



Ausgezeichnete Abschlussarbeiten der Erlanger Geschichtswissenschaft 3

Dominik Sauerer

Bildung einer sächsischen Steuergemeinschaft?

Der Einfluss der Steuerverfassung auf die Konstruktion eines einheitlichen Staatsvolks



Bildung einer sächsischen Steuergemeinschaft?

Ausgezeichnete Abschlussarbeiten der Erlanger Geschichtswissenschaft

Band 3

Hrsg. vom Department Geschichte der
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Dominik Sauerer

Bildung einer sächsischen Steuergemeinschaft?

Der Einfluss der Steuerverfassung auf die
Konstruktion eines einheitlichen Staatsvolks

Erlangen
FAU University Press
2016

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt.
Die Rechte an allen Inhalten liegen bei ihren jeweiligen Autoren.
Sie sind nutzbar unter der Creative Commons Lizenz BY-NC-ND.

Der vollständige Inhalt des Buchs ist als PDF über den OPUS Server
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg abrufbar:
<https://opus4.kobv.de/opus4-fau/home>

Verlag und Auslieferung:
FAU University Press, Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen

Druck: docupoint GmbH

ISBN: 978-3-944057-73-6 (Druckausgabe)
eISBN: 978-3-944057-74-3 (Online-Ausgabe)
ISSN: 2196-9671

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	7
2 Quellengrundlage	14
3 Die „staatlichen“ Grundeinheiten: Schriftsassen und Ämter	20
4 Die Anfänge des Steuerwesens.....	28
4.1 Etablierung der indirekten Steuer	33
4.2 Etablierung der direkten Steuern.....	36
5 Ausbau des ständischen Einflusses auf die Steuer bis 1628	38
5.1. Steuererhebung und -verwaltung bis 1552	38
5.2. Die Institutionalisierung der Steuer 1552 – 1628	71
6 Versuche zur Marginalisierung des ständischen Einflusses.....	90
6.1 Erhebung und Verwaltung alter und neuer Steuern	91
6.2 Die Landakzise	102
6.3 Ständische Steuerverwaltung nach 1660/61	113
6.4 Einengen ständischer Handlungsspielräume	118
6.5 Die Erfassung der Steuerzahler	126
7 Aufbau eines zweiten landesherrlichen Steuersystems	139
7.1 Der zeitgenössische Steuerdiskurs.....	141
7.2 Einführung der Generalkonsumtionsakzise	152
7.3 Mehr als eine Steuer?.....	171
8 Steuergemeinschaft?	179
9 Zusammenfassung und Fazit.....	191
Abkürzungsverzeichnis.....	198
Quellen- und Literaturverzeichnis	199
Quellenverzeichnis	199
Literaturverzeichnis.....	201

1 Einleitung

„Die Chursächsische Steuerverfassung, wovon das Steuercollegium der wesentliche Theil ist, hat schon deswegen das größte Interesse für uns Sachsen, weil darauf die Rechte unserer Staende ueberhaupt zu einem großen Theile beruhn“¹.

Diesem Zitat aus der Einleitung einer der ersten Überblicksdarstellungen über die sächsische Steuerverfassung können eigentlich alle zentralen Punkte entnommen werden, die in dieser Arbeit untersucht werden:

Zum ersten die kursächsische Steuerverfassung – zu deren frühen Entwicklung liegen zwar zahlreiche Arbeiten vor, der Untersuchungszeitraum endet jedoch bei allen Studien in der Mitte des 17. Jahrhunderts². Die vorliegende Arbeit weitet diesen bis in die 1710er Jahre aus und wird zeigen, dass gerade um 1700 die Steuerverfassung einen entscheidenden Schub erfuhr, der für die Konstituierung des sächsischen Staates, auch jenseits des Steuerwesens, zentral war.

Zum zweiten das Steuerkollegium – „der wesentliche Theil“ der Steuerverfassung, auf dem laut Zachariä die Rechte der Stände beruht haben sollen. Dieser Aussage wird uneingeschränkt zugestimmt, wobei aber zusätzlich dargestellt wird, dass die Stände durch ihre Einbindung in die Steuerverfassung auch zentralen Einfluss auf andere Bereiche der Staatsbildung, wie auf die Erfassung des Territoriums, üben konnten und

¹ [Karl Salomo] ZACHARIAE: Über den Ursprung der chursächsischen Steuercollegii, in: Christian Ernst WEISSE (Hg.): Museum für die Saechsische Geschichte Litteratur und Staatskunde, 3. Bd., Leipzig 1796, S. 114 – 138, S. 114.

² Zentral sind hier die Veröffentlichungen von Johannes Falke, der in zahlreichen Aufsätzen die Geschichte der Steuer Verhandlungen von den Anfängen bis 1660 darstellt, und Uwe Schirmer, der mit einer akribisch aufgearbeiteten und enorm umfassenden Datenbasis die kursächsischen Staatsfinanzen bis 1656 darstellt.

dies auch taten. Dabei erfüllten sie Funktionen für den Landesherrn, die diesem ein rudimentäres territoriales Regime erst ermöglichten. So wird gleichzeitig auch gezeigt, dass der vielzitierte *Dualismus zwischen Fürst und Ständen* eine in vielen Bereichen zu weitgehende Vereinfachung darstellt, die den Blick auf gemeinsame Interessen von Fürst und Ständen ebenso verstellt wie in dieser Perspektive divergierende Interessen verschiedener ständischer Corpora unsichtbar bleiben müssen. Schließlich wird beschrieben, dass das ständische Mitbestimmungsrecht in den Zeiten des *Absolutismus* als explizites Problem der zentralisierten Herrschaft begriffen wurde und daher um 1700 gerade dessen Marginalisierung auf die politische Agenda gesetzt wurde.

Zum Dritten wird dargestellt, wie die Steuerverfassung zentralen Anteil daran hatte, dass Zachariä die Steuergeschichte als interessant für *uns Sachsen* bezeichnen konnte. Es wird gezeigt, dass dieses Kollektiv *der Sachsen* maßgeblich durch die Steuerverfassung konstituiert wurde und zu diesem auch die Stände – eben als *unsere Stände* – gezählt wurden.

Im Fokus der Arbeit steht also die Herausbildung der sächsischen Steuerverfassung und deren Einfluss auf verschiedene Bereiche der sächsischen Staatsbildungsgeschichte³. Die

³ Zur sächsischen Staatsbildungsgeschichte liegen ebenso zahlreiche Untersuchungen vor. Als zentrale Namen wären hier Karl Czok und Karlheinz Blaschke zu nennen. Karlheinz Blaschke, der Nestor der sächsischen Landesgeschichte, beschäftigt sich in zahlreichen Untersuchungen mit der Ausbreitung des sächsischen Staates und der Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens. Wegen der unzähligen Veröffentlichungen zu diesem Thema sei hier nur kurz auf den von seinen Schülern zusammengestellten Sammelband „Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Sachsens“ (Leipzig 2002) verwiesen. Karl Czok hingegen beschrieb die (sächsische) Staatsbildung mit den Mitteln der traditionellen marxistischen Geschichtsschreibung und erklärt sie demnach mit einem durchgängigen Klassenantagonismus, der beispielsweise hier deutlich wird: „Aus dem Charakter der Klassenkämpfe (...) ist demnach gleichfalls zu erkennen, daß dies eine sehr günstige Zeit für den Ausbau des kursäch-

zentrale These ist dabei, dass die Steuerverfassung eine sächsische Steuergemeinschaft konstruierte, die – zumindest in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand – als frühe Form eines rechtlich gleichen Staatsvolks⁴ betrachtet werden kann, was sich unter anderem darin ausdrückt, dass die *Wohlfahrt* der Bevölkerung als Kollektiv zunehmend mit dem *Wohl des Staates* in eins gesetzt wurde. Diese Steuergemeinschaft unterwarf einerseits alle sich in Sachsen aufhaltenden Personen – ohne Beachtung deren ständischer oder anderweitig verfasste Zugehörigkeit – einer allgemeine Gültigkeit beanspruchenden landesherrlich erlassenen Ordnung; andererseits wurde gleichzeitig eine strikte Differenzierung zwischen Sachsen und Nichtsachsen vorgenommen. Dies wird als Zugehörigkeitsbehauptung bezeichnet, die der Landesherr mit der Steuerverfassung erhob und gleichzeitig über deren Ausgestaltung durchzusetzen versuchte – es wird gezeigt, dass die Steuerverfassung regulierende Wirkung auch auf Bereiche jenseits der reinen Steuererbringung hatte.

Diese „Ergiebigkeit“ des Steuerwesens wurde bereits von Uwe Schirmer eingehend untersucht. Er stellt fest, dass „die Formen und der Verlauf des Staatsbildungsprozesses (...) vorrangig davon abhängig [waren], in welchem Maß sich der

sischen Territorialstaats gewesen ist; denn er brauchte in dieser Zeit keine Kräfte für die Niederschlagung heftiger und umfangreicher Klassenkämpfe einzusetzen“ (CZOK, Karl: Die Entwicklung des kursächsischen Territorialstaates im Spätféudalismus von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis um 1790, in: Sächsischen Heimatblätter 28/1982, S. 235-254, S. 238.).

⁴ Das dieser Arbeit zugrunde gelegte Verständnis des Staates orientiert sich an der klassischen Definition von Georg Jellinek, demzufolge sich der moderne Staat durch drei Elemente bestimmen lässt: Ein klar abgegrenztes Staatsgebiet, das in einem einheitlichen Verhältnis zur Zentralgewalt steht und in das nicht einfach von „außen“ eingedrungen werden darf; ein rechtlich gleiches Staatsvolk, das der Befehlsgewalt der Zentrale unterworfen ist und schließlich einer Zentralgewalt an sich, die das Monopol der unbedingten Gewaltausübung erringen konnte. Siehe: JELLINEK, Georg: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914, S. 394 – 434.

Landesherr bzw. die Stände finanzieller Mittel bemächtigen konnten“⁵.

Er verweist im Anschluss an Joseph Schumpeter darauf, dass Staatsbildungsgeschichte immer auch Steuergeschichte ist⁶. Dieser Aussage wird hier nicht prinzipiell widersprochen, es erscheint aber notwendig, diese ebenso in Anlehnung an Schumpeter zu erweitern, denn: „Die Steuer hat den Staat nicht nur mit geschaffen. Sie hat ihn auch geformt“⁷.

Deswegen steht auch nicht wie in der Untersuchung Schirmers die Höhe der erbrachten Steuerleistungen im Fokus, sondern das „womit?“, „wodurch?“ und das „wie?“. Dadurch werden Neben- und Wechselwirkungen ebenso in den Blick genommen wie Möglichkeitsräume, die durch die Etablierung der jeweiligen Steuer(erhebungs)formen entstehen. Vor allem soll die mittels der Steuerverfassung vom Landesherrn artikulierte Zugehörigkeitsbehauptung im Zentrum der Untersuchung stehen.

Was aber soll diese „Zugehörigkeitsbehauptung“ sein?

Mit dem Aufgreifen des Begriffs der Zugehörigkeit wird sich an Joanna Pfaff-Czarnecka angelehnt, die diesen im Kontrast zum Modell der einerseits zu diffus bestimmten und andererseits zu statisch und essentialistisch konnotierten Identität versteht als „soziale Verortung, die durch das Wechselspiel (1) der Wahrnehmungen und der Performanz der Gemeinsamkeit, (2) der sozialen Beziehungen der Gegenseitigkeit und (3)

⁵ SCHIRMER, Uwe: Grundzüge einer Staatsbildungs- und Staatsfinanzgeschichte in Sachsen. Vom Spätmittelalter bis in die Augusteische Zeit, in: NASG 67/1996, S. 31 – 70, S. 31.

⁶ Vgl. SCHUMPETER, Joseph: Die Krise des Steuerstaats [Erstveröffentlichung 1918], in: HICKEL, Rudolf (Hg.): Die Finanzkrise des Steuerstaats. Beiträge zur politischen Ökonomie der Staatsfinanzen, Frankfurt a.M. 1976, S. 329 – 379, S. 323.

⁷ Ebd., S. 341.

der materiellen und immateriellen Anbindungen oder Anhaftungen entsteht“⁸.

Aus dieser Definition wird ersichtlich, dass durch die Untersuchung der normativen Steuerverfassung sicher nicht das individuelle, auch – oder sogar vor allem – auf emotionaler Ebene verortete, *Zugehörigkeitsempfinden* eruiert werden kann. Dazu müssten andere Quellengattungen herangezogen werden, die Einblicke in die Wahrnehmungen, Sinngebungen und Interpretationen ermöglichen, die sich das einzelne Individuum von den ihm umgebenden normativen Rahmenbedingungen schafft. Es können aber sehr wohl die von der Zentrale – in Form der geschaffenen normativen Rahmenbedingungen – behaupteten Zugehörigkeiten untersucht werden – und dazu scheint das Modell der Zugehörigkeit gerade wegen seines dynamischeren Verständnisses und der Normalität multipler Zugehörigkeiten – die nicht wie beim Modell der Identität mit dem prinzipiellen Stigma der Nicht-Normalität belegt sind – geeignet⁹. Der Prozess, dass sich *der Leipziger* zunehmend (auch) als *Sachse* und perspektivisch gar als *Deutscher* versteht ist von jedem (wissenschaftlichen) Odium befreit.

Diese Arbeit versucht so einen Beitrag zur Beantwortung der Frage zu leisten, wie sich das primär national bestimmte Zugehörigkeitsparadigma der Moderne etabliert hat, das ebenso wie die (national-)staatliche Ordnung eben nicht als natürlich oder gegeben vorausgesetzt werden kann. Die Erkenntnis dieser Nichtnatürlichkeit, der Historizität des Staates, ist dabei

⁸ PFAFF-CZARNECKA, Joanna: *Zugehörigkeit in der mobilen Welt. Politiken der Verortung (= Das Politische als Kommunikation, Bd. 3)*, Göttingen 2012, S. 12.

⁹ Zur Normalität multipler potentieller Zugehörigkeiten, durch die die „facettenreiche Persönlichkeit mehr oder weniger bewusst [navigiert]“ siehe: Ebd., S. 47 – 62, S. 49; es sei aber noch einmal darauf hingewiesen, dass in dieser Arbeit nicht das „navigieren“, sondern lediglich die unterschiedlich verbindlichen Angebote verschiedener Zugehörigkeiten eruiert werden (können).

keineswegs so alt wie man vermuten möchte, sondern setzte seinen Siegeszug erst in den 1980er Jahren an. Verwiesen sei hier nur auf Benedict Anderson, der die Nation als aktuelle Erscheinungsform des Staates als „vorgestellte Gemeinschaft“¹⁰ beschrieb, damit den Konstruktcharakter der Nation in den Vordergrund rückte und so zahlreiche Einzeluntersuchungen kumulierte. Wenn der Nationalstaat aber seines vermeintlich natürlichen Charakters beraubt ist, ergeben sich ebenso Probleme für eine gerne ontologisierte nationale Zugehörigkeit. Diese nationale Zugehörigkeit der Moderne – über deren mögliche Marginalisierung in der *Postmoderne* lebhaft diskutiert wird – wurde in höchstem Maße territorial gedacht. In der Vormoderne, in der von einem umfassenden Territorialitätsprinzip noch nicht gesprochen werden kann, musste Zugehörigkeit also schon fast zwangsläufig kleinräumiger verfasst sein. Die *Meistererzählung* der Staatsbildungsgeschichte ist dabei, dass in der Frühen Neuzeit die für solche kleinräumigeren Zugehörigkeitskonzepte notwendigen Zwischengewalten, wie beispielsweise die Landstadt Leipzig, ausgeschaltet wurden¹¹, und um 1800 der (National-)Staat die Bühne der Welt betrat.

¹⁰ Vgl. ANDERSON, Benedict: *Imagined Communities. Reflections on the origin and spread of nationalism*, London 1983.

¹¹ Für Landstädte ist in dieser Meistererzählung im Prinzip die von Luise Wiese-Schorn ausgearbeitete titelgebende Rolle vorgesehen, siehe: WIESE-SCHORN, Luise: *Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichten von Osnabrück und Göttingen in der frühen Neuzeit*, in: *Osnabrücker Mitteilungen. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück*, 82/1976, S. 29 – 59; Karl Czok wies aber eindringlich darauf hin, dass „die Auffassung von Niedergang, Rückgang oder Stagnation der Städte (...) aber zu oft unzulässig verallgemeinert [werde]“ und „für Kursachsen (...) es notwendig [sei] stärker zu differenzieren“. Leipzig benennt er dabei als „nicht typisch für die kursächsischen Städte – ein Sonderfall – aber gleichermaßen ein Wirtschaftsbarometer des Landes“. Alle Zitate siehe: CZOK: *Entwicklung des Territorialstaates*, S. 238; Analog zur Problematik

Die Folgen der durch die Steuerverfassung artikulierten landesherrlichen Zugehörigkeitsbehauptung auf den einzelnen Untertanen wird vorrangig am Beispiel Leipzigs erörtert – einerseits weil die Überlieferungslage für diese Stadt als sehr gut gilt und andererseits, weil Leipzig neben Dresden als die maßgebliche Metropole Sachsens betrachtet werden kann. Im Gegensatz zur Residenzstadt aber durch die größere Distanz zum Hof mehr Eigenaktivität entfalten konnte und auch wegen ihrer wirtschaftlichen Prosperität von einem vorhandenen städtisch verfassten Leipziger Zugehörigkeitsempfinden ausgegangen werden kann.

Zur Prüfung der genannten These, dass die Steuerverfassung eine sächsische Steuergemeinschaft konstruierte, die als frühe Form eines rechtlich gleichen Staatsvolks betrachtet werden kann, wird folgendermaßen vorgegangen:

Nach einer kurzen Erörterung der Quellenlage, werden im Hauptteil einleitend die mit der Herausbildung der indirekten und direkten Steuern verbundenen Grundlagen der sächsischen Steuerverfassung und die Basiseinheiten des sächsischen „Staates“ – die Ämter und Schriftsassen – dargestellt. Dann wird die Entwicklung der Steuererhebung und der -verwaltung aufgezeigt, die sich grob in drei Phasen gliedern lässt: Die erste Phase, in der die Stände ihre Position in der

der DDR-Geschichtsschreibung, die die Weltgeschichte mit einem Klassenantagonismus erklärt, könnte darauf hingewiesen werden, dass die Erklärung des frühneuzeitlichen Geschichte durch einen reinen Fürst-Stände-Antagonismus ebenso heuristische Möglichkeiten verschließt – z.B. dass Leipzig als führende Handelsstadt durchaus mit dem kurfürstlichen Interessen kongruente Interessen verfolgen konnte (Vgl. CZOK: Entwicklung des Territorialstaates, S. 242 und GROß, Reiner: Das „Politische Testament“ des Melchior von Osse 1555/1556 und die kursächsische Wirtschaftspolitik, in: Junghans, Helmar (Hg.): Die sächsischen Kurfürsten während des Religionsfriedens von 1555 bis 1618. Symposium anlässlich des Abschlusses der Edition „PKMS“ vom 15. bis 18. September 2005 in Leipzig, Stuttgart 2007, S. 127 – 138.).

Steuerverfassung ausbauen und festigen konnten (Kap. 5), die zweite Phase, in der der Landesherr versucht, die von den Ständen erlangte Machtposition zu marginalisieren, indem er Kontrollmöglichkeiten errichtet und die Handlungsabläufe zu rationalisieren versucht (Kap. 6) und schließlich die dritte Phase, in der der Landesherr angesichts der Grenzen seiner Maßnahmen die Machtposition der Stände durch den Aufbau eines zweiten landesherrlichen Steuersystems – das der Generalkonsumtionsakzise – endgültig zu relativieren versucht (Kap. 7). Es wird dargestellt, dass die Amtsträger dieses zweiten Steuersystems auch in zahlreichen Bereichen, die mit der Steuer nur mittelbar verbunden waren, Kompetenzen zugesprochen bekamen. Damit einhergehend wird gezeigt, wie die durch die Verschiebung des Steuerdiskurses im 17. Jahrhundert vorbereitete Steuergemeinschaft durch die Regelungen der Akzise selbst, durch Ausschreiben neuer Steuerarten und auch durch andere Maßnahmen – wie der Exklusion von Minderheiten – etabliert und ausgestaltet wird (Kap. 8). Abschließend werden nach einer kurzen Zusammenfassung die Ergebnisse bilanziert und problematisiert (Kap. 9).

2 Quellengrundlage

Im Zentrum dieser Untersuchung wird die Hauptquelle zur frühneuzeitlichen kursächsischen Rechtsgeschichte überhaupt stehen. Dies ist der 1724 erstmals in drei Bänden erschienene „Codex Augusteus Oder Neu vermehrtes Corpus iuris Saxonicum, Worinnen Die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörenden Landen, Auch denen Marggraffthümern Ober- und Niederlausitz, publicirte und ergangene CONSTITUTIONES, DECISIONES, MANDATA und Verordnungen enthalten, Nebst einem ELENCHO, dienlichen Summarien

und vollkommenen Registern¹². Dieser *Codex* ist dabei kein Codex im eigentlichen Sinn einer allumfassenden Kodifikation „aus einem Guss“¹³, sondern eine von Johann Christian Lünig „in akribischer Auswahlarbeit entstandene, systematisierte Zusammenstellung aller wesentlicher Rechtssetzungsakte sächsischer Herrscher aus fast vier Jahrhunderten“¹⁴.

„Weil die gantz unvollkommene letzte Edition des Corporis Juris Saxonici de anno 1672 sich rar gemacht (...) erscheint nunmehr der vorlängst gewuenschte CODEX AUGUSTEUS (...) welches man darumb, mit allergnädigster höchster Landes=herrlicher Bewilligung, aufs neue zusammen zu bringen, sehr noetig erachtet“¹⁵. Lünig selbst verweist hier auf drei wichtige Punkte: Es existierte ein Vorgänger von 1672¹⁶, der aber auf Grund seiner (Un-)Ordnung und seiner Fehlerhaftigkeit¹⁷ für Lünig keinen Fixpunkt darstellte. Die von Lünig edierten Rechtstexte sind nach inhaltlichen Gesichtspunkten

¹² Johann Christian LUENIG: *Codex Augusteus Oder Neu vermehrtes Corpus iuris Saxonici*, Worinnen Die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörenden Landen, Auch denen Marggraffthümern Ober- und Niederlausitz, publicirte und ergangene CONSTITUTIONES, DECISIONES, MANDATA und Verordnungen enthalten, Nebst einem ELENCHO, dienlichen Summarien und vollkommenen Registern, 3 Bde., Leipzig 1724.

¹³ Wie beispielsweise die bayerischen Codices „Codex juris Bavarici criminalis“, „Codex iuris Bavarici iudiciarii oder dem „Codex Maximilianeus Bavarici civilis“ (1751 – 1756) oder dem habsburgischen „Codex Leopoldinus“ (1658 – 1705), vgl. LINGELBACH, Gerhard: Der „Codex Augusteus“ – zu Entstehung, Inhalt und Wirkungsgeschichte einer (fast) vergessenen Rechtsammlung, in: LÜCK, Heiner / SCHILDT, Bernd (Hgg.): *Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages*, Köln / Weimar / Wien 2000, S. 249 – 274, S. 252.

¹⁴ LINGELBACH: „Codex Augusteus“, S. 250. Die von Lünig verfassten ersten drei Bände umfassen die Zeitspanne von 1482 bis 1724 (Vgl. die unpaginierte Widmung an den Kurfürsten, Cod. Aug. Bd. I.).

¹⁵ Cod. Aug. Bd. I, unpaginierte Vorrede.

¹⁶ *Corpus Juris Saxonici*, 3 Bde. Dresden 1672.

¹⁷ Vgl. Cod. Aug. Bd. I, unpaginierte Vorrede.

gegliedert und dann chronologisch sortiert¹⁸. Die Erstellung eines neuen Codex wurde außerdem für sehr nötig erachtet, vor allem von Heinrich Graf Brühl in die Wege geleitet¹⁹ und geschah mit der Bewilligung des Hofes. Die viereinhalbtausend Seiten umfassende Sammlung im Folioformat wurde 1772 von Rudolf Christian Beningsen²⁰ fortgesetzt; 1801 erfolgte die zweite und 1818 die dritte und gleichzeitig letzte Fortsetzung. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden einzelne Themengebiete aus diesem Sammelsurium zusätzlich ediert²¹. Für diese Arbeit ist davon nur die Auskopplung „Codex Augusteus de Accisa generali“²² von 1794 von Relevanz. Sie sollte den unmittelbar von den Gesetzen betroffenen Akzisanten und Akziseeinnehmern dienen, damit sie sich „immer mit Wahrheit selbst unterrichten können“²³, da die einzelnen Regelungen in sehr vielen Einzelverordnungen verstreut waren. Auf die Sonderfälle Leipzig und die Grafschaft Mansfeld geht der Autor dabei nicht immer ein²⁴. Die Vorrede lässt außerdem vermuten, dass nur sehr wenige Exemplare gedruckt wurden, was dadurch gestützt wird, dass dieses Konvolut in keiner einzigen Untersuchung zur Generalakzise herangezogen wurde.

¹⁸ Die Ordnung wurde in den Fortsetzungen so beibehalten. Eine Erklärung der Ordnung, „um den Lesern den Gebrauch des Wercks zu erleichtern“ gibt Lünig in der (unpaginierten) Vorrede selbst.

¹⁹ Vgl. Lingelbach: „Codex Augusteus“, S. 254; FELLMANN, Walter: Heinrich Graf Brühl. Ein Lebens- und Zeitbild, München / Berlin 2000; VOGEL, Dagmar: Heinrich Graf von Brühl. Eine Biografie. Bd. 1, Hamburg 2003; Brühl war als Nachfolger Graf Hoyms unter anderem für die Steuern und Akzisen zuständig. Allgemein gilt er als der Superminister seiner Zeit, was auch daran deutlich wird, dass er das neu geschaffene Amt des Premierministers einnahm.

²⁰ Von Rudolf Christian Beningsen

²¹ Vgl. LINGELBACH: „Codex Augusteus“, S. 256.

²² Der Autor ist nicht bekannt.

²³ Unpaginierter Vorbericht.

²⁴ Vgl. unpaginierter Vorbericht.

Da sich diese thematisch begründeten Auskopplungen und auch die Fortsetzungen an der von Lünig begründeten Systematik der Sammlung bzw. Selektion und Ordnung orientieren, erscheint es relevant, einen genaueren Blick auf Johann Christian Lünig zu werfen.

Lünig veröffentlichte neben der hier behandelten Quelle noch zahlreiche weitere bekannte Quellensammlungen, von denen hier nur das 14-bändige *Teutsche Reichs-Archiv* und das gerade in der jüngeren historischen Forschung viel beachtete Werk „Theatrum ceremoniale historico-politicum, oder Historisch- und politischer Schau-Platz aller Ceremonien, welche so wohl an europäischen Höfen als auch sonst bey vielen illustren Fällen beobachtet worden“ genannt werden soll. Damit zählt er „zu den bedeutendsten Kompilatoren des Jus Publicum Germanicum“²⁵ und gilt allgemein als bedeutender Reichspublizist. Sein Lebenslauf erhellt, wie er Zugang zu den zahlreichen Dokumenten erlangte: Er wurde 1662 in Schwalenberg in der Grafschaft Lippe geboren und studierte in Jena und Helmstedt die Rechte. Nach dem Studium führte ihn eine umfangreiche Bildungsreise nach Italien, Frankreich, England, Schweden, Dänemark, Russland, zahlreiche Reichsstädte und schließlich nach Wien in die Dienste des Militärs. Nach der Teilnahme am Pfälzischen Erbfolgekrieg wurde er Vorsteher des im Leipziger Kreis liegenden sächsischen Amtes Eilenburg. Nach einer kurzen Dienstzeit von vier oder fünf Jahren²⁶ wurde er 1700 auf die angesehene Stellung des Leipziger Stadtschreibers²⁷ berufen. Auch wenn zum Aufgabenbereich und

²⁵ ROECK, Bernd: „Lünig, Johann Christian“ (Art.), in: NDB, Bd. 15, Berlin 1987, S. 468 – 469, S. 468.

²⁶ Die exakte Amtszeit ist unklar: Bernd Roeck gibt sie mit vier, Gerhard Lingelbach mit fünf Jahren an, vgl. ROECK: „Lünig, Johann Christian“, S. 468; und LINGELBACH: „Codex Augusteus“, S. 254.

²⁷ Vgl. WELLER, Thomas: *Thatrum Praecedentiae*. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500 – 1800, Darmstadt 2006, S. 1 passim.

zur Wichtigkeit des Leipziger Stadtschreibers keine Untersuchungen existieren²⁸, kann in einer Analogie zu anderen Städten diesem Amt eine einflussreiche Position zugesprochen werden²⁹, obwohl das Amt des Stadtschreibers in Leipzig nicht durch das Amt des Syndicus ersetzt wurde³⁰ und so repräsentative Aufgaben und Gesandtschaftsreisen nicht zum primären Aufgabenbereich des Stadtschreibers, sondern zu dem des Syndicus gehörten.

Für die trotzdem einflussreiche Funktion spricht die fundierte Ausbildung und bis dahin beschrittene Ämterlaufbahn Lünigs, seine Position direkt neben den jüngsten Ratsherren³¹ in der städtischen Rangfolge, seine Kompetenzen in der Finanzverwaltung³², seine hohe Besoldung und seine Aufgabe, die

²⁸ Vgl. sehr knapp und allgemein: BLASCHKE, Karlheinz: Sächsische Verwaltungsgeschichte, Berlin 1958, S. 60; etwas ausführlicher: RACHEL, Walther: Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627, Leipzig 1902, S. 49 – 57.

²⁹ Vgl. BREITER, Elisabeth: Die Schaffhauser Stadtschreiber. Das Amt und seine Träger bis 1798, Winterthur 1962.

³⁰ Dass die Ämter auch im 18. Jahrhundert noch nicht fusioniert waren zeigt die gleichzeitige Existenz anderer Syndici, vgl. GÜNZEL, Otto: Die Leipziger Ratswahlen von 1630 bis 1830. Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Zeitalter des Absolutismus, Leipzig 1921. Die herausragende Position des Syndicus wird an dessen Sitz in der Enge, dem höchsten Regiments- und Beratungsgremiums Leipzigs, an dessen Besoldung und an der alten Ratsordnung sichtbar. Vgl. RACHEL: Verwaltungsorganisation [Kurzfassung], S. 5; RACHEL: Verwaltungsorganisation, S. 49 – 57; und WUSTMANN: Einleitung, S. 77. Die Ratsordnung sind ediert bei WUSTMANN: Urkunden und Aktenstücke.

³¹ Im Ratsbeschluss über die Rangordnung der Ratsherren vom 1. Februar 1591 (ediert in WUSTMANN: Quellen und Aktenstücke, Nr. 60, S. 193.) wird der Oberstadtschreiber sogar noch vor den jüngsten Ratsherren eingereiht. Als sich Lünig in dieser Position bedroht betrachtet, verteidigt er diese in zahlreichen Schreiben erfolgreich, vgl. WELLER: *Theatrum Praecedentia*, S. 1 – 3.

³² Der Oberstadtschreiber hatte die Kompetenz, geringere Ausgaben zu bewilligen und eine prinzipielle Signierpflicht, wie in der Ratsverfassung von 1689 sichtlich wird. Vgl. Ratsverfassung vom 7. August 1689, ediert in:

althergebrachten Rechte des Rates zu bewahren und Nachteil vom Rat abzuwenden³³. Auch waren Lünig weitere Schreiber untergeordnet, wie aus der Verpflichtung des Oberstadtschreibers Wolfgang Henigk ersichtlich wird³⁴.

Lünig kann also als reichsweit vernetzter Rechtshistoriker und Publizist charakterisiert werden, der seine Karriere in Sachsen als Amtsvorsteher – also in landesherrlichen Diensten – begann, in städtischen Diensten fortsetzte und dann vom sächsischen Hof die Aufforderung zur Edition des Codex bekam, wobei sich diese Tätigkeit sehr gut mit der Aufgabe der Bewahrung städtischer Rechte verbinden ließ. Dies ist relevant, um eine Aussage über die Spezifika seiner Selektion³⁵ zu treffen: Der Lebenslauf Lünigs, der dessen Verpflichtungen verschiedenen Ebenen gegenüber zeigt, legt nahe, dass uns ein ausgewogenes Bild überliefert ist, das weder den Landesherrn, noch die Stände bzw. die Stadt Leipzig übervorteilt. Eine genaue Prüfung dieser These ist aber ohne umfangreiches Archivstudium nicht möglich und wird leider auch von Gerhard Lingelbach nicht erbracht.

Trotz der benutzerfreundlichen Aufbereitung mit einem umfangreichen Register und durchgängigen rechtskundigen

WUSTMANN: Urkunden und Aktenstücke, Nr. 90, S. 237 – 246.

³³ So im Eid des Oberstadtschreibers: „Insonderheit aber des Rathes sachen, alte hergebrachte gerechtigkeiten vndt Rechts sachen in guetter acht haben, das einem Rath und andern, so sie belangen werden, tzu nachteil vnd vorfang nichts vorseumet oder vorlast werde“, ediert in: THIEME, Horst: Das Leipziger Eidbuch von 1590, Leipzig 1986, Nr. 92, S. 123.

³⁴ Bestallung vom 28. September 1520, ediert in: WUSTMANN: Urkunden und Aktenstücke, Nr. 22, S. 159.

³⁵ Die Nichtedition der Kanzleiordnung vom August 1547 und auch anderer wichtiger Verordnungen offenbart die von Lünig vorgenommenen Selektion. Nach welchen Kriterien diese erfolgte (Verfügbarkeit, Wichtigkeit oder öffentliche Relevanz) erklärt er nicht. Bei der Durchsicht des Inhaltsverzeichnis wird aber die steigende Überlieferungsdichte deutlich, weswegen angenommen wird, dass Lünig doch ein Problem dabei hatte, alle relevanten Verordnungen zu finden bzw. zu sichten.

Marginalien wird der Nutzerkreis des Codex auf Grund des hohen Verkaufspreises sehr gering gewesen sein³⁶, was die Bedeutung des Werkes aber in keiner Weise schmälert.

Neben diesen Rechtstexten existiert eine zweibändige Quellensammlung zu Leipzig, die zahlreiche Quellen zur frühen Steuer- und Ratsgeschichte enthält³⁷. Daneben war die sächsische Landesgeschichtsschreibung im 19. und frühen 20. Jahrhundert sehr aktiv und edierte zahlreiche Quellen in den Anhängen ihrer Untersuchungen, die oftmals aber nur schwer mit heutigen Editionsrichtlinien zu vereinbaren sind. Hervorragend aufgearbeitet sind hingegen die Quellen zur Regierungszeit Moritz': von 1900 bis 2006 entstand die sechsbändige Edition der „Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen“. Verordnungen – wie beispielsweise die Kanzleiordnung von 1547 – sind hier ediert und fehlen im Codex Augusteus, weswegen an verschiedenen Stellen auf diese, wie auch auf andere Quellensammlungen, zurückgegriffen wird.

3 Die „staatlichen“ Grundeinheiten: Schriftsassen und Ämter

Die enorme Flächenausdehnung des albertinischen Herzogtums und späteren Kurfürstentums Sachsen³⁸, immerhin eines

³⁶ Vgl. LINGELBACH: „Codex Augusteus“, S. 253.

³⁷ Quellen zur Geschichte Leipzigs. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig (Hg. von Gustav WUSTMANN), 2 Bde., Leipzig 1889 – 1895.

³⁸ Die Geschichte Sachsens kennt mehrere Landesteilungen, von denen nur die frühneuzeitlich relevanten kurz skizziert werden: 1485 wurde in der „Leipziger Teilung“ das Kurfürstentum Sachsen nach 21-jähriger gemeinsamer Regentschaft zwischen den beiden Brüdern Albrecht und Ernst geteilt. Diese bildeten als Namenspatrone die ernestinsche und die albertinische Linie der Wettiner. Dieser Zustand hielt an bis zur "Wittenberger Kapitulation" im Jahre 1547, als der Albertiner Moritz von Sachsen im

der größten mitteleuropäischen Herrschaftsgebilde, verhinderte eine direkte Verwaltung durch die Zentrale³⁹, weswegen der Raum⁴⁰ schon sehr früh in örtliche Bezirke aufgeteilt wurde, um die lehns-, grund- und gerichtsherrlichen Funktionen des Landesherrn wahrnehmen zu können. Durch die sich aus den Staatsbildungsprozessen ergebende Notwendigkeit des Verwaltungsausbaus wurden die verschiedenen Verwaltungsinstanzen seit dem 15. Jahrhundert immer weiter ausdifferenziert⁴¹. Vereinfacht lassen sich drei Ebenen ausmachen: Die Zentralverwaltung, in welcher eine zunehmende Unterscheidung zwischen einem auf die Person des Fürsten konzentrierten Hof und eine zunehmend sachlich und kompetenzmäßig

Zuge des Schmalkaldischen Krieges über die ernestinische Linie siegte. Kaiser Karl V. übertrug die Kurwürde und damit die Kurlande auf Moritz; die Albertiner erhielten den größten Teil Sachsens. Testamentarisch verfügte Johann Georg I., dass nach seinem Tod (1656) das Kurfürstentum in vier Lande geteilt werden soll: Der Primogenitus solle den mit der Kurwürde verbundenen Kurkreis erhalten, die anderen Söhne die Herzögtümer Sachsen-Weißenfels (bis 1746), Sachsen-Merseburg (bis 1731) und Sachsen-Zeitz (bis 1718). Die Landstände verhinderten dabei ein Auseinanderfallen der unter landständischer Beteiligung stehenden gesamt-sächsischen Verwaltung. Da Leipzig sich durchgehend in albertinischem Besitz befand, wird sich hier auf die Darstellung der Verwaltungsgliederung dieses Bereichs beschränkt und bei längeren diachronen Betrachtungen vom albertinischen Sachsen gesprochen, auch wenn die Bezeichnung nach 1547 inadäquat wirken mag.

³⁹ Vgl. BLASCHKE, Karlheinz: Zur Behördenkunde der kursächsischen Lokalverwaltung, in: STAATLICHE ARCHIVVERWALTUNG IM STAATSEKRETARIAT FÜR INNERE ANGELEGENHEITEN (Hg.): Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner, Berlin 1956, S. 343 – 363, 344.

⁴⁰ Vgl. BLASCHKE, Karlheinz: Raumordnung und Grenzbildung in der sächsischen Geschichte, in: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hg.): Grenzbildende Faktoren in der Geschichte, Hannover 1969, S. 87 – 112, S. 96.

⁴¹ Damit ist der langfristige Prozess gemeint, dass sich das eigenständige Subsystem der (modernen) Verwaltung überhaupt bildet, als auch die zunehmende Binnendifferenzierung in Sachressorts unter der Leitung eines Sekretärs.

differenzierte (Landes-)Verwaltung eingeführt wurde⁴². Die Ebene der Lokalverwaltung, die uns in der Frühen Neuzeit durchgängig in Gestalt der Ämter vor Augen tritt und schließlich die Ebene der Kreise, die sich als kontrollierende Mittelinstanz⁴³ zwischen die oberste und unterste Ebene einschob⁴⁴.

Die sächsischen Ämter der frühen Neuzeit konnten auf eine lange Tradition zurückblicken: Sie entstanden aus den markgräflichen Vogteien, deren jeweiliges Zuständigkeitsgebiet als

⁴² Zur Diskussion um den Prozess der zunehmenden Trennung der Regierungs- und Landesverwaltungsorganen von dem auf den Herrscher konzentrierten Hof und Haushalt im Verlauf der Frühen Neuzeit siehe den grundlegenden Überblick von: ASCH, Ronald G.: *The Court and the Household from the Fifteenth to the Seventeenth Century*, in: ASCH, Ronald G. / BIRKE, Adolf M. (Hgg.): *Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450 – 1650*, Oxford 1991, S. 1 – 38.

⁴³ Es sei – in Anschluss an Christoph Volkmar – darauf hingewiesen, dass der Kreishauptmann über keine eigene Behörde und keinen Amtssitz verfügte, sondern seine Aufgaben als Einzelperson und gewissermaßen außerhalb des Instanzenzugs besorgte. Sie sollten daher nicht als regionale administrative Subzentren wie in anderen Territorien verstanden werden. Vgl. VOLKMAR, Christoph: *Die kursächsischen Kreishauptleute im 18. Jahrhundert. Wandel und Kontinuität einer Beamtengruppe im Spiegel landesherrlicher Instruktionen*, in: NASG 70/1999, S. 245 – 260; eine Behörde wird hier – in Anschluss an Ernst Schubert – als eine nicht von Fall zu Fall sondern permanent arbeitende und verfasste Gruppe von Amtsträgern betrachtet, siehe: SCHUBERT, Ernst: *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter* (= EdG, Bd. 35) München 1996, S. 20.

⁴⁴ Ein Überblick über die frühneuzeitliche Verwaltung Kursachsens bietet: KLEIN, Thomas: *Kursachsen*, in: JESERICH, Kurt A. / POHL, Hans / UNRUH, Georg C. (Hgg.): *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1: *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, Stuttgart 1983, S. 803 – 843; einen grundlegenden Überblick über die mittelalterlichen Entwicklungen bietet: HELBIG, Herbert: *Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485*, Münster / Köln 1955; und GOERLITZ, Woldemar: *Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485 – 1539*, Leipzig 1928.

"districtus", später als "Pflege" bezeichnet wurde⁴⁵. Dabei sind diese, seit dem Lehnbuch Friedrich des Strengen von 1349/50 nachweisbaren Bezirke⁴⁶ nicht als eine das ganze Territorium umfassende Einteilung, sondern "als sich räumlich erweiternde, aufeinander zuwachsende, aber immer noch inselartig liegende Bezirke"⁴⁷ zu verstehen. Diese zunehmende „Verämterung“ vollzog sich in mehreren Schüben: Kauf, Tausch und Erbschaften, aber auch gewaltsame Unterwerfung und Anfang des 16. Jahrhunderts schließlich die Säkularisationen und Sequestrierungen im Zuge der Reformation brachten den Prozess zu einem vorläufigen Ende⁴⁸. Mit der Entwicklung der Ämterverfassung wurde auch die elementare Unterscheidung

⁴⁵ Vgl. BLASCHKE, Karlheinz: Die Ausbreitung des Staates und der Ausbau der räumlichen Verwaltungsbezirke in Sachsen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 91/1954, S. 74 – 109, S. 76 – 77. Ausführlich zur frühen Ämterverfassung siehe: BÖNHOF, Leo: Die ältesten Ämter der Mark Meißen, in: Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, 38/1917, S. 17 – 45.

⁴⁶ Vgl. KLEIN: Kursachsen, S. 829.

⁴⁷ Ebd., S. 829. Gleichzeitig ist die Ämterverfassung bis zur Reform unter Moritz von Sachsen auch von einer "verfassungsmäßigen Überschichtung" gekennzeichnet: verschiedene Rechte über ein und denselben Ort konnten bei verschiedenen Ämtern liegen (Vgl. BLASCHKE: Behördenkunde, S. 344.) Dies verweist auf das Amt als herrschaftliche Grundeinheit (BLASCHKE: Raumordnung, S. 100), was bedeutet, dass erst deren Akkumulation eine territorial gegliederte Herrschaft ermöglicht. Diesen Prozess, der um 1600 seinen Abschluss gefunden haben soll, bezeichnet Blaschke als "Verämterung" oder "innere Territorialisierung". Damit postuliert er die Existenz eines "lückenlose[n] Netz[es] von Ämtergrenzen über das ganze Territorium (...), daß es also keinen Fleck Erde mehr gab, der nicht unter ein Amt gehört hätte" (BLASCHKE: Raumordnung, S. 101). Dem wird nicht gefolgt, da in dieser Arbeit gezeigt wird, dass es auch weit nach 1600 zahlreiche der Ämterverfassung exemte Bereiche gab. Trotzdem: Die „Verämterung“ wird gerade wegen der Multifunktionalität der Ämter als zentraler Faktor der Territorialbildung betrachtet (Vgl. BADER, Karl Siegfried: Territorialbildung und Landeshoheit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 90/1953, S. 109 – 131, S. 124 – 125.

⁴⁸ BLASCHKE, Karlheinz: Geschichte Sachsens im Mittelalter, Berlin 1990, S. 282 – 289 und BLASCHKE: Ausbreitung.

zwischen Schriftsässigkeit und Amtssässigkeit fixiert⁴⁹. Amtssässige Grundherrschaften kommunizierten mit dem Amtmann und waren dessen Zuständigkeit untergeordnet, schriftsässige Grundherrschaften, wie viele Rittergüter und Städte wie Leipzig waren hingegen direkt der Zentralgewalt untergeordnet und kommunizierten vorrangig mit der Kanzlei, weshalb sie auch als kanzleisässig bezeichnet wurden. Einem Amt wurden sie nur rein geographisch zugeordnet⁵⁰. Allerdings sei darauf hingewiesen, dass diese Unterscheidung vor allem am Anfang der Entwicklung sehr idealtypisch war, da die durch das Amt wahrgenommenen landesherrlichen Rechte über eine Grundherrschaft von sehr verschiedenem Umfang sein konnten und die Ämter eben nicht nur zur Verwaltung der Dominalgüter dienten⁵¹. Dem Ämterverzeichnis von 1445 zu Folge scheint sich das zentrale Unterscheidungsmerkmal zwischen Amts- und Schriftsässigkeit, die eigene Blutsgerichtsherrschaft, die nur vom Landesherren verliehen werden konnte, ebenfalls schon sehr früh ausgeformt zu haben⁵². Der mittelalterliche, stets adlige Vogt wurde ersetzt mit dem ebenfalls durchweg adligen Amtshauptmann oder Amtmann⁵³, dem im

⁴⁹ Vgl. HELBIG: Ständestaat, S. 411 – 425.

⁵⁰ Vgl. KLEIN: Kursachsen, S. 829 und BLASCHKE: Ausbreitung S. 80.

⁵¹ Vgl. BLASCHKE: Ausbreitung, S. 79; Ab 1568 wurden die Kammergüter der Verwaltung der Amtsschössern entzogen und an deren Stelle Vorwerksbeamte eingestellt, vgl. CZOK: Entwicklung des Territorialstaates, S. 243.

⁵² Vgl. BLASCHKE: Ausbreitung S. 80; gleichzeitig bedingt die Gerichtsherrschaft auch das Privileg der Steuereinforderung, siehe: BRUNNER, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, Brunn / München / Wien 1939, S. 273 – 276.

⁵³ Die frühen Quellen benutzen die beiden Begriffe anscheinend als Synonyme ohne erkennbares Muster. Treitschke erklärt den Unterschied, dass sich die Amtshauptmänner von den Amtmännern dadurch unterscheiden, dass erstere ein Schloss zur Verfügung hätten. Da er dafür keinen Beleg angibt und seine (juristische) Dissertation in vielen anderen Punkten sehr interpretativ ist, kann die Richtigkeit dieser Aussage schwer ohne ausführlicheres Quellenstudium geprüft werden. Vgl. TREITSCHKE, Carl-Heinrich:

16. Jahrhundert der Amtsschösser zur Seite gestellt wurde, der die eigentlichen Geschäfte führte und den Amtmann zunehmend auf repräsentative Aufgaben verwies. Die Bezeichnung Amtmann wurde mehr und mehr zur Titularwürde⁵⁴ und der Amtsträger wurde durch die Kumulation mehrerer solcher Würden zu einer Art übergeordneter Kontrollinstanz. Amtmänner, die mehreren Ämtern vorstanden wurden später fast durchgängig als Amtshauptmänner bezeichnet. Inwiefern dies mit dem Besitz eines Schlosses zu tun hatte, ist unklar (Vgl. Anm. 53). Auf jeden Fall ging die frei gewordene Bezeichnung Amtmann im 17. Jahrhundert auf die Amtsschösser über⁵⁵. Die Bedeutung der Ämter als Fundament des entstehenden Staates kann dabei nicht zu hoch eingeschätzt werden. Sie waren die Vertretung des Landesherrn vor Ort. Sie nahmen (gegenüber den amtssässigen Grundherrschaften) Policeyaufgaben wahr, hatten die Gerichtsherrschaft inne, verwalteten Dienste und Abgaben und zogen die Steuern ein⁵⁶. Wie Uwe Schirmer mit einer großartigen Datenbasis zumindest bis 1656 gezeigt hat, waren sie – trotz des florierenden sächsischen Bergbaus – eine der größten und vor allem konstantesten Einnahmequellen des Kurfürstentums⁵⁷ und können damit auch als die Basis des entstehenden Staates betrachtet werden⁵⁸.

Die Entstehung und Entwicklung der sächsischen Kreiseinteilung unter Kurfürst Moritz und seinem Nachfolger, Dresden 1933, S. 24.

⁵⁴ Nach dem Befund von BLASCHKE: Ausbreitung S. 82. Der Interpretation, dass es sich hier um eine moderne Idee der Arbeitsteilung von Justiz und Verwaltung handelt, wird aber nicht gefolgt (BLASCHKE: Behördenkunde, S. 349.).

⁵⁵ Vgl. Cod. Aug. I – VI.

⁵⁶ Vgl. BLASCHKE: Behördenkunde, S. 345.

⁵⁷ Vgl. SCHIRMER, Uwe: Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656). Strukturen – Verfassung – Funktionseliten (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 28), Stuttgart 2006, passim.

⁵⁸ Vgl. dazu die grundlegende Arbeit von SCHWENNICKE, Andreas: „Ohne Steuer kein Staat“. Zur Entwicklung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reiches (1500 – 1800),

Nicht nur wegen des finanziellen Aspekts, sondern auch durch die Funktion der Vertretung der Herrschaft vor Ort: Sowohl unmittelbar praktisch als auch symbolisch, wie die vergleichsweise sehr frühen Bestrebungen zu einer Uniformierung der Amtleute um 1550 zeigt⁵⁹. Nach Heinz Pannach war das Amt „die Lokalbehörde des Feudalstaates“⁶⁰; es nahm seine Aufgaben wie ein Grundherr wahr, wobei ihm in „seiner Eigenschaft als Vertreter des Landesherrn (...) eine ungleich größere Bedeutung zu[kam] als den einzelnen Grundherren“⁶¹. Dass sich die Amtmänner und auch Amtsschösser dabei aber nicht als willenlose Einzugsinstrumente der Zentrale betrachteten, sondern durchaus auch eigene Interessen verfolgten, wird an zahlreichen über die ganze Frühe Neuzeit verteilten Beispielen deutlich, als die Ämterverfassung im Interesse der Verwaltungsrationalisierung und der Untertanen angepasst werden sollte. Die Dörfer sollten stets dem ihnen am nächsten liegenden Amt zugeordnet werden, was aber daran scheiterte, dass viele Ämter nun zwar verschiedene Dörfer zusätzlich beanspruchten, sich aber kein Amt dazu bereit erklärte, ein Dorf aus dem eigenem Amtsgebiet an ein anderes abzugeben⁶². Auch wenn dies für eine Wahrung partikularer Interessen spricht, zeigt die Fülle an Befehlen und die konkreten Regelungen, dass den Amtsleuten in den meisten Fällen nur sehr wenig Selbstständigkeit und Handlungsspielraum überlassen wurde. Dem Fazit von Blaschke, dass „die Amtsstube (...) das

Frankfurt a.M. 1996; SCHIRMER: Staatsbildungsgeschichte, S. 31 – 70; was als eine Skizze seiner Habilitationsschrift (SCHIRMER: Staatsfinanzen) zu betrachten ist; konkret: SCHIRMER: Staatsbildungsgeschichte, S. 41: „festzuhalten, daß die markgräfllich-kurfürstlichen Ämter die Wurzeln des Staates sind“.

⁵⁹ Vgl. PANNACH, Heinz: Das Amt Meißen vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Studien zur Sozialstruktur, Verfassung und Verwaltung, Berlin 1960, S. 108.

⁶⁰ CZOK: Entwicklung des Territorialstaates, S. 243.

⁶¹ Ebd., S. 243 – 44.

⁶² Vgl. BLASCHKE: Behördenkunde, S. 347.

Herz der Amtsverwaltung [war], aber der Kopf (...) in Dresden [saß]⁶³, kann sich also angeschlossen werden.

In der Literatur wird der Eindruck vermittelt, dass die Ämter die einzige lokale Verwaltungsstruktur im albertinischen Sachsen gewesen wären⁶⁴, was so nicht haltbar ist.

Wie bereits darauf hingewiesen wurde, waren die Ämter vorrangig mit dem Eintreiben der landesherrlichen Finanzen betraut, weswegen sie in dieser Arbeit von Relevanz sind. Zusätzlich waren sie aber eben auch mit Policeyaufgaben, Rechtsprechungs- und Kontrollaufgaben betraut, womit deutlich wird, dass die Ämter ein landesherrliches Institut sind. Genau dies führt aber zu einem Problem mit der frühneuzeitlichen Steuerverfassung, die eben nicht rein landesherrlich verfasst war, sondern ein komplexes System unterschiedlicher Zuständigkeiten darstellte: Landesherrliche Forderungen standen landständischen Forderungen der Kontrolle gegenüber und die meisten Forderungen mussten kooperativ ausgehandelt werden⁶⁵. Die Ämter waren primär für die Eintreibung und Verwaltung der feudal begründeten Finanzforderungen

⁶³ Ebd., S. 354; Klein schließt sich dem an: KLEIN: Kursachsen, S. 831.

⁶⁴ Lediglich die sich im 16. Jahrhundert entwickelnde Bergverwaltung mit ihrem Netz von ca. 30 Bergämtern, welchen neben technischen auch räumliche administrative und jurisdiktionelle Befugnisse zugewiesen werden, wird regelmäßig gesondert betrachtet, manchmal gar als kleiner „Staat im Staate“ dargestellt (Siehe: KLEIN: Kursachsen, S. 830; KAISER, Lisa: Die oberste Bergverwaltung Kursachsens im 16. Jh., in: Staatliche Archivverwaltung im Staatssekretariat für innere Angelegenheiten (Hg.): Forschungen aus mitteldeutschen Archiven, Berlin 1953, S. 255 – 269; BLASCHKE: Ausbreitung, S. 90 – 91). Dieser Komplex wird wegen mangelnder Relevanz für die Rechtsverhältnisse Leipzigs hier nicht behandelt.

⁶⁵ Einen Überblick über die frühneuzeitliche sächsische Steuerverfassung bietet: SCHIRMER, Uwe: Grundriß der kursächsischen Steuerverfassung (15.–17. Jahrhundert), in: SCHIRMER, Uwe (Hg.): Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn (= Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft, Bd. 5), Beucha 1998, S. 161 – 207. Helbig bezeichnet die Ausprägung und Durchsetzung des landständischen Steuerbewilligungsrechts als „landständische Genossenschaft“, vgl. HELBIG: Ständestaat, S. 411 – 463.

an amtssässige (Grund-)Herrschaften zuständig – im Bezug auf diese hatten sie die Hochgerichtsbarkeit inne und nahmen die anderen landesherrlichen Rechte wahr. Für die ihnen nur geographisch zugeordneten Schriftsassen hatten sie anfangs keinerlei Befugnisse. Neben die Ämterverfassung wird also zusätzlich noch eine niedere Finanz- bzw. Steuererhebungsverwaltung unter landständischer Dominanz treten, deren Zuständigkeit die nicht feudal legitimierten Abgaben und auch gewisse Zuständigkeiten für die schriftsässigen Güter umfasste.

4 Die Anfänge des Steuerwesens

Als Steuer verstanden wird in dieser Arbeit eine „einmalige oder laufende Geldleistung, die von einer Herrschaft zur Erzielung von Einkünften erhoben wird, um ihren herrschaftlichen Auftrag gerecht werden zu können. Sie begründet kein Anspruch der Entrichtenden auf eine bes[timmte] Gegenleistung des Empfängers ihnen gegenüber“⁶⁶. Sie sind wegen des Mangels auf Anspruch einer Gegenleistung von anderen Finanzquellen des vormodernen „Staates“, wie den Einnahmen aus Privilegien, Geleitsrechten, Lehensabgaben, Strafen und Gerichtsgefällen, aber auch von (den v.a. für Sachsen relevanten) Bergwerkseinkünfte abzugrenzen. Die modernen Finanz- bzw. Wirtschaftswissenschaften sprechen hier von einer assekuranztheoretischen Begründung. Der „Staat“ leistet etwas (in den meisten Fällen: Schutz und Bereitstellung von Infrastruktur), wofür Steuern gezahlt werden.

Die älteste Form einer steuerähnlichen Abgabe sind die Kopfsteuern aus fränkischer Zeit, die, wie die späteren Beden,

⁶⁶ SCHULER, Peter-Johannes: „Steuer, -wesen“ (Art.), in: LexMa, Bd. 8, München 1997, Sp. 142 – 145, Sp. 142. Vgl. auch die ähnliche (nicht so kompakte) Definition von ERLER, A[dalbert]: „Steuern, Steuerrecht“ (Art.), in: HRG, Berlin 1985, Sp. 1964 – 1974.

nur eine sehr geringe Belastung darstellten. Im 13. Jahrhundert wurden zusätzlich die ersten Ungelde, vor allem in den Städten, erhoben – eine Verbrauchssteuer auf bestimmte Güter – womit auch die indirekten Steuern nördlich der Alpen bekannt wurden. Auch deren Ertrag ist aber weitaus geringer als die der Steuern, die uns in der Frühen Neuzeit begegnen werden.

Prinzipiell sind also schon sehr früh direkte und indirekte Steuern zu unterscheiden⁶⁷. Bei indirekten Steuern sind Steuerträger und Steuerzahler nicht identisch, bei direkten Steuern schon. Diese Unterscheidung hatte immanente Auswirkungen auf den Modus der Erhebung: Direkte Steuern erforderten den direkten Zugriff auf den Steuerzahler, indirekte Steuern wurden meist von den Verkäufern abgeführt, die Zahl der Steuerzahler ist demnach deutlich geringer als die Zahl der Steuerträger.

Die Art der Besteuerung ist dabei aber nicht beliebig, wie es einige Studien behaupten: Schon Montesquieu stellte die „Frage nach dem Zusammenhang zwischen Regierungsform und Art der Besteuerung“⁶⁸. Er beantwortete die Frage, dass die indirekte Besteuerung ein „Zeichen eines freieren Zeitalters“⁶⁹ sei, was Fritz Karl Mann 200 Jahre später in Abrede stellte: Er beschrieb sie als von aristokratischem Geist geleitet

⁶⁷ Die Unterscheidung wird aus analytischen Gründen vorgenommen. Zeitgenössisch wird bis ins 18. Jahrhundert von ordinären und extraordinären Steuern gesprochen. Die Diskussionen auf den Land- und Ausschusstagen behandeln zwar die unterschiedlichen Präferenzen von Ritter- und Städteschaft für direkte und indirekte Steuern, verwenden aber nicht diese Begriffe, sondern argumentieren mit der konkret benannten Steuer (direkte Steuern: Landsteuern; indirekte Steuern: Tranksteuer, später zusätzlich der Fleischpfennig). Erst ab dem 17. Jahrhundert wird die abstraktere Gegenüberstellung diskursiv relevant.

⁶⁸ Charles de MONTESQUIEU: *De l'esprit des loix*, Genf 1748, Buch XIII, Kapitel 12 (ed. Paris 1979, S. 363 – 364); zit. nach: SCHWENNICKKE: *Ohne Steuer kein Staat*, S. 4.

⁶⁹ Ebd.

und benannte stattdessen die direkte Besteuerung als ein Zeichen der bürgerlichen Demokratie⁷⁰. Auch wenn das etwas weit gegriffen erscheinen mag, so wird die Meinung dennoch insofern geteilt, dass jede Art der Besteuerung – durch die dadurch notwendig werdenden verschiedenen Erhebungs- und Einziehungsverfahren – entscheidende Neben- und Wechselwirkungen bedingte, die gerade einen in der Entstehung begriffenen Staat prägen.

Der Siegeszug der Steuern wurde durch den sich massiv ausdehnenden Finanzbedarf der entstehenden Territorialstaaten ab dem 15. Jahrhundert eingeleitet: Der Steuerstaat⁷¹ des 17./18. Jahrhunderts hat seine wirklichen Wurzeln im 15. Jahrhundert. Dies hatte nicht nur Auswirkungen darauf, wie sich der Staat in welchen Größenordnungen (re-)finanzieren konnte, sondern auch elementaren Einfluss auf die sich etablierenden politischen Strukturen. Die Bezeichnungen *Bede*, *Exactio*, *stiure*, haben eines gemeinsam: Etymologisch lassen sie sich auf verschiedene Worte mit der Bedeutung >bitten< zurückführen. Der Landesherr musste die lokalen Herrschaftsträger um die Gewährung einer Steuer bitten, wie auch schon der *Sachsenspiegel* im 13. Jahrhundert festsetzte⁷²: „Her en muz

⁷⁰ Vgl. MANN, Fritz K.: Beiträge zur Steuersoziologie, in: *Finanzarchiv Neue Folge* 2/1934, S. 281 – 314, S. 293 – 297.

⁷¹ Als Steuerstaat bezeichnet Uwe Schirmer Kursachsen ab der Mitte des 17. Jahrhundert (SCHIRMER: *Staatsbildungsgeschichte*, S. 35. Dabei lehnt er sich stark an dem Konzept des Finanzstaates von Gerhard Oestreich an, siehe: OESTREICH, Gerhard: *Ständetum und Staatsbildung in Deutschland*, in: OESTREICH, Gerhard (Hg.): *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1969, S. 277 – 289.

⁷² Einen etwas älteren Überblick über Steuerbewilligungen der sächsischen Landstände bis zum Dreißigjährigen Krieg bietet: FALKE, Johannes: *Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für die gesamt Staatswissenschaft*, 30/1874 und 31/1875, S. 395 – 448 und 114 – 182.

ouch kein gebot, noch herberge, noch bete, dienst, noch kein recht uf daz lant setzen, ez en wilkore daz lant gemeine“⁷³.

Auch in Sachsen besaß die Bede eine längere Tradition⁷⁴; auf Wunsch der Städte erfuhr sie im Laufe des 14. Jahrhunderts eine erste Institutionalisierung und wurde in fester Höhe jährlich als sog. *Jahrrente* erhoben, was für die Finanzplanung der Städte einen Vorteil bedeutete; gleiches vollzog sich auf dem Land, wo nun als Pendant das sog. *Geschoß* oder die *Landbete* in fester Höhe jährlich eingezogen wurde⁷⁵. Bei diesen Abgaben handelte es sich jedoch immer um individuelle Aushandlungen zwischen einem einzelnen Herrschaftsträger und dem Fürsten, nicht um eine kollektive Vereinbarung zwischen Landstandschaft und Fürst⁷⁶.

Im späten 14. Jahrhundert reichte diese steuerähnliche Abgabe nicht mehr aus und es wurden vermehrt zusätzliche außerordentliche Beden erhoben. Als auch diese den Finanzhunger der Herrschaft nicht mehr stillen konnten, wurde 1438 der Weg beschritten, der die frühneuzeitliche Verfassung Sachsens begründete: Kurfürst Friedrich der Sanftmütige lud die Stände, um über die Gewährung einer Steuer zu beraten. Hier kann eine zentrale Zäsur der sächsischen Landesgeschichte ebenso wie der Staatsbildungsgeschichte gesetzt werden: Ab

⁷³ Sachsenspiegel, Landrecht, Drittes Buch, Ab. 91, § 3, zit. nach: SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 162.

⁷⁴ Die Durchsetzung der regelmäßigen Bede steht auch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Aufstieg der Wettiner zur Landesherrschaft, vgl. SCHIRMER: Staatsbildungsgeschichte, S. 39 – 41.

⁷⁵ HELBIG: Ständestaat, S. 399; der Begriff *Geschoß* stammt etymologisch ebenso von *Steuer* ab, siehe: KLUGE, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1989, S. 652; vgl. SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 164. Einen Überblick über das frühe Steuerwesen Sachsens bietet immer noch grundlegend: FALKE, Johannes: *Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis zur Teilung von 1485*, in: *Mitteilungen des Königlichen Sächsischen Altertumsvereins*, 19/1869, S. 32 – 59.

⁷⁶ Vgl. FALKE: *Bete, Zise, Ungeld* S. 36 und passim; FALKE: *Steuerbewilligungen*, S. 396.

diesem Jahr, in dem sich die landständischen Adligen, Städte und Prälaten zu einer eigenen Körperschaft, der Landstandschaft, zusammenschlossen, wird konsensmäßig vom sächsischen Ständestaat gesprochen⁷⁷. Schon hier zeigt sich also der direkte Zusammenhang zwischen dem Steuerwesen und der Staatsbildungsgeschichte.

Sachsen als Reichsstand ist natürlich auch Teil der Reichssteuerverfassung⁷⁸ und ist daher mit Steuerforderungen des Reiches konfrontiert und muss diese – in Gestalt der nach der Reichsmatrikel von 1521 geregelten Römermonate und dem

⁷⁷ Vgl. BLASCHKE, Karlheinz: Finanzwesen und Staatsräson in Kursachsen zu Beginn der Neuzeit, in: MADDALENA, Aldo de / KELLENBENZ, Hermann (Hgg.): Finanzen und Staatsräson in Italien und Deutschland in der frühen Neuzeit, Berlin 1992, S. 171 – 180, S. 171; und MATZERATH, Josef: Landstände und Landtage in Sachsen zwischen 1438 und 1831, in: BLASCHKE, Karlheinz (Hg.): 700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen (Ausstellungskatalog), Dresden 1994, S. 17 – 27, S. 17 – 18; Grundsätzlich dazu: HELBIG: Ständestaat, S. 411 – 425; GOERLITZ: Staat und Stände.

⁷⁸ Allgemein zur Steuerverfassung des Reiches siehe: ISENMANN, Eberhard: Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7/1980, S. 1 – 76 und 129 – 218; SCHMID, Peter: Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: SEYBOTH, Reinhard / ANGERMEIER, Heinz (Hgg.): Säkulare Aspekte der Reformationszeit, München / Wien 1983, S. 153 – 198; SCHULZE, Winfried: Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung, München 1978; SCHULZE, Winfried: Reichstage und Reichssteuern im späten 16. Jahrhundert, in: ZHF 2/1975, S. 43 – 58; MORAW, Peter: Der „Gemeine Pfennig“. Neue Steuern und die Einheit des Reiches im 15. und 16. Jahrhundert, in: SCHULTZ, Uwe (Hg): Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1993, S. 130 – 142; STÜRMER, Michael: Hungriger Fiskus – schwacher Staat. Das europäische Ancien Regime, in: SCHULTZ, Uwe (Hg): Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1993, S. 174 – 188; KÖRNER, Martin: Steuern und Abgaben in Theorie und Praxis im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: SCHREMMER, Eckart (Hg.): Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Referate der 15. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. April 1993 in Bamberg, 1994, S. 53 – 76.

später hinzukommenden Kammerzieler⁷⁹ – erbringen. Da es als Kurfürstentum mit dem Privileg de non appellando⁸⁰ ausgestattet war, ist dies aber die einzige Verbindung zu Institutionen des Reiches – landständische Klagen beim Reichshofrat oder Reichskammergericht waren in Steuersachen nicht möglich, weswegen die sächsische Steuerverfassung sich strikt territorial entwickelte⁸¹. Gleichzeitig zahlte der einzelne Bürger natürlich auch Steuern, die von den Städten erhoben wurden und der einzelne Bauer grundherrlich begründete Abgaben – was in dieser Arbeit aber nicht weiter erörtert wird. Es wird sich auf die Entwicklung der Steuerverfassung auf territorialstaatlicher Ebene beschränkt.

4.1 Etablierung der indirekten Steuer

Auf dem Landtag von 1438 wurde im reichsweiten Vergleich sehr früh ein neuer Weg zur Hebung der landesherrlichen Finanzkraft beschritten, als mit ständischer Zustimmung eine

⁷⁹ Der Kammerzieler diente zur Finanzierung des Reichskammergerichts, wurde seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts erhoben und stellt die einzige ständige Reichssteuer dar. Endgültig fixiert wurde er auf dem Reichstag zu Augsburg 1548. Eine der Legstädte war Leipzig. Vgl. HENNING, Friedrich-Wilhelm: „Kammerzieler“ (Art.), in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 590 – 592.

⁸⁰ Siehe in: Cod. Aug. I, Sp. 1215 – 1222.

⁸¹ So auch in Johann Jakob Mosers Staatsrecht: „Das Besteuerungs=Recht ist ein Stück der Landeshoheit, krafft dessen ein teutscher Landesherr berechtigt ist, seinen Unterthanen Steuern (...) aufzulegen. (...) Die Reichsstaende ueben dises Recht nicht aus, Namens des Kaysers, oder als Dessen Bevollmaechtigte, oder sonderbarer Kayserlicher Freyheiten; sondern in eigenem Namen und aus eigener Landesherrlicher Macht“, siehe: Johann Jakob MOSER: von der Landeshoheit in Steuer=Sachen, wie auch anderen Geld= und Natural=Abgaben; Nach denen Reichs=Gesetzen und dem Reichs=herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats=Rechts=Lehrern, und eigener Erfahrung, Frankfurt / Leipzig 1773, S. S. 419 – 420.

Verbrauchssteuer⁸² beschlossen wurde: Auf jeden Verkauf musste vom Verkäufer eine Steuer bezahlt werden, was diese zwar sehr umfassend machte, aber nicht in die Nähe einer Akzise gerückt werden sollte, da die für eine Akzise nötigen zusätzlichen Elemente (Elemente einer Kopf-, Vermögens- und Gewerbesteuer) nicht enthalten sind⁸³. Bei den Verhandlungen standen zwei Wege zur Hebung der Staatsfinanzen in der Diskussion: Eine Vermögenssteuer, nach der jeder den 15. Pfennig geben müsste, und die Zise, nach der bei jedem inländischen Verkauf der 20. und bei jedem Verkauf eines Nichtsachsens der 10. Pfennig zu erbringen wäre. Die Zise wurde letztlich mit der Begründung der Unmerklichkeit und der Lastenverteilung sowohl auf Sachsen wie auch auf Nichtsachsen eingeführt⁸⁴.

⁸² Vgl. SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 166.

⁸³ Vgl. THIER, Andreas: „Akzise“ (Art.), in: HRG, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 135 – 137. Um einiges detaillierter und erkenntnisreicher: BOELCKE, Willi A.: „Die sanftmütige Accise“. Zur Problematik der „indirekten Verbrauchsbesteuerung“ in der Finanzwirtschaft der deutschen Territorialstaaten während der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, 21/1972, S. 93 – 139; eine einheitliche Definition der Akzise existiert weder in der heutigen Literatur, noch damals für die Zeitgenossen. Johann Jakob Moser beantwortet in seinem „neuen teutschen Staatsrecht“ die Frage, was die Akzise sei, mit folgenden Worten: „Accis hat keine gewisse und bestimmte Bedeutung, sondern begreiffet, nach Verschiedenheit der Lande, bald mehr, bald weniger, bald dises, bald jenes, unter sich“. Der Verweis auf die Notwendigkeit der Untersuchung der jeweiligen konkreten Ausgestaltung innerhalb eines Territoriums wird dann doch minimal konkretisiert: „Nur so vil kan man sagen: Der Accis seye eine gewisse Geldabgabe, welche von gewissen personen, in gewissen Faellen, von gewissen Lebensmitteln, oder auch andern Waaren, desgleichen bey gewissen im gemeinen Leben und Wandel vorfallenden Gelegenheiten, abgetragen werden muesse“, siehe: MOSER: Steuer=Sachen, S. 681. Es wird die Aufgabe dieser Arbeit sein, das Besondere an der sächsischen Akzise herauszuarbeiten.

⁸⁴ Vgl. FALKE: Bete, Zise, Ungeld, S. 45. Die Einführung wurde allerdings mit anderen Hebsätzen beschlossen. Eine genaue Auflistung der Ziseraten findet sich in: FALKE: Bete, Zise, Ungeld, S. 46.

1470 setzte sich dieser Weg der indirekten Steuererhebung mit der Erhebung des Ungelds (konkreter auf den Gegenstand bezogen: Getränkezehnt oder Tranksteuer) fort. Zuerst für nur sechs Jahre bewilligt, wurde die Steuer 1481 erneut bewilligt und dann bis 1514, also bis nach der Leipziger Teilung, dauerhaft erhoben. Ernestiner und Albertiner teilten sich die daraus erwachsenden Einnahmen auf. Den die Steuer einnehmenden Landständen stand teilweise ein Viertel des Ertrags zu, wie ein undatiertes Steuerausschreiben zum Ungeld belegt⁸⁵. Dies änderte sich, als die Steuer auslief und gleichzeitig eine neue Getränkesteuer (nunmehr ausschließlich für das albertinische Sachsen) beschlossen und erhoben wurde. Auf Grund der miserablen Finanzsituation Georgs des Bärtigen gingen die kompletten Einnahmen der 1513 bewilligten Steuer in die fürstliche Kasse⁸⁶. In zweierlei Hinsicht wird hier eine Schwächung der Landstände deutlich – in Bezug auf die Verwaltung der Einnahmen wie in Bezug auf die bewilligten Zeiträume der Steuern: Anfangs für zwei Jahre bewilligt, wurden die Zeitabschnitte immer länger, bis 1537 Herzog Georg auf dem Landtag zu Leipzig die Erlaubnis für eine Getränkesteuer auf Lebenszeit zugestanden bekam (was auf Grund seiner Lebenszeit de facto aber wieder nur einer zweijährigen Bewilligung entsprach). Auch dem Herzog (und späteren Kurfürsten) Moritz gelang in den 1540er und 1550er Jahren regelmäßig die Durchsetzung der Tranksteuer gegenüber den Landständen⁸⁷.

⁸⁵ Vgl. SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 166; FALKE: Bete, Ziese, Ungeld, S. 58; und GOERLITZ: Staat und Stände, S. 378–381.

⁸⁶ Vgl. SCHIRMER, Uwe: Die Finanzen der Kurfürsten und Herzöge zu Sachsen zwischen 1485 und 1547, in: JOHN, Uwe/MATZERATH, Josef (Hgg): Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 15), Stuttgart 1997, S. 259 – 283, S. 273.

⁸⁷ Vgl. FALKE: Steuerbewilligungen.

4.2 Etablierung der direkten Steuern

Neben diesen indirekten Steuern wurde mit der *Türkensteuer* 1481⁸⁸ erstmalig⁸⁹ eine direkte Steuer erhoben, die als allgemeine Vermögens- und Kopfsteuer bezeichnet werden kann, die von den lokalen Herrschaftsträgern erbracht werden musste. 1495, 1502, 1506, 1522 und 1529 wurden erneut direkte Steuern mit immer weiter steigenden Hebsätzen bewilligt, bis dieser Prozess mit der Bausteuer für Herzog Georg von 1537 seine vorläufige Fixierung erreicht hatte, da diese gleich für drei Jahre gefordert wurde. Zu diesem Zeitpunkt zwar noch nicht bewilligt, sondern vertagt, wurde die Steuer 1545 für acht Jahre beschlossen und 1546 von einem für Steuerbewilligungen gebildeten landständischen Ausschuss sogar verdoppelt. In der Folgezeit musste der am 4. Juni 1547 durch den Kaiser vom Herzog zum Kurfürsten erhobene Moritz von Sachsen zwar auf den Landtagen einige steuerliche Rückschläge hinnehmen, 1551/52 gelang es ihm jedoch, das Einverständnis der Stände zu einer neuen Landsteuer zu erlangen⁹⁰ und, was noch bedeutender ist: Die Stände willigten ein, einen beträchtlichen Teil der kurfürstlichen Schulden in der Höhe von 600.000 Gulden zu übernehmen⁹¹.

⁸⁸ Die Türkensteuer war natürlich eine Reichssteuer, was die Reichsstände aber nicht daran hinderte, diese erstens auf die Untertanen umzulegen und zweitens bei der Erhebung zusätzliche Gewinne für die eigene Landeskasse zu erzielen. Die Möglichkeit für die Landesherren, im Zuge der Reichssteuern eigene Einkünfte zu erzielen erklärt wahrscheinlich auch die reibungslose Erhebung der „Türkensteuer“, siehe: HEYDENREUTER, Reinhard: Der Steuerbetrug und seine Bestrafung in den deutschen Territorien der frühen Neuzeit, in: LINGELBACH, Gerhard (Hg.): Staatsfinanzen – Staatsverschuldung – Staatsbankrotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte, Köln / Weimar / Wien 2000 S. 167 – 183, S. 172.

⁸⁹ Die Vorläufer waren noch Sachsteuern, und daher von prinzipiell anderem Charakter, vgl. das Leipziger Harnischbuch von 1466, ediert in: WUSTMANN: Quellen I, S. 37 – 64.

⁹⁰ Vgl. den ganze Abschnitt mit: SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 166 – 173.

⁹¹ Dadurch, dass die Stände die größten Gläubiger des Landesherren waren,

Im Gegenzug zur Übernahme dieser Schulden wurde einem dazu gegründeten landständischen Ausschuss nicht nur die Erbringung, sondern auch die Verwaltung der Tranksteuereinnahmen übertragen, was die Bedienung der übernommenen Schulden sicherstellen sollte. Nachdem die Stände auf diese Weise in die begründete Haftungsgemeinschaft integriert waren, erhob Moritz 1553 ohne Landtagsbeschluss eine Landsteuer in beachtlicher Höhe; in beiden folgenden Jahren von der Landschaft bestätigt, ebnete dies endgültig den Weg zu einer regelmäßigen Erhebung von direkten Steuern⁹². Schirmer bezeichnet die kursächsische Steuerverfassung damit als „definitiv begründet, wenngleich aber noch nicht endgültig ausgeformt“⁹³ – eine Aussage, die in dieser Arbeit nicht geteilt wird. Es soll stattdessen gezeigt werden, dass das kursächsische Steuerwesen in seiner bis zum Ende des Alten Reiches bestehenden Form erst im beginnenden 18. Jahrhundert begründet wurde. Bis zu dieser Zeit haben sich lediglich die zwei Steuerarten, die Land- und die Tranksteuer, ausgebildet, die bis 1612 als die einzigen regelmäßig erhobenen Steuern unter dem Begriff der ordinären Steuern zusammengefasst werden⁹⁴.

waren sie bei Steuerbewilligungen unter Zugzwang; stockende Einnahmen der Zentrale bedeuteten eine Gefährdung ihrer Zinszahlungen und Stundungen. Vgl. SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 174 und 180. Allgemein zum Machtzuwachs der Stände, die durch die Eigenverwaltung der (vormals landesherrlichen) Schulden sowohl ihre politische Mitsprache als auch die sichere Bedienung ihrer Geldanlage sicherten siehe: SCHIRMER, Uwe: Die Institutionalisierung fürstlicher Schulden im 15. und 16. Jahrhundert, in: LINGELBACH, Gerhard (Hg.): Staatsfinanzen – Staatsverschuldung – Staatsbankrotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte, Köln / Weimar / Wien 2000, S. 277 – 292.

⁹² Vgl. FALKE, Johannes: Geschichte der sächsischen Landstände. Die Regierungszeit des Kurfürsten Moritz 1547-1554, in: Mitteilungen des Königlichen Sächsischen Altertumsvereins, 22/1872, S. 77 – 132, S. 81 – 86.

⁹³ SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 176.

⁹⁴ Vgl. Ebd., S. 178.

Schon hier scheint es so, als habe sich die Sentenz von Otto Hintze, „Der Krieg ist das *große Schwungrad für den gesamten politischen Betrieb*“⁹⁵ bewahrheitet, wenn man auf die zahlreichen Kriege unter sächsischer Beteiligung zu dieser Zeit blickt: Der lange von Moritz geplante Schmalkaldische Krieg zur Erlangung der Kurwürde, die Auseinandersetzungen mit Böhmen und Magdeburg, der Fürstenaufstand⁹⁶, der Feldzug gegen Frankreich und schließlich der Markgrafenkrieg⁹⁷.

5 Ausbau des ständischen Einflusses auf die Steuer bis 1628

Nach der kurzen Skizze der verschiedenen Steuerarten wird nun die Erhebung und Verwaltung der Steuern dargestellt; dabei ist natürlich auch die Art und Weise der Steuer an sich, deren Bewilligungsprozess und deren konkrete Ausgestaltung relevant. Dazu wird vorrangig chronologisch vorgegangen.

5.1 Steuererhebung und -verwaltung bis 1552

Die 1438 bewilligte indirekte Steuer wurde von einem elfköpfigen ständischen Gremium⁹⁸ konkret ausgearbeitet und von

⁹⁵ HINTZE, Otto: Wesen und Wandlung des modernen Staates (erstmalig veröffentlicht 1931), in: OESTREICH, Gerhard (Hg.): Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, 3. Aufl., Göttingen 1970, S. 470 – 496, S. 480; diese Ansicht teilen auch neuere Veröffentlichungen: WINNIGE, Norbert: Von der Militärfinanzierung zur Akzise. Militärfinanzierung als movens staatlicher Steuerpolitik, in: KROENER, Bernhard / PRÖVE, Ralf (Hgg.): Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit, Paderborn u.a. 1996, S. 59 – 83.

⁹⁶ Allein dieser Feldzug kostete Moritz von Sachsen 639.189 Gulden, siehe: IRLEIB, Simon: Moritz von Sachsen gegen Karl V. 1552, in: NASG 7/1886, S. 1 – 59, S. 59, Anm. 222.

⁹⁷ Vgl. GROß, Reiner: Geschichte Sachsens, Berlin 2001, S. 67-71.

⁹⁸ In diesem waren auch die Bürgermeister von Leipzig, Wittenberg und

ebenfalls ständisch bestimmten Steuereinnehmern, den sog. Zisemeistern, eingebracht; deren Besoldung und die anderen Kosten für die Erhebung der Steuern wurden aus der Steuer selbst besorgt⁹⁹. Für das Leipziger Gebiet waren als Einnehmer Nickel von Heinitz und Peter Ileburg¹⁰⁰, also ein Vertreter des Adels und ein Vertreter des Bürgertums, zuständig. Ileburg war zu diesem Zeitpunkt schon Leipziger Ratsherr und bekleidete später das Amt des Bürgermeisters¹⁰¹, daneben muss er auch in der Verwaltung des Landesherrn aktiv gewesen sein, da er wichtige Urkunden bezeugte¹⁰². Die Verwaltung der Einnahmen oblag der landesherrlichen Zentrale in Gestalt des zumeist bestehenden Rentmeisteramts¹⁰³ und die Stände hatten – wie bei den mittelalterlichen Beden – nur wenig Einfluss¹⁰⁴ auf die Verwaltung und Rechnungslegung¹⁰⁵. Übergeben wurden die eingebrachten Steuern schon in dieser frühen Zeit zuerst an das Rathaus der nächstgelegenen Stadt, das das Geld dann in regelmäßigen Abständen nach Leipzig weiterleitete¹⁰⁶. Sehr bald etablierte sich, die Geld- und Rechnungsübergabe an die Termine der Leipziger Märkte zu binden, was sich noch bis ins 19. Jahrhunderte weiter fortsetzen sollte¹⁰⁷

Torgau vertreten, siehe: HELBIG: Ständestaat, S. 419.

⁹⁹ FALKE: Steuerbewilligungen, S. 401.

¹⁰⁰ FALKE: Bete, Ziese, Ungeld, S. 47.

¹⁰¹ Vgl. KÜHLING, Karin / MUNDUS, Doris: Leipzigs regierende Bürgermeister vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Beucha 2000, S. 14.

¹⁰² Unter anderem die Urkunde von 1438, die die Privilegien der Landstandschaft bestätigte. Hier findet sich sein Name in einer Reihe mit den Bischöfen von Merseburg und Naumburg und der Mutter des Fürsten, siehe: FALKE: Bete, Ziese, Ungeld, S. 49.

¹⁰³ HELBIG: Ständestaat, S. 417 – 423.

¹⁰⁴ Über die Verwendung der Einnahmen wurde lediglich vierteljährlich in Leipzig unter Beteiligung von vier ritterschaftlichen und vier städtischen Delegierten beraten, siehe: FALKE: Bete, Ziese, Ungeld, S. 47.

¹⁰⁵ ZACHARIAE: Ursprung der chursächsischen Steuercollegii, S. 116 – 117.

¹⁰⁶ FALKE: Bete, Ziese, Ungeld, S. 45.

¹⁰⁷ GOERLITZ: Staat und Stände, S. 358. Zu dieser Zeit war auch der Naumburger Markt noch örtlich sowie terminlich relevant. Dies änderte

und die Leipziger Märkte auf diese Weise zu einer herausragenden Kommunikationsplattform Sachsens machen sollte¹⁰⁸. Das 1470 beschlossene Ungeld auf alkoholische Getränke wurde wieder von den Landständen eingenommen, die Einnahmen sowie die Rechnungen aber durch den Rentmeister Johann von Mergenthal im Zuge regelmäßiger Umritte abgeholt. Das dabei entstandene und mit zahlreichen Kommentaren versehene Rechnungsbuch ist erhalten und erschließt sowohl die schlechte Zahlungsmoral als auch die gleiche Besteuerung aller Einwohner. Exemtionen von der Tranksteuer waren zumindest bei der Einführung noch nicht gewährt worden. Durch die Kommentare wird auch ersichtlich, dass der Rentmeister über keine eigene Sanktionsgewalt verfügte, sondern die lokalen Obrigkeiten um die Ahndung von Steuerdefraudationen bitten musste¹⁰⁹ – was bei der schlechten Zahlungsmoral oft erfolgte¹¹⁰.

Die Verwaltung beider Gelder durch die fürstliche Rentkammer zeigt, dass das neue Institut der Steuer erst in die sich langsam ausprägende landständische Verfassung integriert werden musste¹¹¹, wollten die Landstände ihren Einfluss auf das neue, aber enorm wichtige Feld der Staatsfinanzen nicht verlieren. Dies geschah in der Zwischenzeit dieser beiden Steuererhebungen schon auf dem Landtag zu Grimma 1451, auf dem die beschlossene Steuer erstmalig unter der Verwaltung der Landschaft gestellt wurde. Dazu wurden zwölf Vertreter der Ritterschaft und die Bürgermeister der Städte

sich aber mit dem Ausschreiben der „Türkensteuer“ von 1552, bei der auch die Steuern des Naumburger Stifts nur noch in Leipzig abgerechnet wurden. In der Folge sank der Naumburger Markt in die Bedeutungslosigkeit.

¹⁰⁸ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 685; zu beachten ist, dass die sächsischen Stände wie die meisten Stände lange über kein Selbstverwaltungsrecht verfügten.

¹⁰⁹ Vgl. FALKE: Bete, Ziese, Ungeld, S. 54 – 55.

¹¹⁰ Vgl. FALKE: Steuerbewilligungen, S. 406.

¹¹¹ SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 179.

Wittenberg, Leipzig, Zwickau, Dresden und Pegau ausgewählt, ohne deren Wissen keine Gelder aus dem Aufbewahrungsort in Leipzig entnommen werden durften¹¹². 1458 wurden erneut Steuern beschlossen und der Verwaltungsmodus ähnelte sich, wie aus dem kurfürstlichen Revers deutlich wird: „es sollen die 10 Personen und einer unsrer Rätthe von uns und den Landen dazu gegeben werden, solchen Geldes, wann das einkommt, ganz Macht zu haben, wie sie unseren Landes besten erkennen“¹¹³.

Im 15. Jahrhundert wurden die Steuern also von den Landständen erhoben, aber nur teilweise von diesen auch verwaltet. Diese Regelungen von Fall zu Fall verweisen schon in der Frühgeschichte des Steuerwesens auf die Kongruenz der Interessen von Fürst und Ständen¹¹⁴: Die Fürsten sind auf die Einnahmen angewiesen, die Landstände als primäre Gläubiger¹¹⁵ des Landesherrn haben aber ebenfalls ein Interesse daran, dass durch eine Sicherstellung der landesherrlichen Finanzen ihre Zinsen und Stundungen bedient werden und ihr Steuerbewilligungsrecht nicht durch Konfrontationen oder Steuererweigerungen des Landtages gefährdet wird¹¹⁶. Uwe

¹¹² Vgl. ZACHARIAE: Ursprung der chursächsischen Steuercollegii, S. 117.

¹¹³ Revers vom 16. Mai 1458, zit. nach: FALKE: Bete, Ziese, Ungeld, S. 50 – 51.

¹¹⁴ Sehr deutlich wurde dies, als 1552 die Stände einen Teil der Verbindlichkeiten des Fürsten übernahmen und dafür die Verwaltung der Tranksteuer durch einen landständischen Ausschuss zugestanden bekamen.

¹¹⁵ Auch vor der offiziellen Übernahme der landesherrlichen Schulden waren die Landstände die primären Gläubiger des Fürsten, wie Schirmer zeigt: SCHIRMER: Institutionalisierung; Leipzig war (bis zu Insolvenz 1626) „der wichtigste kursächsische Gläubiger“, vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 796.

¹¹⁶ Zu verschiedenen Zeiten, vor allem während Kriegszeiten (vgl. Anm. 95), wurden Steuern ohne Zustimmung des Landtages erhoben. Dies stellt eine enorme Bedrohung des Steuerbewilligungsrechts dar, auf das die Stände reagieren mussten. Meist kassierten sie die unrechtmäßig erhobene Steuer und bewilligten dafür eine andere. Diese Taktik verwies den Fürst in seine Schranken, ohne die Staatsfinanzen wirklich zu gefährden. Gleichzeitig wachten die Stände streng über die Gründe für

Schirmer nennt dieses Zusammenwirken von Ständen und Fürst, deren Verflechtungen und Anbindungen, „konstruktive Rivalität“¹¹⁷, wovon das ganze Territorium, auch die Untertanen, profitieren würden und wodurch letztlich die Integration des Adels erreicht würde¹¹⁸. Diese allgemeine Feststellung muss aber konkretisiert werden, indem das Verhältnis zwischen den verschiedenen Interessensgruppen genauer untersucht wird. Dabei darf kein prinzipiell dualistisch-antagonistisches Verhältnis zwischen Fürst und Ständen gezeichnet werden, sondern es soll herausgehoben werden, dass dieses genauer differenziert werden muss. Es wird deutlich, dass das Kollektiv „Stände“ heuristische Möglichkeiten verschließt. Die Stände nicht als Gesamtes, sondern als zwei unterschiedliche Corpora¹¹⁹ – der Ritter- und Städtekurie – zu betrachten eröffnet die Chance, Gestaltungsmöglichkeiten des Landesherrn, die sich ihm bei Unstimmigkeiten innerhalb der Landschaft eröffneten, zu erkennen, wie es Johann Jakob Moser auf den Punkt brachte:

„Seynd aber die Landstaende unter sich selbstn verschiedener Meinung, was fuer eine Besteuerungsart zu erwahlen seye, alsdann findet allerdings das Landesherrliche Entscheidungsrecht darinn so lang Plaz bis die Stände unter sich einig

die erhobenen Steuern und deren Zweckbindung. Auf die spezielle Taktik der Ritterschaft wird gesondert eingegangen.

¹¹⁷ SCHIRMER, Uwe: Staatlichkeit und Steuerverfassung in der Oberlausitz in der frühen Neuzeit, in: DONNERT, Erich (Hg.): Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlhpfordt, Bd. 6: Mittel-, Nord- und Osteuropa, Köln u.a. 2002, S. 181 – 202, S. 184.

¹¹⁸ Siehe dazu: PRESS, Volker: Steuern, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel, in: ZHF 2/1975, S. 59 – 93, S. 72.

¹¹⁹ Der sächsische Landtag besteht eigentlich aus drei Kurien. Die erste Kurie der Prälaten und Herren war aber schon im 15. Jahrhundert von nachrangiger Bedeutung und verlor im Zuge der Reformation ihren letzten politischen Einfluss. Trotzdem bestand sie fort – in ihr hatte beispielsweise die Universität Leipzig ihren Sitz.

werden¹²⁰. Die Relevanz dieser Feststellung zeigte sich bereits in den sehr frühen Jahren: Schon 1506 auf dem Landtag zu Leipzig wurde die erste Beschwerdeschrift der Städte in Steuerfragen dem Herzog überreicht¹²¹: Inhalt der Gravamina ist die Exemption des Adels und der Prälaten von der Tranksteuer, die sich bis dahin also schon etabliert und damit auch für Unmut gesorgt haben musste.

Auf dem Landtag zu Leipzig 1526 wurde ein landständischer Ausschuss für Steuerfragen gebildet. Die Gründe für die Einrichtung des Ausschusses waren einerseits die Notwendigkeit neuer *Türkensteuern* nach der Niederlage gegen Süleyman I. in der Schlacht von Mohàcs und andererseits die schnellere Behandlung von Beschwerden der Stände, die wegen der zweckentfremdeten Verwendung der 1522 bewilligten Landsteuer verstimmt waren¹²². Unklar ist, ob dessen erste Besetzung von den Landständen¹²³ oder vom Landesherrn¹²⁴ bestimmt wurde, wobei ersteres als wahrscheinlicher gelten kann, da dem Ausschuss das Recht der freien Kooptation gewährt wurde¹²⁵. Die Mitglieder des Ausschusses setzten sich aus allen Kurien zusammen, wobei die Ritterschaft mit 19 von 30 Sitzen eine deutliche Übermacht besaß. Begründet werden kann dies dadurch, dass sich zahlreiche Vertreter der Ritterschaft gleichzeitig in landesherrlichen Diensten befanden, was ein erstes Indiz für die finanzpolitische Gemengelage und der engen Verflechtung zwischen landesherrlichen und land-

¹²⁰ MOSER: Steuer=Sachen, S. 614.

¹²¹ Siehe: FALKE: Steuerbewilligungen, S. 410.

¹²² Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 237.

¹²³ So GOERLITZ: Staat und Stände, S. 457.

¹²⁴ So FALKE: Steuerbewilligungen, S. 414 – 415.

¹²⁵ So SCHIRMER (Staatsfinanzen, S. 237), der auf die Frage der erstmaligen Besetzung allerdings auch keine Antwort gibt.

ständischen Eliten darstellt¹²⁶. Die Stadt Leipzig stellte einen Vertreter¹²⁷.

Mit der Einrichtung von Ausschüssen bewegte sich Sachsen mit dem Trend der Zeit¹²⁸. In den meisten und vor allem in den größeren Reichsterritorien¹²⁹ wurden ebenso wie auf Reichsebene¹³⁰ zahlreiche Ausschüsse für bestimmte Themenfelder mit weitreichenden Kompetenzen gebildet, so dass ein allgemeiner Zusammenhang zwischen der durch Staatsbildungsprozesse notwendig werdenden neuen Verwaltungsanforderungen und der Bildung von ständigen ständischen

¹²⁶ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 235.

¹²⁷ Vgl.; EBD., S. 237 – 238 und GOERLITZ, S. 448 – 449.

¹²⁸ Zum frühen sächsische Ausschusswesen, dessen Besetzung und Aufgabenbereiche bis ins 17. Jahrhundert hinein, siehe: MOLZAHN, Ulf: Adel und frühmoderne Staatlichkeit in Kursachsen. Eine prosopographische Untersuchung zum politischen Wirken einer Führungsschicht in der frühen Neuzeit (1539 – 1622), Leipzig 2005, S. 95 – 108. Zum Ausschusswesen nach 1656, zu welcher Zeit sich die zwei Typen von Konventtag (Zusammenkunft von engen und weitem Ausschuss der Ritter- und Städterschaft) und Deputationstag (Zusammenkunft von zuvor auf Kreisebene bestimmter Delegierter von Ritterschaft und Städterschaft) bildeten siehe: KRÜGER, Nina: Landesherr und Landstände in Kursachsen auf den Ständeversammlungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. „... die zwischen Haupt und Gliedern eingeführte Harmonie unverrückt bewahren“, Frankfurt a.M. 2007, S. 86 – 88; und zur Rolle der Ausschusstage bei Steuerberatungen: EBD., S. 193 – 203.

¹²⁹ Vgl. KRÜGER, Kersten: Die Landständische Verfassung (= EdG, Bd. 67), München 2003, S. 72 – 73; und OESTREICH, Gerhard: Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständische Verfassung, landständische Verfassung und landschaftliche Verfassung, in: ZHF, 6/1979, S. 63 – 80.

¹³⁰ Vgl. NEUHAUS, Helmut: Wandlungen der Reichstagsorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: KUNISCH, Johannes (Hg.): Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (Beiheft zur ZHF, Bd. 3), Berlin 1987, S. 113 – 140; und: NEUHAUS, Helmut: Zwänge und Entwicklungsmöglichkeiten reichsständischer Beratungsformen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: ZHF 10/1983, S. 279 – 298.

Ausschüssen hergestellt werden kann¹³¹. Dabei bedeutete die Bildung von Ausschüssen sowohl für den Fürsten als auch für die Stände Vor- und Nachteile: Die Stände konnten durch permanent arbeitende Ausschüsse ihr Steuerbewilligungsrecht absichern, da sie zu schnelleren Reaktionen als eigens einzu-berufende Landtage in der Lage waren und so die Gefahr von eigenmächtigen Steuerausschreiben durch den Landesherren verringern konnten. Außerdem ermöglichten Ausschüsse das Entstehen einer in Steuersachen kompetenten Elite unter den Landständen, die nach und nach auch Einblicke in die ansonsten arkane Sphäre der Kammerfinanzen erlangen konnte¹³². Gleichzeitig war es für den Fürsten leichter, Steuerforderungen gegenüber einem kleinen Gremium durchsetzen, da eine landständische Solidarität nur in Ansätzen oder Ausnahmefällen existierte und die Stände stattdessen vor allem ihre eigenen Vorteile suchten. Zudem wurden die Ausschüsse meist von den größten und wichtigsten Landständen dominiert, die traditionsgemäß über die engsten Verbindungen zum landesherrlichen Hof und zur landesherrlichen Verwaltung verfügten und schon daher landesherrlichen Forderungen gegenüber

¹³¹ Vgl. LANGE, Ulrich: Landtag und Ausschuss. Zum Problem der Handlungsfähigkeit landständischer Versammlungen im Zeitalter der Entstehung des frühmodernen Staates: die welfischen Territorien als Beispiel. 1500 – 1629, Hildesheim 1986; zu Bayern, in dem die Landschaft Steuerangelegenheiten schon 1507 in die Zuständigkeit eines ständischen Ausschusses bringen und ab 1552 für Steuerangelegenheiten mehrere Stellen einrichten konnte siehe: BOSL, Karl: Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Verfassung, Landesauschuss und altständische Gesellschaft, München 1974; und: LANZINNER, Maximilian: Fürst, Räte und Landstände. Zur Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511 – 1598, Göttingen 1980, S. 254 – 259. Zur diskursiven Dimension insbesondere nach 1648: STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des alten Reiches (= Historische Forschungen Bd. 64), Berlin 1999.

¹³² Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 237.

aufgeschlossener waren. In all den eingerichteten Ausschüssen hatte die Stadt Leipzig Sitz und Stimme.

Drei Jahre später (1529) – der Ausschuss bestand weiterhin – sollte eine neue *Türkensteuer* erhoben werden. Herzog Georg betonte stets, dass es sich bei dieser Steuer um eine Landschaftssteuer handelte – nicht um eine Fürstensteuer, weshalb auch die gesamte Landschaft, also auch Klerus und Adel, besteuert werden sollte¹³³. Über die Verhandlungen zwischen Ritterschaft und Städtekurie verfasste der Leipziger Bürgermeister Dr. Ludwig Flachs¹³⁴ eine Niederschrift. Aus dieser gehen wieder Differenzen zwischen Ritterschaft und Städteerschaft hervor: Da mit dieser Steuer wieder einmal auch Ritterschaft und Klerus besteuert werden sollten, witterten die Städte die Chance, eine niedrigere Besteuerung ihrer Bürger durchzusetzen, da die „rittergut bisheer freye blyeben“ und die „hern von der Ritterschaft inen in ire nahrungge griffen“ – was sie gegenüber der Ritterschaft allerdings nicht durchsetzen konnten¹³⁵. Zur Organisation der Steuereintreibung bildeten die Stände vier Kreise: den Dresdner, Leipziger, Weißenfesler und Weißenseer, an deren Spitze jeweils eine vierköpfige Kommission stand¹³⁶. Sowohl Amtleute wie auch

¹³³ EBD., S. 239; und GOERLITZ, S. 367.

¹³⁴ Ludwig Fachs, promovierter Jurist, seit 1532 am Oberhofgericht, von Herzog Moritz zum Ordinarius der Juristischen Fakultät Leipzig (1542 – 1554) bestimmt, zwischen 1534 und 1552 mehrmals Leipziger Bürgermeister und (neben Georg von Karlowitz, von Komerstadt und dem ebenfalls Leipziger Bürgermeister Pistoris) wichtigster Rat des Herzogs/Kurfürsten und Kanzler 1548/49. Vgl. WARTENBERG, Günther: Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546, Weimar 1988, S. 82 – 87; und KÜHLIN / MUNDUS: Leipzigs Bürgermeister, S. 18. Sein Nachfolger als Kanzler wurde Dr. Ulrich Mordeisen, ebenfalls Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät (Vgl. FRIEDBERG, Emil: Die Leipziger Juristenfakultät. Ihre Doktoren und ihr Heim, Leipzig 1909, S. 116.).

¹³⁵ Ediert in: GOERLITZ: Staat und Stände, S. 535 – 538, S. 536 (beide Zitate).

¹³⁶ In der Kommission des Leipziger Kreises war auch der Bürgermeister vertreten, vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 239.

Schriftsassen der Kreise hatten ihre Einnahmen bei diesen Kommissionen abzuliefern, die das Geld zuerst in den Rathhäusern der Kreisstädte (→ Legstädte) verwahrten, bis 1530 Leipzig als zentraler Aufbewahrungsort bestimmt wurde. Dies währte aber nicht lange: 1533 wurde das Geld auf Grund der außenpolitischen Gefahren ins Dresdner Schloss verbracht, blieb aber trotz des Aufbewahrungsorts unter landständischer Verwaltung¹³⁷.

Das Arbeiten in landständischen Ausschüssen setzte sich in den 1530er und 1540er Jahren weiter fort. So auch auf dem Landtag zu Meißen, von welchem uns eine Beschwerdeschrift¹³⁸ des Dresdner Bürgermeisters Peter Bieners¹³⁹ überliefert ist. Diese erzählt von einem weiteren Auseinanderdriften von Städte- und Ritterschaft bei einer erneuten Diskussion um die *Türkensteuer*. Die Ritterschaft fordert einen niedrigeren Steuersatz für ihre Güter, da die „steuer alleine den stedten und nicht iren schlossern zw gutthe“¹⁴⁰ käme. Gleichzeitig forderten sie mehr Rechte innerhalb der Städte, unter anderem „zw den befestigten stetten die schlossel [zu] haben“¹⁴¹ – was für die Städte untragbar erschien und in Verbindung mit der symbolischen Zurücksetzung der Städtevertreter¹⁴² an

¹³⁷ Vgl. GOERLITZ: Staat und Stände, S. 375.

¹³⁸ Ediert in: Ebd., S. 543 – 545.

¹³⁹ Laut der von Otto Richter edierten „Dresdner Rathslinie“ bekleidete Peter Biener (auch: Biner, Byner, Byener) zu dieser Zeit mehrmals das Amt des Bürgermeisters, siehe: RICHTER, Otto: Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden, 1. Bd., Dresden 1885, S. 419 – 422.

¹⁴⁰ Bericht Peter Bieners über den Landtag zu Meißen, S. 544. Der Zweck der Steuer war tatsächlich der Ausbau der städtischen Befestigungsanlagen, siehe: MOLZAHN: Adel und Staatlichkeit, S. 218; und: FALKE: Steuerbewilligungen, S. 418.

¹⁴¹ BIENER: Bericht, S. 543.

¹⁴² Die Ritterschaft verweigerte eine Anhörung des Städtekurienvertreters mit der Begründung der Mittagsessenszeit, BIENER: Bericht, S. 543. Das Unterbreiten der städtischen Meinung in der Ritterkurie ist ein Bestandteil des normalen Verhandlungsganges auf dem sächsischen Landtag (vgl. MOLZAHN: Adel und Staatlichkeit, S. 86 – 87). Die

althergebrachte Konflikte zwischen Bürgerschaft und (niedere) Adel erinnerte¹⁴³. In ihrem Schreiben an den Herzog betonten die Städte dann auch eindringlich, dass Georg „aus fürstlichem hohem vorstandt genediglich vormercken, das wir uns hyrin als dy getrewen gehorsamen underthanen genugsam erbotthen haben“¹⁴⁴, die Ritterschaft hingegen einer nochmaligen herzoglichen Anweisung bedürfe, damit sie der Instruktion folge.

Nach dem Tod Georgs übernahm dessen Bruder, der Luthera-ner Heinrich der Fromme im April 1539 die Regentschaft. Schon im Juli wurde in der Dresdner Kreuzkirche die offizielle

Städteschaft bildete das Schlusslicht der Rangfolge auf dem Landtag, wie an der Sitzordnung ersichtlich ist. Vgl. MATZERATH, Josef: Raumverteilung und Sitzordnung auf sächsischen Landtagen, in: GROß, Reiner (Hg.): Landtage in Sachsen 1438 – 1831, Chemnitz 2000, S. 75 – 84.

¹⁴³ Schon im 13. Jahrhundert offenbarten sich erste Gegensätze zwischen lehnsrechtlich lebenden Rittern und nach städtischem Recht lebenden Bürger über die jeweiligen Rechte im städtischen Weichbild, siehe HELBIG: Ständestaat, S. 386; im 15. Jahrhundert beschreiben Helbig und Blaschke dann eine zunehmende Gruppenbildung der einzelnen Stände, wobei die Ritterschaft die engsten Bindungen zur Zentrale besitzt (HELBIG: Ständestaat, S. 391 – 395; und BLASCHKE: Geschichte Sachsens, S. 298.). Zum Verhältnis zwischen Städten und Adel im frühneuzeitlichen Sachsen siehe: HELD, Wieland: Der frühneuzeitliche kursächsische Landadel in seinen Beziehungen zu den Städten und ihren Bürgern, in: JOHN, Uwe / MATZERATH, Josef (Hgg.): Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1997, S. 363 – 379; HELD, Wieland: Verbindungen des frühneuzeitlichen sächsischen Adels zur Stadt, in: BRÄUER, Helmut / SCHLENKRICH, Elke (Hgg.): Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig 2001, S. 393 – 412; KELLER, Katrin: Kontakte und Konflikte. Kleinstadt und Adel am Beginn der Frühen Neuzeit, in: BRÄUER, Helmut / SCHLENKRICH, Elke (Hgg.): Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig 2001, S. 495 – 514; die staats- und vor allem verwaltungstragende Rolle der sächsischen Ritterschaft stellt ausführlich dar: MOLZAHN: Adel und Staatlichkeit.

¹⁴⁴ BIENER: Bericht, S. 544 – 545.

Einführung der Reformation gefeiert. Nun war auch das albertinische Herzogtum lutherisch geworden und Konfessionalisierungsprozesse nahmen ihren Lauf. Die erste Visitation wurde bereits einen Monat später in die Wege geleitet und auf der zweiten Visitation ein Jahr später (August 1541) die kirchlichen Besitzungen offiziell säkularisiert. Deren Vollzug legte Herzog Heinrich in die Hände eines dazu eingerichteten landständischen Ausschusses. Dem Ausschuss für Steuerfragen und den ständischen Steuereinnehmern wurden auf dem Landtag zu Chemnitz, nach den wiederholten Bitten der Landschaft, schließlich die Schlüssel für die in der Dresdner Silberkammer verwahrte *Türkensteuer* übergeben, was einen weiteren Schritt zur ständischen Verwaltung der Steuer darstellte. Der Argumentation der Stände zufolge sei dies auch schon seit längerer Zeit so beschlossen gewesen, der Schlüssel sei nur noch nicht übergeben worden, was nun nachgeholt wurde¹⁴⁵.

Nachdem nur ein Jahr darauf sein Sohn Moritz die Herzogswürde übernommen hatte, veränderte dieser den Modus der Säkularisation: Die geistlichen Güter wurden der Zuständigkeit des landständischen Ausschusses entzogen und zur landesherrlichen Verfügungsmasse. Moritz beauftragte dazu den Bürgermeister von Leipzig und den Amtmann zu Leipzig. Auch wenn diese sich bei der Verwaltung der Güter an die Landtagsbeschlüsse halten mussten, kann dies erklären, warum neben den drei neu gegründeten Fürstenschulen vor allem die Universität und Stadt Leipzig profitierten. Die Ämterverfassung erlebte einen enormen Aufschwung und ermöglichte – gemeinsam mit der verhältnismäßig reibungslosen Zusammenarbeit von Fürst und Schriftsassen – die nahezu lückenlose Erfassung des ganzen Territoriums. Zahlreiche eingezogene Güter wurden auch verkauft¹⁴⁶, weswegen der

¹⁴⁵ Vgl. FALKE: Steuerbewilligung, S. 423.

¹⁴⁶ Unter anderem kaufte der Leipziger Rat sequestrierte Güter, vgl.

Landesherr finanziell erst einmal gut aufgestellt war, was aber nicht ausreichen konnte, die weitreichenden Ambitionen Moritz' zu ermöglichen¹⁴⁷.

Während dem einen landständischen Ausschuss die Zuständigkeit für die ehemals kirchlichen Güter genommen wurde, verweigerte der immer noch bestehende Ausschuss für Steuerangelegenheiten mit zunehmender Häufigkeit die Bewilligung von Steuern und verlangte stattdessen die Einberufung eines Landtages¹⁴⁸. 1546 wurden wegen der Verweigerung des Ausschusses sogar zwei Ständeversammlungen innerhalb eines Jahres einberufen¹⁴⁹. Auf einem dieser, dem Landtag in Freiberg, konnten die Stände schließlich durchsetzen, dass Steuerüberschüsse aus der mit einer Erhöhung erneut bewilligten Tranksteuer von der Landschaft verwahrt werden und sowohl die Einnahmeregister wie auch die Rechnungen bei dieser eingereicht werden müssen¹⁵⁰. In der Folge wurden bis 1628 keine mit der Kompetenz zur Steuerbewilligung ausgestatteten landständischen Ausschüsse mehr gebildet¹⁵¹.

EMMERICH, Werner: Der ländliche Besitz des Leipziger Rates. Entwicklung, Bewirtschaftung und Verwaltung bis zum 18. Jahrhundert, Leipzig 1936, S. 5 – 27.

¹⁴⁷ Vgl. den ganzen Absatz mit GROß: Geschichte Sachsens, S. 53 – 66. Die Anfänge der Reformation werden mit dem Schwerpunkt auf kirchenpolitisches Verwaltungshandeln der Zentrale am besten dargestellt in: WARTENBERG: Landesherrschaft und Reformation; grundlegend zum Zusammenhang von Reformation und Staatsbildungsprozessen im albertinischen Sachsen: BLASCHKE, Karlheinz: Wechselwirkungen zwischen der Reformation und dem Aufbau des Territorialstaates, in: Der Staat, 9/1970, S. 347 – 364.

¹⁴⁸ Vgl. FALKE: Steuerbewilligung, S. 428 – 429.

¹⁴⁹ Vgl. Daniel Gottfried SCHREBER: Ausfuhrliche Nachricht von den Churfürstlich=Saechsischen Land= und Ausschußtaegen von 1185. bis 1728. auch wie die Steuern und Anlagen nach einander eingefuehret und erhoehet worden, 2. Aufl., Halle 1769, S. 152.

¹⁵⁰ Vgl. FALKE: Steuerbewilligung, S. 440.

¹⁵¹ Vgl. FALKE: Regierungszeit Herzogs Moritz.

Im Zuge der Wittenberger Kapitulation 1547 vermehrte sich der Staatshaushalt erneut¹⁵², der enorme Gebietszuwachs bedurfte aber auch nach einer Neuordnung der Verwaltung, die unter Herzog/Kurfürst Moritz in die Wege geleitet und unter Kurfürst August vollendet wurde. Beachtenswert ist, dass zwei der vier wichtigsten Räte zu dieser Zeit auch Leipziger Bürgermeister waren: Dr. Ludwig Flachs¹⁵³ und Dr. Simon Pistoris¹⁵⁴; beide waren auch Ordinarien der Juristenfakultät Leipzig und Beisitzer am Oberhofgericht. Auch wenn insgesamt in den höchsten Ebenen der Verwaltung die Dominanz der Ritterschaft ungebrochen war¹⁵⁵, ist dies ein enormer Einfluss, besonders weil die zwei hochgebildeten Juristen bei der Ausarbeitung der erlassenen Verwaltungsordnungen maßgeblich beteiligt waren¹⁵⁶.

¹⁵² Das ernestinische Gebiet wurde – mit Ausnahme einiger Ämter, die zu ihrer Versorgung den Ernestinern zugewiesen wurden – dem albertinischen Besitz gleichgestellt. Der Bevölkerungszuwachs belief sich auf 750.000 bis 850.000 Menschen (vgl. BLASCHKE, Karlheinz: Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution, Weimar 1967, S. 78.). Gleichzeitig waren die Kosten des Krieges gegen die ernestinische Linie der Wettiner enorm.

¹⁵³ Vgl. Anm. 134.

¹⁵⁴ Vgl. WARTENBERG: Landesherrschaft und Reformation, S. 76-82; KÜHLIN / MUNDUS: Leipzig Bürgermeister, S. 18; (allerdings unter Angabe teilweise falscher Daten) und FRIEDBERG: Leipziger Juristenfakultät, S. 115.

¹⁵⁵ SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 532 – 535.

¹⁵⁶ Grundlegend zu den Reformen von 1547/48: KÖTZSCHKE, Rudolf: Die Landesverwaltungsreform im Kurstaat Sachsen unter Kurfürst Moritz 1547/48, in: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde (42)1940, S. 191 – 217; GROß, Reiner: Herzog/Kurfürst Moritz und die Ausprägung der sächsischen Landesverwaltung, in: BLASCHKE, Karlheinz (Hg): Moritz von Sachsen - Ein Fürst der Reformationszeit zwischen Territorium und Reich. Internationales wissenschaftliches Kolloquium vom 26. bis 28. Juni 2003 in Freiberg (Sachsen) (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 29), Stuttgart 2007, S. 225 – 234; Den Einfluss von bürgerlichen Juristen stellt dar WINTER, Christian: Kurfürst Moritz und seine Räte in der albertinischen Bündnispolitik der

Die Verwaltungsreformen waren auch eine Reaktion auf die Beschwerden der Ritterschaft (und der Städte), die auf dem Landtag zu Leipzig im Juli 1547 erhoben wurden¹⁵⁷. Zusammengefasst sind dies: Forderung nach neuer Landes- und Policeyordnung, Regelung der Zuständigkeiten der Konsistorien, der Lehnsverpflichtungen der Ritterschaft, der Rechtsprechung und der Verwaltung. Der Kurfürst versprach Abhilfe.

Der erste Schritt war der Erlass der Kanzleiordnung vom 5. August 1547¹⁵⁸, die in Zusammenhang mit ihrer Konkretisierung durch die Instruktion vom 7. August 1547¹⁵⁹ gesehen werden muss¹⁶⁰, deren nähere Betrachtung allein deswegen

Jahre 1551 bis 1553, in: BLASCHKE, Karlheinz (Hg.): Moritz von Sachsen - Ein Fürst der Reformationszeit zwischen Territorium und Reich. Internationales wissenschaftliches Kolloquium vom 26. bis 28. Juni 2003 in Freiberg (Sachsen) (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 29), Stuttgart 2007, S. 202 – 224. Die traditionelle Rolle bürgerlicher Juristen, auch deren Wirkung in der Zusammenarbeit mit den Ständen beschreibt: BRATHER, Hans-Stephan: Die Verwaltungsreformen am kursächsischen Hofe im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: STAATLICHE ARCHIVVERWALTUNG IM STAATSSKRETARIAT FÜR INNERE ANGELEGENHEITEN (Hg.): Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner, Berlin 1956, S. 254 – 287.

¹⁵⁷ Die zahlreichen Schreiben wie auch kurfürstliche Proposition sind ediert in: PKMS, Bd. 3, Nr. 673 – 695, S. 463 – 488. Auch hier beschwerten sich die Städte über die geringere Besteuerung der Rittergüter (Nr. 681 und 688, beide zur Biersteuer), Städte (Nr. 692) und Ritter (Nr. 690) wenden sich mit ihren Landgebrechen noch einmal gesondert an den Kurfürsten; auch hier ist die Besteuerung ein Thema. Der Kurfürst äußert sich während des Landtages nicht dazu (Nr. 691 und 693), sondern erst nach diesem in einem Ausschreiben an Schriftsassen und Amtleute: Hier beklagt er zahlreiche ausstehende Tranksteuern, die er auch vom schriftsässigen Adel fordert (Nr. 700). Dass diesem Ausschreiben anscheinend kein durchschlagender Erfolg beschieden war, zeigt dessen Wiederholung (Nr. 701).

¹⁵⁸ Ediert in: PKMS, Bd. 3, Nr. 737, S. 513 – 518.

¹⁵⁹ Ediert in: Ebd., S. 520 – 523.

¹⁶⁰ Schirmer verweist eindringlich auf diesen Zusammenhang, da er – im

nötig ist, um Klarheit in die nun erstmals schriftlich fixierte Kreisverfassung zu bringen.

Zuerst werden aber die Institutionen der Steuererhebung als (ständischer) Beitrag zur territorialen Raumerschließung und damit zur Staatsbildung dargestellt. Diese entstehen zwar auf der Basis der Ämterverfassung, haben aber durchaus einen anderen Charakter und sind grundlegend für die weitere Verfassung des albertinischen Sachsens.

Schon sehr früh wurden zur Steuererhebung nämlich Kreise gebildet, die uns in den Quellen erstmalig bei der Erhebung der *Türkensteuer* im Zeitraum zwischen 1473 und 1482 begegnen¹⁶¹ und dann in zunehmender Häufigkeit, aber jeweils nur für einen bestimmten Zweck und in jeweils verschiedener Gestalt eingerichtet wurden¹⁶²: 1473 existieren drei, ein wenig später vier Bezirke, die jeweils nur zur Steuererhebung konsultiert wurden. 1542 wird das Territorium schließlich auch durch den Landesherren in neun Kreise eingeteilt, der damit die Überwachung der landesherrlichen Münzordnung sicherstellen wollte¹⁶³, bis schließlich durch die Kanzleiordnung

Gegensatz zur älteren Forschung – der Kanzleiordnung den innovativen Charakter abspricht, vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 536.

¹⁶¹ BLASCHKE: Ausbreitung, S. 89, Anm. 35. Dies widerlegt die an der Darstellung von Treitschke angelehnte These von Klein, dass die Kreise nach dem Vorbild der Reichsexekutionsordnung von 1495 gebildet wurden (KLEIN: Kursachsen, S. 827; und: TREITSCHKE: Kreiseinteilung.).

¹⁶² Diesen wichtigen und für die weitere Entwicklung relevanten Aspekt gibt nur Heinrich Haug richtig wieder: HAUG, Heinrich: Das sächsische Obersteuerkollequium, in: NASG 21/1890, S. 224 – 240, S. 224.

¹⁶³ Die neun Kreise waren: 1. „In Dueringen, am Hainicher und Saltzer Kreiß“, 2. „Am Hartz und in der gueldenen Awe“, 3. „Im Grimmethal an der Bnstrut“, 4. „In Meißen, im Dreßnischen Kreiß“ 5. „Im Ertzbuenger Kreiß“ 6. „Im Osterlandischen Kreiß“ 7. „Im Rochlitzer Kreiß“ 8. „Im Landsberger Kreiß und der Pflege Doelitsch“ 9. „Im Schwartzelster Kreis“, Siehe: Cod. Aug. II, 745-750; im Osterländer Kreis waren die „Aufseher und Executoren“: Andreas Pflug zum Knauthan, der Amtmann zu Leipzig, Heinrich von Bynaw zu Droesig und die Bürgermeister von Leipzig und Pege.

vom 5. August 1547 der Prozess zu seinem vorläufigen Ende gefunden haben soll¹⁶⁴.

Bei der sich im 16. Jahrhundert entwickelnden Kreisverfassung äußert sich, wie in dem kurzen Abriss deutlich wurde, eine sehr diffuse Lage, und auch die Literatur kann diese nur schwer entflechten¹⁶⁵. So stellt der Nestor der sächsischen Landesgeschichte, Karlheinz Blaschke, die durch die Kanzleiordnung von 1547 gebildeten Kreise als „landschaftlich fundierte Bezirke vor allem zur Steuerverwaltung“¹⁶⁶ mit einem adligen Oberhauptmann an der Spitze dar, die „keine eigenen Verwaltungsstellen in dem Sinne wie die späteren Kreishauptmannschaften und Regierungsbezirke aus[bildeten], indem sie auf einem 'Dienstweg' den ganzen Schriftverkehr zwischen den Ämtern und der Zentralverwaltung an sich gezogen hätten“¹⁶⁷. Er charakterisiert sie schließlich als halb staatliche, halb ständische Verwaltungsbezirke¹⁶⁸ und steht damit im Widerspruch zu Thomas Klein, der die Kreiseinteilung durch die Kanzleiordnung folgendermaßen charakterisiert: „Die Kreisbildung erfolgte ohne Beteiligung der Stände,

¹⁶⁴ Vgl. BLASCHKE: Ausbreitung, S. 89 – 90; KÖTSCHKE: Landesverwaltungsformen, S. 195 – 196; KLEIN: Kursachsen: S. 827 – 828; SCHIRMER: Steuerfassung, S. 179 – 180; GROß: Landesverwaltung, S. 227 und 230; BLASCHKE: Behördenkunde; BLASCHKE, Karlheinz: Die kursächsische Landesregierung, in: STAATLICHE ARCHIVVERWALTUNG IM STAATSSKRETARIAT FÜR INNERE ANGELEGENHEITEN (Hg): Forschungen aus mitteldeutschen Archiven. Zum 60. Geburtstag von Helmut Kretzschmar, Berlin 1952, S. 270 – 284, S. 270.

¹⁶⁵ Auch die rechtshistorische Darstellung von TREITSCHKE: Kreiseinteilung; bringt leider keine Erhellung, sondern ist in vielen Punkten unzutreffend.

¹⁶⁶ Mit der Formulierung „landschaftlich fundiert“ bezeichnet Blaschke den Umstand, dass die Kreise jeweils durch die Zuweisung von Ämtern entstanden sind, die er als kleinste „organisch entstandene“ Einheiten betrachtet (vgl. BLASCHKE: Raumordnung).

¹⁶⁷ BLASCHKE: Ausbreitung, S. 89 – 90.

¹⁶⁸ Ebd., S. 89.

die ihrerseits 1570 das Land in vier Steuerkreise unter adligen Obersteuereinnehmern aufgliederten¹⁶⁹.

Es ist also unklar, ob die Kreise nun als landesherrliches, landschaftliches oder kooperatives Institut begriffen werden müssen. Die neueste Veröffentlichung von Uwe Schirmer stellt die Kreiseinteilung als „Bestandteil der landständischen Verfassung und somit seit Jahrzehnten gebräuchlich“ dar, auch wenn er zugesteht, dass die „Zuordnung einzelner Ämter gelegentlich etwas variierte“¹⁷⁰. Die Idee der Kreiseinteilung ist dabei wirklich schon seit über 100 Jahren gebräuchlich; wie beschrieben teilten die Landstände das Land schon zur Erhebung der ersten Steuern in vier Kreise¹⁷¹ ein, an deren Spitze jeweils zwei Zisemeister standen, von denen einer bürgerlichen der andere adligen Standes war. Abzuliefern waren die Gelder im Rathaus der nächsten Stadt, die die Gelder dann ins Leipziger Rathaus zusammenzutragen hatten¹⁷². Bei der Erhebung weiterer Steuern wird das Land durch die Landstände regelmäßig in vier Kreise geteilt¹⁷³.

Die von Moritz am 1. Juli 1542 erlassene Münzordnung wiederum teilte nach dem Vorbild des Landtagsausschreibens Herzog Georgs das Land in neun Kreise auf¹⁷⁴. So kann also von

¹⁶⁹ KLEIN: Kursachsen, S. 828; die Darstellung von GROß: Landesverwaltung, S. 233 teilt diese Ansicht, auch wenn er den ständischen Anteil unterschlägt. Beachtenswert ist dabei, dass sich nicht nur die Autoren gegenseitig widersprechen, auch in den einzelnen Beiträgen begegnen einige Widersprüche.

¹⁷⁰ Beide Zitate SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 536.

¹⁷¹ Z.B. Franken, Sachsen, Meißen und Osterland (vgl. HELBIG: Ständestaat, S. 421.).

¹⁷² Vgl. EBD., S. 421 – 422.

¹⁷³ An herausgehobener Stelle kann hier die Tranksteuer von 1539 genannt werden, da diese für zehn Jahre bewilligt wurde, also über den Moment der Kanzleireform und landesherrlichen Kreiseinteilung hinaus erhoben wurde. Die Kreise waren: Dresdener Kreis, Leipziger Kreis, Weißenseer Kreis und Weißenfelder Kreis.

¹⁷⁴ Deren Vorsteher, die „Aufseher und Exekutoren“ waren landesherrlich bestellte Amtsträger, vgl. GROß: Landesverwaltung, S. 227; und KADEN,

zwei Traditionssträngen gesprochen werden: den ständischen, der meist in vier Kreise teilte und den landesherrlichen, der in neun teilte. Auch in der personalen Besetzung spiegelte sich dies stringent: Landesherrliche Kreise standen unter dem Vorsitz landesherrlich bestellter Amtsträger, landständische unter ständischen Vertretern.

Die Kanzleiordnung von 1547, die vom Charakter einer Hofordnung noch sehr nahe stand, muss als rein landesherrliches Institut begriffen werden, auch wenn die Anregung zu ihrer Abfassung von den Ständen kam¹⁷⁵. Sie regelte die Stellung und Aufgaben des Kanzlers, führte das Kollegialitätsprinzip ein und setzte die anderen Kanzleiämter fest. Auch wird die Intention der Kreiseinteilung deutlich: „eyne person, welche alle brieffe, die einkommen annehme, und in funf theile theyle nach den funnf geordneten kreysenn, wie hernach volgett, in den churkreys (...) Dhuringyschen, (...) Leyptziger, (...) auff dem gebirge, [und] Meyßnischen kreys (...) Zw iderm kreysße sall ein besonderer secretarius geordnet werden, der alle sachen desselbigen kreyses in der cantzley unter ime habe...“¹⁷⁶. Im Prinzip begegnet uns also eine Form der Arbeitsteilung, die sich noch nicht inhaltlich nach Ressorts richtete, sondern die Arbeit nach regionalen Gesichtspunkten aufgliederte. Gleich hier sei jedoch angemerkt, dass eine weitere Auffälligkeit zu finden ist: Die Kanzleiordnung nimmt mehrere Male Bezug darauf, dass von der Landschaft beklagte Gebrechen mit dieser Ordnung abgestellt werden sollten. Nicht von der Landschaft (bzw. den Städtevertretern) beklagt – und bis dahin

Herbert: Die Bergverwaltung des albertinischen Sachsen unter Herzog/Kurfürst Moritz zwischen 1542 und 1548, in: Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins, 72/1992, S. 36 – 46.

¹⁷⁵ Vgl. HOFMANN, Hans: Hofrat und landesherrliche Kanzlei im meißnisch-albertinischen Sachsen vom 13. Jahrhundert bis 1547/48, Leipzig 1921, S. 532.

¹⁷⁶ PKMS, Bd. 4, S. 513.

auch rechtlich nicht fixiert¹⁷⁷ – wurde festgesetzt, dass die Ratsbestätigungen für die schriftsässigen Städte (weiterhin) durch die Kanzlei erfolgen sollte – jedoch nur nach abgelegter Jahresrechnung (oder kurfürstlichem Befehl)¹⁷⁸. Beachtet man den maßgeblichen Einfluss der zwei Leipziger Bürgermeister bei der Ausarbeitung dieser Ordnung, liegt der Verdacht sehr nahe, dass durch diese Regelung verhindert werden sollte, dass die Aufgabe der Ratsbestätigungen an die kurfürstlichen Räte übergeht, auf die die bürgerlichen Vertreter der Zeit weniger Einfluss hatten.

Auf die behörden- und verwaltungsgeschichtlich interessanten Neuerungen, wie die Regelung von Arbeitszeiten und -schritten, Zutritts- und Geheimhaltungsvorschriften usw. kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Kurz und knapp kann als Intention zur Kreisbildung durch die Kanzleiordnung also die Beschleunigung und bessere Ordnung der Kanzleiarbeit genannt werden.

Näher wurden die Kreise erst in der zwei Tage später veröffentlichten Instruktion bestimmt: Die eingesetzten Oberhauptleute¹⁷⁹ waren für die Sicherung der Straßen zuständig und konnten, wenn es die Not nicht erlaubte den Kurfürsten oder die Räte zu konsultieren, aus eigener Kompetenz handeln. In jedem Fall waren dadurch alle Einwohner des Kreises – egal ob amts- oder schriftsässig – dem Oberhauptmann zum Gehorsam verpflichtet¹⁸⁰.

¹⁷⁷ Die bis dahin nicht erfolgte rechtliche Fixierung wird auch durch die Begründung „bleyben, wie ßie vor alters her gewesen unndt herkommen ist“ deutlich (PKMS, Bd. 4, S. 516.).

¹⁷⁸ EBD., S. 516 – 517.

¹⁷⁹ Um auch hier begrifflicher Verwirrung vorzubeugen: In den Quellen begegnen für den Vorsteher eines Kreises zwei Bezeichnungen: Oberhauptmann (Instruktion vom 7.8.1542, in: PKMS, Bd. 4, Nr. 743, S. 521.) und Kreishauptmann (Bestallung Heinrichs von Gersdorf vom 9.8.1542, in: PKMS, Bd. 4, Nr. 746, S. 525.).

¹⁸⁰ PKMS, Bd. 4, Nr. 743, S. 520-523, S. 521 – 522.

Allein dieser Aspekt – der auch schon erklärt, warum die Amtsträger immer aus dem höheren Adel stammten – offenbart, dass dies eine rein landesherrliche Einrichtung war: Warum sollten die Landstände (also die, die es im 15. Jahrhundert geschafft hatten, sich zur Schriftsässigkeit zu erheben, und somit den Befugnissen der Vögte und späteren Amtsleute zu entziehen), sich einer neuen landesherrlichen, territorial verfassten, Instanz unterordnen?

Anscheinend regte sich gegen diese Regelung auch schnell Widerstand, weil schon in der ersten Bestallungsurkunde¹⁸¹ eines Kreishauptmannes, das dann auch als Formular für weitere Bestellungen genutzt wurde, festgelegt wurde, dass er in den Ämtern und in den schriftsässigen Gütern, die über weniger als zehn Dörfer verfügten, einen Oberschultheiß bzw. Richter bestimmen und auch Klagen von Schriftsassen nicht an sich ziehen sollte. Die Verfügungsgewalt über schriftsässige Güter wurde also doch erheblich eingeschränkt, bzw. für Schriftsassen nennenswerter Größe abgeschafft. Trotzdem stellt die Kategorisierung nach Größe einen sehr rationalen und der ständischen Ordnung eigentlich widersprechenden Verwaltungsakt dar. Auch wurden die Befugnisse im Bezug auf die Ämter genauer geregelt: Bei Konflikten zwischen Ämtern soll er – allerdings nur auf Wunsch dieser – schlichten und sich in die Finanzen der Ämter nicht einmischen. Dies sei Sache der Schösser, deren Dienst (vor allem der Rechnungslegung) er lediglich überwachen und Unstimmigkeiten melden sollte.

In den Dokumenten der Kreiseinteilung wie auch in der Literatur – mit einer Ausnahme, der neuesten Veröffentlichung von Irina Schwab – nicht erwähnt wird die Bedeutung der Kreise für die Aushebung der Landmiliz zur Landesdefension,

¹⁸¹ Ediert in: Ebd., Nr. 746, S. 525 – 526.

die ebenfalls nach der Kreiseinteilung vorgenommen wurde¹⁸², was als einziger Aufgabenbereich, der eigentlich ständischer Provenienz war, in der landesherrlichen Kreiseinteilung betrachtet werden kann.

Festzuhalten bleibt also, dass die durch die Kanzleiordnung gegründeten Kreise von der Steuererhebung unabhängig waren und auch nicht in landständischer, sondern in landesherrlicher Tradition standen. Dies wird auch daran ersichtlich, dass zur Organisation neuer Steuererhebungen wieder vier – und nicht fünf – Kreise eingerichtet wurden. Es wird sich nicht nach der nun schriftlich fixierten landesherrlichen Einteilung gerichtet. Neu ist die Einteilung aber dennoch, weil hier eine feste Institution geschaffen wurde, die über einen geregelten Aufgabenbereich verfügte und sogar beträchtliche eigene Kompetenzen zugesprochen bekam¹⁸³, auch wenn die Kreise nicht als eigenständige Verwaltungsinstanzen betrachtet

¹⁸² Es ist nicht nachvollziehbar, seit wann dem so ist. In der ersten edierten Ausschreibung von 1613 wird dies jedoch nicht als neuere Einteilung dargestellt, vgl. Cod. Aug. I, Sp. 2245 – 2248. Nach Irina Schwab hatte der Leipziger Kreis ein nicht unbedeutendes Aufgebot von 1200 – 1500 Fußsoldaten, 293 Ritterpferde, 244 Schanzgräber und 50 Heerfahrtswagen zu stellen, siehe: SCHWAB, Irina: Aufsicht und Förderung: Der Leipziger Kreis 1547 – 1835, in: GROHMANN, Ingrid (Hg.): Bewegte sächsische Region. Vom Leipziger Kreis zum Regierungsbezirk Leipzig 1547 – 2000, Leipzig 2001, S. 17 – 37, S. 22. Zum Leipziger Kreis siehe auch die weitere Literatur: GROHMANN, Ingrid / JÄGER, Volker: Regionale kursächsische Verwaltung: die ältere Kreishauptmannschaft Leipzig, die älteren Amtshauptmannschaften (1764 – 1816 und 1835/1873), in: ZWAHR, Helmut / SCHIRMER, Uwe / STEINFÜHRER, Hennig (Hgg.): Leipzig, Mitteldeutschland und Europa. Festgabe für Manfred Straube und Manfred Unger zum 70. Geburtstag. Im Auftrag des Leipziger Geschichtsvereins, Beucha 2000, S. 457 – 469; und die nicht zugängliche Abschlussarbeit am Potsdamer Institut für Archivwissenschaften von GROß, Reiner: Die Entwicklung der sächsischen Regionalverwaltung. Dargestellt am Beispiel des Leipziger Kreises (16. – 20. Jh.), Potsdam 1960.

¹⁸³ So führen Kreishauptleute sogar Verhandlungen im Auftrag des Kurfürsten, wie 1549 mit dem Domkapitel von Merseburg (PKMS, 4. Bd., Nr. 308, S. 355 – 356.).

werden können, sondern *lediglich* als das ganze Territorium umfassende Kontrollinstanzen gesehen werden müssen¹⁸⁴.

Die diffuse Literaturlage kann also folgendermaßen zusammengefasst werden:

Seit der Konstitution der ersten landständischen Vereinigung teilten die Landstände das sächsische Territorium aus pragmatischen Gründen in Kreise ein. Die Einteilung erfolgte unter ständischem Vorsitz und wurde jeweils nur für einen konkreten und damit begrenzten Zweck – meist Steuererhebungen – eingerichtet. Ab 1542 gesellte sich zu diesem Traditionsstrang eine landesherrliche Kreiseinteilung, die zu Beginn ebenfalls nur für bestimmte Zwecke eingerichtet wurde und unter dem Vorsitz eines landesherrlichen Amtsträgers stand. Die landesherrliche Kreiseinteilung wurde schließlich durch die Kanzleiordnung von 1547 rechtlich fixiert und damit zu einem kontinuierlichen Institut erhoben und dementsprechend nach Gebietserwerbungen weiter ausgestaltet und erweitert¹⁸⁵. Dabei war die Kreisverfassung – da sie nicht wie die Ämterverfassung durch schriftsässige Güter durchsetzt war – definitiv territorial organisiert und konnte als Kontrollinstanz für die Ämter herangezogen werden. Außerdem wurden auch den Kreishauptleuten policeyliche Aufgaben übertragen und sie konnten für ihre Zuständigkeitsgebiete über unterschiedlich stark ausgeprägte Weisungsbefugnisse verfügen.

¹⁸⁴ Es sei erneut auf die Unterschiede zu einer Behörde verwiesen, wie bereits in Anm. 43 beschrieben. Die Gestalt der Kreise und die Aufgaben und Kompetenzen der Kreishauptleute bleibt bis zum Rétablissement unverändert; siehe die Ausführung in Anm. 644.

¹⁸⁵ Nach Gebietserwerbungen vermehrten sich die Kreise in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf sieben. Hinzu kamen der vogtländische Kreis in den 1570er Jahren und der Neustädter Kreis, der anfangs mit der Bezeichnung „assekurierte Ämter“ geführt wird (die Assekuration erfolgte im Zuge der Grumbachfehde), ab 1660 fest als Bestandteil Sachsens unter der Bezeichnung geführt wird. Siehe: TREITSCHKE: Kreiseinteilung, S. 49 – 51.

Nach der Wittenberger Kapitulation und der Kanzleireform wurden Steuern im gleichen Prozedere wie zuvor beschlossen. Auf dem Landtag zu Leipzig 1547/48 wurde neben dem Leipziger Interim¹⁸⁶ auch ausführlich über Steuern diskutiert. Erneut wurden Interessengegensätze zwischen Ritterschaft und Städten deutlich: Die Städte forderten wieder eine gleiche Besteuerung, die Ritter eine ständisch differenzierte. Diesmal wird nicht mit dem *Wohl des Landes*, sondern schon ohne Nennung der Exemtionen diskutiert: Die Städte forderten die Aussetzung der Tranksteuer und die Einführung einer Landschaftssteuer (diesmal in Form einer Schocksteuer – also einer Form der direkten Besteuerung), die Ritterschaft das genaue Gegenteil¹⁸⁷: Hintergrund war, dass die schriftsässige Ritterschaft ihre Exemption von der indirekten Tranksteuer inzwischen grundsätzlich durchsetzen konnte, solange sie die Waren für den Konsum erwirbt und damit nicht Handel betreibt, wie später festgesetzt wurde. Insofern ging der Streit nur vordergründig um die Art der Besteuerung – der eigentlich strittige Punkt war, wer besteuert werden sollte. Schließlich wurde eine Verlängerung der Tranksteuer um weitere vier Jahre beschlossen – die Ritterschaft konnte sich durchsetzen. Nur vier Monate nach diesen Verhandlungen intervenierte Dr. Ludwig Flach und verdeutlichte die Klientelbeziehungen und Überlagerungen von Interessen und Zuständigkeiten: 1549 war Flachs gleichzeitig Leipziger regierender Bürgermeister, wie auch kurfürstlicher Kanzler: Nun verlangte er, dass man den Rittern mitteilen sollte, dass das Land besteuert werde und wenn sie keine Steuern zum Schutz des Landes zahlen wollten, dies dem Kurfürst sehr „beschwerlich“¹⁸⁸ erscheinen

¹⁸⁶ Dies sollte eine (lutherische) Antwort auf das Augsburger Interim darstellen.

¹⁸⁷ Vgl. die wechselseitigen Schreiben zwischen Ritterschaft und Städtekurie, ediert in: PKMS, Bd. 4, Nr. 215 – 219, S. 262 – 264.

¹⁸⁸ Gutachten und Ratschläge von Ludwig Flachs (zu den Verhandlungen in Torgau), ediert in: PKMS, Bd. 4, S. 369.

würde, zumal sie unter dessen Schutzherrschaft säßen. Leider ist nicht ersichtlich, an wen das Schreiben gerichtet war oder in welcher Funktion es Flachs verfasste: Als Ordinarius der Juristenfakultät Leipzig, als Oberhofgerichtsassessor, was die Bezeichnung als *Gutachten* vermuten lassen würde, als Leipziger Bürgermeister, der sich in die Diskussion zu Gunsten der Städte einbrachte, oder als kurfürstlicher Kanzler, der seine Ansicht – bzw. die des Kurfürsten – verkündete.

Das grundlegende Steuerwesen mit sowohl indirekten als auch direkten Steuern war in den 1550er Jahren also weitestgehend ausgeprägt: Beide waren prinzipiell als landständisches Institut anerkannt¹⁸⁹ und auch die Art und Weise der Eintreibung (Schriftsassen treiben in ihren Herrschaften die Steuer selbst ein und die Amtsleute treiben die Steuer bei den Amtsassen ein. Beide übergeben die Gelder den Obersteuereinnehmern, die jeweils für einen Kreis zuständig sind) konnte auf ein über 100jähriges Herkommen verweisen und daher als ebenso gefestigt gelten. Lediglich die oberste landesherrliche Finanzverwaltung war noch nicht exakt geregelt, obwohl diese bis 1552 oftmals für die Verwaltung der Steuern zuständig war – auch wenn sie dafür die Bewilligung der Landstände bedurfte, die sich im Gegenzug zunehmende Kontrollmöglichkeiten zusichern ließen. Wie schon kurz angeschnitten wird sich dies erst ändern, als die Landstände einen beträchtlichen Teil der landesherrlichen Schulden übernehmen und dafür mit der Verwaltung der Gelder betraut wurden. Die Regelung der obersten Finanzverwaltung wird August, der 1553 nach dem Tod Moritz' die Kurwürde übernimmt, reformieren: Er richtet das Kammergemach ein, das alle Finanzbeamten kontrollieren und ein zentrales Rech-

¹⁸⁹ So auch die von den Ständen verlangte Bestätigung ihrer Privilegien, die auch von der Leipziger Juristenfakultät begutachtet werden, von 1539, vgl. FALKE, Johannes: Die landständischen Verhandlungen unter dem Herzog Heinrich von Sachsen, 1539 – 41, in: Archiv für sächsische Geschichte 10/1872, S. 39 – 76, S. 53 – 54.

nungswesen ermöglichen sollte¹⁹⁰. Zwar wurde diese Behörde noch einige Male ab-geschafft, um dann nach dem regelmäßigen Scheitern der Eigenverwaltung durch August wieder neu gegründet zu werden, nach dem Tod Augusts wird die Kammer jedoch als feste Verwaltungsinstitution in der Zentrale ihren Platz gefunden haben¹⁹¹.

Am Leipziger Beispiel lässt sich die Lage folgendermaßen zusammenfassen:

Der Landesherr bat den Landtag oder einen dafür bestehenden landständischen Ausschuss um die Bewilligung einer Steuer. Sobald diese bewilligt war, wurde sie von der Leipziger Obrigkeit erhoben und am nächsten Leipziger Markt dem Kollegium der Kreiseinnehmer übergeben, in welchem eine Stelle meist mit dem Leipziger Bürgermeister besetzt war. Die Einnahmen des Leipziger Kreises wurden dann im Leipziger Rathaus verwahrt und standen prinzipiell dem Landesherrn zur Bedienung des bei der Steuerbewilligung vereinbarten Zwecks zu. Beantragte dieser eine Zuwendung, verwiesen die Landstände den geforderten Betrag für den genehmigten

¹⁹⁰ Vgl. KLEIN: Kursachsen, S. 816; und OHNSORGE, Werner: Zur Entstehung und Geschichte der geheimen Kammerkanzlei im albertinischen Kursachsen, in: NASG 60/1940, S. 158 – 215.

¹⁹¹ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 597 – 687. Behördengeschichtlich ein sehr interessanter Prozess, aber für die Fragestellung uninteressant. Lediglich sehr kurz sei das grobe Verhältnis skizziert: Das Kammergemach hatte die oberste Aufsicht über die Rentkammer/Renterei, die als Landesverwaltungsbehörde erscheint (v.a. Kontrolle über Einkommen aus den Ämtern) und über die Kammer, die zu der Zeit sowohl als Landes- wie auch als Hofkasse fungiert. Die Trennung von Hof und Verwaltung und der damit verbundene Bedeutungsverlust des Hofrates zugunsten der Geheimen und Kammerräte wurde um 1600 – im Reichsdurchschnitt also sehr früh – vollzogen. Seinen Abschluss fand der Umbau der Finanzverwaltung in der Einrichtung des Kammerkollegiums, welches bis 1782 bestand. Dann wurde es mit dem Bergkollegium sowie mit der Generalhauptkasse vereinigt und zum Geheimen Finanzkollegium. Siehe: GROß: Geschichte Sachsens, S.164; KLEIN; Kursachsen; BLASCHKE: Landesverwaltung.

Zweck an den Landesherren. Der Zweck war meist die Bedienung von Schulden, wobei die Landstände selbst die mit Abstand größten Gläubiger¹⁹² waren. Nach 1552, als die Tranksteuer den Landständen überlassen wurde, verwaltete ein landständischer elfköpfiger Ausschuss, der sich aus sieben Adligen und den Bürgermeistern von Dresden, Leipzig, Wittenberg und Langensalza zusammensetzte, die Gelder¹⁹³. Die Auswahl der Bürgermeister zeugt von der Relevanz der unterschiedlichen Kreiseinteilung, da nur noch die Kreisstädte als die primären Legstädte der Einnahmen in dieser Kommission vertreten waren. Der Chemnitzer Bürgermeister hatte ebenso wie seine Amtskollegen anderer Städte, die zu keiner Kreis- und damit Legstadt wurden, das Nachsehen¹⁹⁴.

Diese Kommission wurde von Schreibern der landesherrlichen Rentkammer unterstützt¹⁹⁵ und fand, während der Einnahmezeiten der Leipziger Märkte, Herberge im Haus des Leipziger Kaufmanns und späteren Bürgermeisters Andreas Sieber¹⁹⁶. In der Regierungszeit Augusts stiegen zwei der elf ritterschaftlichen Vertreter, Abraham von Einsiedeln und Haubold Pflug zu Stein, zu Obereinnehmern der Tranksteuer auf¹⁹⁷. Beide waren gleichzeitig auch kurfürstliche Räte¹⁹⁸, was ein weiterer

¹⁹² Leipzig war übrigens (bis zu Insolvenz 1626) der wichtigste kursächsische Gläubiger (vgl. SCHIRMER: S. 796.), was vor allem deswegen eine Besonderheit darstellt, weil bei der Gesamtgläubigersumme der Adel mit 39% und bei der Gesamtzahl der Gläubiger mit 45% dominierte (Vgl. SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 180, Anm. 110).

¹⁹³ Vgl. mit der allgemeinen Zusammenfassung bei SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 600 – 603.

¹⁹⁴ Auch bei der Einnahme der Landsteuern von 1561 und 1565 waren die Bürgermeister noch in den Kommissionen vertreten (Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1371 – 1374 und 1375 – 1378.).

¹⁹⁵ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 607.

¹⁹⁶ Vgl. KÜHLIN / MUNDUS: Leipzigs Bürgermeister, S. 25.

¹⁹⁷ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 607.

¹⁹⁸ Vgl. KAISER, Elisabeth: Der sächsische Staatsmann Hans von Bernstein. Untersuchungen zur Landesverwaltung des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1944, S. 11 – 12.

Beleg für die Warnungen Schirmers ist, dass „eine apodiktische Unterscheidung in landesherrliche und landständische Delegierte bzw. Herrschaftsträger nur schwer möglich ist“¹⁹⁹.

Schwer zu klären ist der konkrete *modus contribuendi* – die Art und Weise, wie die jeweiligen Obrigkeiten die Steuer in der Praxis einzogen. Hier ermöglichen die von Gustav Wustmann edierten Steuerlisten zur *Türkensteuer* von 1481²⁰⁰, der Landsteuern²⁰¹ von 1499, 1502 und 1506 sowie der *Türkensteuer* von 1529²⁰² eine Erhellung:

Zuerst zur äußeren Form der Steuerlisten: Diese waren in drei Sparten geteilt; in der Mitte wurden die Bürger aufgezählt, rechts davon die in deren Häusern wohnenden Hausgenossen und links das Gesinde. Die Handschrift verweist auf die Tätigkeit von zwei Schreibern, wobei einer vor allem die Personen erfasste und der andere die eingelaufenen Beträge festhielt. Die Schreiber versahen ihre Tätigkeit auf jeden Fall im Rathaus und waren städtische Beauftragte, wie die Ausschreiben zeigen²⁰³. Ob für diese Tätigkeit gesondertes Personal eingestellt wurde, oder die Baumeister oder Stadtschreiber diesen Dienst persönlich verrichteten ist unklar. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass dies von den Stadtschreibern besorgt wurde, da die Aufgabe der Eintreibung der direkten Steuern ab 1590 definitiv zum Aufgabenbereich der Unter-

¹⁹⁹ SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 607.

²⁰⁰ Dies ist die einzige von Wustmann edierte Steuerliste, zu der auch das zugehörige Ausschreiben im Cod. Aug. ediert ist. Siehe. Cod. Aug. II, Sp. 1667-1670. Das Leipziger Türkensteuerbuch von 1481 ist ediert in: WUSTMANN, Gustav (Hg.): Quellen zur Geschichte Leipzigs. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig, 1. Bd. Leipzig 1889, S. 65 – 92.

²⁰¹ Landsteuerbücher von 1499, 1502 und 1506, in: WUSTMANN: Quellen zur Geschichte Leipzigs, 1. Bd., S. 93 – 151.

²⁰² Türkensteuerbuch von 1529, in: WUSTMANN: Quellen zur Geschichte Leipzigs, 1. Bd., S. 151 – 192.

²⁰³ Vgl. beispielsweise: Cod. Aug. II, Sp. 1667.

stadtschreiber gerechnet wurde²⁰⁴. Geordnet waren die Steuerzahler nach ihrem Wohnsitz, was die Steuerlisten zu einer ertragreichen Quellengattung für bevölkerungsstatistische, genealogische, städtebauliche und stadtopographische Fragestellungen macht, aber auch Aussagen über Wohnverhältnisse und – da der Beruf ebenso verzeichnet wurde – Tätigkeitsverteilungen und deren Auskommen ermöglichen.

In den Steuerlisten verzeichnet wurde das ganze städtische Weichbild²⁰⁵ sowie der unter Leipziger Blutgerichtsbarkeit stehende ländliche Besitz des Rates²⁰⁶. Das städtische Weichbild bildete keinen homogenen abgrenzbaren Raum, sondern war durchsetzt von Bürger(häuser)n mit differierender Zugehörigkeit. Einige Einwohner mussten beispielsweise ihre Steuern zur Gänze oder nur die Steuer auf ihren Grundbesitz an das Thomas- oder Georgenkloster zahlen, wurden aber trotzdem in der städtischen Steuerliste verzeichnet und nur durch ein (p) oder (n) gekennzeichnet, wobei das (p) wohl für die Erbringung der Steuer an den Probst und das (n) für die Erbringung der Steuer an die Äbtissin stand, was an der Wendung „hats den nunnen gegeben“²⁰⁷ deutlich wird. Bei anderen ist der Status unklar, wie bei Christoph Plesch, zu dessen Namen in der Liste vermerkt wurde: „underm Probst S. Thomas“, dann aber hinzugefügt wurde: „sagt aber, er seye vom probst

²⁰⁴ Vgl. RACHEL: Verwaltungsorganisation, S. 49 – 63. Erhärtet wird die Vermutung zusätzlich durch einen Vergleich mit der Stadt Grimma, in der die zwei Stadtkämmerer für die Erhebung der Steuer zuständig waren. Siehe den sehr detaillierten Bericht zur Steuererhebung in der Geschichte Grimmas: LORENZ, Christian Gottlob: Die Stadt Grimma im Königreich Sachsen, historisch beschrieben, 3 Bde., Leipzig 1856, S. 1132.

²⁰⁵ Also die nach Stadtrecht, aber nicht innerhalb des Mauerrings lebenden Personen.

²⁰⁶ Über die Erwerbungen und die Staffelung der zustehenden Rechte siehe: EMMERICH, Werner: Der ländliche Besitz, passim.

²⁰⁷ Türkensteuerbuch von 1529, in: WUSTMANN: Quellen zur Geschichte Leipzigs, 1. Bd., S. 151 – 192, S. 99 – 100.

nit gefordert²⁰⁸, worauf er seine Steuer dem Rat erbrachte. Eine genauere Untersuchung könnte hier eine eventuelle Hierarchisierung von verschiedenen möglichen Zugehörigkeitskonzepten zu Tage bringen – gerade weil die Steuerlisten in mittelalterlicher Tradition fast mit dem Bürgerbuch identisch waren²⁰⁹. Auf jeden Fall wird aber der städtische Anspruch deutlich, den gesamten städtischen Raum zumindest zu erfassen.

Zum Inhalt der Steuern:

Alle fünf genannten Steuern waren eine Kombination der Vermögenssteuer mit der Einkommens- und Kopfsteuer, die sich in ihrer jeweiligen Erhebungsart nicht eklatant unterschieden. Vermögende Bürger versteuerten ihren mobilen wie immobilien Besitz, welchen sie selbst auf dem Rathaus unter Eid mündlich schätzten²¹⁰ mit einem unterschiedlichen, sich beständig erhöhendem Prozentsatz. Bei der *Türkensteuer* von 1529 wurden hierzu zum ersten Mal Formulare verwendet, um die komplizierten Schätzungen, von denen wiederum Hypotheken und Schulden abgezogen werden mussten, einheitlicher und kontrollierbarer zu machen. Diese kursierten aber nur intern in der städtischen Verwaltung und es wurde sich nicht durchgehend an sie gehalten²¹¹. Kontrollierbar bedeutete, dass der Eid trotzdem das bestimmende Moment blieb, aber die Glaubwürdigkeit anscheinend durch einen Vergleich mit älteren Listen geprüft wurde, wie ein interessanter Eintrag beim Steuerzahler Georg Blankenberg zeigt. Bei der Schätzung zur Landsteuer 1499 gab er ein Vermögen von 400 Gulden an,

²⁰⁸ Beide Zitate: Ebd., S. 157.

²⁰⁹ So verweist Adalbert Erler auf den engen Zusammenhang von Bürgerrecht und Steuerpflicht, siehe: ERLER, A[dalbert]: „Steuern, Steuerrecht“ (Art.), in: HRG, Berlin 1985, Sp. 1964 – 1974.

²¹⁰ Darauf weisen die zahlreichen Wendungen hin, dass die Frau oder im Falle der Unmündigkeit der Vormund Haus und Habe schätzte, vgl. *Türkensteuerbuch* von 1529, S. 153.

²¹¹ *Türkensteuerbuch* von 1529, S. 151 – 152.

bei der Schätzung drei Jahre darauf gab er nur noch 75 Gulden an, was den Schreiber anscheinend zu einer Nachfrage ermutigte, da er unter dessen Eintrag festhielt „sagt bei seim eyde, er sey umb 300 fl. und mehr armer worden sindt der nechsten Stewer“²¹². Gleichzeitig bestand auch die Möglichkeit für „manch Mann, Geistlich und Weltlich in den Landen und Staedten ist, der etzlich verborgen beweglich Gut, als Silber=Geschirr, oder Guelden und Silbern Kleinod, und bereit Geld und dergleichen Gut hat, und nich gerne wolte, daß man das bey ihm wissen solle, uf daß derselbige solch sein Gut seinen Gewissen nach bey obgenannter Poen, des noch vor rechten, und damit gnug thun mag, So sollen in allen Staedten Kasten gesetzt werden, darein dieselbigen solch ihr Verborgen einlegen, vorrechten und ihren Gewissen gnung thun moegen“²¹³. Es bestand also die Möglichkeit, sein Vermögen zur Gänze oder in Teilen anonym zu besteuern²¹⁴ – was viel über die Kontrollmöglichkeiten der vereidigten Schätzungen aussagt. Diese Möglichkeit wurde bei der Landsteuer von 22 wohlhabenden Leipzigern genutzt, die zumeist ihren Grundbesitz auf dem Rathaus, ihre mobilen Besitztümer jedoch anonym versteuerten²¹⁵. Aber noch eine dritte Möglichkeit wird aus den Quellen ersichtlich: Die direkte Absprache mit dem Landesherren, auf die die Wendungen „dedit principi“, „dedit ipse principi“, „dicit se dedisse principi“ oder gar „dedit se nobile“ hinweisen²¹⁶. Eine Praxis, die – vor allem durch die

²¹² Landsteuerbücher von 1499, 1502 und 1506, in: WUSTMANN: Quellen zur Geschichte Leipzigs, S. 93 – 151, S. 106.

²¹³ Cod. Aug. II, Sp. 1169-1170.

²¹⁴ Zur Genese des „Steuergeheimnisses“ siehe: SCHULZ, Hermann: Das System und die Prinzipien der Einkünfte im werdenden Staat der Neuzeit, dargestellt anhand der kameralwissenschaftlichen Literatur (1600 – 1835) (= Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 421), Berlin 1982, S. 139 – 141.

²¹⁵ Vgl. Landsteuerbücher von 1499, 1502 und 1506, S. 98.

²¹⁶ Vgl. Landsteuerbücher von 1499, 1502 und 1506, S. 97.

letzte Notiz – an adlige Praxen der Praesent- oder Donativgelder erinnert und die bei der Landsteuer von 19 Leipziger Einwohnern genutzt wurde²¹⁷.

Personen mit einem geringeren, aber über 25 Gulden liegendem Einkommen und keinem nennenswerten Besitz zahlten eine Einkommenssteuer, die teilweise dann aber von ihren Herren abgegolten und von ihrem Lohn abgezogen wurde²¹⁸. Personen mit noch geringerem Einkommen zahlten eine Kopfsteuer.

Neben den hier behandelten direkten Steuern wurden natürlich auch die indirekten Steuern in Leipzig eingezogen, was durch städtisches Personal besorgt wurde, das zu diesem Zwecke angestellt wurde. Teilweise waren diese Steuern aber auch vom Rat gepachtet, wie 1517 und 1556²¹⁹, was jedoch nicht als längere Steuerpacht wie in Frankreich zu verstehen ist. Meist schossen die lokalen Gewalten nur dem Landesherrn die erwarteten Steuererträge vor, um dann die Steuer für ein Jahr in Pacht zu erhalten. Der Herrschaftsträger erbrachte die erwartete Summe und durfte dafür die Einkünfte für sich behalten²²⁰. In Leipzig wurde ein sehr komplexes System der Erhebung der indirekten Steuern eingeführt, welches Rachel genauer ausführt, davon erscheint hier aber nur von Relevanz, dass es fest in städtischer Hand lag²²¹.

Die allgemeine, über die Leipziger Gebiete hinausgehende Entwicklung der Steuerverfassung bis zur Übergabe der Tranksteuerverwaltung an die Stände 1552 kann also folgendermaßen zusammengefasst werden: Die Steuerverfassung

²¹⁷ Vgl. Ebd., S. 98.

²¹⁸ Cod. Aug. II, Sp. 1167.

²¹⁹ Siehe: RACHEL: Verwaltungsorganisation, S. 84.

²²⁰ Ähnliches wird aus Taucha berichtet, siehe: LORENZ: Grimma, S. 557 – 558.

²²¹ Vgl. RACHEL: Verwaltungsorganisation, S. 83 – 98.

prägte sich insofern aus, dass sowohl indirekte als auch direkte Steuern bis 1552 zur Normalität gehörten²²². Von den bis dahin erhobenen indirekten Steuern konnte die Ritterschaft ihre prinzipielle Befreiung durchsetzen²²³. Die Steuern bedurften generell der ständischen Zustimmung und wurden von den Inhabern der Blutgerichtsbarkeit eingezogen. Der ständische Einfluss auf die Steuererhebung variierte zwar, konnte aber insgesamt ausgebaut werden: Im 15. Jahrhundert waren die Zuständigkeiten noch in keiner Form institutionell gefestigt, den steuereinnehmenden Ständen stand dafür aber teilweise der vierte Teil des Ertrages zu. An allen Ausschüssen und Gremien mit landständischer Beteiligung waren die Städte im Gesamten – wenn auch zahlenmäßig schwach – beteiligt und Leipzig als Präses der Städtekurie war in diesen Strukturen, die mehr und mehr Einfluss auf die Verwaltung der eingenommenen Gelder gewinnen konnten, maßgeblich. Ausgeprägt hat sich auch der Modus der Steuererhebung nach Kreisen, wobei die Kreise von den Ständen gebildet wurden und sich ihre Unabhängigkeit von der landesherrlichen Kreiseinteilung durch die Kanzleiordnung von 1547 bewahrten. Der sich bis 1552 ausgebildete *modus contribuendi* ist demnach: Der Inhaber der Obergerichtsbarkeit (Rat zu Leipzig) nimmt die Steuern von seinen Untertanen (Leipziger Einwohner) ein und übergibt sie den Steuereinnehmern des Kreises (Leipziger Kreis, an dessen Vorsitz der Bürgermeister von Leipzig ebenfalls beteiligt ist). Bis 1552 gingen die Gelder dann oft an die landesherrliche Kammer, auch wenn sie dort weiterhin zumindest formal unter landständischer Verwaltung standen.

²²² Dies wird auch in der zeitgenössischen Differenzierung zwischen ordinären und extraordinären Steuern deutlich, siehe: SCHREBER: *Ausführliche Nachricht*, S. 46.

²²³ Ebd., S. 51.

5.2 Die Institutionalisierung der Steuer 1552 – 1628

1552 wurde auf dem Landtag zu Dresden wieder eine Landschaftssteuer erhoben, also auch die Ritterschaft besteuert, was besonders mit der weit verbreiteten Angst vor einer Expansion des Osmanischen Reiches erklärt werden kann²²⁴. Relevant daran ist, dass dies die erste erneut eingeführte und nicht nur lediglich verlängerte, erhöhte oder erweiterte Steuer nach der landesherrlichen Kreiseinteilung war und wieder andere Kreise zur Steuererhebung festgelegt wurden als in der landesherrlichen Kanzleiordnung, nämlich der Dresdner, Leipziger, Wittenberger und der von (Langen-)Salza²²⁵.

Ungleich bedeutender an dem Dresdner Landtag war die erneute Bewilligung der Tranksteuer, die erst nach harten Diskussionen zwischen Ritter- und Städterschaft erfolgen konnte. Die Ritter verwiesen erneut auf ihre mit Ritterdiensten belegten Güter und damit auf deren prinzipielle Unbesteuerbarkeit, die Städte wollten Steuerbewilligungen aber nur zustimmen, wenn „von allen Ständen dazu in gleichem Maße zugetragen werde“²²⁶ und verwiesen darauf, dass sie in Notzeiten ebenso Kriegsfolge zu leisten hätten. Der Streit spitzte sich zu, bis die Städte die offizielle Protestation einlegten und den Kurfürsten aufforderten, endlich Gleichheit und Billigkeit in der Besteuerung herzustellen²²⁷. Die Ritterschaft forderte im Gegenzug den Kurfürsten dazu auf, ihre hergekommenen und von allen Herzögen bestätigten Privilegien zu schützen – falls sie in der Vergangenheit Steuern bezahlt hätten, wäre dies nicht aus Pflicht, sondern aus Gutwilligkeit geschehen und dürfe daher nicht zum Präjudiz gereichen²²⁸. Der Kurfürst versuchte die

²²⁴ Vgl. SCHULZE: Reich und Türkengefahr, S. 52 – 61.

²²⁵ Vgl. Cod. Aug. I, Sp. 37 – 44; zur Steuer nur sehr wenige Angaben, das eigentliche Ausschreiben ist nicht enthalten, siehe Sp. 41.

²²⁶ FALKE: Steuerbewilligungen, S. 120.

²²⁷ Vgl. FALKE: Regierungszeit des Kurfürsten Moritz, S. 130.

²²⁸ Vgl. FALKE: Steuerbewilligungen, S. 123.

Lage gleichzeitig zu entschärfen sowie seine Finanzen zu sichern und bot der Landschaft die Überlassung der Einnahmen der Tranksteuer an, wenn diese dafür die landesherrlichen Schulden übernehmen würden. Das Angebot nahmen die Stände als Gesamtes an, nur die Höhe der Schuldenübernahme wurde noch diskutiert, bis sie sich schließlich auf die Summe von 600.000 Gulden und die Gleichheit in der Tranksteuereinnahme einigten. Wie das edierte Mandat zeigt, wurde sich daran nicht gehalten: Die Ritter waren von der Tranksteuer weiterhin befreit und die Landsteuer besteuerte die Bürgerschaft mit drei, die Ritterschaft mit nur zwei Pfennigen pro Schock²²⁹. Lediglich im Landtagsabschied wurde festgehalten, dass der Kurfürst für die Gleichheit bei der Tranksteuereinnahme sorgen wolle²³⁰. Als Einnehmer und Verwalter der Tranksteuer wurden elf Personen bestimmt: sieben entstammten der Ritterschaft, nur vier der Städteschaft²³¹. Trotz zahlreicher anders lautender Aussagen in der Literatur²³² hatte dieses Gremium das Recht zugestanden bekommen, aus den Mitteln der Steuer einen Schreiber zu beschäftigen²³³. Sie wären daher nicht auf den kurfürstlichen Rentschreiber angewiesen gewesen. Ob dieser jedoch tatsächlich bestellt wurde, lässt sich – ohne Archivstudien – nicht nachprüfen. Nach einem erneuten Zuspitzen der außenpolitischen Lage erhob Moritz 1553 die Landessteuer erneut – diesmal aber ohne Zustimmung der Landschaft, die die Steuer auf dem darauffolgenden Landtag 1554 in Dresden aber nicht nur im

²²⁹ Vgl. Mandat von Kf. Moritz an die kursächsischen Landstände vom 2. September 1552, ediert in: PKMS, IV, Nr. 299, S. 450 – 452.

²³⁰ Vgl. Kf. Moritz an die kursächsische Landschaft (Landtagsabschied) am 31. August 1552, ediert in: Ebd., Nr. 292, S. 442.

²³¹ Die Städtevertreter waren die Bürgermeister von Leipzig, Dresden, Wittenberg und Salza. Die Vertreter der Ritterschaft sind namentlich aufgezählt in: FALKE: Regierungszeit des Kurfürsten Moritz, S. 132.

²³² So SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 607.

²³³ Vgl. Kf. Moritz an die kursächsische Landschaft (Landtagsabschied) am 31. August 1552, ediert in: PKMS, IV, Nr. 292, S. 442.

Nachhinein billigte, sondern auch noch einer neuen Landessteuer für zwei Jahre zustimmte²³⁴, dazu aber eine besondere Zusicherung des Steuerbewilligungsrechts der Landstände verlangte und auch ausgestellt bekam²³⁵. Der Streit zwischen Ritter- und Städterschaft setzte sich fort, aber der Adel konnte sich gegen die Argumentation der Städte durchsetzen, dass die Landessteuer doch anderer Art als die – auch durch Reichstagsbeschlüsse beeinflusste – *Türkensteuer* sei, und sie daher von dieser weiterhin exempt seien, auch wenn sie die zur Erbringung der *Türkensteuer* ausgeschriebenen Landsteuern erbringen würden²³⁶. War die Landschaft in der Antwort auf die Art und Weise der Besteuerung also tief zerstritten, so konnte sie doch den regelmäßig geäußerten Wünschen des Landesherren, wieder einen mit der Kompetenz zur Steuerbewilligung ausgestatteten Ausschuss einzurichten, widerstehen²³⁷. Sowohl die Landes- als auch die Tranksteuer wurden bis zum Landtag in Torgau 1570 durchgehend verlängert²³⁸, wobei die Ritterschaft ihre prinzipielle Befreiung bis auf eine Ausnahme 1556, als sie „aus christlichem Mitleiden“²³⁹ beschloss, sich mit 40% des städtischen Besteuerungssatzes an der Landessteuer zu beteiligen, erhalten konnte. Über die ganze Zeit hinweg waren sowohl unter den Einnehmern der Landsteuer, unter den Einnehmern der Tranksteuer wie auch unter den Verwaltern der Tranksteuer die Leipziger Bürgermeister zu finden²⁴⁰. Besondere Beachtung verdient hier das

²³⁴ Vgl. SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 175.

²³⁵ Vgl. FALKE: Steuerbewilligungen, S. 127.

²³⁶ Vgl. EBD., S. 129.

²³⁷ Vgl. EBD., S. 127 – 135.

²³⁸ Und die Hebsätze der Landsteuer kontinuierlich erhöht, siehe: SCHIRMER: Staatsfinanzen S. 603.

²³⁹ Vgl. FALKE: Steuerbewilligungen, S. 137.

²⁴⁰ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 605; FALKE: Steuerbewilligungen, S. 124 – 149; FALKE, Johannes: Zur Geschichte der sächsischen Landstände. Die Regierungszeit des Kurfürsten August. 1553 – 1561, in: Mitteilungen des königlich-sächsischen Altertumsvereins 23/1873, S. 59 – 113; und FALKE,

Lochauer Tranksteuermandat vom 14. November 1557, welches das erste im Codex Augusteus edierte und den Modus collectandi genauer beschreibende Mandat ist und die Zuständigkeiten und Kompetenzen von den gesamtlandschaftlich bestimmten elf Einnehmern/Verwaltern und den vor Ort tätigen Lokalgewalten voneinander abgrenzte. Die übergeordneten Einnehmer hatten weiterhin keinerlei Befugnisse, in die herrschaftlichen Rechte der Schriftsassen einzugreifen, auch wenn den Untertanen empfindliche Strafen für Steuerdefraudationen angedroht wurden²⁴¹.

Als der Kurfürst 1570 auf dem Landtag zu Torgau mit einer erneuten Steuerforderung an die Landstände herantrat, um die inzwischen auf 3,1 Millionen Gulden angewachsenen Staatsschulden²⁴² bedienen zu können, verwiesen die Stände auf die Unmöglichkeit der Erhebung weiterer Steuern, da das Land ohnehin schon sehr belastet sei und Wassermangel und Missernten der vergangenen Jahre die Untertanen zusätzlich bedrückt hätten. Der Kurfürst betonte, dass er ohne weitere Steuern die Schulden nicht mehr bedienen könne und bot der Landschaft im Gegenzug für eine erneute Bewilligung der Landsteuer an, diese ebenso wie die Tranksteuer den Ständen zur Bedienung ihrer Schulden zu überlassen, worauf die Landschaft der Steuerforderung zustimmte²⁴³.

Da damit alle regelmäßig erhobenen Steuern fest unter die Verwaltung einer Kommission gestellt waren, wurde die Kommission institutionalisiert und von nun an als Obersteuerkollegium bezeichnet. Es war besetzt mit vier ständischen

Johannes: Zur Geschichte der sächsischen Landstände. Die Regierungszeit des Kurfürsten August. 1565 – 1582, in: Mitteilungen des königlich-sächsischen Altertumsvereins 24/1874, S. 86 – 134.

²⁴¹ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1370 – 1371.

²⁴² So die Berechnung von SCHIRMER: Staatsfinanzen S. 608.

²⁴³ Zu den Verhandlungen auf dem Torgauer Landtag siehe: FALKE: Regierungszeit des Kurfürsten August. 1565 – 1582, S. 103 – 124.

und vier landesherrlichen Delegierten²⁴⁴, die in den Quellen als Obersteuereinnahmer bezeichnet werden. Die neuerworbenen Gebiete, die später unter den Bezeichnungen Vogtländischer und Neustädter Kreis geführt werden, werden 1582 ebenfalls unter die Zuständigkeit des Obersteuerkollegiums gestellt, wofür der Kammer ein jährlicher Betrag in der Höhe von 150.000 Gulden zugeteilt wurde²⁴⁵. Die ständisch bestimmten Obersteuereinnahmer waren bis zur Auflösung des Kollegiums im 19. Jahrhundert immer vom einflussreichsten Adel²⁴⁶, was bedeutete, dass diejenige Stände, die die größte Steuerlast trugen – die Städte – nicht mehr an der Verwaltung der Gelder beteiligt waren. Dies änderte sich auch mit den späteren personellen Erweiterungen der Institution nicht²⁴⁷ und im konkreten Streit um einen Platz in dem Kollegium unterlagen die Städte 1661 erneut der Ritterschaft²⁴⁸. Dass es dabei nicht nur um von der Ritterschaft betriebene ständische Besitzstandswahrung, sondern um eine gezielte Ausgrenzung der Städte handelte, wird daran deutlich, dass sich die Stände ihrer Position so sicher waren, dass sie Stellen teilweise gar nicht mehr besetzten²⁴⁹.

²⁴⁴ Dies entspricht ungefähr der (quantitativen) Verteilung der Steuerzahler in Amts- und Schriftsassen.

²⁴⁵ Vgl. FALKE: Steuerbewilligungen, S. 153; ausführlicher: FALKE: Regierungszeit des Kurfürsten August, S. 125 – 132.

²⁴⁶ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 744.

²⁴⁷ Vgl. HAUG: Obersteuerkollegium, S. 227. Im Zuge der Ausgliederung von drei Sekundogenituren 1656 werden drei zusätzliche Sitze im Obersteuerkollegium eingerichtet, die von den Fürsten derselben besetzt werden durften, siehe: SCHREBER: Ausführl. Nachricht, S. 58.

²⁴⁸ SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 609; dass konkret die Städte einen Sitz forderten berichtet Fritz Kaphan, siehe: KAPHAN, Fritz: Kurfürst und kursächsische Stände im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, in: NASG 43/1922, S. 62 – 79, S. 67.

²⁴⁹ So 1602 und 1612, vgl. HAUG: Obersteuerkollegium, S. 226. Auch wenn die Stellen besetzt waren bedeutete dies nicht, dass die Amtsträger ihren Pflichten nachkamen, siehe: SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 743.

Außerdem wurde das Obersteuerkollegium dem Geheimen Rat unterstellt²⁵⁰, auf welchen die Städte ebenfalls weniger Einfluss als die Ritterschaft hatten. Als einzige Stadt konnte Leipzig eine geringe Sonderposition behaupten: Nach der Bedienung der Schulden wurden evtl. Überschüsse hier aufbewahrt²⁵¹. Hatten die Städte auf diese Weise schon wichtiges Terrain verloren, setzte die Ritterschaft ihre Politik zur Minderung der städtischen Einflussmöglichkeiten auf die Steuerverwaltung weiterhin fort: Davon profitierte die Ritterschaft direkt, da sie dadurch vermehrt indirekte Steuern durchsetzen konnte, was zwei Effekte mit sich brachte: 1. wurde die Ritterschaft von dieser Steuer weniger belastet und 2. wurde das ständische Regiment in Steuerfragen nicht gefährdet, da die Einnahmen ja weiter sprudelten.

So wurde die direkte Steuer 1576 deutlich gesenkt²⁵² und im Gegenzug dazu 1579 das Scheffelgeld (indirekte Steuer auf Getreide) eingeführt, welches wieder vor allem die Städte belastete und daher von der Ritterschaft auch stillschweigend toleriert wurde, obwohl diese Steuer zur Gänze in die kurfürstliche Kammer floss²⁵³; also unabhängig vom Obersteuerkollegium war, was ein Zeichen dafür ist, wie sicher sich die Ritterschaft des prinzipiellen Steuerbewilligungsrechts war. Diese Steuer wurde 1582 zwar zum Ärger des Fürsten wieder abgeschafft²⁵⁴, die Tendenz, dass die kursächsischen Ritter

²⁵⁰ SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 609.

²⁵¹ Vgl. HAUG: Obersteuerkollegium, S. 227. Der genaue Aufenthaltsort in Leipzig ist unbekannt und ab dem 17. Jahrhundert zumeist irrelevant, da die Zentralkasse ab den 1630er Jahren chronisch verschuldet ist.

²⁵² Ausschreiben: Cod. Aug. II, Sp. 1379 – 1382, Verlängerung bzw. erneute Ausschreibung: Cod. Aug. II., Sp. 1383 – 1386.

²⁵³ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 611.

²⁵⁴ Hans von Bernstein, eigentlich landesherrlich bestellter Obereinnehmer, hatte Einblicke in die kurfürstlichen Finanzverhältnisse und arbeitete den Antrag zur Aufhebung der Steuer mit aus. Dafür wurde er vom Landesherren entlassen, was einen Einblick in die Erwartungen des Landesherren einerseits und dem Loyalitätsempfinden der landständischen Träger

indirekten Steuern wohlwollender gegenüberstanden, kann jedoch als Muster für zahlreiche ähnliche Fälle verwendet werden, auch wenn die Steuerfreiheit der Rittergüter nach 1561 auch in Bezug auf die Landsteuer de facto vom Landesherren anerkannt wurde²⁵⁵. Die Erfolglosigkeit der regelmäßigen Proteste der Städterschaft ließ die Exemption für die Ritterschaft auch nicht bedroht erscheinen. Da die Ritterschaft nun auch noch alle Sitze im Obersteuerkollegium zugesprochen bekommen hatte, was erstens die Vernetzung von ritterschaftlicher landständischer wie landesherrlicher Elite vorantrieb²⁵⁶, zweitens die Städte aus diesem Karriereweg ausschloss und so drittens die Ritter das Informationsmonopol in Steuerfragen erringen konnten, konnte die Ritterschaft ihre auf den eigenen Vorteil bedachte Steuerpolitik in neuer Weise fortsetzen. Um den Streit nicht immer über die Steuerbefreiungen an sich

landesherrlicher Mandate andererseits wirkt. Vgl. KAISER: Hans von Bernstein, S. 83 – 93. Eine weitere Erklärung ist, dass die nach 1570 die ganze Frühe Neuzeit überdauernde getrennte Finanzverwaltung von landesherrlicher Kammer und Steuer nur schwer zu überblicken war. Nur sehr wenige Personen neben dem Fürsten selbst, die gleichzeitig in der Kammer (die prinzipiell im herrschaftlichen Arkanbereich arbeitete) und im Obersteuerkollegium arbeiteten, konnten in der Synthese einen Überblick über die gesamten Staatsfinanzen erlangen, was auch zu einer Bedrohung führen konnte.

²⁵⁵ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1372, 1388, 1394.

²⁵⁶ So konnte Uwe John zeigen, dass zahlreiche landständische Obersteuer-einnehmer auch landesherrliche Bezüge erhielten. In allgemeinerer Form ist dies auch das Fazit von Ulf Molzahn; siehe: JOHN, Uwe: Haushaltung im Dienste des Fürsten. Abraham von Thumbshirn als Hofmeister und Domänenverwalter des Kurfürst Augusts und Kurfürstin Annas, in: JOHN, Uwe / MATZERATH, Josef (Hgg.): Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 15), Stuttgart 1997, S. 281 – 301; und MOLZAHN: Adel und Staatlichkeit; Zusätzlich zur alleinigen Besetzung des Obersteuerkollegiums stellte auch der enge Ausschuss der Ritterschaft – auch wegen ihrer gleichzeitigen Dienste für den Landesherren – die „wirkungsmächtigste Kommission auf den Landtagen“, siehe: SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 800.

führen zu müssen, versuchte die Ritterschaft immer jene Steuern durchzusetzen, bei denen ihre Befreiung schon dem Herkommen entsprach. Anfangs forderte sie daher meist die Tranksteuer, nachdem sich aber auch die Befreiung von der Landsteuer durchgesetzt hatte, war sie auf diesen Schachzug nicht mehr unbedingt angewiesen und war nun wegen der einfacheren und zugleich ertragreicheren Erhebung kein prinzipieller Gegner der direkten Landsteuern mehr. Auch wenn bei der Bewilligung dieser die ritterschaftlichen Güter einmal nicht eigens als exempt erklärt wurden, besaßen die Ritter inzwischen die Macht, ihre Güter trotzdem stillschweigend nicht zu versteuern, wie es beispielsweise 1601 erfolgte²⁵⁷. Dies führte zwar zu heftigen Protesten der Städte, die abermals erfolglos blieben. Trotzdem sprach sich daraufhin die Ritterschaft zur Sicherheit wieder für die Tranksteuer aus, die dann auch auf dem Torgauer Landtag von 1605 prompt erhöht wurde. Auf dem gleichen Landtag wurde die Steuerfreiheit der Rittergüter durch das Sicherheitsgefühl der Ritter und der gleichzeitigen scharfen Proteste der Städte als Tagesordnungspunkt verhandelt. Die desolante Finanzlage des Kammergemachs – das nur an einer schnellen Bewilligung interessiert war – sowie die gefestigte Position der Ritterschaft verhinderten dabei eine zukünftige Besteuerung dieser, auch wenn kein Abschied oder Privileg zur prinzipiellen Steuerfreiheit erlassen wurde²⁵⁸. Jedoch waren indirekte Steuern für die Ritterschaft trotz ihrer eigenen Befreiung von beiden Steuerarten immer

²⁵⁷ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 748-749. Es werden trotzdem nur Güter besteuert, die nicht mit Ritterdiensten belegt sind, vgl. Carl Heinrich von RÖMER: Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen und der dabei befindlichen Lande, 2. Bd, Halle / Wittenberg 1787, S. 289 – 296.

²⁵⁸ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 749; Ursula Starke zeigt, dass der Landesherr wegen der Machtfülle der Ritterschaft nicht in der Lage war, eine über einzelne Ausnahmen hinausgehende Besteuerung durchzusetzen, siehe: STARKE, Ursula: Die Veränderung der kursächsischen Stände durch Kriegsergebnisse im 17. Jahrhundert, Göttingen 1957.

noch von Vorteil, da die bäuerliche Bevölkerung von diesen weniger betroffen war und sich so die Klagen der Hintersassen ebenso minderten, wie sich der eigene, auf bäuerliche Abgaben basierende Haushalt potentiell erhöhen ließ. Sobald die Ritterschaft ihren steuerlicher Status jedoch ernsthaft gefährdet sah, was vor allem während des Dreißigjährigen Krieges und der damit verbundenen exponentiell steigenden Schuldenlast des Öfteren vorkam, sicherte sie sich die Gunst des Landesherren durch die Zahlung eines Präsentgeldes an die Kasse des Obersteuerkollegiums oder gar direkt in die Kasse des Landesherren²⁵⁹.

Gerade auch wegen dieser relativ reibungslosen Zusammenarbeit zwischen dem Fürst und den unter sich zerstrittenen Ständen, die das kursächsische Territorium gemeinsam erfassen und so gemeinsam den konstanten Fluss an Steuergeldern gewährleisten, wird Kursachsen um 1600 als einer der „am besten organisierten Territorialstaaten des Alten Reiches“²⁶⁰ bezeichnet und dessen Finanzen werden, gerade im Vergleich zu den Nachbarn, vor allem im Vergleich mit der „brandenburgischen Finanzmisere“²⁶¹, als wohl geordnet betrachtet.

²⁵⁹ SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 804.

²⁶⁰ Ebd., S. 789. Dieser lehnt sich an JESERICH, Kurt A. / POHL, Hans / UNRUH, Georg C. (Hgg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983; an. Neben der Ämter- und Kreisverfassung hatte dabei auch die kartographische Erfassung des Landes maßgeblichen Anteil und Kursachsen gilt um 1600 als einer der am besten erfassten Territorialstaaten des Alten Reiches, siehe: RUGE, Sophus: Die erste Landesvermessung des Kurstaats Sachsens, auf Befehl des Kurfürsten Christian I. ausgeführt von Matthias Oeder (1586 – 1607), Dresden 1889; und BESCHORNER, Hans: Zur ältesten Geschichte der sächsischen Kartographie, in: NASG, 23/1902, S. 297 – 318.

²⁶¹ Vgl. DROEGE, Georg: Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaates in West- und Ostdeutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 53/1966, S. 145 – 161, S. 157.

Die Institutionalisierung der landständischen Steuerverwaltung war für die Landschaft als Kollektiv also sicherlich ein Erfolg, wie auch in dem einführenden Zitat von Zachariä deutlich wurde – das Obersteuerkollegium kann als die Institution betrachtet werden, durch welche die Macht der Stände erhalten, befestigt und sogar ausgebaut werden konnte. Die differenzierte Betrachtung der verschiedenen ständischen Gruppen aber zeigt, dass das Steuerwesen bereits vor dessen Institutionalisierung einen den Adel bevorzugenden Charakter angenommen hatte und dieser durch die Gründung des Obersteuerkollegiums eine wichtige Fixierung und beständige Weiterentwicklung erfuhr. Es kann sich also auch dem Zwischenfazit von Schirmer angeschlossen werden, das „indessen deutlich geworden sein dürfte, daß die Dominanz des schriftsässigen Adels in Kursachsen allgegenwärtig war“²⁶². Dies wird für die weitere Entwicklung der kursächsischen Steuerverfassung maßgeblich sein.

Diese Differenz wird auch sehr deutlich die weitere Entwicklung der Steuerverfassung beeinflussen. Dieser Prozess begann 1610 auf dem Landtag von Torgau, als sich der finanzielle Zustand der Kammer als derart desaströs offenbarte, dass die Landsteuer abermals erhöht und die Tranksteuer verdoppelt werden musste²⁶³. Sogar die Obersteuereinnahmer mussten nun aus der Steuer besoldet werden, da die Kammer die Gehälter nicht mehr regelmäßig aufbringen konnte²⁶⁴. Auch entbrannte ein neuer Streit um die finanziellen Beiträge der Ritterschaft, der bezeichnend ist, da er dieses Mal nicht von

²⁶² SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 803.

²⁶³ Cod. Aug. II, Sp. 1394 – 1397 und 1398 – 1402. Die katastrophale Finanzlage führte zu einer vernichtenden Kritik an der Haushaltsführung durch die versammelten Landstände, wie auch durch die kurfürstlichen Räte, siehe: FALKE: Steuerbewilligungen, S. 169 – 177.

²⁶⁴ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 750; STARKE: Veränderung der Landstände, S. 176.

den Städten, sondern vom Landesherr geführt wurde und dieser nicht eine Besteuerung der Rittergüter durchsetzen wollte – obwohl beide Steuern drastisch erhöht wurden – sondern eine Beihilfe, die „sie von ihren Rittergütern durch eine gleichmäßige Contribution innerhalb eines halben Jahres“²⁶⁵ aufbringen sollten. Im Gegenzug sollte ihnen erneut ein Revers ausgestellt werden, dass „solches zu keiner Einführung gedeutet noch angezogen werden solle“²⁶⁶. Aber selbst diesen Deal konnte die Ritterschaft abwehren, indem sie zuerst verlangte, dass auch der jüngere Bruder Christians II., Johann Georg, den Revers mit unterzeichne, was der Kurfürst aus Prinzip ablehnte und schließlich, mit dem Verweis auf die Armut im Land und den Hinweis, dass zahlreiche Reverse zusicherten, dass eine Ablehnung der Geldforderung dem Fürsten nicht zur Ungnade reichen dürfte, ganz verweigerte²⁶⁷. Erst während des darauf folgenden Landtages in Torgau 1612 erklärte sich die Ritterschaft zur Zahlung eines unverbindlichen Präsentgeldes in der Höhe von 300.000 Gulden bereit²⁶⁸. Der Grund für diese Zahlung wird auch darin gelegen haben, dass die Ritterschaft den Vorschlag der Städte, zur Deckung des Finanzbedarfs eine neue Verbrauchssteuer auf Luxusartikel und vor allem Aussaatgetreide einzuführen, abwehren musste, da von der zweitgenannten Steuer vor allem die Bauern und damit zumindest mittelbar auch sie, bzw. durch die in Sachsen verbreitete Vorwerkswirtschaft auch unmittelbar die Ritterschaft betroffen gewesen wären²⁶⁹. Ihr Gegenvorschlag

²⁶⁵ FALKE: Steuerbewilligungen, S. 177.

²⁶⁶ EBD., S. 177.

²⁶⁷ Vgl. FALKE: Steuerbewilligungen, S. 177 – 178.

²⁶⁸ Vgl. FALKE, Johannes: Die Steuer Verhandlungen des Kurfürsten Johann Georgs I. Mit den Landständen während des dreißigjährigen Kriegs, in: Archiv für sächsische Geschichte – Neue Folge, 1/1875, S. 268 – 348, S. 273.

²⁶⁹ Diesen Vorschlag machten die Städte auch, da eine Verbrauchssteuer auf alle oder nur auf Luxuswaren diskutiert wurde, die sie aber mit einer Schilderung der Notlage der Städte und der Bürger, die Hausrat und Klei-

war eine weitere Erhöhung der Landsteuer, die der Kurfürst hingegen für unzureichend hielt. Die städtischen Vorschläge hielt er „zwar für zweckdienlich, wegen des Widerspruchs der Ritterschaft aber für unthunlich“²⁷⁰. Dieser Disput verweist ein weiteres Mal auf die enorm ungleiche Gewichtung der Einflussmöglichkeiten von Städten und Rittern, auch wenn sich die Ritterschaft wegen der gemeinsamen Forderung von Städten und Landesherr eben gezwungen sah, dem geforderten Präsentgeld zuzustimmen. Der von den Städten eingebrachte Vorschlag einer Verbrauchssteuer wurde jedoch von der Ritterschaft doch noch aufgegriffen und zu einer allgemeinen Verbrauchssteuer auf ein- und ausgeführte Waren erweitert, wogegen wiederum die Städte vehement protestierten²⁷¹.

Diesen tiefen Graben zwischen Ritter- und Städtekurie, der eine geeinte Opposition noch unwahrscheinlicher als ohnehin machte, nutzte Johann Georg schließlich aus und beschloss 1615 ohne landständisches Mandat die Einführung einer Akzise für die in Leipzig gehandelten Waren²⁷². Begründet wurde die Verordnung assekuranztheoretisch mit den gefährlichen Entwicklungen und des deswegen nötigen Schutzes der Händler, den der Kurfürst leiste²⁷³, und zu dessen Finanzierung er kein „erträglicheres und füglicheres Mittel [habe] finden können als ein Geringes auf Kaufmannswaren zu legen“²⁷⁴. Das Geld floss direkt in die Rentkammer und wurde deswegen

ding verkaufen müssten um die Steuer bezahlen zu können, bzw. die Steuer von den Gemeinden vorgeschossen werden müsste, was die Bürger in eine Verschuldungskette zwingen würde, vgl. FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs I., S. 271.

²⁷⁰ FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs I., S. 272.

²⁷¹ Vgl. WUTTKE, Robert: Die Einführung der LandAccise und der Generalkonsumtionsaccise in Kursachsen auf Grund von archivalischen Quellen dargestellt, Leipzig-Reudnitz 1890, S. 10.

²⁷² Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1247 – 1255.

²⁷³ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1247.

²⁷⁴ WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 10.

auch nicht von landständischen, sondern landesherrlich beauftragten Eintreibern erhoben²⁷⁵. Diese erhoben die Akzise direkt vor den Stadttoren Leipzigs²⁷⁶ von den Händlern. Für nichtsächsische Händler war dabei der doppelte Hebsatz wie für sächsische vorgesehen²⁷⁷. Auch wenn die Einnahme von landesherrlichen Bediensteten bestellt wurde, war trotzdem folgender Ablauf bei Betrug und Unterschleif vorgesehen: Der Torhüter (städtisch) meldet dies dem Steuereinnehmer (landesherrlich) und dieser musste den „Rath um gebuehrliche Huelffe, Einsehen und Staffe ersuche[n]“²⁷⁸. Der Rechtsraum Stadt und damit die städtischen Privilegien wurden also – zumindest in Bezug auf die Gerichtsbarkeit – nicht verletzt. Auch werden in der Verordnung die Privilegien der Stadt und vor allem der Messe wiederholt und die Händler und Fuhrleute – bei Strafandrohung – zur Beachtung dieser ebenso wie zur Beachtung der (städtischen) Waagpflicht aufgefordert²⁷⁹. Eine

²⁷⁵ In Leipzig wurden – wie in anderen schriftsässigen Gebieten – die Steuern immer von der lokalen Obrigkeit selbst eingezogen. Im Cod. Aug. ist leider nur die Verordnung zur Einführung dieser Akzise ediert und andere Editionen zur Landakzise sind dem Verfasser nicht bekannt; deshalb können die Steuereinnehmer nicht näher charakterisiert werden. In der Verordnung werden sie lediglich als „gewisse Diener“ (Cod. Aug. II, Sp. 1248) bezeichnet, aber auch Robert Wuttke spricht von kurfürstlichen Beamten, siehe: WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 12.

²⁷⁶ In der Verordnung ist nur Leipzig benannt. In den anderen Städten und auch Ämtern sollen nur sog. Schauen eingerichtet werden, die hergestellte Waren mit dem kurfürstlichen Siegel belegen und dem Leipziger Rat Meldung über die von den Händlern geplante Verkaufsmenge (auf dem Leipziger Markt) mitteilen (Cod. Aug. II, Sp. 1251 – 1252.); auch die Beschwerdeschriften und Wuttke (S. 12) nennen lediglich Leipzig, weswegen Schirmer wahrscheinlich falsch liegt, wenn er (ohne Quellenangabe) angibt, dass die Landakzise in allen Städten erhoben wurde (SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 804.).

²⁷⁷ Cod. Aug. II, Sp. 1247 – 1255 passim.

²⁷⁸ Cod. Aug. II, Sp. 1249. Zu den ohnehin mit Teilen der Warenkontrolle beauftragten Torhütern und deren Verortung im Leipziger Verwaltungsgefüge siehe: RACHEL: Verwaltungsorganisation, S. 83 – 88 und 148 – 151.

²⁷⁹ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1249.

Missachtung hätte sowohl der Stadt, als auch den landesherrlichen Einnahmen geschadet.

Es waren zahlreiche Proteste und die Zahlung einer Entschädigung nötig, bis die Akzise 1618 schließlich wieder abgeschafft wurde²⁸⁰. Vor allem die Hamburger Kaufmannschaft²⁸¹ beklagte eine Verletzung der (kaiserlichen) Stapelrechte und schickte eine Delegation, die schließlich mit dem kurfürstlichen *Spitzenpolitiker* Döring einen Vergleich aushandeln konnte. Obwohl diese Vorgänge das Steuerbewilligungsrecht der Stände insgesamt enorm gefährdeten, ist kein Protest der Ritterschaft bekannt²⁸². Interessant ist auch die zweite Bedingung der Abschaffung: Mit der Abschaffung mussten nämlich die städtischen Waage- und Lösungsgelder²⁸³ um 50% angehoben werden, die dann direkt an die Rentkammer weiterzuleiten waren²⁸⁴. In Anbetracht der niedrigen Hebsätze der Landakzise und der Tatsache, dass die Waage eine der einträglichsten Finanzquellen Leipzigs²⁸⁵ war, wird davon auszugehen sein, dass der Kurfürst finanziell ein gutes Geschäft gemacht haben wird. Warum dann aber die Stadt Leipzig auf diese Abmachung einging, kann nur damit begründet werden, dass sie darauf bedacht war, ihre althergebrachten Rechte zu wahren – und zu jenen gehörte eben auch, dass im Bereich der eigenen Hochgerichtsbarkeit auch nur die zuständige Obrigkeit, also der Leipziger Rat, Steuern und Abgaben erheben darf.

²⁸⁰ Vgl. HASSE, Ernst: Geschichte der Leipziger Messen (Nachdruck; Original: 1885), Leipzig 1963, S. 107.

²⁸¹ Vgl. Johann Gottfried HUNGER: Kurze Geschichte der Abgaben, besonders der Konsumtions- und Handels=Abgaben in Sachsen, 2. Aufl., Dresden 1783, S. 46 – 47.

²⁸² Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 804; und WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 12 – 13.

²⁸³ Vgl. RACHEL: Verwaltungsorganisation, S. 88 – 94.

²⁸⁴ Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 13.

²⁸⁵ Vgl. RACHEL: Verwaltungsorganisation, S. 88 – 90.

Wegen ihres auf Leipzig begrenzten Wirkungsbereichs, dem relativ niedrigen Hebsatz und der kurzen Erhebungsdauer blieb diese Akzise jedoch eine Episode und wurde offensichtlich bald vergessen – auf jeden Fall wird bei den zukünftigen Landtagen keine Rede mehr von dieser sein²⁸⁶, was sich auch in den allermeisten Studien, in der die Landakzise von 1615 fast nicht behandelt wird, widerspiegelt²⁸⁷. Von den anderen Landständen, weder von der Ritter- noch von der Städte-schaft, ist keine Beteiligung an dieser Auseinandersetzung bekannt – obwohl im Prinzip die Steuerhoheit an sich zur Diskussion gestellt wurde.

Vor allem die Ritterschaft setzte sich stattdessen für die Absetzung, Verhaftung und Enteignung des Dr. David Döring²⁸⁸ ein. Döring war ein bürgerlicher Jurist, der den Aufstieg in die höchsten kurfürstlichen Ämter schaffte und als landesherrlicher Schuldeneintreiber mit der Aufgabe betraut wurde, ausstehende Zahlungen der Stände einzutreiben, was wegen seiner bürgerlichen Herkunft allein schon einen Ablehnungsgrund vor allem für den Adel darstellte. Außerdem handelte er in großem Stil mit Immobilien und verfügte in den 1620er Jahren im Amt Grimma über mehr als 30 Dörfer mit ca. 300 Bauern und besaß das Schloss Mutzschen²⁸⁹, beides im Leipziger Kreis²⁹⁰. Die Landschaft im Gesamten warf Döring vor, dass er gegen ihre althergebrachten Rechte handeln würde: Dass er die Scheidung zwischen Kammer und Steuer in Frage gestellt habe, war demzufolge auch der Hauptvorwurf. Pikant ist

²⁸⁶ Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 13.

²⁸⁷ Nicht einmal Johannes Falke behandelt die kurze Episode der Landakzise.

²⁸⁸ Einen Überblick über den Konflikt geben: SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 794 – 807; und STARKE: Veränderung der kursächsischen Stände, S. 44 – 48. Zur rasanten Karriere Dörings siehe dessen Biogramm in: MOLZAHN: Adel und Staatlichkeit, S. 267 – 268.

²⁸⁹ Dem dortigen Amtsschösser wurde die Räumung des Schlosses sogar durch den Kurfürsten persönlich am 23. Januar 1617 befohlen, siehe: LORENZ: Grimma, S. 1077.

²⁹⁰ Vgl. MOLZAHN: Adel und Staatlichkeit, S. 268.

weiterhin der Vorwurf, dass er durch Indiskretionen im In- und Ausland den Bankrott Leipzigs verursacht hätte. Schirmer entkräftet diesen Vorwurf mit der Tatsache, dass dieser Vorwurf vom Leipziger Rat nicht mitgetragen wurde²⁹¹, übersieht aber, dass Döring auch der Vorsitzende der kurfürstlichen Zwangsverwaltungskommission für Leipzig war²⁹². Da der Kurfürst Döring schließlich in Amt und Würden beließ, war es vielleicht auch nur ein umsichtiger Schritt des Leipziger Rates, nicht zu riskieren, durch eine Anklage mit mehr als zweifelhaftem Erfolg beim obersten kurfürstlichen Zwangsverwalter in Ungnade zu fallen. Eine abschließende Klärung ist hier zwar nicht möglich, doch scheint – nach Lage der Literatur – der Leipziger Bankrott weder durch die steigende Steuerbelastung der Städte noch durch Döring verursacht worden zu sein. Auf jeden Fall wurde der Konflikt, der im Prinzip als „Machtprobe zwischen dem Fürsten und dem schriftsässigen Adel“²⁹³ gesehen werden muss, 1628 entschieden: Gerichtlich wurde Döring freigesprochen, der Kurfürst beließ ihn ebenfalls im Amt und entließ dafür die Wortführer der Ritterschaft, die sogar – inmitten des Dreißigjährigen Krieges – mit der Loyalitätsverweigerung im Kriegsfall gedroht hatten²⁹⁴. Im Gegenzug

²⁹¹ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 796.

²⁹² Vgl. KROKER, Ernst: Der finanzielle Zusammenbruch der Stadt Leipzig im Dreißigjährigen Krieg (Beiträge zur Stadtgeschichte, Bd. 2), Leipzig 1923, S. 15; dazu siehe auch: KROKER, Ernst: Leipzigs Bankerott und die Schweden in Leipzig seit 1642, in: NASG 13/1892, S. 341 – 346; HASSE: Leipziger Messen, S.106-109; und die (nahezu unlesbare) handschriftliche Dissertation von BRUN, Emil: Die Zwangsverwaltung der Stadt Leipzig im 17. Jahrhundert, Leipzig 1919; die Anordnung zur Einrichtung Kommission ist ediert in: WUSTMANN: Nr. 66, S. 199 – 205.

²⁹³ SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 797.

²⁹⁴ Vgl. STARKE: Veränderung der kursächsischen Stände, S. 48; zu diesem Schritt wird die Ritterschaft auch durch konfessionelle Motive geleitet worden sein, da der Kurfürst außenpolitisch eine kaisertreue und damit katholische Politik verfolgte: Vor allem die Unterstützung der habsburgischen Böhmenpolitik durch den Kurfürsten sowie dessen Züge nach Schlesien und in die Lausitzen stießen auf großen Widerstand und

versicherte der Kurfürst aber die 1570 eingeführte ständische Zuständigkeit für die Steuer erneut²⁹⁵. Diese Bestätigung wurde wie bis zu diesem Tag die Übereinkunft von 1570 zum Fixpunkt, auf den sich in Fragen der Steuerbewilligung und vor allem der Steuerverwaltung berufen wurde. Anlass zur Forderung der erneuten Bestätigung war natürlich unmittelbar der Streit um die Personalie Döring, aber werden auch die allgemeine Finanzlage und vor allem die Einführung neuer Steuern sowie Veränderungen innerhalb der Steuerverwaltung den Anlass dazu gegeben haben. Außerdem kann auch von einem Einfluss des politischen Klimas im Alten Reich ausgegangen werden: Im Zuge der durch den Dreißigjährigen Krieg verursachten Notlagen wurden in den Territorien vermehrt Steuern ohne ständische Bewilligung ausgeschrieben.

Der tiefe Streit zwischen Ritterschaft und Landesherr – der Landesherr hatte sogar Probleme, Kandidaten für die höchsten Ämter der landesherrlichen Zentrale zu finden²⁹⁶ – eröffnete Chancen für die Städte, ihre seit 1570 verlorene Stellung in der Verwaltung der Steuergelder zurückzuerlangen: Als sich

veranlassten besonders den schriftsässigen Adel, seine Position im Obersteuerkollegium stärker zu nutzen, siehe: KAPHAN: Kurfürst und Stände, S. 62 – 79; FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs I., S. 278; MÜLLER, Frank: Kursachsen und der Böhmisches Aufstand 1618 – 1622 (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, Bd. 23), Münster 1997, besonders S. 74 – 76. Allgemein zur unklaren politisch-konfessionellen Linie Kursachsens, siehe: GOTTHARD, Axel: „Politice seint wir Bäpstisch“. Kursachsen und der deutsche Protestantismus im frühen 17. Jahrhundert, in: ZHF 20/1993, S. 275 – 319. Wegen der hohen Steuerforderungen war der Kurfürst auf das Wohlwollen der Ritterschaft angewiesen und konnte daher die Teile der Ritterschaft, die beim Kriegszug von 1620 die Heerfolge verweigert hatten, nicht zur Rechenschaft ziehen, siehe: SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 805.

²⁹⁵ Vgl. STARKE: Veränderung der kursächsischen Stände, S. 35 – 38.

²⁹⁶ Vgl. HEINKER, Christian: Der Geheime Rat Heinrich von Friesen der Ältere (1578 – 1659) – ein führendes Mitglied der Verwaltungselite Kursachsens im 17. Jahrhundert. Personen und Institutionen, in: NASG 78/2000, S. 27 – 48, besonders S. 27 – 28.

1622 zeigte, dass die Schlussrechnungen des Obersteuerkollegiums seit längerem nicht mehr geprüft worden waren, gelang es den Städten Leipzig, Wittenberg, Salza und Dresden, für sich jeweils einen Sitz in der dazu eingesetzten Kommission durchzusetzen²⁹⁷. Als in den harten Diskussionen um die neuen Steuerbewilligungen auf dem Landtag in Torgau 1628 von den Ständen gefordert wurde, alle acht Sitze des Obersteuerkollegiums ständisch zu besetzen, oder zumindest zwei zusätzliche ständische Vertreter in dieses Gremium entsenden zu dürfen, wurde dies jedoch abgelehnt – das Obersteuerkollegium blieb also in der Hand der Ritterschaft²⁹⁸. Eine weitere ständische Forderung war die Offenlegung der Kammerfinanzen, die der Kurfürst im Bezug auf die von der Steuer übernommenen Verbindlichkeiten in der Höhe von zwei Millionen Gulden auch nachkam²⁹⁹; dem Einblick der Landschaft in die landesherrliche Rechnungslegung widersprach er dagegen vehement³⁰⁰.

Auf dem gleichem Landtag wurden auch die ausgelaufenen Land- und Tranksteuern mit einer Erhöhung erneut bewilligt³⁰¹ und zusätzlich auch die Fleischsteuer³⁰² beschlossen, womit nun neben der Tranksteuer eine zweite indirekte

²⁹⁷ Vgl. FALKE: *Steuerverhandlungen Johann Georgs*, S. 287; für Leipzig wurde Dr. Theodor Möstel delegiert, der zugleich kurfürstlicher Appellationsrat war, siehe: KÜHLIN / MUNDUS: *Leipzigs Bürgermeister*, S. 27.

²⁹⁸ Vgl. SCHIRMER: *Staatsfinanzen*, S. 807; und STARKE: *Veränderung der kur-sächsischen Stände*, S. 27 – 28.

²⁹⁹ Vgl. SCHIRMER: *Staatsfinanzen*, S. 807.

³⁰⁰ Vgl. FALKE: *Steuerverhandlungen Johann Georgs*, S. 295.

³⁰¹ Vgl. *Cod. Aug. I*, Sp. 1407 – 1414. Die Tranksteuer wurde verdoppelt und zusätzlich ein Teil der bestehenden Steuerprivilegien auf Bier (mit Ausnahme der Universitäten) einkassiert. Der ritterschaftliche Tischtrunk blieb aber unbesteuert.

³⁰² Vgl. *Cod. Aug. I*, Sp. 1335 – 1338 (korrigierte Paginierung). Es ergehen drei Verordnungen: ein Generalbefehl an die Amtsschösser (16. März), dergleichen an die Städte (ebenso 16. März) und dergleichen an die die „Schrift-sassen von Adel“ (erst am 21. März).

Steuer eingeführt wurde, die sich zur regelmäßigen Steuer weiterentwickelte. An dem Beschluss der Fleischsteuer wird auch ersichtlich, dass sich die Ritterschaft trotz ihrer Streitigkeiten in der *Causa Döring* trotzdem noch gegen die Städte durchsetzen konnte, die statt dieser Steuer – wie 1612 – eine Getreidesteuer bevorzugt hätten³⁰³. Die Ausschreiben der Fleischsteuer zeugen auch davon, wie fest sich die Trennung von landesherrlicher Kammer und ständischer Steuer schon institutionalisiert hat. Die neue Fleischsteuer musste nämlich anfangs an die Ämter abgeliefert werden und den städtischen Einnehmern wurde dazu ein weiterer (landesherrlich bestimmter) anheimgestellt³⁰⁴. Die Tranksteuer wurde in gewohnter Weise eingezogen und floss der Steuerkasse zu, der Fleischpfennig floss jedoch vorerst in die Kammer³⁰⁵. Die Landsteuer wurde um vier Pfennige erhöht, wobei die Erhöhung zur Bedienung der Steuer- und Kammerschulden in die Kammer fließen sollte³⁰⁶, was die Erhebung und Verwaltung durch das Obersteuerkollegium aber nicht betraf, sondern lediglich als Zweckbindung betrachtet werden kann. Die weitere Entwicklung der Steuerverfassung gravierender beeinflussen wird aber der neue Modus der Erhebung: Zur Vereinfachung, gerechteren Lastenverteilung und besseren Planbarkeit der

³⁰³ Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 16.

³⁰⁴ In Grimma war die Fleischsteuer immer verpachtet und wurde daher nicht vom Landesherrn sondern von den Pächtern eingezogen (siehe: LORENZ: Grimma, S.1133.). Gleiches gilt für Leipzig, wo die Fleischerinnung die Steuer pachtete und in Kooperation mit den sowieso zu dem Zweck der Fleischschau von der Stadt Bediensteten einzog. Siehe: RACHEL: Verwaltungsorganisation, S. 166 – 170; und WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 16; die sehr geringen Hebsätze (im gesamten Kurfürstentum jährlich nur ca. 35.000 und 40.000 fl.) und die verpachtete Einziehung machten die Fleischsteuer wohl zu einer für die lokalen Obrigkeiten – trotz der Bestimmung für die Kammer – annehmbaren Abgabe, siehe: SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 807 – 810.

³⁰⁵ Vgl. Cod. Aug. I, Sp. 1335 – 1338, Sp. 1335.

³⁰⁶ Vgl. FALKE: Steuerverhandlungen, S. 297.

zu erwartenden Steuereinnahmen wurde die Erstellung von Katastern beschlossen, was in einem eigenen Kapitel dargestellt wird³⁰⁷.

6 Versuche zur Marginalisierung des ständischen Einflusses

Im Prinzip kann bis 1628 eine relativ bruchlose Ausweitung der ständischen Befugnisse in Bezug auf die Steuerverfassung ausgemacht werden. Die Stände als Gesamtes – es sei wieder auf die notwendige Differenzierung der zwei Corpora verwiesen – konnten ihr Steuerbewilligungsrecht behaupten, durch die Institutionalisierung im Rahmen des Obersteuerkollegiums dieses fixieren und vor allem auch die Erhebung und die Verwaltung fest in ihrer Hand behaupten. Diese Privilegien wurden zwar 1628 bestätigt, was aber in Anbetracht der ständigen Privilegienwiederholungen im Mittelalter und der Frühen Neuzeit in seiner Bedeutung nicht zu hoch eingeschätzt werden darf: Ständen die Chancen günstig, wurden auch regelmäßig wiederholte Privilegien kassiert.

Neben dieser offensichtlichen Möglichkeit, die Rechte der Stände zu beschneiden, wird in diesem Kapitel dargestellt, dass der Landesherr auch versuchen kann, seine Position in der Steuerverfassung über und durch die Stände auszubauen – es also einer direkten Entmachtung der Stände eventuell gar nicht bedarf. Dazu muss es dem Landesherrn gelingen, die ständische, unter anderem auf einem Wissensvorsprung beruhende, Machtgrundlage durch Wissensakkumulation in der Zentrale zu relativieren, um schließlich den Handlungsspielraum der Stände zu begrenzen und diesen dann seine eigenen Interessen – oder eine mit diesen Interessen konforme abstrakte *Staatsräson* – zu oktroyieren.

³⁰⁷ Vgl. Kapitel 3.4.5.

6.1 Erhebung und Verwaltung alter und neuer Steuern

In den nächsten Jahren setzten sich die Steuerbewilligungen und die Steuerverwaltung in gewohnter Art fort. Die Erhöhung der Land- und Tranksteuern und die Einführung des Fleischpfennigs konnten die Finanzen jedoch nicht dauerhaft sanieren, vor allem als sich mit dem Erlass des Restitutionsedikts ein Ende der neutralen kaiserfreundlichen Politik Kur Sachsens andeutete und über ein Bündnis mit Gustav II. Adolf von Schweden nachgedacht wurde. Nach der Belagerung und Zerstörung Magdeburgs im Mai 1631 und dem Vorrücken Tillys gegen Leipzig wurde dieses Bündnis schließlich im September beschlossen und noch im gleichen Monat besiegte die junge Allianz das kaiserliche Heer in der Schlacht von Breitenfeld. Kurz darauf, nach dem Tod Gustav Adolfs in der Schlacht bei Lützen, fand wieder eine langsame Annäherung zwischen Sachsen und den Habsburgern statt und nach der Niederlage der Schweden in der Schlacht von Nördlingen schloss Johann Georg I. 1634 einen Präliminarfrieden und 1635 schließlich den Prager Frieden mit dem Kaiser ab – was für Sachsen ebenso wie für den Rest Europas aber keinen Frieden, sondern nur eine Veränderung der Fronten bedeutete: Nun wurde Sachsen – auch wegen seiner geographischen Lage – zu einem der Hauptfeinde Schwedens und weite Teile des Kurfürstentums wurden von diesen besetzt. Die Gegend um Leipzig wurde dabei gerne für Einquartierungen genutzt³⁰⁸.

Die militärischen Auseinandersetzungen ließen den Finanzbedarf des Fürsten explodieren, es wird also davon auszugehen sein, dass der Landesherr neue Möglichkeiten zur Gewinnung weiterer finanzieller Ressourcen finden musste. Dies

³⁰⁸ Vgl. GROß: Geschichte Sachsens, S. 96 – 99; KÜNNEMANN, Otto / GÜLDEMANN, Martina: Geschichte der Stadt Leipzig, Gudensberg-Gleichen 2000, S. 41 – 44; und SCHLENKRICH, Elke: „Tränen des Vaterlandes“. Leipzig in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges, in: Dresdner Hefte 16/1998, S. 37 – 44.

zeigte sich schon bei der rasant beschleunigten Entwicklung des Steuerwesens in der innen- und vor allem außenpolitisch turbulenten Regierungszeit Herzog Moritz', bei der – dann nur episodenhaften – Einführung der Akzise von 1615, die mit der reichsweiten Angst vor einem großen Krieg korrelierte, und dies zeigte sich erneut 1628 mit der Einführung des Fleischpfennigs. Mit dem endgültigen Eintritt Sachsens in den Dreißigjährigen Krieg wurden dann auch zur Finanzierung der enorm vergrößerten Heere Defensions-Contributionen³⁰⁹ erhoben, die regulären Steuern wegen der desolaten Lage des Landes aber nicht erhöht. Zu diesen Kontributionserhebungen verfassten die Städte Leipzig und Dresden ein Gutachten, in welchem sie das Recht zur Erhebung dieser als landesherrliches Regal bezeichneten³¹⁰. Auf dem Landtag zu Dresden 1635³¹¹, der noch vor der Unterzeichnung des Prager Friedens einberufen wurde, wurde die Landsteuer sogar von 22 auf 18 Pfennige gesenkt, wobei weiterhin vier Pfennige davon an die Kammer abgeführt werden mussten³¹². Die Fleischsteuer wurde dafür auch auf die Hausschlachtung ausgeweitet – was den Ertrag aber nicht signifikant steigerte, sondern eher Steuerdefraudationen erschweren sollte³¹³. Die neuen Steuern wurden nur für zwei Jahre bewilligt, da wohl von allen Seiten

³⁰⁹ So 1631: Cod. Aug. II, Sp. 1670.

³¹⁰ Vgl. FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs, S. 307.

³¹¹ Falke berichtet auch über einen Landtag zu Dresden im Jahr 1634, der in Abwesenheit des Kurfürsten stattgefunden habe. Von diesem sind weder Ausschreiben im Codex Augusteus überliefert, noch berichtet Schreiber (Ausfuhrliche Nachricht) oder Schirmer (Staatsfinanzen, Steuerverfassung) von diesen und auch die von Falke genannten Besteuerungssätze sind mit dem Steuerausschreiben von 1635 nicht in Einklang zu bringen; vgl. FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs, S. 308 – 316. Es wird daher davon ausgegangen, dass er damit den Landtag von 1635 meinte, von dem er nicht berichtet.

³¹² Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1415 – 1422.

³¹³ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1338 – 1343. und FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs, S. 316; die Ritterschaft wurde auch von dieser Steuer befreit.

die Hoffnung auf eine Besserung der Lage geteilt wurde – man befand sich ja gerade in Friedensverhandlungen. Gerade wegen der unklaren Lage während der Friedensverhandlung bestand Johann Georg I. auf die Einrichtung eines ständigen Ausschusses, der die Kompetenz zu weiteren Steuerbewilligungen erhalten sollte. Nach langen Verhandlungen konnten die Stände diesen Wunsch jedoch abwehren, was dann aber dazu führte, dass, als die Steuern ausliefen und wegen der anhaltenden Kriegslage die Einberufung eines Landtages unmöglich erschien, der Kurfürst 1638³¹⁴ und 1639³¹⁵ eigenmächtig Steuern zur Finanzierung der Söldnertruppen ausschrieb. Begründet wurde die Forderung auch mit den Beschlüssen des Prager Friedens, welcher Sachsen zur Leistung von 120 Römermonaten verpflichtete³¹⁶. Wegen der Eile sei es – den Ausschreiben zufolge – nicht möglich gewesen, einen Landtag einzuberufen³¹⁷, weshalb die Steuer nur auf Grund von ständischen Gutachten erhoben wurde, was den ständischen „Privilegien, Rechten, und Gerechtigkeiten [nicht] praejudicirlich oder nachtheilig seyn soll[t]e“³¹⁸. Auch der Verbleib der Einnahmen wird wiedergegeben: „foerder zur Ober=Stewer=Einnahme anhero, von daraus es weiter

³¹⁴ Ausschreiben vom 24. Januar 1638: Cod. Aug. II, Sp. 1423 – 1426.

³¹⁵ Exemplarisch das Ausschreiben vom 25. Januar 1639: Cod. Aug. II, Sp. 1671 – 1674. Inwiefern das Kriegszahlamt, auf dessen Besetzung und Politik die Stände keinen Einfluss hatten, als frühes Instrument absolutistischer Politik zu betrachten ist, benennt Schirmer als Aufgabe zukünftiger Forschungen. Relevant für die hier untersuchte Frage ist, dass neben Kammer und Steuer eine dritte zentrale Finanzbehörde etabliert wurde (SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 87z.).

³¹⁶ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1424; Prager Frieden vom 30. Mai 1635, in: DUCHHARDT, Heinz / Martin ESPENHORST, Martin (Hg.): Europäische Friedensverträge der Vormoderne online, S. 63 – 64, URL: <http://www.ieg-friedensvertraege.de> (zuletzt eingesehen am 18.08.2014.).

³¹⁷ Dies wurde in beiden Verordnungen betont, siehe also auch: Cod. Aug. II, Sp. 1426.

³¹⁸ Cod. Aug. II, Sp. 1673.

an gehoerigen Ort³¹⁹, zu Unterhalt= und Verpflegung des Kriegs=volcks, abgestattet werden solle, zu liefern“³²⁰.

Diese Steuern wurden ohne Zustimmung der Stände erlassen, da wegen der unsicheren Lage kein Ständetag einberufen wurde, und bedrohten zusätzlich die althergebrachte Trennung zwischen landständischer Steuer und landesherrlicher Kammer, woran auch die Zweckbindung und die Versicherung, dass damit kein Präzedenzfall geschaffen werde, nichts änderte. Aufgewertet wird die Bedrohung des Steuerbewilligungsrechts der Stände durch dieses Vorgehen außerdem dadurch, dass die Zweckbindung zwar festgesetzt, aber nicht eingehalten wurde. Das Geld wurde nur zum Teil an das 1620 neu eingerichtete Kriegszahlamt³²¹ gereicht; ein Teil davon wurde auch an die Kammer³²² gewiesen. Auf dem nächsten Landtag, der 1640 einberufen wurde³²³, war also eine Reaktion der Stände zu erwarten: Um das ständische Steuerbewilligungsrecht nicht zu gefährden, mussten die zerrütteten Staatsfinanzen mit ständischer Einwilligung saniert und die Trennung von Steuer und Kammer im Sinne der Regelung von 1570 und deren Bestätigung von 1628 erhalten werden. Gleichzeitig war die Bereitschaft der Stände für neue Steuerbewilligungen prinzipiell vorhanden und auch die eigenmächtigen Steuererhebungen des Landesherren in den Jahren zuvor wurden nicht in der sonst üblichen Schärfe kritisiert, da diese zur Besoldung der Söldner dienten, die sich in den vergangenen Jahren bei ausbleibendem Sold selbst durch „hochsündliche

³¹⁹ Damit müsste das Kriegszahlamt gemeint sein.

³²⁰ Cod. Aug. II, Sp. 1674.

³²¹ Vgl. dazu: SCHIRMER Staatsfinanzen, S. 822 – 824 und 847 – 849.

³²² Vgl. Ebd., S. 813.

³²³ Schon das Ausschreiben zeigt die desolote Finanzlage: Die Stände wurden aufgefordert, sich mit der Zahl der Dienerschaft zu beschränken und für sich selbst und diese die nötige Zehrung selbst zu besorgen. Auch eine Auslösung konnte nicht bezahlt werden, vgl. SCHREBER: Ausfuehrliche Nachricht, S. 66 – 67; SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 811; FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs I., S. 317.

Exekutionen“ und eigenmächtig erhobenen „Mühlmetzen, (...) Hufenscheffel, Pferde-, Wein-, Salz- und anderen Zöllen“³²⁴ refinanzierten. Aus diesem Grund wurde hier auch der Quatember erstmals beschlossen, der zur Hälfte an das Kriegszahlamt und zur anderen Hälfte an die Kammer gehen sollte³²⁵. Damit stand der Quatember zwar vorerst unter alleiniger Verwaltung des Landesherren, die Ritterschaft konnte aber durchsetzen, dass sie die Rechnungen prüfen durfte³²⁶ – was für die weitere Entwicklung der Steuer maßgeblich sein wird.

Rhetorischer Topos bei der Diskussion um die Steuererhebung war der angebliche Luxus der niederen Stände, der sich auch in zahlreichen Policeyordnungen der Zeit widerspiegelt³²⁷. Die Ritterschaft als vorgeblicher Anwalt des gemeinen Mannes auf dem Land erklärte, dass wohl nur in den Städten „Luxus im Schwange sei“³²⁸, was in dieser Pauschalität zwar unzutreffend ist, aber trotzdem darauf verweist, dass die Söldner durch ihre verhältnismäßig große Kaufkraft, die vor allem in den Städten

³²⁴ Beide Zitate FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs I., S. 320; diese Abgaben wurde von den insgesamt 30 zeitweise erhobenen Warensteuern als die beschwerlichsten benannt. Eingezogen wurden diese wohl wieder an den Stadttoren – wie von dem engeren Ausschuss der Städteschaft auf dem Dresdner Landtag beklagt wurde, siehe: WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 22.

³²⁵ Vgl. SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 195.

³²⁶ Vgl. FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs I., S. 328.

³²⁷ In Gestalt von Hochzeits-, Aufwands-, Luxus-, Kleiderordnungen; Beispielsweise ergeht als Reaktion auf die Erörterung der Landesgebrechen auf dem Landtag von 1612 in Torgau eine Policey- und Kleiderordnung mit folgender Einleitung: „nicht allein die Hoffart und Uebermuth in Kleidungen, sondern auch übermäßiger Pracht, Unordnung, Schwaelerey und andere Ueppigkiet, auf Hochzeiten, Kindtaeffen, Begraebnissen und dergleichen Zusammenkuenffte, aller geschehenen vielfältigen Gebot oder Verbot ungeachtet, dermassen ueberhand genommen...“ (Cod. Aug. I, Sp. 1451 – 1480, Sp. 1451.). Zahlenmäßig übertroffen werden diese Verordnungen nur von den Policeyordnungen gegen „Zigeuner“ und Landplacker.

³²⁸ Zit. nach: FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs I., S. 325.

zu Buche schlug, den städtischen Kaufleuten auch in Kriegszeiten ein reiches Auskommen sicherten. Vor allem profitierten die Leipziger (Fern-)Handelsleute, was beim sächsischen Adel für Neid und Missgunst sorgte³²⁹. Die Ritterschaft sah nun die Chance, das Steuerbewilligungsrecht der Stände zu sichern, indem man sowohl die Land- als auch die Tranksteuer³³⁰ verlängerte, zusätzlich eine neue Steuer beschloss und dafür die Rücknahme der landesherrlichen Steuerverordnungen von 1638 und 1639 forderte. Nach harten Diskussionen wurde die Einführung einer Akzise³³¹ gegen den Widerstand der Städte beschlossen³³², eine neue Land- und Tranksteuer und auch die Pfennigsteuer erneut ausgeschrieben³³³ und der

³²⁹ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 813; HASSE: Leipziger Messe, S. 116; einen guten Überblick über das Leipziger Handelswesen der Zeit liefert: STRAUBE, Manfred: Die Leipziger Messe im Dreißigjährigen Krieg, in: JOHN, Uwe / MATZERATH, Josef (Hgg): Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 15), Stuttgart 1997, S. 421 – 441.

³³⁰ Cod. Aug. II, Sp. 1426 – 1431.

³³¹ Die Akzise wird im Kapitel 3.4.2. eingehend dargestellt.

³³² Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1255 – 1259, und zahlreiche ergänzende Verordnungen. Das Adjektiv „sanftmütig“ drückt die Abgrenzung zu den „gewaltsamen“ Kontributionen aus. Durch die „Unsichtbarkeit“ der Akzise sollen gewaltsame oder gar militärische Exekutionen von Steuerforderungen, die gegen Ende des 17. Jahrhunderts immer häufiger werden, überflüssig werden. Einen sehr guten Überblick bietet: BOELCKE: Accise, S. 93 – 139; eine Kontextualisierung der sanftmütigen Akzise als Verbrauchssteuer und damit als „gerechte Steuer“ liefert: SCHWENNICK: Ohne Steuer kein Staat, S. 156 – 163.

³³³ Die Landsteuer wurde nur noch in der Höhe von 16 Pfennigen pro Schock erhoben, was aber durch die Pfennigsteuer, die in gleicher Weise mit einer Höhe von sechs Pfennigen pro Schock erhoben wurde, keinen Unterschied für die Steuerträger machte. Ritter waren wieder von der Steuer befreit, im Leipziger Kreis der Bürgermeister und Rat mit der Einziehung beauftragt und den „Ortsobrigkeiten“ stand die Strafgewalt bei Versäumnis, Betrug und Unterschleif zu; vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1426 – 1431, 1671 – 1674.

Fleischpfennig verdoppelt. Aus dieser verdoppelten Steuer sollten die landesherrlichen Hof- und Verwaltungsbeamten besoldet werden, wofür die Steuer nun auch über das Obersteuerkollegium abgewickelt wurde³³⁴.

Die Steuern dieses Landtags wurden mit einer Laufzeit von sechs Jahren beschlossen, weswegen 1646 neue Steuern bewilligt werden mussten. Dazu lud Johann Georg I. die Stände des engeren und weiteren Ausschusses nach Dresden. Wegen des Kriegs und der zahlreichen Einquartierungen von schwedischen und sächsischen Heeren war an einen Volltag wieder nicht zu denken. Die Einquartierungen und vor allem die Lastenaufteilung zwischen Ritterschaft und Städten sollten ein bestimmendes Thema des Landtages werden – die Städte verlangten eine gerechtere Beteiligung der zweiten Kurie, die von diesen Lasten traditionell befreit war³³⁵. Die Städte forderten daher auch eine separate Aufstellung der Lasten der zwei Kurien, was sie allerdings nicht durchsetzen konnten³³⁶. Verschärft wurden die Auseinandersetzungen dadurch, dass es offensichtlich war, dass die Heere auch bei einer weiteren Bewilligung der Land- und Tranksteuer, des Fleischpfennigs, der Pfennigsteuer und der Akzise sowie einer weiteren Erhebung der landesherrlich verfügbaren Kontributionen nicht ausreichend zu finanzieren waren. Die Suche nach einer neuen Finanzierungsmöglichkeit führte zu einem viermonatigen Verhandlungsmarathon, bei dem wieder die Steuerbefreiungen der Ritterschaft der zentrale strittige Punkt waren. Die Verhandlungen führten nämlich schon früh auf die Einführung einer sogenannten *Bewerbesteuer*³³⁷ hin –

³³⁴ Vgl. FALKE: *Steuerverhandlungen Johann Georgs*, S. 329 – 332; und SCHIRMER: *Staatsfinanzen*, S. 856.

³³⁵ Geregelt wurden die Einquartierungen in den *Ordonnanzen*, die 1646 auch neu überarbeitet wurden, ohne dabei die Forderungen der Städte zu erfüllen: Vgl. *Cod. Aug. I*, Sp. 1997 – 2002.

³³⁶ Vgl. FALKE: *Steuerverhandlungen Johann Georgs I.*, S. 340.

³³⁷ In der Literatur wird diese Steuer meist unter dem falschen Begriff einer

einer Kopf- und Gewerbesteuer, von der die Ritterschaft wieder ihre prinzipielle Exemption durchsetzen wollte. Der vehemente Widerspruch der Städte und die kurfürstliche Meinung, dass in „Kriegszeiten die Privilegia nicht so genau beobachtet“³³⁸ werden könnten, veranlasste die Ritterschaft in alter Manier wieder zu der Zahlung eines Donativgeldes, wodurch sie – mit zusätzlicher Unterstützung kurfürstlicher Räte³³⁹ – wieder ihre Befreiung durchsetzen konnte. Schließlich wurden die vorherigen Steuern erneut bewilligt und zusätzlich die Bewerbsteuer eingeführt, wozu folgendes verordnet wurde: „es wolle jedes Orts Obrigkeit und Gerichts=Herren (...) richtige, von ihnen eigenhaendig unterschriebene und besiegelte Verzeichnisse, so wol derer unter ihrer Bothmaeßigkeit befindlichen Handwercks= und anderer Gewerbetreibender Leute, als auch aller Mannes= und Weibes=Personen, so mit der Hauptsteuer zu belegen, neben benennung ihrer Weiber, Kinder und Gesindes, auch führendes Gewerbes (...) verfertigen, und innerhalb vierzehnen Tagen (...) in dasjenige Amt, darunter er bezirckt in Duplo einschicken, von dannen sie ieder Beamter, neben seinem Verzeichnis, so er, ietzt erzehlter massen, ueber die Amts=Unterthanen gefertigt haben wird dessen Kreiß-Commissarien zur Lege=Stadt, und diese ferner anhero in unser Kriegs=Zahl=Amt befoerdern“³⁴⁰. Dieser *Dienstweg*, dem ebenso wie der prinzipielle Schritt zur Registererstellung enorme Relevanz zugesprochen wird und der daher später in einem gesonderten Kapitel erörtert wird, war aber nur für die Register vorgesehen. Die Einnahmen wurden nach altbekanntem Muster in den Legstädten

Gewerbsteuer geführt. Zwar wird tatsächlich auch (städtisches) Gewerbe besteuert, der Name leitet sich aber von dem beabsichtigten Zweck der Steuer her: Die Bewerbung (und Besoldung) von (neuen) Söldnern. Darauf weist auch Schirmer (Staatsfinanzen, S. 818) hin.

³³⁸ STARKE: Veränderung der kursächsischen Stände, S. 82.

³³⁹ Vgl. FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs I., S. 337.

³⁴⁰ Cod. Aug. II, Sp. 1674.

verwahrt. Als Legstadt für den Leipziger Kreis wurde jedoch erstmalig Grimma bestimmt, was – gerade weil in Zukunft wieder durchgängig Leipzig zur Legstadt ernannt wurde – wahrscheinlich einfach durch die schwedischen Einquartierungen in Leipzig begründet war.

1653, auf einem neuerlichen Ausschusstag in Dresden, gelang es den Ständen, die vom Landesherren eigenherrlich erlassenen Steuern³⁴¹ von 1650³⁴² und 1652³⁴³ endgültig zu kassieren, wofür sie erneut die Pfennigsteuer und eine weitere Steuer, den Quatember bewilligten. Der Quatember lehnt sich stark an die Bewerbbesteuer von 1646 an, wurde aber nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich eingezogen, welchem Modus diese Steuer ihren Namen verdankt. Die Erhebung dieser Steuer wurde mit der Erstellung eines Fundamentalkatasters³⁴⁴ verbunden, mittels dessen jeder lokalen schriftsässigen Obrigkeit bzw. Amt durch das Obersteuerkollegium ein bestimmtes Quantum auferlegt wurde. Die angemessene Verteilung des zugesprochenen Quantums sowie dessen Eintreibung stand in der Zuständigkeit der Ortsobrigkeit³⁴⁵. Dieses System

³⁴¹ Schirmer bezeichnet diese als „Versuchsballons“ (Staatsfinanzen, S. 819), das ständische Steuerbewilligungsrecht doch noch zu umgehen, es muss aber in Rechnung gestellt werden, dass beide Steuern zur Abdankung der Soldaten dienten, was sowohl finanziell wie politisch im Interesse der Landstände war.

³⁴² Cod. Aug. II, Sp. 1678 (Soldatensteuer).

³⁴³ Cod. Aug. II, Sp. 1467 (Einfuhrsteuer auf Bier).

³⁴⁴ Einen Überblick über die Höhe der angeschlagenen Steuerschocke der verschiedenen Kreise von der Einführung des Kataster 1628 bis 1764 bietet: WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 90 – 91; der finanzielle Zustand des Kurfürstentums lässt sich an der Regelung, dass die Ersteller des Katasters von den Ständen zu bezahlen seien, deren Wunsch es auch war, erkennen (Sp. 1464). Das der Stadt Grimma auferlegte Quantum betrug beispielsweise bis 1770 135 Taler und wurde dann auf Ansuchen des Rates um 35 Taler verringert. Leider überliefert Lorenz nicht, welche Instanz diese Minderung gewährte, bzw. an wen sich der Rat wandte, siehe: LORENZ: Grimma, S. 776.

³⁴⁵ Einziehung der Quatember 1658, vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1687 – 1690.

bedeutete also für den Fürst ein sicheres Steuereinkommen und für die (ständische) Steuerverwaltung hatte sie den Vorteil, dass alle Verantwortung auf die lokale Obrigkeit abgewälzt wurde³⁴⁶. Dieser Kompetenzzuwachs für die lokalen Obrigkeiten bedeutet aber gleichzeitig, dass der Adressat für empfundene oder tatsächliche Ungerechtigkeiten die lokale Obrigkeit war³⁴⁷. Schnell vermehrten sich die Klagen über die Quatember exponentiell, da auch in kurzfristigen Krisen- und Notzeiten ein festes Quantum vom jeweiligen Haushalt zu erbringen war³⁴⁸. Zweckmäßig war der Quatember ebenso wie die Pfennigsteuer an die Finanzierung des Heeres gebunden, weswegen er am Anfang seiner Erhebung nicht sehr belastend war – erst mit der Einführung des stehenden Heeres in Sachsen ab 1680 wurde er massiv ausgeweitet³⁴⁹. In den Landtagsverhandlungen und auch in den immer nur für kurze

³⁴⁶ SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 205.

³⁴⁷ Schon sehr bald nach dessen Einführung nahmen die Klagen darüber zu, auch schon zu einem Zeitpunkt, in dem gerade einmal 3,5 Quatember erhoben wurden, Vgl. FALKE, Johannes: Die Steuerverhandlungen Johann Georgs II. mit den Landständen 1656 – 1660, in: Mittheilungen des Königlich Sächsischen Alterthumsvereins, 25/1875, S. 79 – 129, S. 125.

³⁴⁸ Vgl. SCHLECHTE, Horst: Die Staatsreform in Kursachsen 1762 – 1763. Quellen zum kursächsischen Rétablissement nach dem siebenjährigen Kriege, Berlin 1958, S. 101 – 103.

³⁴⁹ So wurden in den 1650er Jahren immer nur zwei, in den 1680er Jahren zwischen 20,5 und 24 Quatember im Jahr eingezogen (vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 45.) und 1615 wurde sogar die unglaubliche Summe von 40,5 Quatember und 32,5 Pfennige ausgeschrieben (Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1833 – 1834.). Eine genaue Aufstellung der erhobenen Quatember findet sich in KRÜGER: Landesherr und Landstände, Anhang S. 8 – 9. Die Einführung des stehenden Heeres wurde zwar unter Kurfürst Johann Georg III. begonnen, ständische Widerstände verlangsamten den Prozess aber, sodass noch im 18. Jahrhundert Söldner- neben stehenden Truppen (in manchen Fällen sogar als Privatkontingente von hohen Offizieren) existierten. Siehe die sehr ausführliche, aber strikt traditionell militärhistorisch gehaltene Darstellung von: SCHUSTER, O(scar) / FRANKE F. A.: Geschichte der sächsischen Armee von deren Errichtung bis auf die neueste Zeit, Leipzig 1885, S. 97 – 128 und 189.

Zeit gültigen Ausschreiben³⁵⁰ wurde meistens nur der bewilligte Betrag genannt³⁵¹, die Aufgliederung der Erhebung nach dem Modus der Landsteuer (dann unter der Bezeichnung Pfennigsteuer³⁵²) oder des Quatembers (Kopf- und Vermögenssteuer) oblag dann Detailregelungen. Der insgesamt bewilligte Betrag konnte mittels der Fundamentalkataster auf die einzelnen Kreise, deren Kreisquanta mittels der Register auf die einzelnen örtlichen Obrigkeiten verteilt werden. Neben dieser existierten die herkömmlichen Steuern (Trank- und Landsteuer, Fleischsteuer und Landakzise) weiter, zusätzlich wurde 1682 lediglich die Magazinmetze (bis 1692), der Mahlgroschen³⁵³ (bis 1683) und die Stempelsteuer eingeführt³⁵⁴. Die Stempelsteuer wurde dabei kurzzeitig zu einem Imposten³⁵⁵ weiterentwickelt, der auch Schuhe, Stiefel, Pantoffeln, Riemer- und Sattlerarbeiten, Tabak, Tabakpfeifen, Spielkarten (diese

³⁵⁰ Die Pfennigsteuer und der Quatember wurden meistens im Verbund und mit deutlich kürzeren Laufzeiten als die ordinären Steuern bewilligt, was dazu führte, dass zur erneuten Bewilligung dieser Steuern Ausschusstage einberufen werden mussten, was einerseits im Interesse der Landschaft lag, die auf diese Weise in ihren Augen überhöhte landesherrliche Forderungen mit dem Verweis auf unzureichenden Kompetenzen abwehren konnte, andererseits auch dem Landesherrn Möglichkeiten eröffnete, da zu solchen Ausschusstagen fast ausschließlich die landständische Elite erschien, die meist zugleich in landesherrlichen Diensten stand und daher den fürstlichen Forderungen wohlwollender gegenüber stand; siehe: KRÜGER: Landesherr und Landstände, S. 193.

³⁵¹ Vgl. KRÜGER: Landesherr und Landstände, S. 204 – 205.

³⁵² Der Modus der Erhebung war identisch. Vereinigt wurden sie dennoch erst im Zuge des Rétablissements, siehe: SCHIRMER: Steuerverfassung, S. 205.

³⁵³ Dieser wurde in der Form eingeführt, wie ihn bereits 1628 die Städte anstatt des Fleischpfennigs gefordert hatten, siehe: Cod. Aug. II, Sp. 1691 – 1695.

³⁵⁴ Diese Steuer wurde bereits von Johann Georg III auf dem Dresdner Landtag von 1660/61 gefordert, von der Landschaft aber nicht bewilligt und daher auch nicht erlassen. Bewilligt und erlassen wurde sie schließlich 1682; vgl. v.a. Cod. Aug. II, Sp. 1695 – 1698.

³⁵⁵ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1705 – 1716.

für längere Dauer), Perücken, Gold- und Silberarbeiten und nichtsächsische Spitze versteuerte. Die Entwicklung der Steuerverfassung während des Dreißigjährigen Krieges bedeutete für viele Territorialstaaten des Alten Reiches eine Zentralisierung und Konzentration der Befugnisse auf den Landesherrn. Aus der Not geborene Steuerausschreiben ohne Landtagsbewilligung perpetuierten sich und die Stände verfügten nicht über die finanziellen und machtpolitischen Ressourcen, diese im Nachhinein zu kassieren. Anders in Sachsen: Das Zerwürfnis zwischen Städten und Rittern verhinderte eine landständische Solidarität, die eine gemeinsame Opposition gegen landesherrliche Zentralisierungsbemühungen ermöglicht hätte. Paradoxiertweise führte genau diese Gemengelage dazu, dass insgesamt das kooperative Zusammenwirken zwischen Kurfürst und zumindest einem Teil der Stände nicht gefährdet wurde und der Zentralgewalt so wenig Anlass für umfassende, gegen den Einfluss der Stände gerichtete, Zentralisierungsbemühungen gegeben wurde.

6.2 Die Landakzise

Wie bereits beschrieben, machte das Zerwürfnis der Corpora die Bewilligung der Akzise auf dem Landtag von 1640 erst möglich. In diesem Abschnitt wird gezeigt, dass diese neue Form der Steuer einen Eingriff in städtische Rechte bedeutete und außerdem erstmals den Untertanen zum Objekt herrschaftlicher Politik machte. Daher muss die Einführung der Akzise als ein dezidiertes Novum betrachtet werden und wird daher im Folgenden näher beschrieben.

Modern könnte diese Akzise als Verbrauchssteuer sowie als Ein- und Ausfuhrzoll bezeichnet werden³⁵⁶ – die alle „Waaren

³⁵⁶ Vgl. das Konzept der frühneuzeitlichen „Platzsteuer“.

im Lande, sie haben Namen wie sie wollen³⁵⁷ umfasste³⁵⁸ und die von den Verkäufern bezahlt wurde. Die Neuheit der Materie zeigt sich auch daran, dass sie deutlich später als die zusammen mit ihr beschlossenen Steuern ausgeschrieben wurde. Die Begründung gegenüber den nichtsächsischen Händlern argumentierte wieder assekuranztheoretisch, für die sächsischen reichte die Bewilligung durch den Landtag, der der Steuer „zu besserer Verrichtung derer uns stets obliegenden vieler grossen und schweren unvermeidlichen Ausgaben“³⁵⁹ sein Placet gegeben und ein dazu gegründeter landschaftlicher Ausschuss die Ordnung konkretisiert hatte³⁶⁰. Nach längeren Diskussionen wurde vereinbart, dass die Einnahmen zur Hälfte an die Obersteuereinnahme, zur anderen Hälfte an das landesherrliche Kriegszahlamt und an die landesherrliche Kammer abgeführt werden sollen³⁶¹. Beachtenswert ist die Anrede des Ausschreibens: Es wurde nicht mehr an die lokalen Obrigkeiten bzw. Amtsträger adressiert, sondern es wurde sich direkt an den gemeinen Unterta-

³⁵⁷ Cod. Aug. II, Sp. 1255.

³⁵⁸ Lediglich unmittelbar für den Eigenverbrauch bestimmte Nahrungsmittel waren davon ausgenommen, vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 27.

³⁵⁹ Cod. Aug. II, Sp. 1255.

³⁶⁰ Cod. Aug. II, Sp. 1255. Wuttke beschreibt den Inhalt des ständischen Gutachtens näher und behauptet eine führende Rolle des Leipziger Rates bei dessen Ausarbeitung, was wegen dem vehementen Protest gegen die Akzise, dessen Wortführer dieses Gremium war und der sozialen Zusammensetzung des Rates, der vor allem aus Handelsleuten bestand, als unwahrscheinlich gelten kann. Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 23 – 25; und die anderslautenden Meinungen von FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs I., S. 321 – 323; und BIEDERMANN, Karl: Geschichte der Leipziger Kramer-Innung, 1477 – 1880. Ein urkundlicher Beitrag zur Handelsgeschichte Leipzigs und Sachsens, Leipzig 1881, S. 97 – 106.

³⁶¹ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 815; WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 23; FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs I., S. 323 – 328.

nen gewendet, der damit erstmalig zum Objekt landesherrlicher Steuerverfügungen erhoben wurde³⁶². Dies wurde in einer weiteren Verordnung kurz darauf noch verschärft, als zur strikten Beachtung der Akziseordnung aufgefordert wurde: „daß ein ieder, wes Standes er sey, sich hiernach richte“³⁶³. Teilweise konterkariert wurde dies aber, als ausgeführt wurde, dass die Ritterschaft von der Akzise befreit sei³⁶⁴, was dem aufkeimenden zeitgenössischem Diskurs um das Akzisewesen vehement widersprach³⁶⁵. Beachtet man aber, dass die Zentral³⁶⁶- und auch Regionalverwaltung³⁶⁷ zu dieser Zeit nahezu verwaist war, weil der Landesherr keine schriftsässigen Adligen für die Stellenbesetzung finden konnte, liefert das zumindest ein Argument – der Landesherr musste auf die Ritterschaft zugehen, um so wenigstens die grundlegende Verwaltung und damit die Möglichkeit der Herrschaftsausübung gewährleisten zu können³⁶⁸. Das andere Argument ist natürlich, dass die Einführung der Akzise gegen den Willen der Städte nur mit der Unterstützung der Ritterschaft möglich wurde. Die oppositionelle Position der Städte gilt dabei als literaturübergreifender Konsens, auch wenn den

³⁶² „Fuegen allen und ieglichen Unterthanen (...) hiermit zu wissen“ Cod. Aug. II., Sp. 1255.

³⁶³ Cod. Aug. II, Sp. 1260.

³⁶⁴ Cod. Aug. II, Sp. 1260.

³⁶⁵ Der Diskurs um die Akzise als „Generalmittel“ befindet sich zu der Zeit noch in einem embryonalen Status, lediglich einige Städte und die Generalstaaten griffen bereits auf dieses Mittel der Steuererhebung zurück. Der gelehrte Diskurs hatte aber noch nicht eingesetzt. Dieser wird dargestellt im Kapitel 3.5.1 dieser Arbeit.

³⁶⁶ Vgl. HEINKER: Heinrich von Friesen der Ältere, S. 27 – 28.

³⁶⁷ Vgl. SCHWAB: Aufsicht und Förderung, S. 26 – 27 und konkret für den Leipziger Kreis, dessen Vorsitz zwischen 1554 und 1661 (der Überlieferung zufolge) vakant war: S. 184 (Teil des Anhangs).

³⁶⁸ Ein Niedergang der Verwaltung würde die Herrschaft in elementarer Weise bedrohen, betrachtet man nach Weber Herrschaft im Alltag primär als Verwaltung, siehe: WEBER, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Aufl., Tübingen 1972, S. 129.

Städten (und natürlich in mindestens gleichem Maße der Ritterschaft) damit entgegengekommen wurde, dass im Gegenzug für die Bewilligung der Akzise, alle „von Kriegsoffizieren und Raethen, ohn Unser gnaedigstes Vorwissen gemachte [Steuern; Anm. d. Verf.] cassiret und abgeschaffet werden sollen“³⁶⁹.

Das eigentliche Ausschreiben der Akzise enthielt nur die – gerade im Vergleich zur Akzise von 1615 sehr kurze – Begründung und die Tarifsätze. Die Modalitäten der Erhebung wurden erst in der „Verordnung, Wie die Accise von Sachen, so in die Staedte gebracht werden, zu entrichten“³⁷⁰ holzschnittartig geklärt: Sie sei bei „denen dazu verordneten Einnehmern in den Thoren zu entrichten“³⁷¹.

Die ungenauen Regelungen verweisen auf zweierlei: Die verwaiste Verwaltung der Zeit, die mit dieser Mammutaufgabe überfordert gewesen sein musste und auf den Einsatz von landesherrlich bestellten Einnehmern, die ihre Instruktionen direkt bekommen haben werden³⁷². Die äußerst geringen Einnahmen der Anfangszeit³⁷³ sprechen ebenso für die ungenügende Organisation der Landakzise, die sich wahrscheinlich an die frühere Akzise von 1615 angelehnt hatte. Gleiches gilt auch für das Patent an die Steuereinnehmer vom 6. August 1650, welches die exakten formalen Ansprüche an die ausgestellten „Accis-Zettel“ regelte³⁷⁴, was – ebenso wie die Anmel-

³⁶⁹ Cod. Aug. II, Sp. 1260.

³⁷⁰ Cod. Aug. II, Sp. 1259 – 1262.

³⁷¹ Cod. Aug. II, Sp. 1259.

³⁷² Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 26.

³⁷³ Vgl. EBD., S. 28; die Einnahmen wurden eben auch durch Akziseverweigerungen geschmälert.

³⁷⁴ Nach dem Patent vom 6. Aug. 1650 mussten diese folgende Angaben enthalten: Das genaue Datum, den Namen des Akzisanten, die Bezeichnung und die Menge der Ware, den Wert der Ware, die Höhe der Abgabe, den genauen Ort der Bezahlung und den Namen des Einnehmers. Deutlich wird hier die Intention, die Erhebung zur Vermeidung von Betrug (sowohl des Akzisanten als auch des Einnehmers) zu standardisieren.

depflicht für Waren, die der Handwerker auf einem stadtfremden Markt verkaufen wollte – für eine organisatorisch-technische Anlehnung an die Akzise von 1615 spricht³⁷⁵. Die Formulierungen, die exakte Regelung von Arbeitsschritten und deren gegenseitige Kontrolle, wie auch die ständigen Verweise auf Missbräuche, legen ein Zeugnis über den frühen Zustand der Eintreibung³⁷⁶ ab. Erst 1646 wurden nähere Anordnungen getroffen. Nun wurde ein Zusammenwirken und eine gegenseitige Kontrolle von (städtischem) Torwächter und (landesherrlichen) Eintreibern eingeführt³⁷⁷, die Privilegien der Ritterschaft wurden in der Hinsicht präzisiert, dass sie nur für die Ritterschaft und nicht für bürgerliche Rittergutsbesitzer gelten³⁷⁸ sollten, für die Rechnungslegung wurde erlassen, dass diese über die Amtsschösser erfolgen musste, die diese dann – monatlich gesammelt – an die Kreiskasse des Obersteuerkollegium weiterzuleiteten hatten. Außerdem wurden die landesherrlichen Ämter weiter aufgewertet, indem sie erstmals als Informationskanäle für Steuerangelegenheiten verwendet wurden: Sie sollten Mandate an die ihnen einbezirkten Schriftsassen weiterleiten³⁷⁹. Trotzdem blieb die Kreisebene die steuerlich relevante, auch wenn als Legstadt im Leipziger Kreis erneut Grimma bestimmt wurde, was –

Ein Formular oder weitere Vorschriften über Art und Größe des zu verwendenden Papiers waren aber nicht vorgesehen, siehe: Cod. Aug. II, Sp. 1277 – 1280.

³⁷⁵ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1277 – 1280.

³⁷⁶ So lässt die neue Verordnung, in der dem Einnehmer eine Rechnungslegung in folgenden Unterteilungen verordnet wurde, Rückschlüsse auf die frühere Einziehung zu: „1. Einnahmen durch in selbst, 2. Einnahmen am Tor, 3. Einnahmen von den Marcktmeistern, 4. Einnahmen von den Getreidemessern, 5. Einnahmen von den Händlern und Handwerkern“, siehe Cod. Aug. II, Sp. 1268.

³⁷⁷ Cod. Aug. II, Sp. 1267.

³⁷⁸ Cod. Aug. II, Sp. 1268. Außer im Kriegsfall, wenn der Besitz in der Stadt gesichert werden soll, ist dieser akzisefrei.

³⁷⁹ Vgl. Mandat vom 24. September 1646, Cod. Aug. II, Sp. 1269 – 1272.

zumindest primär – nicht durch den Protest der Leipziger, sondern durch die schwedischen Einquartierungen in und um Leipzig begründet werden kann.

Die Städte und auch Zünfte³⁸⁰ protestierten vehement gegen diese Abgabe: die Leipziger Bürgerschaft wurde beim Fürsten vorstellig³⁸¹, gab Gutachten in Auftrag, die die nachteiligen Auswirkungen einer solchen Akzise auf den Handel und damit auf das Wohl des Landes belegen sollten³⁸² und verweigerten die Bedienung der Steuer³⁸³ bzw. versuchten dieser auf anderem Wege zu entkommen³⁸⁴. Die Möglichkeit, sich von einer solchen Steuerforderung freizukaufen, wie es Leipzig unter anderem 1618 glückte, bestand wegen des Bankrotts und der kurfürstlichen Zwangsverwaltungskommission für Leipzig nicht – im Gegensatz zur Möglichkeit der Ritterschaft, die sich durch die Zahlung von Donativgeldern das Privileg der Steuerfreiheit weiter erhalten konnte³⁸⁵. Sprechend für die, die Einführung erst ermöglichenden, Machtverhältnisse zwischen Städte- und Ritterkurie auf dem Landtag ist folgender

³⁸⁰ So agierte verständlicherweise vor allem die Kramerinnung gegen die Akzise. BIEDERMANN: Leipziger Kramer-Innung, S. 97 – 106.

³⁸¹ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 815.

³⁸² Vgl. HASSE: Leipziger Messen, S. 457 – 460. Der geheime Rat verfasste daraufhin ein Gegengutachten, dessen wichtigste Punkte Wuttke wiedergibt (Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 26 – 27.).

³⁸³ Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 29. Die Verweigerung gipfelte in der Androhung von Zwangsmaßnahmen, was schließlich in einem Vergleich endete, wonach die Kaufmannschaft ein Äquivalent von 12.000 Gulden für die ausstehende Akzise zahlte. Vgl. BIEDERMANN: Leipziger Kramer-Innung, S. 97 – 106.

³⁸⁴ Fast alle Hansestädte und viele andere Handelsstädte wie Köln, Augsburg, Frankfurt und Nürnberg, wendeten sich teils mehrmals an den Kurfürsten (vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 41.).

³⁸⁵ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 815 und 818. Oftmals waren die Donativgelder außerordentliche Zahlungen eines Ritterpferdgeldes. Diese können aber weder quantitativ noch qualitativ als Steuer betrachtet werden, auch nachdem die Geldabgabe 1563 eingeführt wurde, vgl. Cod. Aug. I, Sp. 2293 – 2310.

Vergleich: Die „Instruktion zur Anlegung der Accisen für die Deputirten aufgesetzt von Ritterschaft und Städte 1640“³⁸⁶ schließt mit dem frommen Wunsch, dass „man hoffe, dass jetzt die Handlung in Leipzig wieder blühen werde, deshalb Vorsicht bei der Accise zu beachten, damit die Handlung nicht straks abgeschreckt, somit durch die Accise der Handel leicht vertrieben werde“³⁸⁷. Nur kurz nach der Abfassung dieser Instruktion verfasste der Rat der Stadt Leipzig eine flammende Bittschrift an den Kurfürst, in der er nochmals darauf hinwies, dass „durch allzuschwere Accisen (...) die Handlung also das schöne Kleinod, aus der Stadt ausgejaget und das Land desselben beraubt werden dürfte“³⁸⁸. Händler würden Leipzig fortan meiden, was den Untergang der Handelsstadt und damit auch die Verminderung der Steuern für den Landesherrn bedeuten würde³⁸⁹. Und dies – das betonte der Rat mehrmals – für längere Zeit, denn „kommen die Commerciens einmal aus dem Lande, ist wohl hernach keine Hoffnung, dass man sie wiederbringen werde“³⁹⁰. Interessant ist auch hier wieder der Schluss: Der Rat habe „dieses alles, gnädigster Churfürst und Herr, (...) aus schuldiger Pflicht und aus Liebe gegen das Vaterland in Unterthänigkeit erinnern müssen“³⁹¹. Wegen der Arbeitsweise des Landtages ist es unmöglich, dass Leipzig beim Verfassen der erstgenannten Instruktion nicht beteiligt war³⁹²: Leipzig führte den Vorsitz sowohl über den

³⁸⁶ Ediert in: WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 92 – 93.

³⁸⁷ Ebd., S. 92 – 93, S. 93.

³⁸⁸ „Vorstellung des Leipziger Rathes vom 17. Dezember 1640 gegen die geplante Auflage einer allgemeinen Accise“, ediert in: HASSE: Leipziger Messe, S. 457 – 459, S. 457.

³⁸⁹ Ebd., S. 459.

³⁹⁰ Ebd.

³⁹¹ Ebd.

³⁹² Wuttke gibt an, dass Hermann Baumeister aus Leipzig diese Instruktionen im Leipziger Auftrag ausarbeitete. Unter einem solchen Namen ist kein Leipziger Ratsherr überliefert. Vielleicht handelte es sich um Leonhard Herrmann, der seit 1624 Leipziger Ratsherr war und von 1635 bis 1646,

engen wie auch den weiten Ausschuss der Städtekurie und war damit in allen Gremien (mit städtischer Beteiligung) des Landtags vertreten³⁹³. Daher ist dies bezeichnend für die sehr schwache Position der Städtekurie im Allgemeinen und Leipzigs im Besonderen – zusätzlich war Leipzig ja immer noch bankrott und stand unter kurfürstlicher Zwangsverwaltung.

Die Proteste, die auch auf den Landtagen ständig erörtert wurden³⁹⁴, führten aber nur zu geringen Erfolgen: In einem Patent vom 20. April 1653 werden geringwertige Waren, die von Bauern in die Stadt gebracht werden, für akzisfrei erklärt, da die Klagen über Belästigungen der Bauern durch die Einwohner zu laut geworden waren³⁹⁵. Hierbei sei angemerkt, dass geringere Abgaben für die Bauern im Interesse der Ritterschaft standen und der Kurfürst durch die Gewährung eines Akzisionsnachlasses für diese eine geinte ständische Opposition gegen die Akzise unwahrscheinlicher machte.

Bezeichnend für den Charakter der Akzise, die mehr als nur eine neue Einkommensmöglichkeit darstellte, ist, dass auf demselben Ausschusstag dem Landesherren für die Abschaffung der Akzise eine Äquivalentzahlung in enormer Höhe angeboten wurde, die der Kurfürst ablehnte – worüber Robert

also auch zur Zeit der Verhandlungen, das Amt des Baumeisters bekleidete. Auf Grund der Zerrüttung des Leipziger Rates zu dieser Zeit ist es gut möglich, dass nur ein Baumeister die Leipziger Delegation bildete (vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 24). Im Fortgang seiner Darstellung vermischt Wuttke leider das Ausarbeiten der Instruktion mit dem Gutachten des Rats.

³⁹³ Die Arbeit des Landtages ist sehr gut dargestellt in: MOLZAHN: Adel und Staatlichkeit, S. 75 – 96, besonders zur Konstitution und Arbeit des Engen Ausschusses: S. 85 – 87.

³⁹⁴ Vgl. beispielsweise: Cod. Aug. II, Sp. 1279 – 1280, Sp. 1279. und die Literatur von FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs I.; FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs II.; KRÜGER: Landesherr und Landstände, S. 173 und 185 – 187.

³⁹⁵ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1279 – 80;

Wuttke nur verwundert ist³⁹⁶. Ab den 1650er Jahren wurden auf den Land- und Ausschusstagen folglich auch nicht mehr nur wirtschaftliche Argumente von den Städten gegen die Akzise angeführt. So beklagten die Städte auf dem Landtag von 1657 mit Nachdruck, dass die Steuereinnahme beim Rat bleiben müsse³⁹⁷ und auf dem Ausschusstag von 1659, dass die kurfürstlichen Beamten die Akzise hart wie nie zuvor einziehen würden und dafür die städtischen Rechte verletzen und in die Gerichtsbarkeit eingreifen würden³⁹⁸. Halbherzig wurden die Städte von der Ritterschaft lediglich in der Klage darüber unterstützt, dass die Akzise nur noch an die Kammer gereicht werde³⁹⁹. Nach längeren Auseinandersetzungen gelang es aber, den Landesherren zu einer erneuten Bestätigung der 1641 vereinbarten Aufteilung zwischen Kammer (25% der Einnahmen), Kriegszahlamt (25% der Einnahmen) und Obersteuereinnahme (50% der Einnahmen) zu veranlassen⁴⁰⁰. Auch das neuartige Einschwören der Lokalgewalten, den Einnehmern „auf ihr Ansuchen die Hand [zu] biethen“⁴⁰¹ und

³⁹⁶ Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 34; dass sich schlussendlich auch die Ritterschaft verweigerte, ein eventuelles Äquivalent mit zu tragen, erschließt sich aus der Staffelung der Einnahmen aus der Landaccise im Jahr 1652: Ämter: 18476 fl.; Ritterschaft (inkl. adliger Städte) 5081 fl.; Städte 112193 fl.; die Städte hatten demnach mehr als die 22fache Last der Ritterschaft zu tragen. (Vgl. Ebd., S. 28.). Die anfängliche Bereitschaft der Ritterschaft lässt sich bei der geringen steuerlichen Belastung durch die Akzise vor allem mit dem Schutz ihrer Privilegien erklären, die sie von der Akzise zumindest längerfristig als bedroht erachten mussten.

³⁹⁷ Vgl. FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs II, S. 90 und 97. Der neue Kurfürst Johann Georg II. versprach widerwillig entsprechende Instruktionen zu erlassen. Als Entgegenkommen wurde schließlich beschlossen und ausgeschrieben, dass die „gemeinen Victualien (...) nunmehr Accis=frey seyn“, siehe: Cod. Aug. II., Sp. 1283.

³⁹⁸ Vgl. FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs II., S. 106.

³⁹⁹ Vgl. EBD., S. 106.

⁴⁰⁰ Vgl. EBD., S. 107 – 109 und 112.

⁴⁰¹ So bei der Wiederholung der Akziseverordnung am 5. September 1657, siehe: Cod. Aug. II, Sp. 1279 – 1284, Sp. 1284.

beim Verharren in der Widerständigkeit unter Strafe gestellt zu werden, spricht sowohl für die fortgesetzte Widerständigkeit der Städte auch jenseits von Ständeversammlungen als auch der Händler, die ihre individuellen Wege zur Umgehung der Akzise suchen⁴⁰².

Zwischen 1670⁴⁰³ und 1682⁴⁰⁴ wurde die Akzise für zwölf Jahre für sächsische Waren abgeschafft⁴⁰⁵, aber für nichtsächsische Waren beibehalten, was mit sich brachte, dass die Stadt Leipzig von der Landakzise in nahezu gleichem Maß belastet blieb.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass im Jahr der Wiedereinführung der Akzise, am 2. Oktober 1682, eine erneuerte Juden=Ordnung erlassen wurde⁴⁰⁶, die zwar nicht wortwörtlich auf einen Zusammenhang mit der Akzise verweist, die Regelungen diesen aber leicht ersichtlich machen: So wurde von jüdischen Händlern ein obrigkeitliches Attest gefordert, auf ihren Akzisezetteln mussten mehr Angaben als bei nicht-jüdischen Händlern erfasst werden, sie durften nicht in den Vorstädten nächtigen, mussten mögliche Abgaben bereits vor

⁴⁰² So wird des Öfteren der Befehl wiederholt (1657, 1659, 1667), sich an die Handelswege zu halten und nicht in den Vorstädten abzuladen (bspw: Cod. Aug. II, Sp. 1283 – 1288.).

⁴⁰³ Cod. Aug. II, Sp. 1290 – 1292.

⁴⁰⁴ Die Landakzise wurde wieder in alter Form eingeführt, nachdem der ersatzweise erhöhte Quatember nicht den erhofften Ertrag erbrachte, siehe: WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 36. Ausschreiben: Cod. Aug. II, Sp. 1298 – 1302; sie bestand in dieser Form bis 1788 bzw. 1796 (vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 36.). Allerdings erfolgte die Rechnungslegung nun schlussendlich in der Rentkammer (siehe den wiederholten Befehl vom 26. Dezember 1686, Cod. Aug. II, Sp. 1303 – 1306; erneute Wiederholung im Befehl vom 26. Juni 1688, Cod. Aug. II, Sp. 1307 – 1308.).

⁴⁰⁵ Cod. Aug. II, Sp. 1290 – 1303. Als Äquivalent wurde der Quatember erhöht.

⁴⁰⁶ Cod. Aug. II, Sp. 2111 – 2116; durch diese Ordnung wurden vorhergegangenen von 1668 und 1675 ersetzt; vgl. Cod. Aug. II, Sp. 2114. Anscheinend setzte sich auch der Leipziger Rat für die Erneuerung dieser ein, siehe: KÜNNEMANN / GÜLDEMANN: Leipzig, S. 48.

dem Eintritt in die Stadt leisten oder sie hatten entsprechend hohe Pfandsummen zu hinterlegen. Zudem wurden sie mit höheren Geldstrafen und sogar mit Gefängnishaft bedroht⁴⁰⁷. Insofern existieren für die Akziseordnung drei relevante Bevölkerungsgruppen: sächsische Händler, nichtsächsische Händler und jüdische Händler.

Ein Patent, das Akzisepächtern verbot, eigenherrlich Mit- bzw. Unterpächter anzustellen, verweist darauf, dass es anscheinend durchaus möglich war, die Akziseeinnahme zu pachten, was aber nur unter konkreten Regelungen und Sicherheiten erfolgte⁴⁰⁸. Wie die kurfürstliche Verordnung von 1699 zeigt war auch die Leipziger Akzise zumindest zeitweise an einen Herren von Heinitz⁴⁰⁹ verpachtet⁴¹⁰. Diese Verordnung, wie auch die uns für Leipzig zahlreich überlieferten Mandate, legen aber nahe, dass die Akzisepacht keine herrschaftlichen Rechte mit sich brachte⁴¹¹.

Die Verlängerungen und Neuauflagen dieser Steuer werfen auch ein Licht auf die Position Kursachsens im Alten Reich bzw. die allgemeine Verfassung desselben. In der Reichsverfassung wurde geregelt, dass ohne Zustimmung der Kurfürsten keine Zölle erhoben werden durften – worauf die Stände auch in zahlreichen Klagen gegen die Landakzise erfolglos hinwiesen⁴¹². Die Klagemöglichkeiten gegen den sächsischen Kurfürsten waren aber wegen des Privilegs *de non appellando* ohnehin nicht gegeben und die Einführung der Akzisen in

⁴⁰⁷ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 2111 – 2116.

⁴⁰⁸ Cod. Aug. II, Sp. 1309 – 1314.

⁴⁰⁹ Näheres ist über diese Person nicht bekannt, die Freiherren von Heinitz gehörten aber zum kursächsischen Funktions- und Hochadel, siehe: MOLZAHN: Adel und Staatlichkeit, passim.

⁴¹⁰ Cod. Aug. II, Sp. 1317 – 1318.

⁴¹¹ So die Mandate von 1686, 1692 (unterzeichnet vom späteren Architekten der Generalkonsumtionakzise Hoym) und 1698.

⁴¹² Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 37 – 38. Geregelt in Wahlkapitulationen, dem IPO §9 sowie den Ausführungen dazu im Reichsfriedensrezess des Nürnberger Exekutionstags von 1650.

vielen (v.a. norddeutschen) Territorien⁴¹³ ist bezeichnend für das 1648 erneuerte *ius territorialis*.

6.3 Ständische Steuerverwaltung nach 1660/61

Uwe Schirmer zufolge gehörte Kursachsen vor dem Dreißigjährigen Krieg „zu den am besten organisierten Territorialstaaten im Alten Reich“⁴¹⁴. Die effiziente Verwaltung des ganzen kursächsischen Territoriums erklärt er vor allem mit

⁴¹³ Vgl. u.a. die Einführung in Brandenburg, dem unmittelbaren Vorbild für Sachsen: TANCRÉ, Johannes: Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg, Göttingen 1909; und: GLIEMANN, Benno: Die Einführung der Accise in Preußen. Die Brandenburgischen Accisen bis 1680 und 81, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 29/1873, S. 177 – 212. Der 1638/40 durch die Stände vereitelte und schließlich 1686 geglückte Versuch der Einführung der Akzise in Calenberg, siehe: SCHAER, Otto: Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurfürsten Ernst August 1680 – 1698, Hannover 1912; die Einführung der Akzise in der Pfalz 1664, siehe: FINEISEN, August J.: Die Akzise in der Kurpfalz. Ein Beitrag zur deutschen Finanzgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, Karlsruhe 1906; in den habsburgischen Besitzungen Schlesien 1667/1705 und Böhmen 1709, siehe: WOLF, Jürgen R.: „... zu Einführung einer Gott wohlgefälligen Gleichheit auf ewig...“. Steuerreformen im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, in: SCHULTZ, Uwe (Hg.): Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1986 S. 162 – 173; und WOLF, Jürgen R.: Steuerpolitik im schlesischen Ständestaat. Untersuchungen zur Sozial und Wirtschaftsstruktur Schlesiens im 17. und 18. Jahrhundert, Marburg 1978; die episodenhafte Einführung der Akzise in Jülich-Berg 1700 und 1744, siehe: OPGENOORTH, Ernst: Stände im Spannungsfeld zwischen Brandenburg-Preußen, Pfalz Neuburg und den niederländischen Generalstaaten: Cleve-Mark und Jülich-Berg im Vergleich, in: BAUMGART Peter (Hg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internat. Fachtagung, Berlin / New York 1983, S. 243 – 262, S. 258; und die im 18. Jahrhundert späte und nur stückweise erfolgte Einführung der Akzise in Bayern, siehe: OTT, Herbert: Die Akzise in Bayern im 18. Jahrhundert, Erlangen 1951.

⁴¹⁴ SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 789.

dem Umstand, dass „die schriftsässigen Gerichts- und Grundherrschaften in das gesamte Herrschaftsgebiet integriert worden waren“⁴¹⁵. Die Stände hatten, wie auch in dieser Arbeit – am zentralen Beispiel der Steuerverfassung – gezeigt, an der Etablierung der territorialen Verwaltung entscheidenden Anteil. Erst mit und durch die Stände konnte sich der sächsische Territorialstaat entwickeln und den sächsischen Kurfürsten ein territoriales Regime ermöglichen. Dieses Regime wurde aber dadurch eingeschränkt, dass es ohne Mitwirkung der Stände nicht zu verwirklichen gewesen wäre. Die Versicherung der Position der Stände ist dabei wie in den meisten Territorialstaaten das ständische Steuerbewilligungsrecht gewesen, dass sich die Stände als Gesamtes auch über den Dreißigjährigen Krieg erhalten konnten – dies gelang vor allem dadurch, dass die Stände durch hohe Steuerbewilligungen eine kontinuierliche Finanzierung des fürstlichen Haushalts sicherstellten und den Fürsten nur in Ausnahmefällen Anlass zu eigenmächtigen Steuererhebung gaben. Dazu hat auch das tiefe Zerwürfnis zwischen zweiter und dritter Kurie beigetragen, das eine geeinte ständische Opposition gegen landesherrliche Ansprüche ebenso selten wie brüchig machte⁴¹⁶.

Nun verfügte Johann Georg I. in seinem 1652 verfassten Testament die Teilung Sachsens, was nach seinem Tod 1656 auf den Landtagen zu Dresden 1657 und 1660/61 mit den Ständen verhandelt wurde. Die beiden Landtage zeigen – wie schon die nachträgliche Abweisung der ausgeschriebenen Steuern 1653 –

⁴¹⁵ EBD., S. 789.

⁴¹⁶ Beispielsweise in Brandenburg traten die Stände fürstlichen Forderungen entschlossener entgegen, bewilligten Steuern nur in geringerem Maße und vor allem mit kürzeren Laufzeiten. Dies veranlasste den Fürsten zu wiederholten eigenmächtigen Ausschreiben, die die Stände nach jahrelanger Praxis nicht mehr revidieren konnten. Dies führte mittelfristig zum Verlust der ständischen Machtbasis, siehe: FÜRBRINGER, Christoph: *Necessitas und Libertas. Staatsbildung und Landstände im 17. Jahrhundert in Brandenburg* (= Erlanger historische Studien, Bd. 10), Frankfurt a.M. u.a. 1985.

die über den Dreißigjährigen Krieg hinweg bewahrte machtvolle Position der Stände⁴¹⁷. Diese widersprachen nämlich eindringlich einer Teilung der Landschaft im Allgemeinen und einer Teilung des Steuerwesens und damit der Ständeschafft im Besonderen – vor allem, weil sie nicht vor der Abfassung des Testaments konsultiert worden waren⁴¹⁸.

Die zu diesem Sachverhalt zentralen Verhandlungen auf dem Landtag von Dresden 1660/61 dauerten über sechs Monate, was ihn zu einem der bis dahin längsten Landtage der sächsischen Geschichte machte⁴¹⁹: Zuerst gelang es den Ständen, den vom Kurfürsten und seinen Brüdern vorbereiteten Steuerrezess⁴²⁰ mit der Drohung der Verweigerung der Bewilligung der geforderten Steuern zu verwerfen, was die Brüder als Angriff auf die kurfürstliche Machtposition betrachteten: Der ständische Anspruch auf „ein Eigenthumb der Steuer“ sei vermessen, da diese nur als des „Landes-, nicht aber der Landschaft-Aerarium“⁴²¹ betrachtet werden könne. Trotz des vehementen Widerspruchs seiner Brüder berief der Kurfürst ein Gremium von städtischen und ritterlichen Ständen und Geheimen Räten, die einen neuen Steuerrezess ausarbeiten

⁴¹⁷ Vgl. CZOK, Karl: August der Starke. Sein Verhältnis zum Absolutismus und zum sächsischen Adel, Berlin 1991, S. 50.

⁴¹⁸ Vgl. FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs II., S. 80 – 84; dieser Anspruch allein veranschaulicht die Position, in der sich die Stände im sächsischen Machtgefüge selbst verorteten.

⁴¹⁹ Im Verlauf des Landtags forderten die Stände auch die Absetzung zweier geheimer kurfürstlicher Räte, von welchen sie sich in ihren Rechten verletzt sahen. Während sich in bisherigen Personalkonflikten zwischen Kurfürst und Ständen der Kurfürst immer hinter sein „Personal“ stellte, gab er dieses Mal zum Entsetzen seiner Brüder den ständischen Forderungen nach und entfernte beide (Gottfried Heymann und Hand Adolph von Haugwitz) aus ihren Ämtern, siehe dazu: KRÜGER: Landesherr und Landstände, S. 150 – 156.

⁴²⁰ Dieser ist ediert in: KRÜGER: Landesherr und Landstände, S. 31 – 37 (des Anhangs).

⁴²¹ Beide Zitate aus: SHStAD, Geheimer Rat, Loc. 9374/1, Bl. 77a, zit. nach: KRÜGER: Landesherr und Landstände, S. 135.

sollten – wohlwissend, dass er als Primogenitus von einer Verwirklichung der ständischen Forderungen ebenso profitieren würde⁴²². Der neu ausgearbeitete Steuerrezess⁴²³ sah vor, die Steuerverfassung im Prinzip unverändert auf dem Stand von 1628 zu lassen⁴²⁴ und lediglich den Fürsten der Sekundogenituren jeweils einen zusätzlichen Sitz im Obersteuerkollegium zu gewähren, was die Anzahl der Sitze auf elf erhöhte⁴²⁵. Außerdem wurde endgültig verfügt, dass das Obersteuerkollegium für alle erhobenen Steuern zuständig sei: Land- und Tranksteuer blieben unverändert in dessen Ressort, die extraordinären Steuern durften aber ebenso nur von diesem Gremium an die Rentkammer, das Kriegszahlamt oder andere Instanzen weitergereicht werden – die empfangenden Institutionen durften sich nicht weiter direkt an die Untereinnehmer wenden⁴²⁶. Der ständischen Forderung nach gleichzeitiger Überweisung der unbeschränkten Rechte über die Stiftsteuern wurde trotz kurfürstlicher Unterstützung nicht nachgekommen, auch wenn dies ein weiteres Mal die Interessenskongruenz von Kurfürst und Landständen zu einem weiteren Ausbau der territorialen Herrschaft verdeutlichte. Lediglich für das Stift Meißen wurde dies von Johann Georg II. 1665 erreicht⁴²⁷.

Die Stände banden ihre Steuerbewilligungen aber an eine weitere Forderung: Sie forderten ein Selbstversammlungsrecht

⁴²² Vgl. KRÜGER: Landesherr und Landstände, S. 137 – 144.

⁴²³ Dieser ist ediert in: EBD., S. 38 – 42 (des Anhangs).

⁴²⁴ Ein weiteres Mal wurde also verfügt, dass „die Steuer als ein von unserer, des Churfürsten noch und unserer geliebten Gebrüdere, Cammern gänzlich separirtes Collegium bleiben laßen“, aus: Reversalien des Landtages 1660/61, vom 9. April 1661, ediert in: EBD., S. 43 – 46, S. 44 (des Anhangs).

⁴²⁵ Vgl. HAUG: Obersteuerkollegium, S. 228.

⁴²⁶ Dies gehörte zu den primären Kritikpunkten der Landschaft, siehe: KRÜGER: Landesherr und Landstände, S. 123 und 148.

⁴²⁷ Vgl. STARKE: Veränderung der kursächsischen Stände, S. 104.

auf Kreisebene, was ihnen schließlich mit einigen Einschränkungen auch vom Landesherren gewährt wurde⁴²⁸. Dieses Recht der *willkürlichen Zusammenkunft* sah vor, dass sich jeder Kreis zuerst auf Kreisebene versammeln und beraten konnte und dann zwei Vertreter der Ritterschaft und einen Vertreter der Kreisstadt – hier zeigt sich ein weiteres Mal die herausragende Position und Funktion der Kreis- bzw. Legstadt – zur Beratung auf Landesebene versammeln durften. Lediglich in die Landesverfassung durften sie nicht eingreifen und dem Kurfürsten mussten sie Bericht über ihre Verhandlungen erstatten⁴²⁹. Gewährt wurde dieses Recht vorerst nur für die Laufzeit der bewilligten Steuer (sechs Jahre), es wurde aber auf den Landtagen von 1663 und 1683 erneut bestätigt und konnte sich so durch das Herkommen legitimieren⁴³⁰.

Während sich also die Landesherrschaft in vier Teile spaltete, konnten die Landstände ihre Verfassung bewahren und sogar ausbauen – und dies mit der Unterstützung des Kurfürsten, der dafür seine eigene Position mit Hilfe der Stände gegenüber seinen herzoglichen Brüdern ausbauen konnte. Nur durch den Einsatz der Stände behielt er das Direktorium im Obersteuerkollegium über Gesamtsachsen inne und nur durch den Einsatz der Stände verfügte er über den exklusiven Informationskanal im Rahmen der Berichte über die *willkürlichen Zusammenkünfte* – der ihm allerdings keinen konkreten Nutzen brachte, da die Stände von diesem Recht erstmalig bei der Konversion von Friedrich August zum Katholizismus 1697

⁴²⁸ Vgl. FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs II., S. 122 – 123.

⁴²⁹ Vgl. KRÜGER: Landesherr und Landstände, S. 156 – 158; Der entsprechende Passus in den Landtagsreversalien findet sich in der Edition von Krüger auf S. 45; Siehe außerdem FALKE: Steuerverhandlungen, S. 122 – 123.

⁴³⁰ Vgl. HELD, Wieland: Der Adel und August der Starke. Konflikt und Konfliktaustrag zwischen 1694 – 1707, Köln / Weimar / Wien 1999, S. 53.

Gebrauch machten⁴³¹. Gleichzeitig war dies ein Zeichen für die trotz alledem recht reibungslose Zusammenarbeit zwischen Kurfürst und Ständen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und die beiden Landtage von 1657 und 1660/61 können als die Landtage betrachtet werden, die das ständische Steuerbewilligungsrecht endgültig absicherten und den Grundstein dafür legten, dass „die 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts ähnlich wie in Mecklenburg keine Zunahme der fürstlichen, sondern einen weiteren Ausbau der ständischen Macht“⁴³² bedeutete.

6.4 Einengen ständischer Handlungsspielräume

Konnten die Stände ihre Position in der Steuerbewilligung also uneingeschränkt behaupten und sich durch das Selbstverwaltungsrecht auch noch ein zusätzliches Recht erkämpfen, das potentiell dazu geeignet war, das ständische Recht verteidigen zu können, musste der Landesherr nach anderen Möglichkeiten suchen, den Einfluss der Stände möglichst gering zu halten. Dazu scheint es dienlich, sich das System der Steuer-einziehung noch einmal zu vergegenwärtigen: Abgesehen von der Einziehung der 1641 eingeführten Landakzise wurde diese von den lokalen Obrigkeiten organisiert. Diese nahmen die Steuern entweder selbst (in Städten oftmals ein dazu bestimmter Ratsherr) ein oder beauftragten dazu einen Amtsträger der örtlichen Verwaltung bzw. schufen für diese Tätigkeit ein neues Amt. Die Einnehmer reichten die eingenommenen Mittel an die Untereinnehmer weiter, die diese dann an die

⁴³¹ Siehe dazu: MATZERATH, Josef: „Freiwillige Zusammenkunft“. Der Landtag und die polnische Krone Augusts des Starken, in: MATZERATH, Josef (Hg.): Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Die Ständeversammlungen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts, Dresden 2013, S. 34 – 38; und HELD, Wieland: Der Adel und August der Starke. Konflikt und Konfliktaustrag zwischen 1694 – 1707, Köln / Weimar / Wien 1999, S. 47 – 59.

⁴³² KAPHAN: Kurfürst und Stände, S. 69.

Obereinnehmer weiterreichten, die das Geld in den Legstädten verwahrten und zu den vereinbarten Terminen der Leipziger Messen abrechneten und erst zu diesem Zeitpunkt mit den landesherrlichen Beamten in Kontakt traten. Erst auf dieser Ebene ist es also dem Landesherrn möglich, über ihm loyale Amtsträger personalen Einfluss auszuüben.

Die zahlreichen Verbote von Vorteilmnahmen seitens der Einnahmer, die Ermahnungen, keine eigenmächtigen Befreiungen zu gewähren und alle Steuerpflichtigen gerecht und gleich – den erlassenen Ordnungen zufolge – zu behandeln sprechen Bände über die vielfältigen Möglichkeiten, sich als regionale Steuereinnahmer durch die übertragene Aufgabe Vorteile zu verschaffen: Mittels der Steuereinnahme war es möglich, sich Netzwerke personaler Abhängigkeiten zu schaffen, die für den Landesherrn nur schwer erfassbar und noch schwerer zu beeinflussen waren.

Das Bürokratiemodell von Max Weber und die von ihm genannten Merkmale einer idealtypischen Bürokratie bieten eine Möglichkeit, diesen Komplex und die damit verbundenen Probleme für eine stärkere Zentralisierung der Herrschaft zu erkennen: Er benennt folgende Merkmale: Die Trennung von Amt und Person, die neutrale, regelgebundene, vom persönlichen losgelöste Erfüllung der Verwaltungshandlungsschritte, das Kompetenz- und Hierarchieprinzip, die Schriftlichkeit und Aktenführung sowie die Professionalität und Arbeitsteilung⁴³³. In Bezug auf die Steuererhebung unter ständischer Regie lagen diese Merkmale fast nicht vor – es existierte kein greifbarer *Beamtenstab* und nach dem Landtag von 1660/61 waren die Möglichkeiten zur Implementierung eines solchen denkbar schlecht. Wollte die Zentralgewalt aber die Bildung regionaler personaler Netzwerke verhindern, kam sie nicht

⁴³³ Orientiert an Webers Typus rationaler Herrschaft, dessen reinste Form „diejenige mittelst bureaukratischen Verwaltungsstab [ist]“ siehe: WEBER: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 124 – 130.

umhin, den Handlungsspielraum der (ständischen) Steuereinnehmer durch Reglementierungen zu begrenzen.

Dazu wurde verstärkt die Einsendung der Rechnungen verlangt – so musste der Einnehmer der 1682 erlassenen Stempelsteuer, dem auch bestimmte Dienstzeiten auferlegt wurden⁴³⁴, neben den Geldern auch die „Liefer=Zeddel mit einschicken“⁴³⁵, sodass der Obereinnehmer den Absatz ebenso kontrollieren, wie auch Fehlbeträge ermitteln konnte. Dazu wurden zunehmend auch tabellarische Formulare⁴³⁶ zur Verfügung gestellt, an die sich strikt zu halten war. Bei der Revision dieser Verordnung 1700 wurden die Vorschriften zur Rechnungsführung noch detaillierter ausgeführt⁴³⁷ und außerdem ein direkter Kontakt zwischen Einnehmern und Obersteuereinnahme hergestellt, der durch die Denomination des Einnehmers auch die personelle Kontinuität erhöhen sollte⁴³⁸ und den Einnehmern ein weiteres Mal die Gewährung von Exemtionen verboten wurde⁴³⁹.

Auch für die Abrechnung der Steuerreste, bei der die Obersteuereinnahme und die Zentrale regelmäßig Unstimmigkeiten, Mängel oder bei manchen Personen gar keine Eintreibung beklagte, wurden nun Schemata und Formulare verschickt,

⁴³⁴ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1697.

⁴³⁵ Cod. Aug. II, Sp. 1698.

⁴³⁶ Tabellen waren für die meisten Merkantilisten und Kameralisten die Darstellungsform der Zeit, sie ermöglichten gleich der Landkarte einen schnellen synoptischen Blick; siehe auch: CAMPE, Rüdiger: „Barocke Formulare“, in: SIEGERT, Bernhard / VOGL, Joseph (Hgg.): Europa: Kultur der Sekretäre, Zürich / Berlin, S. 79 – 96; zur Rolle Seckendorffs S. 83.

⁴³⁷ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1713.

⁴³⁸ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1714; Schon 1661 wurde den Städten befohlen den Steuereinnehmer – entweder der Bürgermeister oder einen wohlbegüterter Ratsherr – nun auf Lebenszeit zu ernennen. Dies war eine Reaktion auf die Klage der Städte, dass sie in zunehmenden Maße bei der Kommunikation von Steuerfragen zwischen Zentrale und Untersteuereinnahmern übergangen werden. vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1491 – 1494.

⁴³⁹ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1716.

deren Verwendung verpflichtend vorgeschrieben wurden⁴⁴⁰. Dass diese Formulare immer nur sehr nachlässig geführt wurden, zeigen die zahlreichen Wiederholungen der Befehle, in denen die Einnehmer zu mehr Fleiß und Pünktlichkeit bei der Rechnungslegung aufgefordert und in verstärktem Maße Strafgeelder und auch die Remotion angedroht wurden⁴⁴¹. Zunehmend wurde auch von den Einnehmern die Stellung von Kauttionen⁴⁴² verlangt und zur Vereidigung der Bediensteten standardisierte Formeln herangezogen. Exemplarisch sei hier die 1701 von den Einnehmern verlangte Eidformel auszugsweise zitiert:

„Ihr sollet geloben und schweren, daß ihr wollet die von einer getreuen Landschafft bewilligten Abgaben (...) nach Anleitung des (...) Ausschreibens fleißig einfordern, darüber richtige Manualia halten, mit denen Geldern treulich umgehen, selbige zu bestimmter Zeit, samt zugehoerigen Registern, in die Creyß=Einnahme, ohne einigen Vorenthalt, liefern, (...) davon nicht das geringste zu eurem Privat-Nutz oder andern hieher nicht gehoerigen Ausgaben verwenden, um Geschenke, Gaben, Freundschafft oder anderer Ursachen willen niemanden mit der Abgabe nachsehen, noch Reste davon aufwachsen, weniger etwas davon ohne Befehl erlassen, sondern mit der Einbringung durchgehends gleich, ohne Ansehung der Person, verfahren, alles Betrugs und Vortheils euch gaentzlich enthalten (...) euch an niemanden anders, als die Ober=Einnnehmer halten, und im uebrigen alles dasjenige dabey thun und verrichten wollet, was euch wegen dieser Einnahme und itztleistenden Pflichten nach eignet und gebuehret und dem Steuerwesen nuetzlich und dienlich ist“⁴⁴³.

⁴⁴⁰ Vgl. die 1700 verschickten sehr ausführlichen Tabellen zur Eintreibung der Quatemberreste in: Cod. Aug. II, Sp. 1715 – 1720.

⁴⁴¹ Beispielsweise die Befehle vom 22. Dezember 1700 und 7. Januar 1701, Cod. Aug. II, Sp. 1730 – 1731.

⁴⁴² Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1739.

⁴⁴³ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1740.

Legt man an diesen Eid die weberschen Bürokratiemerkmale an, lassen sich folgende Punkte festhalten: Der Eid an sich zeugt ebenso von einem gewissen Hierarchieprinzip wie die Ermahnung, sich nur nach den Weisungen der Obereinnehmer zu richten. Dieses und die Aufforderung, sich genau an die Ausschreiben zu halten, zeigt die geforderte Regelgebundenheit, was neben dem Verbot der Vorteilmahme – der Einbezug der *Freundschaft* zeugt hier von den Vorteilen der Etablierung von Klientelbeziehungen – die unpersönliche, neutrale Verwaltungshandlung vorschreibt und durch die – Schriftlichkeit erfordernde – Führung der tabellarischen *Manualia* verkörpert wird. Diese bzw. die Register fördern zusätzlich das Hierarchieprinzip, da sie einerseits die Kontrolle durch die übergeordnete Instanz erst ermöglicht und gleichzeitig schon allein dem Wissen der untergeordneten Instanz, dass eine Kontrolle erfolgen wird, disziplinierende Wirkung zugeschrieben werden kann. Eine Professionalisierung ist durch die Maßnahmen zur Erhöhung der personellen Kontinuität nur sehr rudimentär ausgeprägt und auch die Trennung von Amt und Person ist problematisch zu ziehen. So existierte zwar eine feste Besoldung, die ab 1701 eindeutig nach der Aufgabenlast des Amtes und nicht nach Würde, Rang oder sonstiger Merkmale der Person bestimmt wurde⁴⁴⁴, den Amtsträgern wurden Dienstzeiten vorgeschrieben und es wurde ihnen auch verboten, Amtsgeschäfte in den Privaträumen vorzunehmen; die Trennung zwischen Privat- und Amtsvermögen ist aber durch die geforderte Kautions – und der damit verbundenen privaten Haftung – nicht vollzogen⁴⁴⁵. Eine

⁴⁴⁴ Die Besoldungshöhe wird nach drei Klassen, die sich nach dem erwarteten Arbeitspensum richten bestimmt. Dazu wurden die Orte wieder nach ihrer Größe kategorisiert, siehe: Cod. Aug. II, Sp. 1737.

⁴⁴⁵ Erst von den landesherrlichen Beamten im 18. Jahrhundert werden erste Inventarlisten gefordert, in den alle aus Steuermitteln beschafften Gegenstände verzeichnet werden mussten.

vorgeschriebene Qualifikation, ein leistungsdefinierter Karriereweg oder eine fixierte Arbeitsteilung sind nicht erkennbar.

Natürlich ließe sich ganz prinzipiell einwenden, dass diese Normierung, Reglementierung und die Durchsetzung der Weisungsgebundenheit nur der Sicherstellung des Finanzflusses dienen sollten – und unbestreitbar war Betrug und Unterschleif auch ein weit verbreitetes Phänomen, dem sowohl die Obersteuereinnahme wie auch der Landesherr begegnen wollten. Sicherlich ist es auch kein Zufall, dass die Verwaltung der Steuererhebung gerade in der Zeit zwischen 1680 und 1710 rationalisiert und gestrafft wurde – also in der Zeit, in der der staatliche Finanzbedarf durch die Errichtung des Stehenden Heeres⁴⁴⁶, der Bewerbung um die polnische Königskrone⁴⁴⁷ und dem Großen Nordischen Krieg nochmals enorm gesteigert wurde. Auch in anderen Territorialstaaten lassen sich diese Maßnahmen beobachten – in Sachsen geschah dieser Prozess aber nicht gegen, sondern mit und durch die Stände, die dadurch weiter in den entstehenden Staat integriert wurden. Dass nicht Beamte, sondern die Stände – oder von diesen Beauftragte – diese Funktion wahrnahmen, bedeutete dabei, dass deren Stellung und Handlungsmöglichkeiten in stärkerem Maße durch den Landesherrn reglementiert wurden – gerade auch, weil der Landesherr ihnen gegenüber keine Position innehatte, wie er es in einem ihm loyalen Beamtenstab gehabt hätte, der seine Weisungen mangels eigener Machtbasis unmittelbar befolgen hätte müssen, wodurch der Landesherr mit einer höheren Loyalität hätte rechnen können⁴⁴⁸.

⁴⁴⁶ Einrichtung 1682.

⁴⁴⁷ Erlangt wurde diese 1697.

⁴⁴⁸ Dies wird auch in der Definition der Stände von Max Weber deutlich: „Stände sollen uns heißen die eigenberechtigten Besitzer militärischer oder für die Verwaltung wichtiger sachlicher Betriebsmittel oder persönlicher Herrengewalt“, siehe: WEBER: Wirtschaft und Gesellschaft, S. 827.

Im Prinzip wurde in Kursachsen also wegen der ständischen Dominanz in der Steuererhebung versucht, den Prozess der Bürokratisierung nicht durch die Schaffung und Entsendung eines Beamtenapparats, sondern mit und durch die Stände voranzutreiben.

Schließlich musste diese Bindung der Stände aber deren – zumindest schleichenden – Machtverlust einleiten oder aber dieser Prozess an seine Grenzen stoßen und stattdessen das Berufspolitikertum mit „Leuten, die nicht selbst Herren sein wollten (...) sondern in den Dienst von politischen Herren traten“⁴⁴⁹ gebildet werden.

Trotz dieser Reglementierungen verfügten die örtlichen Einnahmer noch über einen weiteren Vorteil gegenüber der Zentralgewalt: Sie standen in direktem Kontakt mit den Steuerträgern und wussten dadurch um deren finanzielle Lage und damit ebenso um deren potentielle Leistungsfähigkeit. Schließt man sich der weit verbreiteten Meinung „knowledge is power“⁴⁵⁰ an, dass Wissen eine der wichtigsten Grundlage zur Ausübung von (rationaler) Herrschaft⁴⁵¹ ist, so musste die Zentrale Möglichkeiten schaffen, sich dieses Wissens zu bemächtigen⁴⁵².

Eine Möglichkeit dazu wäre das Supplikationswesen⁴⁵³ in Steuersachen: Um Befreiungen, Minderungen oder andere

⁴⁴⁹ EBD., S. 826 – 827.

⁴⁵⁰ In verschiedenen Varianten und Sprachen Francis Bacon (um 1600) zugeschrieben.

⁴⁵¹ So betont auch Weber: „Die bürokratische Verwaltung bedeutet: Herrschaft kraft Wissen: dies ist ihr spezifisch rationaler Charakter“. Siehe: WEBER: *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 129.

⁴⁵² Vgl. PRÖVE, Ralf: *Herrschaft als kommunikativer Prozess: Das Beispiel Brandenburg-Preußen*, in: PRÖVE, Ralf / WINNIGE, Norbert (Hgg.): *Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600 – 1850*, Berlin 2001, S. 11 – 22, bes. S. 16.

⁴⁵³ Das Supplikationswesen als Kommunikationskanal erfuhr in den letzten 20 Jahren einen Aufschwung in der Erforschung der Frühen Neuzeit,

Privilegien zu erhalten, musste sich an die Obersteuereinnahme oder an den Landesherren gewandt werden, woran sich jedoch nicht gehalten wurde, wie die ständigen Ermahnungen der Untereinnehmer, diesen *Geschäftsweg* einzuhalten, zeigen.

Die Wichtigkeit dieses Kommunikationskanals für die Landesherren zeigt sich daran, dass sie bemüht waren, diesen nicht zu stark zu beeinträchtigen, obwohl er seit der Einführung des Stempelpapiers mit Gebühren belegt war. Die ständische Dominanz im Steuerwesen kann dabei ein Grund sein, wieso Steuersachen in den ersten Ordnungen zum Stempelpapier von 1682⁴⁵⁴ und 1700⁴⁵⁵ ausgenommen wurden. Erst 1701 wurden die Stempelgebühren auch auf Steuersachen ausgedehnt⁴⁵⁶ – zu einer Zeit also, als das System der Generalkonsumtionsakzise zwar noch in den Kinderschuhen steckte, aber schon auf dem Programm stand und außerdem eine andere Möglichkeit der Wissensgenerierung und -akkumulation schon entwickelt war: Die Erfassung der Untertanen durch Kataster und Register.

siehe: WÜRLER, Andreas: Bitten und Begehren. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung, in: NUBOLA, Cecilia / WÜRLER, Andreas (Hgg.): Bittschriften und Gravamina. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14. - 18. Jahrhundert), Berlin 2005, S. 17 – 52. Zu allgemeineren Entwicklungslinien im Supplikationswesen im albertinischen Sachsen siehe: BANNERT, Lutz: Gesuch nach Vorschrift. Zur Verregelung der Kommunikation zwischen Untertanen und albertinischen Landesherren im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit, in: NASG 80/2009, S. 129 – 162. Zum Supplikationswesen in Bezug auf die kursächsische (Straf-)Gerichtsbarkeit siehe die Dissertation von: LUDWIG, Ulrike: Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548 – 1648 (= Konflikte und Kultur, Bd. 16), Konstanz 2008.

⁴⁵⁴ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1695 – 1698.

⁴⁵⁵ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1705 – 1716.

⁴⁵⁶ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1749 – 1750; siehe dazu auch: BANNERT: Gesuch nach Vorschrift, S. 153 – 154.

6.5 Die Erfassung der Steuerzahler

Wollte die Zentralgewalt den Einfluss der Zwischengewalten eindämmen und dazu eine den konkreten Umständen angepasste und damit effiziente Politik betreiben, musste sie erst einmal Wissen über die Objekte dieser Politik sammeln. Bei der Besteuerung sind diese Objekte notwendigerweise die Untertanen. Wie Peter Becker betont, ist die Akkumulation von Wissen durch gezielte Erhebungen die Basis, um „Gesellschaft selbst auf der lokalen Ebene für die Zentralstellen lesbar [zu] machen und dadurch die lokalen Wissensmonopole [zu] eliminieren“⁴⁵⁷.

In Sachsen nahm dieser Prozess mit dem von den Landständen gefordertem und 1628 beschlossenen neuem Erhebungsmodus der Landsteuer seinen Anfang. Wie dargestellt wurde bis dahin der Besitz der Steuerzahler noch von diesen selbst geschätzt und diese Schätzung durch Vereidigung durch die (lokalen) Steuereinnehmer legitimiert⁴⁵⁸. Nun wurde aber ein Kataster aller steuerpflichtigen Grundstücke angelegt. Sowohl im Blick auf ein modernes Verwaltungshandeln wie auch auf die Landschaftserfassung durch den Katasterstaat⁴⁵⁹ ein wegweisender Schritt, der von der Verwaltung „mit Bravour“⁴⁶⁰

⁴⁵⁷ BECKER, Peter: Beschreiben, Klassifizieren, Verarbeiten. Zur Bevölkerungsbeschreibung aus kulturhistorischer Sicht, in: BRENDECKE, Arndt / FRIEDRICH, Markus / FRIEDRICH, Susanne (Hgg.): Information in der frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien, Berlin 2008, S. 393 – 419, S. 402; dabei orientiert er sich stark an den Forschungen von SCOTT, James: Seeing like a state. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed, New Haven / London, 1998, besonders S. 1 – 4.

⁴⁵⁸ Vgl. SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 807. Siehe auch die Darstellung in dieser Arbeit, S. 38 – 39.

⁴⁵⁹ MAIER, Charles S.: Transformations of Territoriality 1600 – 2000, in: BUDDE, Gunilla / CONRAD, Sebastian / JANZ, Oliver (Hgg.): Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen und Theorien, Göttingen 2006, S. 32 – 55.

⁴⁶⁰ SCHIRMER: Staatsfinanzen, S. 807.

bewältigt wurde. Dies stellte eine der ersten umfassenden Katastererstellungen im Alten Reich dar. Für das Finanzwesen bedeutete dieser Schritt eine veritable Erhöhung der Planbarkeit und der Kalkulation der zu erwartenden Steuererträge und die deutliche Erschwerung von Betrug und Unterschleif. Dabei ist schon die Erstellung des ersten Katasters ein Erfolg: von den zu erwartenden 630.088 fl. kamen tatsächlich 598.994 fl. ein, was eine Differenz von nicht einmal fünf Prozent bedeutete⁴⁶¹. Von enormer Bedeutung war dabei, dass die Kataster in den landesherrlichen Kategorien erstellt wurden⁴⁶² – die landständische Tradition der Raumaufteilung, die ihre einzige Fundierung in der Steuererhebung hatte, musste damit zwangsläufig zu ihrem Ende finden. Die einzig verbleibende Kategorie der Raumaufteilung war die landesherrliche, die beständig in ihre auf die Ämterverfassung basierende Kreise teilte, an deren Spitze der landesherrlich Bedienstete Oberhauptmann / Kreishauptmann stand.

Charles Maier bezeichnet diese Phase als die des *cadastral states*, des Katasterstaats, in der der „territorial state stakes economic exploitation in hand at a level closer to the production units“⁴⁶³, um so die „fiscal resource“⁴⁶⁴ des Landes, vor allem in Form der Besteuerung umfassend zu erschließen. Zeitlich verortet er diese Phase zwischen 1720 und 1790⁴⁶⁵, da es erst in dieser Phase des Fürst-Stände-Dualismus den „ambitious administrators“ gelänge, die „forces of privilege, the great inertial grip of a landed church and nobility“ mit der „sparseness of administrative personnel“ zu brechen⁴⁶⁶.

⁴⁶¹ EBD., S. 808.

⁴⁶² Siehe: EBD.

⁴⁶³ MAIER: Transformations of Territoriality, S. 42.

⁴⁶⁴ Vgl. EBD., S. 39 und 42.

⁴⁶⁵ Vgl. EBD., S. 39.

⁴⁶⁶ Alle Zitate: MAIER: Ebd., S. 42.

Da die erste Katasterisierung Sachsens aber im Zuge der Landsteuererhebung vonstattenging, wurde sie durch die schriftsässigen Adligen vorangetrieben, die von ihm benannte widerständige Gruppe (die *landed church* existierte seit der Reformation sowieso nicht mehr) musste also schon ausfallen, was als ein enormer Beitrag der Stände zur inneren Territorialisierung betrachtet werden muss und nicht einfach nur als Reform des Steuererhebungsmodus. Dies gilt vor allem, weil der Landesherr natürlich auch Zugriff auf die erstellten Register hatte: Die Hälfte des Gremiums war ja mit seinen Bediensteten besetzt. Dass dieser Zugriff hergestellt werden sollte (und wurde), zeigt sich durch den Befehl vom 23. März 1635, der betont an die städtischen Magistrate gerichtet war, und die Zuständigen dazu aufforderte, die Register erstens sorgfältig zu führen und zweitens diese versiegelt den Einnehmern zu überantworten⁴⁶⁷. Auch wurde angewiesen, dass die Register an das Kriegszahlamt weitergeleitet werden sollten. Dies legt die Vermutung, dass es auch als Grundlage für Konskriptionen genutzt wurde, was einen weiteren Anhaltspunkt für die Antwort auf die Frage liefert, warum gerade jetzt diese Register erstellt wurden: Nach Michel Foucault rückte zu dieser Zeit die Bevölkerung vor allem dann in den Blick der Herrschaft, wenn eine Entvölkerung vorlag⁴⁶⁸ – das kann die gute und schnelle Kooperation von Landesherren und Landständen bei der Erstellung zumindest ansatzweise erklären: Die Bevölkerungsverluste des Dreißigjährigen Kriegs stellten eine enorme finanzielle Belastung des verbliebenen Landes dar, das es erst einmal zu erfassen galt.

⁴⁶⁷ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1421 – 1424.

⁴⁶⁸ Vgl. FOUCAULT, Michel: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung (= Geschichte der Gouvernementalität, Bd. 1), 3. Aufl., Frankfurt a.M. 2014, S. 103 – 105.

Die maßgeblichen Intentionen der Katastererstellung waren also die „two crucial domains, finance and war“⁴⁶⁹, die auch Peter Burke ausmacht.

Diese Kataster hatten naturgemäß nur einen schwerwiegenden Mangel: einmal angelegt waren sie zu statisch, um sich den gerade in Not- und Kriegszeiten rasant ändernden Verhältnissen anzupassen. Diesem Problem wurde sich in einer Instruktion an die Steuereinnehmer aus dem Jahre 1642⁴⁷⁰ angenommen: zuerst wurde festgelegt, nach welcher Systematik die Städte im gesamten erfasst werden sollten. Diese wurden somit für das ganze Territorium vergleichbar gemacht – der synoptische Blick wurde ermöglicht⁴⁷¹. Von dieser Systematik sollten sich die Steuereinnehmer weder durch „Gunst und Freundschaft, noch Furcht oder Bedrohung abhalten lassen“⁴⁷² und die Schocke in volle, gangbare und moderierte

⁴⁶⁹ BURKE, Peter: Reflections and the information state, in: BRENDENCKE, Arndt / FRIEDRICH, Markus / FRIEDRICH, Susanne (Hgg.): Information in der frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien, Berlin 2008, S. 51 – 63, S. 57.

⁴⁷⁰ Cod. Aug. II, Sp. 1431 – 1436. Zur Vorgeschichte dieser Instruktion auf dem Landtag von 1640 in Dresden siehe: FALKE: Steuerverhandlungen Johann Georgs, S. 322 – 324.

⁴⁷¹ Vgl. BECKER: Bevölkerungsbeschreibung, S. 395; Becker orientiert sich hier an der Untersuchung der von Leibniz konzipierten „Staatstafeln“ von Joseph Vogl, siehe: VOGL, Joseph: „Leibniz, Kameralist“, in: SIEGERT, Bernhard / VOGL, Joseph (Hgg.): Europa. Kultur der Sekretäre, Berlin / Zürich 2003, S. 97 – 109. Leibniz betont die Ähnlichkeit einer tabellarischen Landeserfassung, die dem Fürsten den „Kern aller zu der Landesregierung gehöri gen Nachrichten“ schnell und übersichtlich mittels der „Staatstafeln“ vor Augen führt, zu einer kartographischen Landeserfassung: „Solchen Vortheil der tafeln findet man bey Land und Seekarten, bey abrißen, bey buchhalter kunst und wohlgefaßten rechnungen, als welche ihr gewisse gleichsam Mathematische beständige Modell und form haben sollen, dadurch alles in die enge getrieben, und augenscheinliche oder handgreiflich gemacht wird“ (Gottfried Wilhelm LEIBNIZ: Entwurf gewisser Staatstafeln, in: Gottfried Wilhelm LEIBNIZ: Politische Schriften (Hg. HOLZ, Hans H.), Band 1, Frankfurt / Wien 1966, S. 80 – 89, S. 85 – 86.).

⁴⁷² Cod. Aug. II, Sp. 1433.

(decrement und caduc) Schocke unterscheiden. Als voller Schock wurde der potentiell besteuerebare Gesamtwert des Grundstücks verstanden. Sollte dieser Gesamtwert aber Schaden erleiden und daher nicht mehr zur Gänze besteuerebar sein, so wurden nur die gangbaren – d.h. besteuerebaren – Schocke versteuert, die anderen waren die moderierten Schocke, die sich wiederum in decremente und caduce teilten: bei den decrementen Schocken wurde von einer vorübergehenden Nichtbesteuerebarkeit ausgegangen, bei den caducen Schocken wurde hingegen von einer längerfristigen Unmöglichkeit der Besteuerung ausgegangen⁴⁷³.

Von dieser Erstellung und Verbesserung des ersten Katasters waren vor allem die Städte betroffen, für die Amtsassen waren die Regelungen noch nicht einheitlich und die von der Steuer ohnehin befreiten Rittergüter wurden nicht erfasst. Dies änderte sich mit der umfassenden Instruktion von 1651, die die von der Landschaft geforderte Revision des Registers besorgen sollte. Nun wurden alle Güter Ziel der Erfassung, „sie seynd beschaffen und gehoeren, wie oder weme sie wollen“⁴⁷⁴. Diese sollen „nach den Creysen, die Creysse aber nach denen darein gehoerigen Staenden; als da seynd (1) Ihrer Churfl. Durchl. Aemter (2) die von der Ritterschaft, und (3) die Städte, eingetheilt werden“⁴⁷⁵. Die Städte wiederum sollten nach ihrer Größe geordnet werden und auf die Weise wie zuvor erfasst werden, nur dass nun zusätzlich auch alle öffentlichen Häuser „um der Ordnung willen“⁴⁷⁶ erfasst werden sollten, auch wenn diese keine Steuern erbringen würden. Vornehmen sollten diese Einteilung wieder die Obersteuereinnehmer, denen

⁴⁷³ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1431 – 1436; und die weitere Spezifizierung durch die Verordnung und Instruktion von 1459 – 1464.

⁴⁷⁴ Cod. Aug. II, Sp. 1459.

⁴⁷⁵ Cod. Aug. II, Sp. 1459.

⁴⁷⁶ Cod. Aug. II, Sp. 1461.

nun aber nicht mehr nur Ratspersonen, sondern auch zwei einfache Bürger zur Seite gestellt werden sollten⁴⁷⁷.

Dass dieser Prozess von Bürgern unterstützt – oder vielmehr kontrolliert – werden sollte, mag befremdlich wirken, wird aber für die weitere Entwicklung der Steuerverfassung von großer Relevanz sein.

Das Mittel, die städtische Obrigkeit durch die erzwungene Unterstützung durch Bürger zu kontrollieren, wurde hier erstmals eingeführt; die Intention dazu wurde 1687, als bei einer erneuten Überholung des Registers wieder Bürger herangezogen wurden, dann auf den Punkt gebracht: „Und weil bey solcher Revision die verordnete Revisores, ungeachtet ihres Fleisses, dennoch durch ungleichen Bericht leichtlich hintergangen, und also eine Ungleichheit und neue Beschwerde, oder auch vortheilhaffte Entziehungen verursacht werden; Also sollen (...) in ieglicher Stadt zwey Viertels=Meister neben den Steuer=Einnehmer [hinzugezogen werden]“⁴⁷⁸. Das Misstrauen des Kurfürsten gegen die lokalen Obrigkeiten veranlasste ihn offensichtlich zu dieser Verletzung der städtischen Rechte, die auch durch den Zusatz, dass „die ordentliche Obrigkeit nicht ausgeschlossen werde“⁴⁷⁹ nicht gelindert wurde.

Auch – und das verdeutlicht die Verbindung zum Katasterstaat – sollen die „Schrift=Sassen, so mit demselben Amte bezircket (...) [erfasst werden] und was steuerbar ist, so Lehn= und Cammer=Gut, oder sonsten befreyet, unterschieden werden“⁴⁸⁰; es wurde ein weiteres Mal wiederholt, dass dies explizit auch für schriftsässige Rittergüter gelte. Von dem Register waren dann zwei Abschriften zu erstellen, von denen eine bei der einnehmenden Ortsobrigkeit verbleiben und die andere „zu Ihrer Churfl. Durchl. Ober=Einnahme geliefert“⁴⁸¹

⁴⁷⁷ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1461.

⁴⁷⁸ Cod. Aug. II, Sp. 1517 – 1522, Sp. 1521.

⁴⁷⁹ Vgl. EBD.

⁴⁸⁰ Cod. Aug. II, Sp. 1462.

⁴⁸¹ Cod. Aug. II, Sp. 1464.

werden sollte. Das neue Gliederungsprinzip mit den landesherrlichen Ämtern als Ordnungseinheiten wurde in Veit Ludwig von Seckendorffs 1656 veröffentlichtem „Deutschen Fürstenstaat“ entwickelt⁴⁸², der die ein Jahr zuvor erfolgte Landeserfassung im ernestinischen Herzogtum Sachsen-Gotha mit begleitete⁴⁸³ – dies zeigt, wie schnell Landesherr und Landstände im Kurfürstentum Neuerungen der Regierungstechniken rezipierten⁴⁸⁴.

Dass der Einsendeaufforderung nicht oder zumindest nicht in erwarteter Ordnung und Schnelligkeit nachgekommen worden war, zeigt das Patent vom 31. Januar 1652, in welchem der Kurfürst mit scharfen Worten und unter Strafandrohung die Einsendung der Verzeichnisse erneut verlangte⁴⁸⁵. Dieses gibt Aufschluss⁴⁸⁶ über den Grund der Revisionsforderung durch die Landschaft: Diese betonte anscheinend, dass so viele Güter decrement und caduc seien, dass die Steuern nicht in erwarteter Höhe zu erbringen seien und daher gesenkt werden müssten – was beim Bestehen eines Registers dessen

⁴⁸² Vgl. Veit Ludwig von SECKENDORFF: Teutscher Fuersten=Staat, samt des seeligen Autoris Zugabe (Hg. von Andres Simson Biechlingen), Jena 1720, Additiones zum I. Teil, S. 31 – 46. Die erste Ausgabe des „Fürstenstaats“ erschien 1655.

⁴⁸³ Vgl. dazu auch: FRIEDRICH, Susanne: „Zu nothdürfftiger information“. Herrschaftlich veranlasste Landeserfassungen des 16. und 17. Jahrhunderts im Alten Reich, in: BRENDECKE, Arndt / FRIEDRICH, Markus / FRIEDRICH, Susanne (Hgg.): Information in der frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien, Berlin 2008, S. 301 – 334.

⁴⁸⁴ Wobei Seckendorff 1664 in die Dienste des noch jungen albertinischen Sekundogeniturherzogs Moritz, dem Bruder Johann Georgs II. trat. Einige Ausgaben sind dem sächsischen Kurfürsten gewidmet.

⁴⁸⁵ Offensichtlich haben einige seit elf Jahren keine Register mehr eingeschickt, siehe. Cod. Aug. II, Sp. 1466.

⁴⁸⁶ Da die Revision des Katasters auf einem Ausschusstag gefordert worden sein musste, liegen dafür keine – dem Verfasser oder der Literatur bekannten – Quellen vor.

Revision erforderte⁴⁸⁷. Die Landstände sahen in der Verfügbarkeit von aktuell gehaltenen Katastern die Möglichkeit, in ihren Augen erhöhte Steuerforderungen des Landesherren auf empirischer Grundlage abzuwehren. Das lokale Wissensmonopol ihrerseits war dazu nicht ausreichend, weil es einerseits dem Misstrauen des Kurfürsten gegenüberstand und andererseits nicht den Blick auf das gesamte Land ermöglichte, von dessen Gesamtleistungsfähigkeit aber die Höhe der zu bewilligenden Steuern abhängig war.

Die Einnahme der Steuer wurde weiter rationalisiert und verstetigt, indem 1661 den Städten befohlen wurde, den Steuereinnahmer – entweder einen der Bürgermeister oder einen wohlbegüterten Ratsherren – nun auf Lebenszeit zu ernennen⁴⁸⁸. 1662 wurden auch die ersten Formulare für die Land- und auch für die Tranksteuer verschickt⁴⁸⁹. All diese Verordnungen legen ebenso wie die Rationalisierungsversuche Zeugnis ab von der Unzufriedenheit des Kurfürsten und der Obersteuereinnahmer – immer wurden „unterschiedene Mängel und Unrichtigkeiten“, die „dem Steuer=Wesen schädlich“⁴⁹⁰ seien beklagt und offenbart, dass die Steuern nicht mehr ausreichten, den wachsenden Staat zu finanzieren. Im erneuten Ausschreiben der Land- und Tranksteuer vom 9. Mai 1666 zeigte sich dann das schon mit der Erstellung der Register zu erwarten gewesene Ergebnis: Zum ersten Mal wurden keine Kreise und deren zuständige Einnehmer mehr benannt⁴⁹¹; die landständische Einteilung des sächsischen Territoriums war damit ein für alle Mal vorbei – und wurde von den Ständen selbst gefordert und durchgeführt.

⁴⁸⁷ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1463 – 1466.

⁴⁸⁸ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1491 – 1494.

⁴⁸⁹ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1496; siehe dazu auch das vorherige Kapitel.

⁴⁹⁰ So auch im darauffolgenden Befehl, nur ein Jahr später. Beide Zitate: Cod. Aug. II, Sp. 1495.

⁴⁹¹ Siehe: Cod. Aug. II, Sp. 1497 – 1518.

Seinen Abschluss fand dieser Prozess⁴⁹² mit der Instruktion einer Generalrevision des Katasters vom 30. Juli 1687⁴⁹³, die vom Inhalt der von 1651 sehr ähnlich war. Wieder sollten die Kataster von den Obersteuereinnehmern erneuert werden – wieder wurden diesen dazu Bürger, diesmal die Viertelmeister⁴⁹⁴, zur Seite gestellt. Neu ist aber das sehr ausführlich gehaltene Musterformular⁴⁹⁵ und vor allem die von diesem vorgeschriebene Einteilung nach Ämtern. Schriftsässige Ritterschaft und schriftsässige Städte werden beide mit den kurzen Nota „Wird gehalten wie bey der Amtsaeßigen Ritterschafft“ und „Wird auch gehalten wie bei den Amtsaeßigen Staedten“ abgehandelt und unter dem Amt subsumiert, von dem dann die „Summa dieses gantzen Amts N. samt dessen einbezirckten Ritterschafft und Staedten“ gebildet werden kann⁴⁹⁶.

Zusammengefasst ergibt sich also, dass die Ämter als Grundbausteine des Staates nun auch zum territorialen Gliederungsmaßstab der vormals ständisch definierten und bezirkten Steuererhebung wurden. Zwar hatten die Amtsschösser und auch die Amtshauptleute keinerlei Befugnisse über die Schriftsassen, aber die Definitionsgewalt für territoriale Einteilungen lag spätestens ab 1666 exklusiv beim Landesherrn, der zusätzlich über ein detailliertes Einwohner- und Besitzstandsverzeichnis über sein Territorium verfügen konnte, mit dem er nicht nur die zu erwartende Steuermenge einschätzen

⁴⁹² Zwar werden immer längere und detailliertere Erhebungsverfahren eingeführt, an den Prinzipien der Einteilung und Kategorisierung und vor allem an der mit der Macht zur Definition ausgestatteten Instanz wird aber bis in das 19. Jahrhundert nichts mehr geändert.

⁴⁹³ Cod. Aug. II, Sp. 1517 – 1526.

⁴⁹⁴ Zum Institut der Viertelmeister in Leipzig siehe RACHEL: Verwaltungsorganisation, S. 151 – 154.

⁴⁹⁵ Anhang 1 Cod. Aug. II, Sp. 1523 – 1524.

⁴⁹⁶ Alle Zitate siehe Cod. Aug. II, Sp. 1523 – 1524 und Anhang I.

konnte⁴⁹⁷, sondern auch landständische Widersprüche auf gleicher Wissensebene entkräften konnte. So wurde der Kurfürst in die Lage versetzt, Entscheidungen empirisch begründen zu können – und auch zu müssen⁴⁹⁸. Gleichzeitig spielte das Wissen um die Untertanen, um deren wirtschaftliche Tätigkeiten, Einkommen und Besitz auch in den ökonomischen Theorien der Zeit eine maßgebliche Rolle, um die merkantilistischen Forderungen nach einer positiven Außenhandelsbilanz, der Manufakturförderung und des von diesen stark gemachten neuen Besteuerungssystems, den Akzisen, zu verwirklichen⁴⁹⁹.

Zu deren genauen Planung war aber nicht nur das Wissen um die Bevölkerungszahl und deren Besitz, sondern vor allem das Wissen um deren gewerbliche Tätigkeitsverteilung und deren Einkommen relevant. Dies wurde in den Registern erfasst, die zur Erhebung des (aus der Steuerbesteuerung hervorgegangenen) Quatembers erstellt wurden: Die erste Erstellung wurde am 18. Oktober 1646 befohlen⁵⁰⁰. Auch wenn in dieser Verordnung

⁴⁹⁷ Dies macht auch Wolfgang Reinhard als wichtigen Faktor der Staatsbildung aus, siehe: REINHARD, Wolfgang: *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*, München 1999, S. 306 – 332.

⁴⁹⁸ Vgl. die Ausführungen von BRENDENCKE, Arndt / FRIEDRICH, Markus / FRIEDRICH, Susanne: *Information als Kategorie historischer Forschung. Heuristik, Etymologie und Abgrenzung vom Wissensbegriff*, in: BRENDENCKE, Arndt / FRIEDRICH, Markus / FRIEDRICH, Susanne (Hgg.): *Information in der frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien*, Berlin 2008, S. 11 – 43, S. 26.

⁴⁹⁹ Natürlich sind diese drei Bereiche stark ineinander verflochten, siehe dazu auch: NIPPERDEY, Justus: *'Intelligenz' und 'Staatsbrille': Das Ideal der vollkommenen Information in ökonomischen Traktaten des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: BRENDENCKE, Arndt / FRIEDRICH, Markus / FRIEDRICH, Susanne (Hgg.): *Information in der frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien*, Berlin 2008, S. 277 – 299.

⁵⁰⁰ Vgl. *Cod. Aug. Il.*, Sp. 1673 – 1680; siehe auch die Darstellung in dieser Arbeit, S. 56

schon Kategorisierungen in Bezug auf die gewerbliche Tätigkeit vorgenommen worden sind, fehlte noch eine tabellarische Standardisierung, die einen schnellen Zugriff erlauben würde. Da die Einziehung der Quatember und deren Verteilung auf die Einwohner einer Gerichtsherrschaft in der Kompetenz dieser lokalen Obrigkeit lag, wurde anfangs – nachdem das erste Register wahrscheinlich konskriptionsbedingt noch an das Kriegszahlamt weitergeleitet werden musste – auch dessen Aktualisierung in deren Zuständigkeit gelegt, nur im Rahmen der Landsteuerkataster wurden wiederkehrend rudimentäre Daten abgefragt⁵⁰¹.

1687 schließlich wurden die Kataster für die Landsteuer und die Register für den Quatember zusammengefasst und sollten einem beigelegten Schema nach erstellt und eingeschickt werden⁵⁰². Mit diesem ließ sich das erwartete Steueraufkommen aller Steuerarten, nach Ämtern gegliedert, abschätzen. Spezifiziert und zur umfassenden Landeserfassung ausgebaut wurde dies vier Jahre später durch einen Zusatzbefehl zur Eintreibung der Steuerreste, in der die Steuerträger einen vorgefassten Fragebogen zu ihren Steuerresten beantworten sollten, die – tabellarisch festgehalten – mit den Daten der Kreise abgeglichen und dann wieder eingeschickt werden sollten⁵⁰³. Außerdem wurde in diesem Befehl der Raum zusätzlich erfasst, indem – mit der Begründung der leichteren Reisekostenabrechnung – die Entfernungen zwischen den verschiedenen Ämtern und den Ämtern bzw. Städten zu den

⁵⁰¹ So durch die Verordnung von 1661 (Cod. Aug. II., Sp. 1482.), in der sich auch die sehr nachlässige Einsendung der geforderten Register offenbart: Dem Befehl zufolge haben einige Gerichtsherrschaften seit 1640 keine Anschläge mehr eingeschickt.

⁵⁰² Vgl. Cod. Aug. II., Sp. 1517 – 1522.

⁵⁰³ Vgl. Cod. Aug. II., Sp. 1533 – 1536.

jeweiligen Kreiseinnahmen angegeben werden sollten⁵⁰⁴. Kurz darauf verdeutlicht ein weiterer Befehl aber auch eindrücklich die Grenzen der frühneuzeitlichen Raumerfassung: Der Kurfürst beklagte, dass die hohe Zahl von sieben Ämtern, 152 Rittern und sieben Städten dem Befehl durch „vorsatzliche Saeumniß“⁵⁰⁵ noch nicht nachgekommen seien.

Als 1694 Friedrich August nach dem Tod Johann Georgs IV. die Kurwürde übernahm⁵⁰⁶, befahl er noch im gleichen Jahr die Erstellung eines umfänglichen Registers durch seine Amtleute – die lokalen Obrigkeiten, die bei diesen Erhebungen bis jetzt immer beteiligt waren, spielten nun keine Rolle mehr⁵⁰⁷. Die Erhebung ging also langsam in den arkanen Bereich der Herrschaft über. Das Wissen wurde monopolisiert, da man erkannt hatte, dass die Erhebungen nicht nur das lokale, sowieso vorhandene, Wissen akkumulierten, sondern wegen

⁵⁰⁴ Vgl. Cod. Aug. II., Sp. 1534; in diesen Übersichten sollten auch Flüsse, Gewässer, Brücken, Fähren und Pässe detailliert erfasst werden, was den Widerstand der Stände nochmals verschärfte. Noch Anfang des 18. Jahrhunderts wurde dieses Vorhaben von den Ständen kritisiert, wobei die Kritik in den Kontext der Abwehr absolutistischer Bestrebungen Augusts des Starken eingereiht wurde, siehe: HELD: Adel und August, S. 124.

⁵⁰⁵ Vgl. Cod. Aug. II., Sp. 1535.

⁵⁰⁶ Da August der Starke als einer der illustresten Herrscher der sächsischen Geschichte gilt, der durch die enorme Entfaltung höfischer Pracht, der Erlangung der polnischen Königskrone, der Heirat mit der Kaisertochter und den hochtrabenden außenpolitischen Ambitionen als Paradebeispiel des „Absolutismus“ und damit auch eines der zentralen Objekte des Streits um den Charakter des „Absolutismus“ ist, findet sich eine reichhaltige Literaturauswahl zu diesem. Für die Arbeit von Relevanz sind folgende drei Monographien: Mit deutlicher Sympathie für einen absolutistischen Machtstaat schildert WAGNER, Georg: Die Beziehungen Augusts des Starken zu seinen Ständen während der ersten Jahre seiner Regierung (1694 – 1700), Leipzig o.J. (wahrscheinlich 1902); deutlich gelassener schildert Karl Czok die von den Ständen in Teilen vereitelten Versuche zum „Aufbau eines absolutistischen Regiments“ (CZOK: August, S. 5). Ähnlich differenziert geht auch die neueste Untersuchung zu diesem Thema von Wieland Held vor, siehe: HELD: Adel und August.

⁵⁰⁷ Siehe: Cod. Aug. II, Sp. 37 – 44.

der neuen Fragen auch überhaupt neues Wissen hervorbrachten, über das auch die lokalen Obrigkeiten nicht verfügten⁵⁰⁸. Nachdem schon Johann Georg IV. den Einfluss der Stände durch die Anstellung nichtsächsischer Adliger beschränkte, ließ dieser Schritt die Stände nicht auf eine schnelle Änderung dieser Politik hoffen. Auch wenn die neuerliche Datenerhebung sich in Bezug auf die abgefragten Kategorien nicht elementar änderte, wie Wieland Held kritisch anmerkt⁵⁰⁹, ist doch neu, dass das Format und die Beschaffenheit des Papiers normiert wurden⁵¹⁰, was den Verdacht nahe legt, dass durch diesen Schritt eines der größten Probleme der frühneuzeitlichen (und vor allem denen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts) Datenerhebungen begegnet werden sollte: Schon die Erhebung stellte eine zeit- und kostenintensive Aufgabe dar, aber vor allem für das Problem der Datenaufbereitung, -speicherung und -abrufung lagen noch fast keine praktischen oder theoretischen Konzepte vor⁵¹¹. Aber allein die schnelle Beauftragung der neuen Erhebung zeigt, wie sich das Ideal des wohlinformierten Herrschers durchgesetzt hatte und das Kollektiv der Untertanen als erfassbares und potentiell beeinflussbares Wirtschaftssubjekt erkannt wurde⁵¹². Auf dem kurz

⁵⁰⁸ Siehe: BECKER: Bevölkerungsbeschreibung, S. 400.

⁵⁰⁹ Vgl. HELD: Adel und August, S. 14 – 16; noch auf dem Ausschusstag 1700/1701 wurde über dieses Register debattiert, da es immer noch nicht fertiggestellt war. Die Stände verwiesen dabei einerseits auf die Gefahren, wenn diese Aufstellung in die Hand von Feinden geraten würde und andererseits darauf, dass der Kurfürst doch bereits über diese Unterlagen verfüge – und nur einen Blick in die Bestände seiner Rentkammer werfen solle (Vgl. HELD: Adel und August, S. 119.).

⁵¹⁰ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 38.

⁵¹¹ Vgl. u.a. NIPPERDEY: 'Intelligenz' und 'Staatsbrille', S. 288 – 291.

⁵¹² Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 55 – 58. Blaschke hingegen meint, dass diese Erhebung „keinen besonderen Zweck der Staatsverwaltung [diente], sondern mehr dem Bedürfnis des absolutistischen Fürsten nach Repräsentation und Zurschaustellung seiner Macht [entsprach], wozu auch diese geographischen Tabellen und Karten als brauchbares Mittel erschienen“ (BLASCHKE: Bevölkerungsstatistik, S. 31 – 32.).

darauf einberufenen Landtag zeigte sich auch die Intention des noch jungen Herrschers: Er forderte die Stände auf, einen neuen *modus collectandi* zu beraten: Die Beratungen über die Generalkonsumtionsakzise wurden vom Kurfürsten auf die Landtagsordnung gesetzt – was als einer der zentralen Gründe für die umfassende Bevölkerungserfassung gelten kann, da eine *maßgeschneiderte* Akziseordnung die genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes erforderte, die spätestens mit den 1701 geforderten „Tabellen über der Unterthanen, so ueber 12 Jahr alt sind, Vermoegen und Zustand“⁵¹³ vorliegen sollten: In einer einzigen Tabelle sollte, wieder geographisch nach der Ämterverfassung gegliedert, jeder Haushalt samt seinem Besitz, den Tätigkeiten seiner Bewohner, deren Einkommen, deren Quatemberleistungen sowie deren besteuerebare Schocke erfasst werden⁵¹⁴.

7 Aufbau eines zweiten landesherrlichen Steuersystems

„Der Anfang des achtzehnden Jahrhunderts ist, wegen der großen Veraenderung, die in der Saechsischen Finanz=Einrichtung vorgieng, besonders merkwuerdig“⁵¹⁵ – so der Finanzhistoriker Johann Gottfried Hunger. Diese „Veränderung“ erscheint nach der bisherigen Darstellung jedoch weniger „merkwuerdig“, also bemerkens- bzw. heraushebenswert, sondern vielmehr stringent: Nachdem das Steuerwesen fest in ständischer Hand blieb und eine in-Dienst-Stellung der Stände an ihre Grenzen stoß (oder: stoßen musste), bereitete der Kurfürst die Einführung eines neuen Steuersystems vor. Der Aufbau eines zweiten Systems ermöglichte es dem Landesherrn, die Rechte und Privilegien des erstens zu

⁵¹³ Cod. Aug. II., Sp. 1731 – 32.

⁵¹⁴ Siehe diese für die Zeit enorm umfangreiche Tabelle: Anhang 2 (Cod. Aug. II., Sp. 1733 - 36)

⁵¹⁵ HUNGER: Geschichte der Abgaben, S. 64.

umgehen, wirkungslos zu machen, ohne sie in einer direkten Konfrontation zu kassieren⁵¹⁶. Dazu erfolgte 1697 ohne Wissen der Stände die Gründung des Generalrevisionskollegiums⁵¹⁷, nachdem die Stände die Einführung der neuen Konsumtionsakzise 1694 ebenso wie 1696 eine neue Soldatensteuer abgelehnt hatten und der Kurfürst und neue polnische König gerade wegen dieser neuen Würde aber einen enormen Bedarf an neuen Finanzquellen hatte⁵¹⁸. Dazu sollte das neu gegründete Kollegium zuerst die bestehende Steuerverfassung untersuchen und Möglichkeiten zu seiner Veränderung unterbreiten. Wohin der Weg hier führen sollte, zeigen die Pläne zu einer „Revision der Unterobrigkeiten in Städten und Aemtern“⁵¹⁹, wobei die schriftsässigen Rittergüter ausgenommen wurden. Noch deutlicher wird der Weg durch ein kurzes Resümee der machtstaatszentrierten Geschichtsforschung des 19. Jahrhunderts: „Unter ihm (Friedrich August; Anm. d. Verf.) sind durch das Generalrevisionskollegium in den Städten und durch die Deputation zur Untersuchung der Steuerebrechen in der Steuerverwaltung die größten Auswüchse des Ständetums beschnitten worden“⁵²⁰. Gegen das Generalrevisionskollegium konnten sich die Stände (bzw. Städte) schließlich durch eine Zahlung von einer Millionen Gulden durchsetzen⁵²¹, was aber wegen der noch darzustellenden Entwicklung in Zwickau

⁵¹⁶ Zu dieser Stoßrichtung auch in anderen Bereichen vgl. GROß: Geschichte Sachsens, S. 125 – 130.

⁵¹⁷ Eine ausführliche Darstellung dessen Arbeit bietet: WAGNER: Beziehungen Augusts, S. 91 – 143.

⁵¹⁸ Vgl. EBD., S. 92. Eine ähnliche Kommission hatte schon sein Vorgänger, Johann Georg III., 1682 eingerichtet und war damit gescheitert. Auch Johann Georg IV. versuchte die Einführung einer Generalakzise, scheiterte aber zuerst am Widerstand des schriftsässigen Adels, dem er sogar mit militärischer Exekution drohte, und schließlich wegen seines frühen Todes. Vgl. WAGNER: Beziehungen Augusts, S. 15 – 16.

⁵¹⁹ Vgl. WAGNER: Beziehungen Augusts, S. 95 – 96.

⁵²⁰ WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 54.

⁵²¹ Vgl. EBD., S. 60.

schon als zu spät betrachtet werden kann, auch wenn pro forma mit der Auflösung der Kommission ein Absehen von der Generalakzise verbunden war⁵²². Eine Verordnung des kurfürstlichen Statthalters zeigt den Auftrag dieses Kollegiums und damit die Bedrohung der althergebrachten Rechte der Städte: „Seine Königl. Majestät habe es für nothwendig erachtet, bey den Städten sowohl wegen der administration des Raths bey Justiz-Polizei-Steuer-Cammer und dergleichen Sachen, als auch wie dem Verfall der Nahrung und der Armuth durch thunliche Wege wiederumb aufzuhelfen Untersuchung zu thun und nöthige Erkundigung einzureichen; zugleich die bishero eingerissenen Missbräuche abzuschaffen und gute Ordnung allenthalben aufzurichten“⁵²³. Was das zentral Neue an dieser *guten Ordnung* war – die sich keineswegs nur auf eine effizientere Finanzbeschaffung bezog – wird im Folgenden gezeigt.

7.1 Der zeitgenössische Steuereinkurs

Im 16. und frühen 17. Jahrhundert wurden die Steueraus-schreiben stereotyp an die steuereinnehmenden Stände adressiert. Mit der Zunahme der indirekten Steuern änderte sich dies: Die Sätze, mit der bestimmte Waren versteuert wurden, mussten öffentlich bekannt gemacht werden, allein schon um Missbräuchen begegnen zu können. Dies veränderte auch die Steueraus-schreiben, die nun für indirekte Steuern fast stereotyp an *ieglliche Untertanen* adressiert wurden – bei gleichzeitiger Ermahnung an die lokalen Obrigkeiten oder Amtsträger, dieses Ausschreiben auch wirklich zu veröffentlichen.

⁵²² Vgl. EBD., S. 73.

⁵²³ Designatio zur Gen.-Revis., zit. nach: EBD., S. 59.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ist eine weitere Entwicklung dieses Prozesses beobachtbar. So wird das Mandat für die Anlage auf Stempelpapier „allen und ieden, wes Standes und Wuerden oder Wesens die seyn“⁵²⁴ zur Kenntnis gegeben, welche ab diesem Ausschreiben zum stereotypen Adressaten werden. Der Differenzierungstheorie Niklas Luhmanns folgend, könnte man dies folgendermaßen beschreiben: Durch die Adressierung an ein nicht mehr stratifikatorisch gegliedertes Untertanenkollektiv wird dieses gefordert, dem damit etablierten Interaktionssystem beizutreten⁵²⁵. Diese Veränderung des Diskurses eröffnete für den Landesherren praktische Möglichkeiten für den direkten Zugriff auf den Untertanen.

Spätestens mit dem Dreißigjährigen Krieg verwandelten sich die im 15. und 16. Jahrhundert noch als außerordentliche Abgaben verstandenen Steuern in reguläre Steuern, ohne deren Beitrag der werdende Staat nicht mehr zu finanzieren war. Begriffsgeschichtlich lässt sich dieser Prozess in der Gegenüberstellung von ordinären und extraordinären Steuern greifen. Man könnte auch sagen: Nachdem Besteuerung zur Normalität wurde, stand nicht mehr die Frage nach dem „ob?“ sondern nach dem „wie?“ und dem „wen?“ im Vordergrund. Dabei wurden Steuern zwar als Übel angesehen, deren Erbringung aber als notwendig gedacht, um größere Übel abzuwenden⁵²⁶. Diese Ordinarisierung der Steuern wurde durch die Erweiterung der staatlichen Tätigkeitsfelder nötig, durch welche die Untertanen wiederum ihren Nutzen ziehen würden. Die Tätigkeitsfelder waren eben nicht mehr nur die Wahrung

⁵²⁴ Cod. Aug. II., Sp. 1695.

⁵²⁵ Vgl. LUHMANN, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft, 8. Aufl., Frankfurt a.M. 1998, Kap. 4.

⁵²⁶ Vgl. SCHULZ: System und Prinzipien, S. 102; Schulz orientiert sich stark an: MANN, Fritz K.: Steuerpolitische Ideale. Vergleichende Studien zur Geschichte der ökonomischen und politischen Ideen und ihre Wirkens in der öffentlichen Meinung, 1600 – 1935, Jena 1937, bes. S. 1 – 202.

von Frieden und Recht und damit eine auf die Person und den Besitz bezogene Schutzfunktion, sondern nun ebenso die Ermöglichung von ‚Wohltaten‘ wie den Besuch von Schulen, Kirchen, den Genuß der bürgerlichen Rechte einschließlich der Durchsetzung der Rechte durch Gerichte sowie die ungestörte Teilnahme allgemein am Streben nach Kleidung, Nahrung, Wohnung und nach Ausübung der menschlichen Künste⁵²⁷.

Daraus folgert Teutophilus, der bedeutendste Vertreter der Generalkonsumtionsakzise⁵²⁸, der mit seinem in fünf Auflagen erschienenen *Bestseller* „Entdeckte Goldgrube in der Accise. Das ist: Kurzer jedoch gründlicher Bericht von der Accise, daß dieselbe die allerreichste, sondern auch politeste, billigste, ja eine ganze nötige collecte und als zwiefacher Ehren wert sey“⁵²⁹ folgendes:

„Dann weiln der Obrigkeit[iche] Schutz so viel Kosten erfordert (...) so muessen diese Kosten bezahlet werden, sie kommens auch her wo sie wollen: (...) so laesst sich mit Haenden greifen, daß solche Kosten besser und rechtmæßiger von der Accise als von der Contribution genommen werden. Dann zu der Kontribution geben nicht alle Leute, so geschuetzet werden, sondern nur wenige, und nichte der sechste Teil⁵³⁰

⁵²⁷ SCHULZ: System und Prinzipien, S. 103 – 104; Teutophilus führt ebendies aus auf S. 2 – 9.

⁵²⁸ Vgl. INAMA-STERNEGG, K(arl) Th(eodor) von: Der Accisenstreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 21/1865, S. 515 – 545, S. 520.

⁵²⁹ Christianus TEUTOPHILUS: Entdeckte Goldgrube in der Accise. Das ist: Kurzer jedoch gründlicher Bericht von der Accise, daß dieselbe die allerreichste, sondern auch politeste, billigste, ja eine ganze nötige collecte und als zwiefacher Ehren wert sey, Zerbst 1685; die fünfte Auflage erschien 1719. Der Autor veröffentlichte unter einem Pseudonym und hieß eigentlich Christian Tenzel, war erst Halberstädtischer Steuerrat und später der Syndikus von Halle.

⁵³⁰ Der sechste Teil der Bevölkerung ist ihm zufolge der „würckliche Bürger“ der die Last der Staatsfinanzierung alleine zu tragen hätte, siehe:

derjenigen, so des Schutzes geniessen, wie unten erwiesen werden soll; Die Accise aber muessen alle tragen, so des Nutzen geniessen“⁵³¹. Für Teutophilus ist daher klar, dass die Akzise vor allem auf Nahrungsmittel gelegt werden müsse, denn: „die Victualien sind es, so kein mensch entberren kan, so wenig, als des Obrigkeitl[ichen] Schutzes“⁵³².

Im Prinzip entwirft aber die zeitgenössische Kameralistik im Allgemeinen – sowohl Befürworter als auch Gegner der Akzise – ein Modell, nach welchem der Staat zunehmend Aufgaben der Fürsorge übernehme, wofür die Regierung eine ausreichende materielle Versorgung benötige, welche von den Untertanen, die von dieser Ausweitung staatlicher Handlungsfelder mittelbar profitieren, *proportionierlich* erbracht werden müsse. Für Teutophilus ist die Möglichkeit, wie dies geleistet werden kann, eindeutig die Einführung einer Akzise, da diese allein das Postulat der Steuergleichheit erfüllen könne.

Das Postulat der Steuergleichheit, „die Beschwerung nach rechter und gleicher Proportion“⁵³³, wird zum Konsens der kameralistischen Literatur, wobei diese sehr unterschiedlich verstanden wird⁵³⁴. Seckendorff folgt in seinem „Fürstenstaat“ einem ständischen Ordodendenken, wenn er zum Postulat der Steuergleichheit ausführt: „So werden doch theils Staende und Personen, deren obgedacht, mit gewissen befreynungen versehen, und also nicht eine arithmetische zahl=gleiche, sondern eine geometrische, das ist, auf die personen, und dero Stand, gewerbe und wesen, gerichtete proportio gehalten“⁵³⁵. Diese auf *geometrische Gleichheit* ausgerichtete Lehre bedeutet

TEUTOPHILUS: Goldgrube, S. 91.

⁵³¹ EBD., S. 11.

⁵³² EBD., S. 11.

⁵³³ SECKENDORFF: Teutscher Fuersten=Staat (1720), S. 496.

⁵³⁴ Siehe dazu auch: MEYER, Robert: Die Principien der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft, Berlin 1884, S. 3 – 65; und MANN: Steuerpolitische Ideale.

⁵³⁵ SECKENDORFF: Teutscher Fuersten=Staat (1720), S. 498.

nach ihm also „eine rechtmaessige billige Proportion damit zu halten, niemanden deßwegen zur Ungebuhr vor andern zu beschweren oder zu befreyen, sondern sich damit als Christliche und milde Regenten zu erweisen, welche ihre Macht nicht zu Untertruckung, Nachteil und Qual sondern zu Schutz, Rettung und Erquickung der armen betraengten Unterthanen zu gebrauchen haben“⁵³⁶.

Auch wenn in den 1650er und 1660er Jahren in der frühen kameralistischen Literatur vor allem geklagt wurde, dass besonders die armen Untertanen die größte Steuerlast zu tragen hätten, wird dennoch kein Ausweg genannt, wie die Privilegierten zur Aufgabe ihrer – durch jahrhundertealtes Herkommen geschützten – Exemtionen zu bewegen gewesen wären. Den Ausweg erkannte man kurze Zeit später, nach den Erfahrungen der Generalstaaten⁵³⁷, in dem Ausbau der indirekten Besteuerung, bei der der Steuerträger nicht mit dem Steuerzahler identisch ist: Das Denkmodell der *Unmerklichkeit* setzte zu seinem Siegeszug an. Der aufklärerische Staatsrechtler Johann Stephan Pütter beschreibt dies gegen Ende des 18. Jahrhunderts sehr offen: „Um der Steuerfreyheit, so viel möglich zu begegnen hat man hier und da die Art der Besteuerung verändert, so, daß man mehr auf die Comsumtion unter dem Nahmen Accis (...) als auf Vermögen oder Besitzungen die Abgaben legte“⁵³⁸.

⁵³⁶ Veit Ludwig von SECKENDORFF: Teutscher Fuersten=stat, oder: gruendliche und kurtze Beschreibung, welcher Gestalt Fuerstenthuerer, Graf= und Herrschafften im Heil. Roem. Reich Teutscher nation, welche Landes=Fuerstli. und hohe Obrigkeitliche Regalia haben (...) zu beliebigem Gebrauch und Nutz hoher Standes=Personen, Frankfurt 1660, S. 348.

⁵³⁷ Vgl. BOELCKE: Accise, S. 98.

⁵³⁸ Johann Stephan PÜTTER: Anleitung zum Teutschen Staatsrecht, aus dem lat. Übersetzt von Carl Anton Friedrich Graf von HOHENTHAL, Bd. 2, Bayreuth 1793, S. 79; zit. nach: SCHULZE: System und Prinzipien, S. 120; das Zitat setzt sich interessanterweise folgendermaßen fort: „Dagegen lässt sich nun, so fern (sic!) die Landstände dazu ihre Einwilligung geben, nicht sagen; wider den Willen der Landstände findet aber ein solches

Die Universalakzise – wie sie von Teutophilus vorgestellt wird – sollte also für den Landesherren die Möglichkeit eröffnen, vorhandene Steuerexemtionen faktisch zu entwerten, ohne sie formell belangen zu müssen. Schauen wir uns also an, wie sich Teutophilus die Akzise vorstellte. Dazu hat er sechs Grundsätze aufgestellt.

„I. Die Accise muß alle Einwohner eines Landes, so nur das Leben haben betreffen (...)

II. Die Accise muß von keiner Sache erhoben werden, davon der Besitzer seine Nahrung nutzen und profit suchet (...) sondern von lauter solchen Dingen, da der Besitzer ohne dem Geld zu verthun Lust hat, damit er von der Verschwendung abgehalten werde

III. Die Accise muß nicht auff solche Dinge geleyet werden, so in selbigen lande ohne dem theuer und nicht zu entbehren sind, dahingegen kan sie per rationem status auff solche Dinge geleyet werden, so sonst gantz veraechtlich wolfeil bloß zu dem Ende, damit dieselben zu einem rechten und Mittel=Preiß durch die Accise gebracht werden (...)

IV. Die Accise muß bey den Einwohnern eine durchgehende Sparsamkeit, und Fleiß, als das rechte Fundament zum Reichthumb und Aufnehmen der Commerciens verursachen (...)

V. Die Accise muß grosse Summen Geldes aufbringen, und doch die Unterthanen nicht enerviren (...)

VI. Die Accise muß ohne alle execution und Zwang von denen Einwohnern gantz freywillig der Obrigkeit bezahlet werden (...)“⁵³⁹.

Die Universalität verbot nach Teutophilus ständisch oder anderweitig legitimierte Exemtionen, verwirklicht also die im

Unternehmen nicht Statt“

⁵³⁹ TEUTOFILUS: Goldgrube, S. 9 – 10.

Negativen vorgetragene Kritik der zeitgenössischen Kameralistik⁵⁴⁰: Jeder, der nur das Leben hat, sollte diese Steuer erbringen müssen. In seltener utilitaristischer Deutlichkeit brach Teutophilus mit der Ständeordnung und stellte als die drei „Hauptstände (...) Kauf=Leute, Handwercker und Acker=leut“⁵⁴¹ vor. Die Aufteilung der Lasten auf alle Schultern war für ihn durch eine Besteuerung der Grundnahrungsmittel zu gewährleisten; vor allem weil es – wie in Punkt zwei dargestellt – wirtschaftspolitisch nicht klug sei, Waren und Gegenstände zu besteuern, von denen das Auskommen der Untertanen abhängig war. Für einen merkantilistisch aktiven Fürsten wie Friedrich August I.⁵⁴² waren auch die Möglichkeiten der

⁵⁴⁰ Andere Kameralisten, wie Seckendorff (1720; S. 265 – 266) oder Zincke halten an den Exemtionen fest, teilweise unter der Einschränkung, dass der Exemtionsgrund (z.B. bei der Ritterschaft der Ritterdienst) noch bestehen muss. Siehe auch: SCHULZ: System und Prinzipien, S. 119 – 120.

⁵⁴¹ TEUTOPHILUS: Goldgrube, S. 53.

⁵⁴² Karlheinz Blaschke kann keine aktive Wirtschaftspolitik durch den Kurfürsten erkennen (Vgl. BLASCHKE, Karlheinz: Der Fürstenzug zu Dresden. Denkmal und Geschichte des Hauses Wettin, Leipzig / Jena / Berlin 1991, S. 178 – 179; und BLASCHKE, Karlheinz: Kritische Beiträge zu einer Biographie des Kurfürsten Friedrich August I. von Sachsen, in: KLECKER, Christine (Hg.): August der Starke und seine Zeit. Beiträge des Kolloquiums vom 16./17. September 1994 auf der Festung Königstein (= Saxonia, Bd. 1), Dresden 1995, S. 7 – 13, 11.). Dabei setzt er aber einen starken Fokus auf deren Intentionalität, was den Blick auf die wirtschaftspolitische Maßnahmen Augusts verzerrt. Unter anderem Wieland Held äußert daher große Zweifel an dieser Position, siehe: HELD: Adel und August, S. 70; Uwe Schirmer erkennt im 17. Jahrhundert eine merkantilistische Politik, betont aber, dass diese zunehmend antiquierten Standards folgte. Dabei konzentriert er seine quantitative Untersuchung aber auf den ländlichen Raum (Siehe: SCHIRMER, Uwe: Wirtschaftspolitik und Bevölkerungsentwicklung in Kursachsen (1648 – 1756), in: NASG 68/1997, S. 125 – 155.).

gezielten Wirtschaftspolitik⁵⁴³, durch Schutzzölle im Rahmen der Akzise eine positive Außenhandelsbilanz zu erstreben, verlockend. Aus fiskalischem Interesse sind natürlich hohe zu erwartende Summen zentral, vor allem wenn die Einheitssteuer die Erträge aller bereits bestehenden Steuern substituieren sollte⁵⁴⁴. Dabei bedeutete die Universalakzise sowohl einen Nachteil wie auch einen Vorteil gegenüber den vorherigen Quatember-, Pfennig- und Landsteuern. Der Nachteil bestand darin, dass die einkommenden Erträge nicht in dem Maße planbar waren wie die der mittels Katastern und Registern erhobenen direkten Steuern. Der Vorteil hingegen wurde darin gesehen, dass sich die Erträge dynamisch der wirtschaftlichen Verfassung des Landes angleichen würden – Bevölkerungszuwächse und wirtschaftliche Fortschritte bedeuteten automatische Zugewinne für die Staatskassen, was die Bevölkerung und die Wirtschaftsförderung in neuem Maße staatlichen Bemühungen aussetzte. So werde diese Bevölkerung zudem von der Akzise zu verstärktem Fleiß und Sparsamkeit angeregt, die Akzise wird von Teutophilus als ein Mittel der Sozialdisziplinierung, der Policey, dargestellt: Die „Accise ist auch darum die allerbeste Collecte, weiln sie eine genaue und scharffe Inspectorin und Erhalterin guter Policey ist“⁵⁴⁵. Sparsamkeit verhindere eine der drei großen *Staatskrankheiten*, das „Fressen und Sauffen wolluestiger Untertanen“, die zu „Gottes Zorn und unfehlbare Straffe und endlich gar der

⁵⁴³ Breiten Raum im ganzen Werk nimmt auch die Förderung des Manufakturwesens ein. Manufakturgründungen werden dabei auch sozialpolitisch begründet, da diese Armen ein Auskommen ermöglichen und daher die Landeswohlfahrt doppelt befördern würden, siehe: TEUTOPHILUS: Goldgrube, besonders S. 64 – 66.

⁵⁴⁴ Zumindest in Friedenszeiten sollte die Akzise alle anderen Steuern ersetzen, siehe: TEUTOPHILUS: Goldgrube, S. 91.

⁵⁴⁵ EBD., S. 80

ruin solches staats“ führen könnte, wie bei den „Engelländern“ zu beobachten sei⁵⁴⁶.

Zuletzt wurde die Akzise auch deswegen als eine Hüterin der öffentlichen Ordnung dargestellt, da sie den Antagonismus zwischen Steuerempfänger und Steuerzahler auflöst und daher die von den Untertanen beklagten Executionen nicht mehr nötig seien, da diese „bey deren Einkauf den 4ten, 5ten oder 6ten Pfennig des Kauff=Preitii der Obrigkeit ohnwissend und also gantz freiwillig (...) abstatten“⁵⁴⁷, die Akzisezahlung also unmerklich, wie durch einen *heimlichen Dieb* erfolgte.

Aber auch andere handfest politische Gründe führte Teutophilus an: Die Akzise sei „auch ferner vor einen wohl eingerichtet Staat eine gantz noethige und unentbehrliche Collecte. Diese Proposition ist vornehmlich zur Sublevation meines Gewissens, und dann denen jenigen entgegen gesetzt, welche von zukünftigen Dingen allerzeit das schlimmste hoffen, und sagen: Ja wann die Accise schon auff der projectirte Arth sehr guth waere und zur Sublevation der Unterthanen gereichen wuerde, bey dem itzigen Contingent, so wuerden doch die Obrigkeiten solches mißbrauchen“⁵⁴⁸ und die Hebsätze

⁵⁴⁶ Beide Zitate siehe: EBD., S. 83 – 84; Die zweite Staatskrankheit ist für Teutophilus der Kleiderluxus. Policeyordnungen sind zur Behebung beider Probleme inadäquat, da sie ständig verletzt werden – allein der Griff in den Geldbeutel der Untertanen könne diese zur „räson“ bringen. Das erstrebenswerte Gegenteil von „Fressen und Sauffen“ nennt er an anderer Stelle: „Ja sie nehmen dadurch Anlaß des Tages nur einmahl ordentlich zu speisen, welches sonst durch keine Policey=Ordnung zu erzwingen waere“ (S. 56). Der Diskurs über die schädlichen Wirkungen von „Schwelgerey und unmaeßigen Aufwand“, vor allem der niederen Ständen ist über das ganze 17. und 18. Jahrhundert über relevant und wird verstärkt mit dem Landes-, später auch mit dem nationalen Wohl verbunden. So beschreibt gegen Ende des 18. Jahrhunderts Johann Gottfried Hunger, dass diese „Krankheit“ „alles Gefuehl von Vaterlandsliebe, Nationalgröße und Tugenden [zerstoert]“. Siehe HUNGER: Geschichte der Abgaben, S. 24.

⁵⁴⁷ TEUTOPHILUS: Goldgrube, S. 10.

⁵⁴⁸ EBD., S. 81 – 82.

erhöhen. Dies hielt Teutophilus wegen seines *Vertrauens* in die Obrigkeit und auf Grund der Ansicht, dass durch Erhöhungen auch „der Unterthanen Wohlfahrt allezeit zugleich mit befördert wird“⁵⁴⁹ für unbedeutsam.

Das politische Argument für den Landesherren ist hier schon angedeutet: die direkte Verbindung zwischen Landesherren und Untertanen – nicht Verhandlungen auf dem Landtag standen im Fokus der Erörterungen des Steuerrats, sondern ein Dualismus zwischen Fürst und Untertan, in dem die Stände keine Rolle mehr spielten: „brauchet es auch nicht derjenigen kostbaren Land=Tage, so Geld aufzubringen ausgeschrieben werden, da zum oeffteren 20.30. und mehr tausend Thal[er] verfressen werden“⁵⁵⁰.

Diese Möglichkeit zur Marginalisierung des ständischen Steuerbewilligungsrechts, das dem Autor auch mehr als zahlreiche Vorwürfe einbrachte⁵⁵¹, musste natürlich für einen Kurfürsten mit absolutistischen Plänen, aber einer geteilten Landesherrschaft und dieser noch zusätzlich gegenüberstehenden geeinten, aber fest in ständischer Hand befindlichen Steuerfassung doppelt verlockend sein.

Gerade diese privilegien- oder zumindest exemtionsfeindliche Zielsetzung war dabei nicht unumstritten. Schon zuvor hatte sich der gerade für das Sachsen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts relevante Seckendorff ablehnend dazu geäußert, aber auch im frühen 18. Jahrhundert ließ derartige Kritik nicht nach, wie eine der auflagenstärksten Repliken auf Teutophilus zeigt. Ein anonymer Autor kritisierte, die „Accise (...) lasset sich (...) keines Wegs (...) auf ein sothanes Land appliciren, in welchem der Adel, Geistliche und andere durch Privilegia, Compactata, und dergleichen, von den Abgaben befreyet sind (...) denn diese kan man, sonder Kraenckung der heilsamen

⁵⁴⁹ EBD., S. 82.

⁵⁵⁰ EBD., S. 61.

⁵⁵¹ Vgl. INAMA-STERNEGG: Accisenstreit, S. 521 – 522.

Gerechtigkeit, und Umstossung der Landes- und Fundamental-Gesetze, welche beyde doch die rechten Grund-Seulen des Staats-Gebaedes einer iedweden Republic sind, zu denen Landes-Abgaben nicht obligiren“⁵⁵².

Ebenso war der vermeintlich soziale Charakter der Universalakzise stark umstritten. So äußerte sich Seckendorff in einer neuen Ausgabe seinen Fürstenstaats von 1703 wie folgt: „Daß die reichsten am wenigsten geben, in effectu aber schadet solches nicht allein dem gemeinen Wesen nichts, sondern es nuetzet vielmehr, indem reiche leute viel arme nähren und mit ihrem verlag und zehrung dem Lande mehr eintragen, als wenn sie mit wuerderung ihres vermögens abgeschreckt und vertrieben werden“⁵⁵³. Ungleich stärker sind aber die Stimmen, die gerade wegen der Besteuerung der Grundnahrungsmittel darauf hinweisen, dass vor allem ärmere sowie kinderreiche Haushalte eine überproportional große Steuerlast zu tragen hätten⁵⁵⁴ – aus genau diesem Grund hatte man 1657 ja auch schon einige Grundnahrungsmittel von der Landakzise befreit. Gerade aber auch diese Kritik zeigte das Neuartige an der Universalakzise, das mit im Zentrum des Diskurses stand: der

⁵⁵² o.V.: Gepruefte Gold=Grube, der UNIVERSAL-ACCISE, Das ist: Gruendlicher Beweis: Daß dieselbe, Wie sie von CHRISTIANO TEUTOPHILO vorgestellt wird, nicht an allen Orten mit Nutzen koenne eingefuehret werden, entworffen von einem Liebhaber der Wahrheit, Magdeburg und Leipzig 1718, S. 9.

⁵⁵³ SECKENDORFF: Teutscher Fuersten=Staat (1720), Additum §49, S. 264. Auch Seckendorf erkennt im Fortgang seiner Schrift die höhere Belastung von „arme leut mit vielen kindern behaeuffet“ (S. 264), aber kann stringenterweise daran nichts nachteiliges erkennen.

⁵⁵⁴ Vgl. INAMA-STERNEGG: Accisenstreit, S. 532 – 533; und REUSCHEL, Arthur: Die Einführung der Konsumtionsakzise in Kursachsen und ihre wirtschaftspolitische Bedeutung, Leipzig 1930, S. 72 – 74. Zeitgenössisch problematisierte diese soziale Ungerechtigkeit vor allem: G(ottlob) C(hristian) H(APPE): Nichts Bessers, Als die Accise, Wenn man nur will, Nichts Böasers, Als die Accise, Wenn man nicht wil, Augsburg u.a., 1717; einer der acht Verlagsorte war Leipzig.

unitarisierende Zug⁵⁵⁵. Eine ideale Einheitssteuer, die den Untertanen an sich – *wes Standes er auch sey* in bisher unbekanntem Ausmaß zum Objekt des Besteuerungsdiskurses – und damit zum Gegenstand eines obrigkeitlichen Politikdiskurses – machte und dessen individuelles Wohlergehen mit dem Wachstum der Bevölkerung und der Wirtschaft und damit mit der Wohlfahrt des Staates an sich in eins setzte. Damit wurde der Weg in einen vereinheitlichten Staat geebnet, dessen zumindest diskursiver Fixpunkt nicht mehr der Dualismus zwischen Fürst und Ständen, sondern der zwischen Fürst und Untertan war. So wurde die durch die Akzise in den Fokus gerückte Wirtschafts- und Finanzpolitik „zum Symbol und Ausdruck einer sich intensivierenden Staatstätigkeit, die den Territorialstaat nach außen umso stärker abgrenzte, je mehr sie nach innen den einheitlichen Staatswillen und seine wirtschaftlichen Absichten im gesamten Hoheitsgebiet geltend zu machen versuchte“⁵⁵⁶. Auch die sächsischen Zeitgenossen des 18. Jahrhunderts reflektierten diese Entwicklung retrospektiv als Grundsatz, dass „der mehrere Ertrag aller Abgaben, besonders aber der Konsumtions=Abgaben, lediglich aus den vermehrten Wohlstand der Unterthanen hergeleitet, und solchergestalt das Interesse des Regenten und des Volks gluecklich und unaufleslich zusammengekettet werden muesse“⁵⁵⁷.

7.2 Einführung der Generalkonsumtionsakzise

Durch einen Schulterchluss mit den – durch den Diskurs zum möglichen Objekt obrigkeitlicher Politik erhobenen – Untertanen sah der Kurfürst eine Möglichkeit, gesamtständische Rechte im Allgemeinen und städtische Privilegien im

⁵⁵⁵ Vgl. dazu auch BOELCKE: *Accise*, S. 124 – 125.

⁵⁵⁶ EBD., S. 125.

⁵⁵⁷ HUNGER: *Geschichte der Abgaben*, S. 124.

Besonderen umgehen oder gar brechen zu können. Daher war die Ansprechpartner für die neu gegründete Generalrevisionskommission nicht die städtischen Räte, sondern – soweit sie in den Städten bestanden – bürgerschaftliche Vertretungen jenseits der Magistrate. In Zwickau lässt sich der Zusammenhang dieser Kommission mit der Einführung der Generalkonsumtionsakzise ebenso erklären wie die Interpretation von Robert Wuttke, dass der Kurfürst „mit der Einführung der Gen.-Kon.-Accise (...) den Forderungen der ärmeren städtischen Bevölkerung entgegen[kam]“⁵⁵⁸: Hier berichten die Viertelsmeister, dass „der Rat und die Ratsverwandten vollständig korrumpiert“ seien. Sie hätten die „Pfennig- (d.h. Schock-) und Quatemberanlagen nach Belieben eingerichtet und geändert, in den Katastern die Häuser der Bürgermeister nicht eingetragen und Steuerreste nicht eingetrieben“⁵⁵⁹. Die Viertelmeister forderten daher, „alle katastrierten d.h. direkten Steuern aufzuheben, und dafür Accisen d.h. indirekte Steuern einzuführen“⁵⁶⁰ und schickten einen „ohnvorgreifliche[n] Vorschlagk wie nach hinführo bey der Stadt Zwickau die Land-, Pfennig- u. Quatembersteuer mit der Bürgerschaft wenigern Beschwerde jedoch nach Billigkeit angeleget undt ohne Rest auch Execution eingebracht werden könnten“⁵⁶¹ an den Kurfürsten. Genau das, was zuvor im Rahmen der Quatembereinführung als Kompetenzausweitung der lokalen Obrigkeit beschrieben wurde, führte hier also zu den zu erwarten gewesenen Problemen: Der Diskurs um Steuergerechtigkeit, der gerade bei der Einführung der Akzisen im Vordergrund stand, erreichte die städtische Bevölkerung⁵⁶². Die Klagen über Mängel und Missbräuche bei der Eintreibung von Steuern waren aber in keiner Weise auf die einziehende städtische Obrigkeit

⁵⁵⁸ WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 54.

⁵⁵⁹ Beide Zitate EBD., S. 62.

⁵⁶⁰ EBD., S. 63.

⁵⁶¹ Ediert in: EBD., S. 114.

⁵⁶² Vgl. MANN: Steuerpolitische Ideale, S. 33 – 37.

begrenzt, sondern richteten sich gegen alle Steuereinnehmer, wie aus zahlreichen Mandaten gegen Gewalttätigkeiten⁵⁶³ und Betrug⁵⁶⁴ hervorgeht⁵⁶⁵. Da die Quatembersteuer aber in den 1690er Jahren gerade für Stadtbewohner die größte Steuerlast bedeutete, richtete sich der Groll primär gegen die mit dessen Erhebung betraute städtische Obrigkeit⁵⁶⁶. So wurde der eigentliche Kompetenzzuwachs den städtischen Obrigkeiten zum Verhängnis. Aber nicht nur die Städtekurie opponierte gegen die rabiāt vorgehende Generalrevisionskommission, auch die Ritterschaft war vor deren Eingriffen nicht sicher und auf Betreiben der Kommission wurden ihre Vertreter, der Oberhofmarschall Haugwitz, der Hofmeister Johann Ernst von Knoch und der Geheime Rat von Bose festgenommen. So bildete sich eine Art Kamarilla, die sich – auch durch konfessionelle Motive, nach der Konversion Friedrich Augusts geeint – die Abschaffung der Kommission zum Ziel setzte⁵⁶⁷. Ein solch geeintes Auftreten der Landstände⁵⁶⁸, die auch noch auf die Unterstützung durch einige geheime Räte zählen konnten, stellte in Sachsen wegen der Uneinigkeit der zwei Corpora eine Seltenheit dar und führte prompt zu einem großen Erfolg auf dem Landtag in Dresden 1699/1700: Die Kommission wurde schließlich aufgelöst und das Beibehalten der Steuerverfassung zugesichert; dafür bewilligten die Stände erneut die

⁵⁶³ Vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1279.

⁵⁶⁴ Cod. Aug. II, Sp. 1450.

⁵⁶⁵ Allgemein gegen „Mängel und Gebrechen“, Cod. Aug. II, Sp. 1290.

⁵⁶⁶ Vor allem erschließt sich dies durch eine kontextuelle Beachtung zeitgenössischer Konfliktlinien zwischen den nach politischer Partizipation strebenden Handwerkern und der oligarchischen Ratsverfassung in den Städten und im Besonderen Leipzigs, wo in der Frühen Neuzeit kein Handwerker im Stadtre Regiment vertreten war; siehe: ZÖLLNER, Georg: Die Zunftverfassung in Leipzig bis zum Jahre 1600, Halle 1915, S. 106; auch RACHEL: Verwaltungsorganisation, S. 6-7.

⁵⁶⁷ Vgl. HELD: Adel und August, S. 60 – 64.

⁵⁶⁸ Vgl. EBD., S. 71 und 103.

bekannten Steuern und zusätzlich die auf weitere Gegenstände ausgedehnte Stempelsteuer und erklärten sich zu einer außerordentlichen Zahlung von einer Million Gulden bereit⁵⁶⁹.

Spätesten seit diesem Landtag musste dem Kurfürsten klar sein, dass er den ständischen Einfluss nicht durch eine direkte Konfrontation mit diesen zurückdrängen konnte, sondern er dafür die Unterstützung eines neuen Akteurs benötigte. Die Klagen der Städte offenbarten diese neuen Bündnislinien: Sie beklagten, dass kein ordentliches städtisches Regiment mehr möglich sei, da die durch die Kommission vorgenommenen öffentlichen Untersuchungen und vor allem Bestrafungen von Ratspersonen und sogar Bürgermeistern die Bürgerschaft zum Ungehorsam verleitet werde⁵⁷⁰.

Trotz oder gerade wegen dieser Vorgänge auf dem Landtag und dem darauf folgendem Ausschusstag, bei dem die Stände ein weiteres Mal ihren Einfluss demonstrierten⁵⁷¹, hatten die Zwickauer Viertelmeister mit ihrem Bündnis mit dem Kurfürsten auf jeden Fall Erfolg: 1702 wurde hier die erste Generalakziseordnung in den kursächsischen Erblanden⁵⁷² publiziert⁵⁷³.

⁵⁶⁹ Vgl. EBD., S. 103 – 107. Die Wichtigkeit von Informationen wird deutlich bei der Forderung, dass alle von der Kommission eingeforderten Berichte und Rechnungsbücher den Ständen zurückgegeben werden müssen. Beides wurde nur sehr zögerlich oder gar nicht umgesetzt, auch wenn die Stände es mehrfach forderten. Darüber, dass dieser Landtag insgesamt einen Erfolg der Stände bedeutete, sind sich Karl Czok, Wieland Held und Georg Wagner im Großen und Ganzen einig.

⁵⁷⁰ Vgl. EBD., S. 79 und 91.

⁵⁷¹ Vgl. EBD., S. 128.

⁵⁷² In der Grafschaft Mansfeld wurde unter Beteiligung von brandenburgischen „Finanzberatern“ schon 1701 eine „Interims-Accis-Ordnung nach brandenburgischen modo“ mit viel geringerem Widerstand als erwartet erfolgreich eingeführt, siehe: KLEIN: Kursachsen, S. 823; und: WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 73-75.

⁵⁷³ Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 64.

Neben Zwickau hatten aber auch andere Städte in der Ober- und Niederlausitz vollumfängliche Akzisen teilweise schon früher selbstherrlich eingeführt⁵⁷⁴.

Dies war möglich geworden, weil August am 8. März 1702, nachdem die größte Aufregung um die Generalrevisionskommission verfliegen war, eine neue, aber mit schwächeren exekutiven Befugnissen ausgestattete Kommission gegründet hatte: Die Akziseinspektion⁵⁷⁵ unter dem Vorsitz von Adolph Magnus Hoym⁵⁷⁶. Diese wies der Kurfürst an, „dass man die Accise an keinem Orte einführet, bis nicht vorher die Bürgerschaften durch ihre Viertelsmeister, oder die meisten Zünfte darumb schriftlich angehalten“⁵⁷⁷ hätten. Dieser Schulterchluss mit dem *Mittelman*, dem „gemeinen Bürger“⁵⁷⁸, erklärt warum sich bis „1702/03 nicht weniger als 112 Städte für die Akzise [entschieden hatten], zugunsten derer die drückenden älteren katastrierten Steuern (...) in den Städten entfallen sollten“⁵⁷⁹. Es hatten sich nicht die Stadträte, also

⁵⁷⁴ Vgl. BOELCKE: Accise, S. 104, Anm. 15. Dass auch andere Städte anscheinend die Akzise einführen wollten, legt der Bericht des Acciskommissars Grohmann nahe, der an den Statthalter berichtet: „auf meiner Reise nach Dresden habe ich in den Städten (...) viel Nachfrage von der Accise gesehen und selbige zu haben gewünscht“ (zit. nach: WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 72.). Die eigentliche Frage nach der konkreten Interessensgruppe in der Stadt, die diesen Wunsch erhob, beantwortet er natürlich nicht.

⁵⁷⁵ Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 78; REUSCHEL: Konsumtionsakzise, S. 33; HELD: Adel und August, S. 168.

⁵⁷⁶ Hoym war zuvor schon der Vorsitzende der Generalrevisionskommission; zu dessen unternehmerischen Tätigkeit siehe auch: PERLICK, Alfons: „Hoym, Adolph Magnus v.“ (Art.), in: NDB, Bd. 9, Berlin 1972, S. 670 – 671.

⁵⁷⁷ Schreiben des Kurfürsten an Freiherr Adolf Magnus von Hoym, zit. nach: WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 75.

⁵⁷⁸ So die stereotype Formulierung, siehe beispielsweise: RAUSCHEL: Konsumtionsakzise, S. 32; oder WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 80.

⁵⁷⁹ KLEIN: Kursachsen, S. 823. Nach WUTTKE (Generalkonsumtionsaccise, S. 80) bereits 1703.

einziges Gremium, das dazu ermächtigt gewesen wäre, für eine Einführung der Akzise entschlossen, sondern es war eine rein landesherrliche Entscheidung, die lediglich durch die Anfragen bürgerchaftlicher bzw. handwerklicher Vertretungsinstanzen aus den Städten legitimiert wurde⁵⁸⁰. Die in seltener Klarheit abgefasste Blaupause für dieses Vorgehen stammte vom brandenburgischen Accisdirektor Neumann, der als auswärtiger Experte die Akziseneinführung begleitete: „Sollte es mit den Ständen nicht facilliter gehen, so müsse man sehen, wie man das Werk per separationem poussire; dass sich einige Städte von der Landschaft separirten, juxta vulgatum illud: dividamus imperabimus“⁵⁸¹.

Dies reichte aber zur Einrichtung der Accisinspektion, die dazu berechtigt war, „ohne weitere Anfrage beim Kurfürsten, die bisherigen Land-, Pfennigs-, Quatember-, und Tranksteuern in eine Konsumtionssteuer, nach vorher gemachten richtigen Überschlag, umzuwandeln“⁵⁸². Die erfolgte zuerst in Grimma, Eilenburg und Wurzen, bald darauf in Dresden, Meißen, Oschatz, Torgau, Chemnitz, Wittenberg und Döbeln.

Der natürlich nicht neutrale Bericht des Steuereintnehmers Crusius aus Chemnitz⁵⁸³ veranschaulicht die Art und Weise der Einführung: Ein Johann Gabriel Schotte sei in die Stadt gekommen und habe die Bürger „ohne des Raths vorbewusst“⁵⁸⁴ zu sich gerufen und sie informiert, dass „Ihre Kgl.

⁵⁸⁰ Bei der Durchsicht von 49 Eingaben zeigt sich, dass davon nur fünf von den Stadträten verfasst wurden. Viele stammten sogar aus privater Feder. Vgl. REUSCHEL: Konsumtionsakzise, S. 51.

⁵⁸¹ Schreiben des brandenburgischen Accisdirektors A. Chr. Neumann an den Kurfürsten Friedrich August vom 29. September 1699, ediert in: WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 115 – 116, S. 115.

⁵⁸² Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 78.

⁵⁸³ Bericht des Steuereintnehmers Crusius aus Chemnitz vom 20. November 1702, ediert in: WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 119 – 120.

⁵⁸⁴ EBD., S. 119.

Maj. die General-Consumptions-Accise in das ganze Churfürstenthum eingeführt wissen wollte⁵⁸⁵. Dies geschehe, dass „der Mittelmann nicht länger die Last alleine tragen, sondern auch die reichen und die armen contribuieren müssten“⁵⁸⁶. Die Akzise sollte nicht „uffgetrungen, sondern nur in denjenigen Städten eingeführet werden, welche sonderlich darumb supplicirten“⁵⁸⁷ – die Akzise erscheint als eine landesväterliche Wohltat des Kurfürsten. Die Bürger – also die Mittelmänner – waren anscheinend begeistert und gingen auf das Rathaus, um vom Bürgermeister die Erlaubnis zur Zunftsversammlung zu erhalten, in der sie die Supplik an Hoym ausarbeiten wollten. Auf dem Rathaus zeigte Schotte seine von Hoym ausgestellten Beglaubigungsschreiben vor und erklärte nochmals die Generalkonsumtionsakzise. Schließlich verfassten die Zünfte ein „von ihnen individualiter unterschriebenes Blanquet (...) denen noch andere gefolget in Hoffnung nunmehr der grossen Abgaben los zu seyn, wiewohl auch viele unter ihnen dissentiret“⁵⁸⁸.

Sehr aufschlussreich ist auch die zwölf Punkte umfassende Vorlage, die Schotte verlesen haben soll:

(1.) Die Land-, Pfennig-, Quatember-, und Tranksteuer werde durch die Akzise ersetzt. (2.) Eventuelle Überschüsse werden der Stadt zu Gute kommen (3.) Die Akzise erstrecke sich nur auf Luxusgüter und ausländische Waren, nicht auf Nahrungsmittel (4. und 5.) Die Akzise wird von Ort zu Ort angepasst, z.B. an die örtlichen Maßeinheiten (6.) Da die Akzise von jedem zu bezahlen sei, belaste sie den einzelnen Einwohner nur halb so schwer (7.) Wegen der Art der Erhebung bedürfe es keiner militärischen Exekution (8.) Häuserneubauten werden umfänglich befreit (9.) Die Städte behalten ihre

⁵⁸⁵ EBD.

⁵⁸⁶ EBD.

⁵⁸⁷ EBD.

⁵⁸⁸ EBD., S. 120.

Landstandschaft (10.) Die Bürgerschaft soll bei der Aufstellung der Akziseordnung beratend fungieren (11.) Ein Vertreter des Rates und einer der Bürgerschaft werden zur Kontrolle der Akzise hinzugezogen und (12.) „Die Privilegien und Rechte der Städte bleiben durch die Accise ungekränkt“⁵⁸⁹.

Die offizielle Protestation der Landesdeputierten erfolgte bald darauf am 18. November 1702⁵⁹⁰. In dieser wurde vor allem beklagt, dass die Einführung der Generalkonsumtionsakzise ohne Anhörung der Landschaft vorgenommen worden war und man dieser bereits mit der Generalakziseinspektion eine Verfassung gegeben hatte. Es wurde darauf hingewiesen, dass der Kurfürst bei der Bewilligung der Million Gulden „punctweise compaciret“ habe, nun aber die Einführung der Akzise sogar mit „militairischer Hülfe“ durchgesetzt werde, was den „Landtagsreservalien schnurstracks entgegen[liefe]“. Der „modus contribuendi“ sollte nicht verändert werden und die Tranksteuer, „welche dem Landesaeario zur Bezahlung der Schulden überlassen ist“, dürfe nicht eingezogen werden. Die Akzise werde schlechte Auswirkungen auf Handel und Städtewesen haben und auch die „Klagen der Armuth würden durch die Accise nicht gemindert“. Es schließt mit dem frommen Wunsch, dass der Kurfürst „Einhalt thuen und die wohleingerichtete Landes- und Steuerverfassung ungeändert bleiben lassen geruhen möge“⁵⁹¹. Im Zentrum der Kritiken stand also die Verletzung der ständischen Privilegien und damit die Verletzung der Landesverfassung. Hier ist auch schon ein Unterschied erkennbar: Im Gegensatz zu den Vorläufern in Gestalt der Landakzisen griff die Generalkonsumtionsakzise umfassend in die Rechte der Stände ein. Auch wenn dies einige Stände noch nicht schriftlich vor Augen hatten, ließ es sich

⁵⁸⁹ EBD., S. 119.

⁵⁹⁰ Leider stark gekürzt ediert in: WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 118 – 119.

⁵⁹¹ Alle Zitate aus der Protestation der Landes-Deputirten vom 18. November 1702, ediert in: EBD., S. 118 – 119, S. 118.

in vielen Punkten erahnen und am Brandenburger Beispiel deutlich erkennen⁵⁹².

Der Protest der Stände blieb wirkungslos, die Antwort des Kurfürsten war eindeutig: Er wies alle Stadträte dazu an, dass „die Verordnungen der General-Accis-Inspection in Accis-Sachen unweigerlich anzunehmen“⁵⁹³ seien. Hoym, der als der Architekt der Generalakzise gelten kann, berichtete 1703, dass von allen Städten nur noch Leipzig und Freiberg fehlten und der Kurfürst bald den Nutzen erfahren werde, wenn „Eure Majestät nunmehr vollkommen freie Hände in dero Land habe“⁵⁹⁴. Noch war aber kein Landtag einberufen worden und auf den kurzen Ausschusstagen wurde wegen des Krieges mit Schweden – und der durch diesen begründeten Abwesenheit des Kurfürsten – nicht über solche inneren Angelegenheiten beraten⁵⁹⁵. Erst 1704 berief der Kurfürst einen Ausschusstag ein, auf dem über Inneres beraten wurde. Hoym bereitete den Kurfürst in selbigem Schreiben schon auf diesen vor und beschwor ihn, „nicht Leute drein reden zu lassen, die der Sache feind sind“⁵⁹⁶. Sowohl Landstände als auch Geheimer Rat wehrten sich auf diesem dann auch vehement gegen die Akzise, aber das einzige, was der Kurfürst den Ständen

⁵⁹² Vgl. REUSCHEL: Konsumtionsakzise, S. 56 – 57. Jürgen Rainer Wolf bezeichnet die Einführung der Akzise in Brandenburg-Preußen als „entscheidenden ständepolitischen Wendepunkt, ja zum fiskalischen Ausgangspunkt für die absolutistisch geprägte Machtpolitik“, siehe: WOLF: Steuerreformen, S. 168. Gerade in Bezug auf die Städte muss Wolf zugestimmt werden, da diese ab 1682 keinerlei Rechte über die Erhebung und Verwaltung der Steuern mehr hatten; vgl. TANCRÉ: Anfänge der Akzise.

⁵⁹³ WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 79.

⁵⁹⁴ Zit. nach EBD., S. 80.

⁵⁹⁵ Sachsen spielte im Großen Nordischen Krieg (1700 – 1721) eine wichtige Rolle, musste aber gerade in der frühen Phase einige schwere Niederlagen ertragen. Sachsen wurde von den Schweden unter Karl XII. besetzt und verlor zeitweise die gerade erst gewonnene polnische Königskrone. Vgl. GROß: Geschichte Sachsens, S. 129 – 131.

⁵⁹⁶ Brief Freiherr Adolf Magnus von Hoym an den Kurfürsten (1703), zit. nach WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 80.

zugestehen wollte, war „ihre Mitwirkung bei der völligen 'Entrichtung'; sie sollten sich durch einen Ausschuss vertreten lassen, welcher sich verpflichtete, die brandenburgische Accis-Verfassung zum Fundament zu nehmen“⁵⁹⁷. Dieses Zugeständnis galt – wiederum nach Hoyms Rat – aber nur für den Fall, dass alle der Akzise zustimmen würden. Dies verweigerten die Stände und drohten gleichzeitig damit, die Übernahme der einen Million Gulden Schulden von 1700 zu stoppen und weitere Bewilligungen zu unterlassen⁵⁹⁸. Die Antwort der Stände auf die kurfürstliche Proposition benannte weitere Gravamina, die die Stände zu diesem Schritt führten: Neben inhaltlichen Punkten ist darin die zentrale Kritik, dass die Bürger verführt, aber auch „durch Bedrohung der Inquisition, Gefängniß, Einlegung von Militair, Einziehung von Privilegien“⁵⁹⁹ zur Forderung nach der Akzise überredet worden seien, die Akzisbeamten in die Jurisdiktion der Stadtobrigkeiten eingreifen würden, das *ius subcollectandi* übernehmen, Ratspersonen bedrohen, und Stadträte nicht zur Prüfung der Akzisrechnungen zulassen würden⁶⁰⁰. Der Konflikt ließ sich nicht lösen und der Ausschusstag wurde ohne Abschied entlassen – was in der sächsischen Landesgeschichte einmalig ist⁶⁰¹. Neben der Generalkonsumtionsakzise war vor allem die Einrichtung des geheimen Kabinetts ein „Frontalangriff des Herrschers auf ständische Rechte“⁶⁰². Nach dem abschiedslosen Ausschusstag verlangten die Stände die Einberufung eines ordentlichen Landtages und schickten sogar eine vierköpfige

⁵⁹⁷ EBD., S. 83.

⁵⁹⁸ Vgl. EBD., S. 83. sowie die Gravamina der Ritterschaft, ediert in Ebd., S. 121.

⁵⁹⁹ Detaillierter führt dies aus: REUSCHEL: Konsumtionsakzise, S. 58 und 60.

⁶⁰⁰ Vgl. Antwort d. Stände auf die Proposition, ediert in: WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 122 – 123.

⁶⁰¹ Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 83; HELD: Adel und August, S. 183.

⁶⁰² HELD: Adel und August, S. 183.

Delegation, bestehend aus zwei städtischen und zwei ritterschaftlichen Vertretern, nach Warschau⁶⁰³. Diese Delegation, die sich bereits zum zweiten Mal auf den Weg nach Warschau machte, zeugt von der hohen Aktivität und gleichzeitiger landständischer Solidarität in Sachsen. Während der schwedischen

Besatzungszeit verhandelten die Stände – in Abwesenheit des Kurfürsten – sogar eigenmächtig mit den Generalstaaten über die Gewährung eines Kredits, um die Kontributionen für die Schweden erbringen zu können⁶⁰⁴.

Die akzisefeindliche Stimmung⁶⁰⁵ hielt an, aber der nächste Ausschusstag wurde erst 1707 einberufen: In der Zwischenzeit wurde der Staatshaushalt durch die Kriegskosten mit weiteren 35 Millionen Gulden Schulden belastet⁶⁰⁶ und 1706 errichteten

⁶⁰³ Vgl. EBD., S. 185 – 203. Einer der Städtevertreter war Leipziger Ratsherr – Dr. Leonhard Baudisius. Dieser entwickelte sich gewissermaßen zu einem ständisch legitimierten Diplomaten. Ohne Wissen des Kurfürsten, sondern im Auftrag der Landstände verhandelte er mit kaiserlichen Abgesandten und mit den Generalstaaten, siehe: EBD., S. 216 – 217, 223, 225, 231.

⁶⁰⁴ Wieland Held zufolge ist dieser Aspekt des augusteischen Zeitalters noch zu wenig untersucht (EBD., S. 185.). Seiner Darstellung nach betrieben die Stände dieser Zeit eine aktive Politik auch auf außenpolitischem Gebiet und seien auch daher ein „ernstzunehmender Faktor der territorialen Staatsbildung“ (S. 237) gewesen womit er Heinz Durchhart zustimmt (siehe: DUCHHARDT, Heinz: Das Zeitalter des Absolutismus, München 1992, S. 181.) und den Ständen im Gesamten und insbesondere der Ritterschaft die „Fähigkeit zur gesamtgesellschaftlicher Sichtweise“ (S. 243) zuschreibt, womit er Peter Blickles These einer ständestaatlichen Repräsentation und Berücksichtigung von Teilinteressen stützt; siehe: BLICKLE, Peter: Perspektiven ständegeschichtlicher Forschung. Ein Diskussionsbeitrag, in: BOECKMANN, Hartmut (Hg.): Die Anfänge der ständischen Vertretung in Preußen und seiner Nachbarländer, München 1992, S. 34 – 38.

⁶⁰⁵ Die ausführlichste Darstellung der Briefwechsel zwischen Befürwortern und Gegnern der Akzise bietet: REUSCHEL: Konsumtionsakzise, S. 36 – 55.

⁶⁰⁶ Vgl. GROß: Geschichte Sachsens, S. 130; WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 84; nennt 23 Millionen Gulden.

die Schweden ihr Hauptquartier im Leipziger Raum⁶⁰⁷, unter anderem in der Stadt Taucha, die Leipziger Besitz war⁶⁰⁸. Dies brach den Widerstand der Stände, an deren Spitze Leipzig und Freiberg standen, die den Krieg ebenso zur Abwehr der Generalkonsumtionsakzise nutzten⁶⁰⁹ wie der Kurfürst diesen mit der Berufung auf ein Notrecht zur Durchsetzung dieser nutzte⁶¹⁰. Die Generalkonsumtionsakzise für das ganze Kurfürstentum wurde am 31. August 1707 ausgeschrieben⁶¹¹. In Leipzig war die Akzise bereits 1705 eingeführt worden: Eine Anfrage aus bürgerschaftlichen Vertretungsinstanzen kann hier nicht vorgelegen haben, da solche – jenseits der Innungen – in Leipzig nicht existierten. Die Bildung solcher Gremien konnte der Rat – mit der Unterstützung des Landesherren⁶¹² – erfolgreich verhindern, auch wenn die Bürgerschaft im Zuge der calvinistischen Unruhen in den 1590er Jahren⁶¹³ und

⁶⁰⁷ Vgl. KÜNNEMANN / GÜLDEMANN: Leipzig, S. 52.

⁶⁰⁸ Vgl. EMMERICH: Der ländliche Besitz, S. 43 – 44.

⁶⁰⁹ Vgl. HELD: Adel und August, S. 215 – 216.

⁶¹⁰ Vgl. EBD., S. 202 – 203; Held zieht als Fazit, dass es dem Kurfürst in diesem Konflikt gelang, sich in allen Punkten gegen die Stände durchzusetzen.

⁶¹¹ Cod. Aug II, Sp. 1910 – 1950.

⁶¹² GLAFEY, Woldemar: Die Streitigkeiten zwischen dem Rate und der Bürgerschaft der Stadt Leipzig während des dreißigjährigen Krieges, in: Jahresbericht des Nikolaigymnasiums in Leipzig, Leipzig 1888, S. 1 – 40, S. 2 – 3.

⁶¹³ Allgemein dazu: KLEIN, Thomas: Der Kampf um die zweite Reformation in Kursachsen 1586 – 1591 (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 25), Köln / Graz, 1962. Zu Leipzig siehe: CZOK, Karl: Der „Calvinistensturm“ 1592/1593 in Leipzig. Seine Hintergründe und bildliche Darstellung, in: Jahrbuch zur Geschichte der Stadt Leipzig (1977), S. 123 – 144; CZOK, Karl: Die Entwicklung des kursächsischen Territorialstaates im Spätféudalismus von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis um 1790, in: Sächsische Heimatblätter 28/1982, S. 235 – 254, insbes. S. 237; RÜDIGER, Bernd: Kriminalität während des Dreißigjährigen Krieges in Leipzig. Ein Sonderfall innerstädtischer Kommunikation, in: BRÄUER, Helmut / SCHLENKRICH, Elke (Hgg.): Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig 2001, S. 609 – 632; RICHARD, August Victor: Der

erneut während des Dreißigjährigen Krieges (1628/29, 1632, 1642)⁶¹⁴ solche forderte und in der Form von *Bürgerpatronen* auch kurzzeitig einfuhrte⁶¹⁵. Diese Gremien sollten als ständige Beschwerdekommision das Leipziger Institut der Viertelsmeister, die vor allem für die feuerpolizeiliche Verwaltungsorganisation zuständig waren, ergänzen⁶¹⁶. Beide Versuche wurden mit der „ungebührlichen Bedrückungen und heftigen Beschwerden“⁶¹⁷ der städtischen Besteuerung sowie der gerechteren Verteilung der Kontributions- und Einquartierungslasten begründet und dem Rat die obrigkeitliche Funktion abgesprochen, bzw. betont, dass ihm diese nur vom Landesherr delegiert worden sei.

Die Nichtexistenz einer Instanz, die möglicherweise um die Einführung der Akzise bitten könnte, machte für Leipzig einen anderen Weg der Implementierung notwendig: Als 1701 der Leipziger Bürgermeister Steger verstarb, wies der Kurfürst an, Dr. Konrad Romanus zum Bürgermeister zu wählen – obwohl er im Zuge der Erbhuldigung erneut das Privileg der freien Wahl bestätigt hatte⁶¹⁸. Romanus stieß wegen seiner

kurfürstlich sächsischen Kanzler Dr. Nicolaus Krell. Ein Beitrag zur Sächsischen Geschichte des 16. Jahrhunderts, Dresden 1859, bes. S. 131 – 154. Zur zentralen Figur des sächsischen Calvinismus, dem kursächsischen Kanzler, Sohn eines Leipziger Ratsherren und Ordinarius der Leipziger Juristenfakultät: KRELL, Hartmut: Das Verfahren gegen den 1601 hingerichteten kursächsischen Kanzler Dr. Nikolaus Krell, Frankfurt a.M. u.a. 2006.

⁶¹⁴ Vgl. GLAFEY: Streitigkeiten.

⁶¹⁵ Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 125-126.

⁶¹⁶ GLAFEY: Streitigkeiten, S. 1-2.

⁶¹⁷ Vgl. WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 126; und GLAFEY: Streitigkeiten, S. 1.

⁶¹⁸ Vgl. WUSTMANN, Gustav: Der Bürgermeister Romanus, in: Quellen zur Geschichte Leipzigs. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig (Hg. von WUSTMANN, Gustav), 2. Bd., Leipzig 1895, S. 263 – 352, S. 264 – 265; einen knapperen Überblick bietet: SCHNEIDER, Susanne: „wider Treu und Glauben gar gröblich gehandelt“. Der „Fall“ des Leipziger Bürgermeisters Franz Conrad Romanus, in: WUNDER, Heide

Installation durch den Kurfürsten auf starken Widerstand innerhalb des Rates, versuchte aber die Wogen mit kurfürstlicher Unterstützung zu glätten und erhöhte deswegen mehrmals die Besoldung der Ratsherren⁶¹⁹. Vor allem aber versuchte er die Gunst der Bürgerschaft zu erlangen und führte dazu (immer mit der öffentlich inszenierten auch finanziellen Unterstützung des Kurfürsten) die öffentliche Straßenbeleuchtung ein, gab neue Polizeiordnungen in Auftrag⁶²⁰, führte das Sänftenwesen ein⁶²¹ und erneuerte das Armenwesen⁶²². Parallel zur Erfassung der Untertanen auf territorialer Ebene ließ er das erste Adress- und Einwohnerverzeichnis der Stadt erstellen⁶²³.

Gleichzeitig vertrat er durchgehend die kurfürstliche Position im Rat und setzte zahlreiche finanzielle Zuwendungen für den Kurfürsten durch⁶²⁴. 1704 wurde bekannt, dass er zu diesem Zwecke auch zahlreiche Dokumente gefälscht hatte und die Stadtkasse um enorme Summen erleichtert hatte, die teilweise dem Kurfürsten, teilweise ihm selbst zugeflossen waren. Der Rat versuchte ihn in Anbetracht dieser Rechtsverletzungen verhaften zu lassen, was ihm zuerst nicht gelang. Erst als Romanus dem Kurfürsten und dem Statthalter Fürstenberg Pläne für eine Entmachtung der städtischen Obrigkeiten Kursachsens und stattdessen die Verwaltung der städtischen Vermögen, Einnahmen und Ausgaben vorschlug hatte der Rat

(Hg.): Jedem das Seine. Abgrenzung und Grenzüberschreitung im Leipzig des 17. und 18. Jahrhunderts (= Zeitsprünge, Bd. 4), Frankfurt a.M. 2000, S. 355 – 377.

⁶¹⁹ Vgl. WUSTMANN: Bürgermeister Romanus, S. 271 – 272.

⁶²⁰ Vgl. EBD., S. 268 – 269.

⁶²¹ Vgl. EBD., S. 279.

⁶²² Vgl. EBD., S. 282.

⁶²³ Vgl. KÜNNEMANN / GÜLDEMANN: Leipzig, S. 50; die halbamtlichen Leipziger Adressbücher werden seit 1701 unter wechselnder Herausgeberschaft und beständig wachsendem Umfang veröffentlicht.

⁶²⁴ Vgl. WUSTMANN: Bürgermeister Romanus, S. 263 – 286 passim.

Erfolg: Der Statthalter und auch das Geheime Konsilium gingen auf Distanz zu Romanus, die durch dessen offensives Vorgehen um die bereits erreichten Erfolge auch bei der Einführung der Generalkonsumtionsakzise fürchteten. Schließlich ließ der Kurfürst Romanus im Januar 1705 verhaften, worüber sich die Leipziger Ratsherren sehr überrascht zeigten⁶²⁵. Dessen eng mit dem Kurfürsten abgestimmte bürgerfreundliche Politik zeigte aber selbst zu diesem Zeitpunkt noch Wirkung: Leipziger Bürgerversammlungen setzten sich für die Freilassung des als *Bürgervater* bezeichneten Romanus ein⁶²⁶.

Auch diese kurze Episode macht deutlich, wie der Kurfürst mit verschiedensten Methoden versuchte, die Unterstützung der Bürgerschaft und der ärmeren Bevölkerung zu erringen, um sich als *Landes-* und *Bürgervater* inszenieren zu können. Nachdem wegen des Überschwangs von Romanus der Kurfürst nicht mehr mit einer kurfürstlichen Partei im Rat Leipzigs rechnen konnte, versuchte er einen dritten Weg zur Einführung der Generalkonsumtionsakzise, der in der erlassenen Ordnung selbst beschrieben wurde: Um die „Erhaltung derer Commerciën“ wegen sei die Akzise derart abgeändert worden, dass „weder aus= noch durchgehende Waaren und Handels=Gueter, noch auch, was in gantzen verkaufft wird, damit beleet, noch mit Visitationen, oder andern Aufenthalt beschweret werden sollen, es wäre denn, daß sich redlicher Verdacht eines Unterschlag (...) ereignete“⁶²⁷. Aus „sonderbarer Landes=vaeterlicher Zuneigung“⁶²⁸ wäre der Leipziger Rat an der Ausarbeitung der Ordnung mit beteiligt worden und diesem wurde vor allem als einziger Institution in Sachsen die „Einnahme und Verwaltung, mit allem was dazu gehoeret, auf

⁶²⁵ Wustmann schreibt: „der Vortheil, den seine Pläne dem Kurfürsten bringen konnten, stand in keinem Verhältnis zu dem Schaden, den sie anrichten konnten“, siehe: EBD., S. 349 – 352 und 291.

⁶²⁶ Vgl. EBD., S. 291.

⁶²⁷ Beide Zitate: Cod. Aug. II., Sp. 1893.

⁶²⁸ Cod. Aug. II., Sp. 1893.

ein Jahr lang (...) anvertrauet“⁶²⁹. Im Folgenden werden die Akzissätze aufgezählt, die geringer als die zuvor für andere Städte veröffentlichten und auch geringer als die in der Generalkonsumtionsakzisenordnung von 1707 genannten sind. Diese beeinflusste auch nicht die Geltung der Leipziger Ordnung, wie im Patent vom 17. Oktober 1707 ein weiteres Mal betont wurde⁶³⁰. Sollten diese Hebsätze verändert werden, sollte der Rat dies der Akziseinspektion anzeigen, die darauf einen Bescheid erteilen würde – die Bindung an die neu gegründete kurfürstliche Behörde war demnach trotzdem auch für Leipzig hergestellt⁶³¹. Aus den Verordnungen zur Akzise wird aber deutlich, warum dem Leipziger Rat eine Einführung der Akzise nicht so schwer gefallen sein mag: Da von dieser Akzise keiner exempt sein sollte⁶³², wurde der städtische Rechtsraum de facto erheblich erweitert: So sollte „der Rath befugt seyn, aller Orten, die moegen unter der Universitaet, des Amts, oder ihrer eigenen Jurisdiction liegen (...) wider die Saeumigen, Widerspenstigen, Contradicenten und Verbrecher mit Untersuchung, Visitation, Strafe, Arrest, Contrebandierung, und auf andere zulaengliche Weise, ohne (...) Zuziehung der Contravenienten ordentlichen Obrigkeit zu verfahren“⁶³³. Zusätzlich wurde ihm das Recht verliehen, sich ohne weitere Befehle von der Miliz Hilfe holen zu können⁶³⁴. Auch die Strafen bei Akzisvergehen wurden deutlich niedriger als für andere Städte

⁶²⁹ Cod. Aug. II., Sp. 1894.

⁶³⁰ Cod. Aug. II., Sp. 1961 – 1962.

⁶³¹ Cod. Aug. II., Sp. 1902.

⁶³² Auch in Leipzig wurde ein Teil der Exemtionen nur pro forma angetastet, da einigen „ein Gewisses aus der Accis-Cassa zur Ergoetzlichkeit quartaliter restituiret“ werden sollte, siehe: Cod. Aug. II., Sp. 1899.

⁶³³ Cod. Aug. II., Sp. 1899.

⁶³⁴ Vgl. Cod. Aug. II., Sp. 1899.

angesetzt – in Leipzig waren vor allem Geldstrafen vorgesehen, in Dresden wurde den kurfürstlichen Bediensteten sogar die Ausübung von Leibesstrafen zugestanden⁶³⁵.

Der Unterschied zwischen der Leipziger Ordnung von 1705 und der Generalkonsumtionsakziseordnung von 1707 ist vor allem in den unterschiedlichen Hebsätzen und insbesondere in der Tatsache der faktischen Pacht durch den Leipziger Rat zu sehen. Auf der Grundlage dieser Ordnung wird daher nun der genaue Charakter der Generalkonsumtionsakzise im Kurfürstentum Sachsen dargestellt werden – gerade weil bis jetzt auf eine Definition der Akzise verzichtet wurde. Eine reichs- oder gar europaweite Definition der Akzise wäre auch nicht möglich, da territorial sehr unterschiedliche Steuern unter diesem *Modebegriff* subsumiert wurden⁶³⁶. Einen Anhaltspunkt liefert Boelcke, der diese Steuer als den Gipfel des Stammbaums der indirekten Verbrauchs- und Verkehrssteuern betrachtet, die nun „grundsätzlich alle Güter des Verkaufs und Verbrauchs der Besteuerung“⁶³⁷ unterzog. Dies ist zwar richtig, da insgesamt nicht weniger als 1200 unterschiedliche Waren konkret benannt und ihnen Hebsätze zugeschrieben wurden, aber gleichzeitig auch problematisch, da die Steuer ebenso Elemente einer Viehsteuer, Grundsteuer, Kopfsteuer und Gewerbesteuer enthielt. So wurden die Abgaben für liegende Gründe, Äcker, Wiesen und Gärten weiter

⁶³⁵ Vgl. Cod. Aug. II., Sp. 1878 und 1887.

⁶³⁶ So auch Fritz Karl Mann, der sich über die Harmonie der verschiedensten Theoretiker und Praktiker im Thema der Akzise erstaunt, obwohl „die Ansichten über den Begriff der Akzise weit auseinandergingen. Die verschiedensten Abgaben wurden darunter verstanden“ (S. 50). Nachdem er dann zeigt, dass sowohl Elemente einer direkten wie indirekten Verbrauchs- wie Verkehrssteuer in den verschiedensten Akzisen zu finden sind, findet er zu der Klärung, dass „wir uns für unsere Zwecke damit begnügen [müssen], unter der Akzise eine ü b e r w i e g e n d (Hervorhebung im Original) den Verbrauch und Verkehr treffende Besteuerung zu verstehen“; siehe: MANN: Steuerpolitische Ideale, S. 51.

⁶³⁷ BOELCKE: Accise, S. 101.

nach dem Modell des Quatembers eingezogen – jedoch nur noch in der halben Höhe⁶³⁸. Auch der Besitz von Nutztieren wurde versteuert⁶³⁹ und Künstler, Handwerker und Tagelöhner hatten „nach Proportion iedweden Zustandes und Gewerbe, ein gewisses Nahrungs=Geld (...) quartaliter von 4 bis 1 Thlr [zu geben]“⁶⁴⁰.

So war die Generalkonsumtionsakkise also bei weitem mehr als nur eine Zusammenfassung der älteren verschiedenartigen Steuern, was auch daran deutlich zu erkennen ist, dass diese – trotz anderslautender Zusagen – weiter bestehen blieben.

Das zentral Neue ist der egalisierende Charakter und der dadurch ermöglichte direkte Kontakt mit dem Untertan: Was weder durch Ämterverfassung, noch durch Kreisverfassung, noch durch die direkten und indirekten Steuern des 15. und 16. Jahrhunderts und auch nicht durch die ersten Landakzisen im 17. Jahrhundert⁶⁴¹ erreicht werden konnte, wurde nun erreicht: Bei der Einführung, der Erhebung und der Verwaltung konnte sich die Zentralgewalt als unmittelbarer Akteur und zukünftiger Adressat des Untertans inszenieren. Das zentral Neue war also der „Bruch mit der veralteten ständischen Steuerverwaltung“⁶⁴². Dass dieser direkte Einfluss nicht nur in Bezug auf finanzielle Belange vorgesehen und genutzt wurde, wird im Folgenden gezeigt.

⁶³⁸ Vgl. Cod. Aug. II., Sp. 1925.

⁶³⁹ Vgl. Cod. Aug. II., Sp. 1925.

⁶⁴⁰ Cod. Aug. II., Sp. 1926.

⁶⁴¹ Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Landakzise und Generalakzise wird schon von den Zeitgenossen vorgenommen, wie die Unterteilung in unterschiedliche Kapitel (Vom Land= und Waaren=Accis und Von der General-Consumtions-Accise) von Luenig zeigt: Cod. Aug. II.

⁶⁴² So in unverhohlener Sympathie WUTTKE: Generalkonsumtionsaccise, S. 86.

Dieses System, das sich mit der Ausschreibung von 1707 etabliert hatte, wird in seiner Wirkung auf den Untertan⁶⁴³ bis ins 19. Jahrhundert nicht mehr grundlegend reformiert, sondern lediglich angepasst⁶⁴⁴.

⁶⁴³ Die Reformen in der zentralen Verwaltung, wie beispielsweise die – sowieso relativ erfolglose – Einrichtung der Kommerziendeputation 1735 (FORBERGER, Rudolf: Die Manufaktur in Sachsen vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, Berlin 1958, S. 239 – 240.), werden für den Untertan nicht direkt wirksam.

⁶⁴⁴ Ein starken Schub erfährt diese Anpassung in den Reformen nach dem Siebenjährigen Krieg, in welchem Sachsen einer der Hauptkriegsschauplätze darstellte und mit einem enormen Schuldenberg aus diesem herausging. Ziel der Reformen war vorrangig, die innere Verwaltung wieder arbeitsfähig zu machen. Orientiert wurde sich dabei an älteren Einrichtungen (beispielsweise durch die Wiederbelebung der Amtshauptleute), auch wenn daher keine bahnbrechenden Neuerungen in der Lokal- und Regionalverwaltung eingeführt wurden, wurde die landesherrliche Kreiseinteilung gestärkt, indem den Kreishauptleuten (wieder) mehr Gewicht im wirtschaftlichen (v.a. Manufakturförderung) und jurisdiktionellen Bereich zugesprochen wurde. Endgültig fixiert wird hier auch die Aufsicht über die Stadträte von allen schriftsässigen Städten – nicht mehr nur über amtssässige und kleinere schriftsässige Städte. Was wie eine faktische Degradierung der Selbstverwaltung wirkt, wird aber durch die geringen Exekutiven Befugnisse der Amtsträger zumindest relativiert, wenn nicht gar konterkariert. Seine Kompetenz bezüglich städtischen Schriftsassen war das Einholen von mündlichen Berichten (Amtssassen und Amlleute mussten Berichte schriftlich erstatten), die Abfassung und Weiterleitung dieser an die Zentrale, wobei den Herrschaften noch das Recht zustand, diese Berichte vorab zu lesen und zu kommentieren (Vgl. VOLKMAR: Kreishauptleute, S. 250 und 252 – 253.). Gleichzeitig setzte eine ständische (oder vielmehr ritterschaftliche) Initiative durch, dass die Kreishauptleute landtagsfähig sein und aus dem jeweiligen Kreis stammen mussten. Die Städte, sahen sich also einem Kreishauptmann gegenüber, der immer aus der Ritterschaft stammen musste (dies widerspricht der These der Verbürglichung der Verwaltung von Horst Schlechte, gegen die schon Josef Matzerath Stellung bezog und das Institut der Kreishauptleute als „geradezu charakteristischen Kompromiss“ zwischen Ständen und Kurfürst beschreibt. Hinzufügen könnte man: Zum Nachteil der Städte). Sie können – nach Volkmar – also weiterhin als „Kontrollorgane (...) ohne direkte Sanktionsgewalt“ (S. 252) gelten. Da sie weiterhin

7.3 Mehr als eine Steuer?

Die kursächsische Steuerverfassung – kurz charakterisierbar als Neben- und Übereinander von direkten und indirekten Steuern, die stets von den Ständen bewilligt und ab 1570 auch verwaltet wurden – hat sich bis spätestens nach dem Dreißigjährigen Krieg fest ausgebildet und institutionalisiert. Gleichzeitig verschärfte sich dabei der Konflikt zwischen dem landständischen Adel und den landständischen Städten immer weiter, was ein geeintes Agieren gegen den Landesherren sehr selten machte und so einen kontinuierlichen Fluss an Steuergeldern gewährleistete. Während die Ritterschaft, bis zur Ununterscheidbarkeit eng verwoben mit den landesherrlichen Amtsträgern im Obersteuerkollegium, immer mehr die „territoriale Elite“⁶⁴⁵ Kursachsens bildete und so auch ihre Steuerfreiheit erhalten konnte hatten die Städte die größte Steuerlast zu tragen. Im Zuge der Einführung der Quatembersteuer wurden weitere Kompetenzen innerhalb dieses *modus contribuendi* den Schriftsassen übertragen – Adel und Städte

über keine eigene Behörde oder Hilfskräfte (bis auf einen neu eingerichteten Sekretärsposten) verfügten, sondern bei Bedarf auf die Schreiber der Amtleute angewiesen waren, konnten sie auch nicht mehr leisten. Für ihre Relevanz ist daher der direkte Kontakt mit der Zentrale ausschlaggebend, weswegen ihnen mit dem Rétablissement endgültig der Zugang zum Kurfürsten sowie zu anderen Institutionen der Zentralverwaltung eingeräumt wurde. Sie waren nicht mehr nur der Kammer unterstellt. Vgl. die neueren Arbeiten, die die Arbeiten von Horst Schlechte (v.a. Staatsreform, 1958) ersetzen: BLASCHKE, Karlheinz: Sachsen zwischen den Reformen 1763 – 1831, in: SCHIRMER, Uwe: Sachsen 1763 – 1832. Zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen, Beuchda 1996, S. 9 – 23; MATZERATH, Josef: „Pflicht ohne Eigennutz“. Das kursächsische Rétablissement: Restauration einer Ständegesellschaft, in: NASG, 66/1995, S. 157 – 182; und GROB: Geschichte Sachsens, S. 152 – 162.

⁶⁴⁵ MOLZAHN: Adel und Staatlichkeit, S. 423. Die relevanten Stellen zur herrschaftlichen Durchdringung des Landes – die Amtmänner und Hauptleute waren ebenfalls vor allem mit schriftsässigen Adligen besetzt.

konnten verstärkt selbst entscheiden, auf welche Weise sie das festgesetzte Steuerquantum von ihren Untertanen einbrachten.

Dieses Steuersystem stand in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts von allen Seiten unter Kritik. Zwangsversteigerungen und auch militärische Exekutionen zogen den Unmut der Untertanen ebenso auf sich wie die weit verbreiteten Steuerbefreiungen, die nun teilweise auch Ratsherren für sich beanspruchten bzw. bei der Katastererstellung einfach durchsetzten. Dieser Unmut äußerte sich sowohl innerhalb der Städte, als auch auf den Landtagen, die weiter vom innerständischen Konflikt von Ritter- und Städteschaft – die beide regelmäßig *ihrer Untertanen wegen* auf ihren Standpunkten beharrten – geprägt waren. Als deutlich wurde, dass der wachsende staatliche Finanzbedarf (Schulden des Dreißigjährigen Kriegs, Einführung des stehenden Heeres 1680, barocke Hofhaltung und schließlich noch die Ausgaben im Zuge der Erringung der polnischen Königskrone) durch das herkömmliche Steuersystem nicht mehr erbracht werden konnte, lag es nahe, zum *holländischen Generalmittel*, der Generalkonsumtionsakzise, zu greifen. Für diese sprach das berechnete höhere Steueraufkommen, die Verringerung von Steuerwiderständen versprechende Unmerklichkeit, die technisch einfache Einziehung ohne nötige Schatzungen und Katastrierungen, die Eröffnung von Möglichkeiten einer kameralistischen Wirtschafts- und Handelspolitik⁶⁴⁶ durch die Unterscheidung

⁶⁴⁶ Die differenzierten Möglichkeiten der Schutzzollpolitik wird an der Tarifordnung deutlich (Cod. Aug. II, Sp. 1910-1926.): von allgemeinen Regelungen („Von vorgesetzten auch andern ausländischen gemeinen Kram=Waaren, giebet ein fremder Kauffmann oder Hausirer, so viel er löset, gedoppelt“ Cod. Aug. II, Sp. 1919.) zu detaillierten Regelungen, dass ein ausländischer Kaufmann beim Verkauf von Honigkuchen 9 Pfennige vom Taler, ein einheimischer aber nur 6 Pfennige vom Taler abgeben muss (vgl. Cod. Aug. II, Sp. 1920.). Aber Ausland war auch nicht gleich Ausland: Schlesische Handelsleute hatten beispielsweise geringere Abgaben zu zahlen als kurbrandenburgische, von dessen merkantilistischer

sächsischer und nichtsächsischer Waren, die ideologische Ausrichtung auf den Mittelmann, der zu Lasten ärmerer und reicherer/exemierter Personengruppen entlastet werden sollte und schließlich verfassungspolitische Argumente, wie die verheißene weitgehende Unabhängigkeit von ständischen Bewilligungen und die Möglichkeiten der Sozialdisziplinierung⁶⁴⁷. Das bedeutete auch, dass nun nicht mehr die Stände wegen ihres lokalen Wissensmonopols mit der Belastung und der Leistungsfähigkeit der Untertanen argumentierten, sondern der Landesherr, der dieses Wissen durch zahlreiche Kataster- und Registererstellungen seit 1628 in der zentralen Verwaltung akkumulierte, diese Funktion übernehmen konnte. Durch diesen Schulterchluss mit dem *Mittelmann* und dem *armen Untertan* gelang es ihm, den dominanten Einfluss der Stände auf die Steuerverfassung durch die Einführung der Generalkonsumtionsakzise zu umgehen und so den – auf dem Steuerbewilligungsrecht basierenden – Einfluss der Stände auf weitere Felder der zunehmend zentralisierten Herrschaft zu mindern.

So erscheint die Akzise zumindest ihrem Anspruchs nach als DIE Abgabe, die sowohl die Ergebnisse der vergangenen wie auch die Prozesse der weiteren Staatsbildung verkörperte: Der Zuschnitt auf den *Mittelmann*, die Ablehnung von Exemtio- nen, die Unterscheidung von fremden und einheimischen Waren, die Einziehung und Verwaltung durch die Zentrale ohne Bewilligung der mit paternalistischen Argumenten konfligierenden ständischen Gruppen erscheint wie gemacht um das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Einheitsstaat – dem man als Staatsvolk angehört – zu wecken. Blaschke beschreibt diesen Prozess, bei dem sich Bürger und Bauern,

Handelspolitik man sich bedroht sah.

⁶⁴⁷ Vgl. mit der Zusammenfassung von BOELCKE: *Accise*, S. 121 – 125.

also auch die Leipziger Einwohner, zunehmend als Steuerzahler des sächsischen Staates und damit als Untertanen betrachteten, als „Verstaatlichung der Gesellschaft“⁶⁴⁸.

Dabei erfüllte das Steuerwesen natürlich in erster Linie den Zweck, den *nervus rerum* zu sichern – damit erschöpften sich aber bei weitem nicht die Möglichkeiten, die sich aus einer Kontrolle über einen über das ganze Territorium verteilten, hierarchisch gegliederten Beamtenapparat ergaben. Einen solchen ohne landesherrlich eingesetzte Beamte zu organisieren, wurde mit der Rationalisierung und Verrechtlichung der ständischen Einnehmer nach dem endgültigen Steuerrezess von 1661 versucht – nachdem dieser Prozess an seine Grenzen gestoßen war, installierte der Kurfürst mit der Generalkonsumtionsakzise ein zweites Steuersystem, das fest in landesherrlicher Hand lag. Anfangs beschwerten sich die Stände noch über die mangelnde Ordnung der Akziseverfassung⁶⁴⁹ – was sich bald änderte. Nach der Gründung der Generalakziseinspektion 1702 wurde diese, 1704 personell erweitert, in Generalakzisekollegium umbenannt und nach weiteren personellen Erweiterungen 1706 wurde diesem schließlich 1713 eine eigene Verfassung gegeben⁶⁵⁰. Die Generalakzisekasse⁶⁵¹ wurde als weitere landesherrliche Zentralkasse eingerichtet. Unter

⁶⁴⁸ BLASCHKE: Finanzwesen und Staatsräson, S. 174 – 175; vgl. dazu auch BLICKLE, Peter: Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981, besonders S. 86 – 91.

⁶⁴⁹ REUSCHEL: Konsumtionsakzise, S. 75.

⁶⁵⁰ 1713 wurden die teilweise (wie in dieser Arbeit auch das Leipziger Beispiel) in Pacht gegebenen lokalen Einnahmen alle unter die alleinige Zuständigkeit des Generalakzisekollegiums gestellt, vgl. HUNGER: Geschichte der Abgaben, S. 65 – 69, 71 und 74 – 75.

⁶⁵¹ Diese bestand bis 1773 und wurde dann in die neu gegründete Generalhauptkasse eingegliedert. 1778 wurden schließlich auch die zur Kasse gehörenden Expeditionen in die neu gegründete Institution eingeordnet, siehe: HAUG, Heinrich: Die oberste sächsische Finanzbehörde, in: Finanzarchiv 14/1897, S. 162 – 198, S. 182 – 183, zur Verwendung der Gelder aus der Akzisekasse zusätzlich S. 188.

der Leitung eines Generalakzisedirektors⁶⁵² wurden „in jeder accisbaren Stadt (...) zur Besorgung der General=Accis=Sachen ein General=Accis=Inspector, ein Coinspector⁶⁵³ [den die Ratsherren der lokalen Akziseinspektion zur Seite stellen durften; Anm. d. Verf.], ein oder mehrere Einnehmer, Visitatoren und in verschlossenen Städten ein oder mehrere Thorschreiber angestellt“⁶⁵⁴. Diesen Inspektionen waren wiederum elf territorial definierte „General=Accis=Commissarien“ vorge setzt, die unter sich in keiner Verbindung standen, sondern nur dem in Dresden ansässigen Generalakzisedirektor unterstanden⁶⁵⁵. In den Dörfern wurde die Generalakzise nur von einem Einnehmer organisiert, der dem Inspektor der nächsten Stadt unterstand⁶⁵⁶. Auch die Ränge der neuen Amtsträger waren festgelegt worden, wobei sich an der althergebrachten Steuerverfassung und an der Amtsverfassung orientiert wurde. Der Akzisedirektor wurde dem Direktor der Obersteuereinnahme gleichgestellt, die Akzisiräte den ordinären Mitgliedern des Obersteuerkollegiums und die Akziseeinnehmer wurden den Untersteuereinnehmern gleichgestellt⁶⁵⁷; nur die

⁶⁵² Vgl. HAUG: Finanzbehörde, S. 19.

⁶⁵³ Dieser verfügte allerdings über nur wenige Kontroll- und fast keinerlei Mitbestimmungsmöglichkeiten, siehe: o.V.: Codex Augusteus de Accisa generali. Vollstaendiger Auszug der Chursaechsichen General=Accis=Gesetze und Rechte in alphabetischer Ordnung, Leipzig 1794, S. 95 – 96.

⁶⁵⁴ Accisa generali, S. 103.

⁶⁵⁵ EBD., S. 103; die „Commissarien“ sind zu finden: S. 104 – 105.

⁶⁵⁶ Vgl. EBD., S. 117 – 154.

⁶⁵⁷ Trotzdem kam es natürlich jenseits des Hofes und Dresdens zu Rangstreitigkeiten. Für Leipzig berichtet Thomas Weller von Rangstreitigkeiten, bei denen die Akzisiräte Philipp Jünger und Gottfried Egger sich beim Kurfürsten für die Erhöhung ihres eigenen zeremoniellen Ranges einsetzten und auch dessen Zuspruch erfuhren; siehe: WELLER: Theatrum, S. 316 und 321 – 329; beides waren aber Landakzisiräte und daher nicht von der machtpolitischen Relevanz wie Akzisirat Gerve, der sich 1720 bei der Kurfürstin dafür verwendet, dass sein Sohn zum Leipziger Ratsherr erhoben werden soll. Dieser hat damit keinen Erfolg, obwohl Otto Günzel

Akziseinspektoren, die außerdem 1705 für schriftsässig erklärt⁶⁵⁸ worden waren, wurden rangmäßig den Amtleuten gleichgestellt⁶⁵⁹. Diese außerordentliche Rangerhöhung dieses Amtes entsprach den weitgehenden jurisdiktionellen und exekutiven Befugnissen dieser Amtsträger, wie sie schon beim Leipziger Rat, der als Pächter der Generalkonsumtionsakzise bis 1713 die gleichen Befugnisse erhielt, deutlich geworden waren. Den Inspektoren war in allen Akzissachen die jurisdiktionelle und auch exekutive Zuständigkeit zugesprochen worden – dazu wurden neben allen Formen von Akzisdefraudationen auch die Beihilfe zu dieser und alle Vergehen gegen im Dienst stehende Akzisbeamte gerechnet⁶⁶⁰. Zu allen Phasen des Prozesses mussten sie lediglich einen Vertreter der örtlichen Obrigkeit hinzuziehen, konnten aber selbst Urteile sprechen und mussten nur bei größeren Vergehen höhere Stellen der Akziseverwaltung konsultieren⁶⁶¹. Zur Erfüllung ihrer Dienste konnten sie sich auch ohne weitere Weisungen der Hilfe der Miliz bemächtigen und neben Strafgeldern auch Leibesstrafen und Festungshaft anordnen⁶⁶². Im Prinzip konnten die Inspektoren mit gleichen Rechten wie die ordinären lokalen Gewalten agieren, was auch die Aufteilung der Straf gelder zeigte: Althergebracht ist die Aufteilung der Straf gelder in drei oder meistens vier Teile, von welchen im Regelfall ein Teil dem Anzeigenden, ein Teil dem Einnehmer, ein Teil der lokalen Obrigkeit und ein Teil der zuständigen Kasse zugesprochen wurde – im Fall der Akzise wurde der für

diese Zeit als die der „schlimmsten Wahlbeeinträchtigung“ durch den Kurfürsten beschreibt; siehe: GÜNZEL: Ratswahlen, S. 130.

⁶⁵⁸ Cod. Aug. II., Sp. 1891

⁶⁵⁹ Vgl. *Accisa generali*, S. 75; siehe auch: Cod. Aug. II., Sp. 1962.

⁶⁶⁰ So in der Generalakziseordnung von 1707, siehe: Cod. Aug. II., Sp. 1909 – 1950, bes. Sp. 1947 – 48.

⁶⁶¹ Vgl. *Accisa generali*, S. 230 – 231.

⁶⁶² Vgl. EBD., S. 20; und Cod. Aug. II., Sp. 1947.

die lokale Obrigkeit bestimmte Teil dem diese substituierenden zuständigen Inspektor zugewiesen⁶⁶³. Aber dies waren nicht die einzigen Rechte, mit denen in die städtische Ordnung eingegriffen werden konnte: Die Inspektoren hatten außerdem das Recht, die Stadtrechnungen zu prüfen⁶⁶⁴ und auch bevölkerungspoliceyliche Kompetenzen wurden den Akzisebeamten zugesprochen: So durften sie einerseits der Peuplierung dienende Akziseleistungserstattungen⁶⁶⁵ vornehmen, andererseits aber auch Befreiungen von städtischen Steuern und Einquartierungslasten gewähren, was eigentlich in städtischer Zuständigkeit stand⁶⁶⁶. Im Sinne einer Peuplierung sollten die Akzisebeamten auch „unter Communication mit jedes Orts Obrigkeit“⁶⁶⁷ tätig werden, wenn sie vernehmen, dass Untertanen wegziehen wollten. Sie sollten „fleißige Obsicht“⁶⁶⁸ tragen, ob diese dazu verleitet wurden oder wegen ausstehender Schulden das Land verlassen wollten – sollte dies der Fall sein, so sollten sie keine Dokumente ausstellen und den Säumigen nötigenfalls in Arrest nehmen. Aber auch in abwegigen Bereichen, die traditionell nicht mit Staatsbildungsprozessen in Verbindung gebracht werden, gelang es dem Landesherren durch das System der Generalakzise in den Städten Fuß zu fassen und die städtische Verwaltung ihre Zuständigkeit, damit ihre Wichtigkeit und damit letztlich ihre potentielle Wirksamkeit auf Zugehörigkeitsempfindungen zu nehmen: So wurde Major Naumann als Baudirektor von der Generalakzise

⁶⁶³ Vgl. Cod. Aug. II., Sp. 1948 – 1949; eine zeitnah erlassene Steuer, wie die 1705 ausgeschriebene Kopf- und Vermögenssteuer, zeigt, dass der herkömmliche Modus beibehalten wurde, siehe Cod. Aug. II., Sp. 1789 – 1794.

⁶⁶⁴ Vgl. HUNGER: Geschichte der Abgaben, S. 67.

⁶⁶⁵ So durften sie beispielsweise Freiheiten für Baumaterialien, freie Ernten und andere Vergünstigungen gewähren, siehe: *Accisa generali*, S. 32 – 36; und Cod. Aug. II., Sp. 1937 – 1940.

⁶⁶⁶ Vgl. Cod. Aug. II., Sp. 1941.

⁶⁶⁷ *Accisa generali*, S. 36.

⁶⁶⁸ EBD., S. 36 – 37.

bestallt und laut dem Befehl vom 12. November 1711 mussten zukünftig alle Neubauten von diesem genehmigt werden, da die Feuersbrünste, die entstanden waren, weil „gar liederlich und untuechtig gebauet gewesen“⁶⁶⁹, die Einnahmen der Generalakzise geschmälert hatten.

Aber auch die regulären Akzisbeamten waren sehr präsent – und konterkarierten damit das Argument der Unmerklichkeit: Neben der Visitation aller eingehenden Güter mussten sie alle vier Wochen die Keller in der Stadt und jede Woche die Wirtshäuser der Vorstadt nach nicht angegebenen Alkoholika durchsuchen, alle drei Wochen die Mühlen kontrollieren, alle Handmühlen konfiszieren, „Nachts, und zu ausserordentlicher, absonderlich vor denen Thoren und an offenen Orthen, die Unterschleiffe erforschen“⁶⁷⁰ und sich dabei sogar nachrichtendienstlicher Mittel bedienen: So sollten sie sich „bemuehen, auch bey andern Leuthen gegen Versprechung eines Antheils vom Contrabande, darauf genaue Kundschaftt legen“⁶⁷¹.

Die bei all diesen Tätigkeiten anfallenden Informationen setzten die Akzisbeamten in die Lage, regelmäßige Berichte über die Konjunktur der Einnahmen sowie über deren vermutliche Gründe zu erstellen, die sie in regelmäßigen Abständen einschicken mussten⁶⁷².

Damit der Beamtenstab all diese Aufgaben wahrnehmen konnte, wurden in den Instruktionen erforderliche Qualifikationen und deren Pflichten vorgeschrieben: Unter anderem mussten sie der Ordnungen kundig sein und sich in dieser Hinsicht immer auf dem neuesten Stand halten, die verschiedenen Maßeinheiten erst durchsetzen und dann für deren

⁶⁶⁹ Cod. Aug. II., Sp. 1969.

⁶⁷⁰ Cod. Aug. II., Sp. 1888.

⁶⁷¹ Cod. Aug. II., Sp. 1888.

⁶⁷² Vgl. Cod. Aug. II., Sp. 1953.

Erhalt sorgen⁶⁷³, die unterschiedlichsten Waren erkennen (auch Weinsorten und sächsische von nichtsächsischen unterscheiden) können, ihre Dienstzeiten einhalten, Bücher und Rechnungen führen und diese auch archivieren⁶⁷⁴. Die Besetzung der Einnehmer vor allem mit Ortsfremden sollte die Beamten von lokalen Einflüssen und Interessen ebenso unabhängiger machen, wie die häufige Versetzung und deren hohe Besoldung⁶⁷⁵. Für die Stände bedeutete dies wiederum einen weiteren Bruch mit dem Herkommen.

8 Steuergemeinschaft?

Wie dargestellt, sollte mit der Generalkonsumtionsakzise eine einheitliche Steuer eingeführt werden, die von allen sich im Kurfürstentum aufhaltenden Personen ohne Unterschied erbracht werden musste und die alle anderen Steuerarten ersetzen sollte. Schon bei der Einführung wurde aber deutlich, dass andere Steuern nur (kurzfristig) gemindert werden sollten oder diese in ihrer Gültigkeit gleich gar nicht tangiert wurden. Auch der Landtag bewilligte weiter neue Steuern. So wurde am 25. Juli 1711 eine Kopf- und Vermögenssteuer auf drei Jahre ausgeschrieben, die auf der diskursiv und dann praktisch hergestellten sächsischen Steuergemeinschaft basierte, da auch von dieser „niemand eximiert werden soll[t]e“⁶⁷⁶. Wieder war der *arme Untertan*, der mit „mehreren Pfennig- und Quatember-Steuern nicht belegt werden

⁶⁷³ Im Zuge der Generalkonsumtionsakzise wurden notwendigerweise auch die sächsischen Maße vereinheitlicht, wofür ebenso die Akzisbeamten zuständig waren. Sie hatten die Aufgabe, die alten Maße zu zerstören und deren Besitzern die neuen auszuhändigen. Siehe: Cod. Aug. II., Sp. 1945; Wiederholung und Betonung, dass dies auch für Dörfer gilt: Sp. 1985 – 1988.

⁶⁷⁴ Vgl. Cod. Aug. II., Sp. 1877 – 1888 und 1953 – 1962.

⁶⁷⁵ Vgl. REUSCHEL: Konsumtionsakzise, S. 62 – 64.

⁶⁷⁶ Cod. Aug. II., Sp. 1831.

duerffe⁶⁷⁷, die Legitimation für eine neue Steuerform, deren Progressivität dem Postulat der Steuergleichheit genügen sollte. Aber nicht die Steuerart war die revolutionäre Neuerung⁶⁷⁸, sondern – neben der schon von den Imposten und der Generalkonsumtionsakzise bekannten Exemtionslosigkeit – der Umstand, dass „dasjenige, was dergestalt bei der andern und dritten Steuer aufgebracht werden wird, als ein Capital (...) jaehrlich mit drey pro Cent, auch nach und nach mit fuenffen aufs hundert wieder abgefuehret werden solle“⁶⁷⁹. Geschlossen wird das Ausschreiben mit dem Hoffen, dass Alle „zu ihrem selbst eigenem Besten und Beruhigung (...) abermahl bezeigen, wie begierig sie seyn, die Wohlfahrt und Aufnahmen des geliebten Vaterlandes, in alle Wege zu befoerdern“⁶⁸⁰. Im Prinzip wurde diese Steuer also zu $\frac{2}{3}$ als verzinste Zwangsstaatsanleihe aufgelegt und so die ideale Kongruenz zwischen Gemein- und Individualwohl weiter vertieft. Das Konzept der als Steuer auferlegten Staatsanleihen war dabei keineswegs eine neue Erfindung der Albertiner: Im 14. und 15. Jahrhundert nutzten die oberitalienischen Stadtstaaten schon dieses Modell der Staatsfinanzierung und auch die Generalstaaten griffen während ihres Kampfes gegen spanisch-habsburgische Herrschaftsansprüche zu diesem Mittel. In beiden Fällen, dem der oberitalienischen civitas und der konfessionellen Einigkeit gegen einen äußeren Feind bei den Generalstaaten ist der Gemeinschaftscharakter sehr deutlich – ebenso wie es bei den im 19. und 20. Jahrhundert ausgeschriebenen Staats- oder Krieganleihen der Fall ist, die natürlich wegen des nationalen Gemeinschaftsrahmens in stärkerem Maße affektiv beworben wurden.

⁶⁷⁷ Cod. Aug. II., Sp. 1831.

⁶⁷⁸ Sowohl die vermögensmäßige als auch die kopfmäßige Steuerverteilung waren schon in Teilen in anderen Steuerarten integriert.

⁶⁷⁹ Cod. Aug. II., Sp. 1832.

⁶⁸⁰ Cod. Aug. II., Sp. 1832.

Auch wenn Parallelen zu dem Prozess von 1552 und 1570, als den Ständen Teile der fürstlichen Schulden übertragen wurden – in dieser Arbeit als Gründung einer *Haftungsgemeinschaft* bezeichnet – als zu weit gegriffen erscheinen, so zeigt dies doch die Bestrebungen, einen kollektiven Staatswillen zu implementieren. Die zuerst im gelehrten Steuerdiskurs hergestellte Gemeinschaft zwischen dem Fürsten und dem Kollektiv der Staatsuntertanen wurde nicht mehr nur rhetorisch, sondern nun auch praktisch vollzogen. Der einfache Untertan wurde nicht nur Teil der sächsischen Steuergemeinschaft, nein, er wurde sogar, wie die Stände 150 Jahre zuvor, quasi Anteilseigner des Kurfürstentums.

Während die Generalkonsumtionsakzise also eine Differenzierung zwischen Sachsen und Nichtsachsen begründete, aber gerade deswegen auch Gültigkeit für beide Personengruppen beanspruchte, definierte die Zwangsstaatsanleihe von 1711 durch ihren Gültigkeitsbereich die Gemeinschaft der Steuerzahler als diejenige, die sich primär in Sachsen aufhielten und vor allem innerhalb dieses eindeutig territorial definierten Bereichs über Grundbesitz verfügten.

Nun ist es ein sozialwissenschaftlicher Allgemeinplatz, dass „dort wo sich Integration vollzieht, oftmals auch Ausgrenzung beobachtbar ist; und somit (...) die Kriminalisierung von Heimatlosen und Bettlern, also von Personen, die keine Steuern zahlen, zu dieser Zeit wohl kein Zufall“⁶⁸¹ gewesen sei. Dabei stand bei der Einführung der Generalkonsumtionsakzise auch die Besteuerung der *armen Untertanen* im Fokus – auch diese sollten zum Wohl des Staates ihren Anteil der allgemeinen Last tragen. Aber der *arme Untertan* war nicht gleich Bettler und auch ein Bettler war nicht gleich Bettler: Almosen durfte nur der heimische Bettler erbitten, fremde Bettler sollten an den Ort ihrer Herkunft zurückkehren oder des Landes verwiesen werden. *Starke Bettler* bzw. Bettler, welche „aus

⁶⁸¹ SCHIRMER: Staatsbildungsgeschichte, S. 55.

muthwilliger Faulheit nicht arbeiten wollen“ sollten „ändern zum Abscheu und Exempel mit Gefaengniß oder sonst willkuehrlich gestraffet werden“⁶⁸² oder aber zum Arbeiten gezwungen werden⁶⁸³. Sie wurden aber dennoch als Teil des Untertanenkollektivs betrachtet und die Armenpolitik war insgesamt „eher ein Mittel zur Disziplinierung, zur Rückbindung insbesondere der mobilen Armen in den zu schaffenden Untertanen-Verband“⁶⁸⁴.

Anders begegnete man Personengruppen, die unter dem Begriff der „Zigeuner“⁶⁸⁵ subsumiert wurden: Auf dem Reichstag zu Freiburg wurden sie 1498 für vogelfrei erklärt und stellten (oder bei einem Blick nach Tschechien und Ungarn: stellen) dann für Jahrhunderte den *Homo Sacer* par excellence dar⁶⁸⁶. Als Vogelfreie befanden sie sich außerhalb der ständischen (oder eben schon: gesellschaftlichen) Ordnung im rechtsfreien Raum und demonstrierten dem *armen Untertan* so die Gefahren, was passieren würde, wenn er aus dieser

⁶⁸² Beide Zitate aus der Policeyordnung von 1661, Cod. Aug. II., Sp. 1573.

⁶⁸³ So in der Policeyordnung von 1661, Cod. Aug. II., Sp. 1574.

⁶⁸⁴ METZ, Karl H.: Die Geschichte der sozialen Sicherheit, Stuttgart 2008, S. 36.

⁶⁸⁵ Der Begriff „Zigeuner“ ist eine diskriminierende Fremdzuschreibung. Aktuell wird der Begriff vor allem auf Roma und Sinti bezogen. Heute und auch in der Frühen Neuzeit werden und wurden aber weit mehr Personen unter dieser Bezeichnung subsumiert, weswegen der Begriff nicht adäquat durch „Roma und Sinti“ substituiert werden kann. Aus diesem Grund wird in dieser Arbeit der Begriff nur in Anführungsstrichen verwendet, um den rassistischen Konstruktcharakter des Begriffes zu verdeutlichen und sich gleichzeitig von diesem zu distanzieren.

⁶⁸⁶ Vgl. SCHOLZ, Roswitha: Homo Sacer und „Die Zigeuner“. Antiziganismus – Überlegungen zu einer wesentlichen und deshalb „vergessenen“ Variante des modernen Rassismus, in: EXIT! Krise und Kritik der Waren-gesellschaft, 4/2007, S. 177 – 227; Scholz entwickelt dabei mit wert(absplattungs)kritischem Instrumentarium das Konzept des gleichzeitig heiligen wie geächteten „Homo Sacer“ von Giorgio Agamben weiter, der normativen Ordnungen durch seine Exklusion von diesen erst deren universale Geltung verschaffe, siehe: AGAMBEN, Giorgio: Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben, Frankfurt a.M. 2002.

Schutzgemeinschaft ausgeschlossen würde – oder sich durch eine Steuerverweigerung selbst aus dieser Schutzgemeinschaft ausschließen würde.

Dies gilt es zu aber zu spezifizieren: Steuerverweigerungen konnten nicht dazu führen, aus dieser Gemeinschaft ausgeschlossen zu werden, sondern wurden durch Geld-, Haft- und Leibesstrafen geahndet⁶⁸⁷. Die Generalkonsumtionsakzise beschränkte aber die Zugangsmöglichkeiten zum Handelsplatz Stadt und setzte die Bevölkerung dadurch einem erhöhten Maß sozialer Kontrolle aus. Dieser konnte der *arme Untertan* entgehen, wenn er sich einer *Zigeunernrotte* anschloss – die Verlockungen dieser angeblichen freien und ungebundenen Lebensweise werden seit dem Ende des 18. Jahrhunderts besungen und beschrieben⁶⁸⁸. Dabei können Parallelen zum Typus des *edlen Wilden* ausgemacht werden, das Stereotyp bietet aber mehr, wie Wolf Dieter Hund betont: „Mit der Stigmatisierung der vaterlandslosen Müßiggänger will das Zigeunerstereotyp nicht von außen kommende Fremde abwehren, sondern die eigenen Reihen von jenen säubern, die der bürgerlichen Arbeitsmoral unfähig oder unwillig zu begegnen erscheinen. Dabei bezieht es sich nicht auf einzelne Akte des Ungehorsams oder nachweisbare Vergehen. Es zielt vielmehr auf die Diskriminierung und Ablehnung einer Lebensweise“⁶⁸⁹.

⁶⁸⁷ Vgl. HEYDENREUTER: Steuerbetrug.

⁶⁸⁸ Im deutschsprachigen Raum wurde vor allem der „Zigeunerhauptmann“, der in todbringender Selbstlosigkeit den verletzten Götz von Berlichingen rettete, bekannt (Schauspiel von Johann Wolfgang Goethe, Erstaufführung 1774), siehe auch: RHEINHEIMER, Martin: „Erbarmen, oder laß mich mit ihnen ziehn“. Dämonisierung, Verfolgung und Idealisierung der Zigeuner im vormodernen Schleswig-Holstein, in: PELC, Ortwin / IBS, Jürgen (Hgg.): *Arme, Kranke, Außenseiter. Soziale Randgruppen in Schleswig Holstein seit dem Mittelalter*, Neumünster 2005, S. 41 – 100.

⁶⁸⁹ HUND, Wolf D.: *Das Zigeuner-Gen. Rassistische Ethik und der Geist des Kapitalismus*, in: HUND, Wolf D. (Hg.): *Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion*, Duisburg 1996, S. 11 – 35, S. 24.

Diese abgelehnte Lebensweise bestand vor allem in der (erzwungenen) Mobilität, die sie zu einem unkontrollierbaren und damit undisziplinierbaren Moment für die soziale Kohäsion⁶⁹⁰ im entstehenden „Staat“ machte, und die daher vehement verfolgt wurden – zahlreiche Befehle und Mandate riefen dazu auf und auch in den Policeyordnungen von 1612⁶⁹¹ und 1661⁶⁹² wird der Umgang mit der stigmatisierten Gruppe geregelt. Einen Aufschwung erfährt die Beschwörung der Gefährlichkeit der „Zigeuner“ um 1700⁶⁹³ nicht reichsweit, wie Wolfgang Wippermann festhält, sondern auch in Sachsen, wie das 1671 von dem Rektor der Leipziger Universität, Jacob Thomasius⁶⁹⁴, auf Latein geschriebene und 1702 von M.M.⁶⁹⁵ ins Deutsche übersetzte „Curiöser Tractat von Zigeunern“⁶⁹⁶ zeigt. Nach einer längeren Erörterung der Herkunft, Sprache und Bezeichnung der „Zigeuner“, in der er ein Bild der absoluten Alterität⁶⁹⁷ zum zu etablierenden sächsischen

⁶⁹⁰ Vgl. dazu auch LUHMANN: Gesellschaft der Gesellschaft, S. 624.

⁶⁹¹ Hier: Cod. Aug. II., Sp. 1476.

⁶⁹² Cod. Aug. II., Sp. 1576.

⁶⁹³ Vgl. WIPPERMANN, Wolfgang: „Wie die Zigeuner“. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich, Berlin 1997, S. 55; und die Befehle vom: 27. Februar 1706, (Sp. 1729 – 1731), 27. August 1703 (Sp. 1723 – 1726), 3. September 1689 (Sp. 1683 – 1686).

⁶⁹⁴ Jacob Thomasius war ein zeitgenössisch bedeutender Philosoph, zu seinen Schülern gehörte unter anderem Gottfried Wilhelm Leibniz, siehe: SACHSE, Richard: „Thomasius, Jacob“ (Art.), in: ADB, Bd. 38, Leipzig 1894, S. 107 – 112.

⁶⁹⁵ Diese Person ist dem Verfasser leider nicht bekannt. Daher muss auch unklar bleiben, warum er zu dieser Zeit genau dieses Werk für welche Adressaten übersetzte und in welcher Auflage dieses erschien. Wolfgang Wippermann misst diesem Tractat aber großem Einfluss zu, siehe: WIPPERMANN: „Zigeuner“, S. 60.

⁶⁹⁶ Jacob THOMASIUS: Curiöser Tractat von Zigeunern. Aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt von M.M., Dresden / Leipzig 1702.

⁶⁹⁷ Zur Relevanz des „Fremden“ und „Anderen“, durch das das „Eigene“ erst konkret charakterisiert werden kann, siehe unter anderem die Existenz des Freiburger SFBs 541 „Identitäten und Alteritäten“ (1997 – 2003) und deren zahlreichen Veröffentlichungen.

Untertanenverband zeichnet, beschreibt er diese als „einige, so von denen ersten herkommen, zuruecke geblieben, doch der andere und helle Hauffen, ohne Zweifel, eine von vielen muelßigen Leuten, aus allerhand Nationen zusammengelaufene Rotte sey, (...) die aber nicht Werth seyn, daß man sie dulde, weil sie alle Frommen und ehrlichen Leuten von wegen ihrer Buben=Stuecke billig verhasst seyn“⁶⁹⁸. Weiter beschreibt er sie als „ungehangene Diebe, den Galgen entlauffen“⁶⁹⁹, die „kleine Kinder auffgefangen, und für die ihrigen auffgezogen haben“⁷⁰⁰. Präaufklärerisch werden die „Zigeuner“ nicht rassistisch definiert und eine Bestimmung über äußere Merkmale ist nicht möglich, da sie „denen, so sich in ihre Gesellschaft begeben, die Namen veraendern und eine schwartze Farbe anstreichen“⁷⁰¹, was eine Bestimmung der „Zigeuner“ für den Autor ebenso unmöglich machte wie für herrschaftliche Instanzen der Zeit, denn „es sind der Landstreicher vielerley Arthen, man muß sie aber darum nicht alle zu Zigeunern machen ob sie wohl etwas unter einander gemein haben“⁷⁰². So wurde eine Gegengruppe zu den sesshaften und erfassten Untertanen konstruiert, die sich magischer Praktiken bedient, betrügt, raubt, mordet, Kinder stiehlt, die Religion und die Geschlechterrollen missachtet, für die Türken kundschaftet und für die Schweden kämpft⁷⁰³. Thomasius schloss seinen Appell damit ab, dass man diese „in einer Republicque nicht dulden“⁷⁰⁴ dürfe.

⁶⁹⁸ THOMASIIUS: Curiöser Tractat, S. 39 – 40.

⁶⁹⁹ THOMASIIUS: Curiöser Tractat, S. 41.

⁷⁰⁰ EBD.

⁷⁰¹ EBD., S. 42.

⁷⁰² EBD., S. 43.

⁷⁰³ EBD., S. S. 45 – 47; gerade das Kämpfen auf Seite der Schweden war sowohl wegen der Erinnerung an den Dreißigjährigen Krieg, als auch wegen des aktuellen Kriegs Sachsens gegen Schweden bedeutsam.

⁷⁰⁴ Dies untermauert er mit zahlreichen Beispielen aus Venedig, Mecklenburg, Württemberg und Bayern, die sich diesem „Problem“ ebenso angenommen haben, siehe: EBD., S. 45 – 46.

Das in diesem akademischen, also verhältnismäßig nüchtern verfassten Tractat gezeichnete Konstrukt einer Gegengruppe bedrohte die Religion, das Leben, das Eigentum des Untertanenkollektivs ebenso wie deren Generativität (Kinder stehlen und Geschlechterrollenumkehr), weswegen diese unnachgiebig verfolgt und gegebenenfalls niedergeschossen oder geschlagen werden sollten⁷⁰⁵. Die gleichzeitig auf Flugblättern verbreiteten Narrationen über die Gräueltaten verschärften diesen Eindruck noch.

Aber nicht nur die Angst vor dieser Gegengruppe wurde geschürt, es sollte vor allem vorgebeugt werden, dass sich Untertanen dieser anschließen, um so der erwarteten Arbeitsethik zu entgehen. Die arbeitssamen Untertanen sollten ein „Gemeinschaftsgefühl innerhalb der seßhaften Bevölkerung (...) entwickeln, das gleichzeitig die sozial und politisch unzuverlässigen herrenlosen >Müßiggänger< ohne Vaterland ausgrenzte“⁷⁰⁶. Die durch die Akzise zu einer gewichtigeren Rolle in der Politik erhobene Wirtschafts- und Bevölkerungspolitik ging einher mit der Implementierung protokapitalistischer Werte – die durch Abgrenzung von *etwas Anderem* durchgesetzt werden mussten. Dieses dadurch entwickelte Gemeinschaftsgefühl sollte den Untertanenverband, der ja durchaus in einem regen Kontakt zu den „Zigeunern“ stand, und auf diese auch zur Befriedigung eines Unterhaltungsbedürfnisses durch Gaukler und Musiker und dem Zugang zu Dienstleistungen wie dem Kesselflicken angewiesen waren, abschließen. Durch die Stärkung des kollektiven Gemeinschaftsgefühls als Untertan sollten diese – zur Abwehr der „Zigeunergefahren“ eben aus dieser Gemeinschaft heraus – an den Landesherrn gebunden werden und gleichzeitig Werte wie Tüchtigkeit und

⁷⁰⁵ So das Mandat vom 3. September 1689, in: Cod. Aug. II., Sp. 1686.

⁷⁰⁶ MEUSER, Maria: Vagabunden und Arbeitsscheue. Der Zigeunerbegriff der Polizei als soziale Kategorie, in: HUND, Wolf D. (Hg.): Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, Duisburg 1996, S. 107 – 128, S. 111.

Loyalität verbreitet werden⁷⁰⁷. Dabei wäre eine Abgrenzung zu anderen Territorien allein aus dem Grund problematisch gewesen, da man sich im Zuge merkantilistischer Peuplierung von diesen auch potentielle wirtschaftliche Vorteile erhoffte. Das Gegenbild zum arbeitsamen und steuerzahlenden Untertanen wurde stattdessen „der Zigeuner“, der das müßiggängerische, ungebundene, magisch-archaische, natürliche Leben verkörperte. Diese Verkörperung der „verhassten übermächtigen Verlockung in die Natur zurückzufallen“⁷⁰⁸ – der Antizivilisation, der Alterität, wurde umso verlockender, je kontrollierter, disziplinierter und fordernder der Untertanenverband – durch Mittel wie (als einer unter vielen anderen Faktoren) der Generalkonsumtionsakzise – ausgeformt wurde.

Wie die Konstruktion des „Zigeuners“ dem zunehmend finanziell belasteten unermögenden Untertan das Gegenbild demonstrierte und ihm die Folgen eines Verlassens des Untertanenverbands vor Augen führte, so führte „der Jude“ in ähnlicher aber abgeschwächter Weise den Vermögenden vor Augen, an welche Werte sie sich zu halten hatten, um Teil dieses Verbandes zu bleiben. „In gewisser Weise könnte man vielleicht sagen: Der 'Jude' ist der 'Zigeuner' der Oberschicht, und der 'Zigeuner' ist der 'Jude' der Unterschicht“⁷⁰⁹. Bei der Wiedereinführung der Landakzise 1682 wurde schon auf die gleichzeitige Erneuerung der Judenordnung hingewiesen. Bei der Einführung der Generalkonsumtionsakzise wurden die

⁷⁰⁷ Dies stellte, wegen der indifferenten Rolle der Lokalgewalten durchaus ein eklatantes Problem für die Durchsetzung der Verordnungen dar. Auf dem Landtag von 1700/1701 beklagen die Stände beispielsweise die Bestrafung eines Ritters, der „Zigeuner“ in seiner Herrschaft duldet, durch den Landesherren. Dies demonstriert sowohl die Schwierigkeiten der Umsetzung, aber gleichzeitig auch den Durchsetzungswillen des Landesherren; vgl. HELD: Adel und August, S. 120.

⁷⁰⁸ MACIEJEWSKI, Franz: Elemente des Antiziganismus, in: GIERE, Jacqueline (Hg.): Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, Frankfurt a.M. / New York 1996, S. 9 – 28, S. 20.

⁷⁰⁹ SCHOLZ: Homo Sacer, S. 196.

besonderen Verordnungen für Juden gleich in die Hauptordnung integriert. Dabei waren diese Regelungen aber durchaus auch für Personen nicht-jüdischer Religion anwendbar, wie die stereotype Formulierung von „Juden und Hausierer, oder andere ungewisse Leute“⁷¹⁰ zeigt. Diese sollten, da sie oftmals betrügen würden genauer untersucht werden⁷¹¹, mussten immer ein „tuechtig Pfand“ hinterlegen⁷¹² und die doppelte oder dreifache Akzise zahlen⁷¹³.

Den „Juden“ wurde nicht erst seit Luther, aber seitdem verstärkt unterstellt, dass sie „voll Hoffart, Neid, Wucher, Geiz und aller Bosheit stecken“⁷¹⁴. In dessen Wirkungsland Sachsen war seitdem eine „antijüdisch-lutherische Orthodoxie“⁷¹⁵ maßgeblich. Juden wurden wie in vielen anderen Territorien systematisch ausgegrenzt – in Sachsen trat der erste *Hoffjude* unter Protest der Stände erst unter Friedrich August I. seine Dienste an⁷¹⁶. Die Anwesenheit des *Hoffjuden* Berend Lehmann änderte dabei keineswegs die antijüdischen Ressentiments, auch wenn Cornelius Gurlitt in dem Zugeständnis, gestorbene Juden gegen ein Zoll außerhalb Sachsens beerdigen zu dürfen (innerhalb Kursachsens verboten), eine „menschenfreundliche Handlungsweise“⁷¹⁷ entdeckte. Gleichzeitig bildeten sich um

⁷¹⁰ Vgl. bspw. Cod. Aug. II., Sp. 1882.

⁷¹¹ Vgl. bspw. Cod. Aug. II., Sp. 1882.

⁷¹² Vgl. bspw. Cod. Aug. II., Sp. 1934.

⁷¹³ Vgl. bspw. Cod. Aug. II., Sp. 1925.

⁷¹⁴ Martin LUTHER: Von den Juden und ihre Lügen, in: Weimarer Ausgabe, Bd. 53, Schriften 1542/43, Weimar 1920, S. 412 – 552, S. 443; in dieser Schrift fordert Luther auch, Juden „wie die Ziegeuner“ zu behandeln „auff das sie wissen, sie seien nicht herrn ins unserem Lande“ (ebd. S. 523).

⁷¹⁵ SCHIRMER: Staatsbildungsgeschichte, S. 66.

⁷¹⁶ Vgl. EBD., S. 66; die sogenannten „Hoffaktoren“ waren dabei ein ständeunabhängiges Mittel zur kurzfristigen (Kredit-)finanzierung des Staates, was den Protest der Stände auch jenseits antijüdischer Ressentiments erklären kann.

⁷¹⁷ Vgl. GURLITT, Cornelius: August der Starke. Ein Fürstenleben aus der Zeit des deutschen Barock, 2. Bd., Dresden 1924, S. 101; diese Maßnahme war ähnlich „menschenfreundlich“ wie der Kauf, Verkauf, Raub und die

1700 erste Grundzüge eines antisemitischen Judenhasses aus, zu dessen Entstehung die zeitgleich erschienene Schrift des Heidelberger Professors Johann Andreas Eisenmenger⁷¹⁸ maßgeblich beitrug⁷¹⁹. Zwar wurden verschiedene Versuche unternommen, ein gemeinsames Wirken von „Zigeunern“ und Juden in Räuberbanden zu belegen, diese Unterstellung konnte sich jedoch nicht durchsetzen⁷²⁰. Deswegen blieb „der Jude“ im Gegensatz zur Paria-Rolle des „Zigeuners“, vor allem moralischer Wertmaßstab: Sie wurden als „Blutigel“⁷²¹, die „nicht die geringste Arbeit verrichten“⁷²², sich nur vom Wuchernehmen erhalten und dem Staat deswegen nur zum Nachteil gereichen⁷²³ würden, gezeichnet. Sie seien nicht fähig „im Kriege durch ihre Person einige Dienste [zu] leisten, noch (...) durch ihre Handthierung das Land zu bereichern“⁷²⁴. Bei all diesen Ausführungen betont der Autor, Johann Wilhelm von der Lith, seineszeichens brandenburg-onolzbacher wirklicher Hofrat, dass seine Ausführung nicht aus einem Hass gegen die jüdische Religion, sondern nur von „seiner Liebe zur Wahrheit herruehre“⁷²⁵ und fordert dann strikte Heiratsbeschränkungen

Vernichtung „entarteter“ Kunst durch den Sohn des Autors, Hildebrand Gurlitt und genauso „menschenfreundlich“ wie das väterliche, u.a. durch Raubkunst, finanzierte Leben des gleichnamigen Enkels Cornelius Gurlitt.

⁷¹⁸ Zum Autor siehe knapp: SCHOEPS, Hans-Joachim: „Eisenmenger, Johann Andreas, in: NDB, Bd. 4, Berlin 1959, S. S. 419.

⁷¹⁹ Johann Andreas EISENMENGER: Entdecktes Judenthum oder Gründlicher und wahrhaffter Bericht... die erste Ausgabe von 1700 (Frankfurt a.M.) wurde von Kaiser Leopold I für 40 Jahre verboten, Friedrich I. von Brandenburg-Preußen ermöglichte aber weitere Auflagen (Königsberg 1711 und Berlin 1711).

⁷²⁰ Vgl. WIPPERMANN: „Wie die Zigeuner“, S. 42 und 59 – 60.

⁷²¹ Johann Wilhelm von der LITH: Politische Betrachtungen, über die verschiedenen Arten der Steuern, Breslau 1751, S. 167.

⁷²² EBD., S. 167.

⁷²³ EBD., S. 168.

⁷²⁴ EBD., S. 169.

⁷²⁵ EBD.

für Juden und ein generelles Heiratsverbot für ärmere Juden, da diese sich auch nicht anders als durch Wucher ernähren könnten und so das Wohl des Landes gefährden⁷²⁶.

Das Neue an dieser Ausgrenzung ist die permanente Argumentation mit dem Landeswohl, die mit einer zunehmenden Säkularisierung einhergeht⁷²⁷. Schlussendlich wurde durch die offensivere Ausgrenzung, die nicht zufällig um 1700 – wie gezeigt auch in Sachsen – einen Schub erfuhr, einerseits ein sowohl individuelles als auch gesamtgesellschaftliches Bedrohungsszenario entworfen, das den Schutz des Landesvaters umso notwendiger machte, andererseits ein moralisch-normativer Verhaltensrahmen für die dieser Schutzgemeinschaft zugehörigen Untertanen entworfen. Ein solcher wurde umso mehr notwendig, je mehr der Untertan zum Objekt direkter fürstlicher Politik wurde. Als Marker für die Zugehörigkeit zu dieser sächsischen Untertanengemeinschaft kann die ordentliche Erbringung der Steuerforderungen betrachtet werden. So ließe sich die von Justus Lipsius stammende Sentenz „Pecunia nervus rerum! Sine tributis nullus status“⁷²⁸ – die eigentlich auf die Unerlässlichkeit der Steuern für den status, den Staat, abzielt – umformulieren, indem man status als Rang oder gar als Lage/Zugehörigkeit übersetzt: ohne Steuerzahlung kein Anteil am Staatswohl, kein Anteil an der Schutzgemeinschaft, kein Teil des Untertanenverbands. Dabei spielte es keine Rolle, dass der Anteil der Juden in Sachsen

⁷²⁶ EBD., S. 171.

⁷²⁷ Die Struktur und den inneren Zusammenhang der eigenständigen Semantik des Antisemitismus und deren Funktion für den modernen Nationalismus stellt grundlegend die Habilitationsschrift von Klaus Holz für den Zeitraum ab 1870 dar. Die strukturelle Funktion der Figur des Juden, wie die Komplexitätsreduktion und Orientierungshilfe erscheint aber durchaus vergleichbar. Siehe: HOLZ, Klaus: Nationaler Antisemitismus. Wissenssoziologie einer Weltanschauung, Hamburg 2001.

⁷²⁸ Justus LIPSIUS: *Politiorum sive civilis doctrinae libri sex, spectant*, 2. Aufl., Antwerpen 1599, lib II., ca. XI, S. 114; zit. nach: SCHWENNICKE: Ohne Steuer kein Staat, S. 129.

enorm gering war und über die „Zigeuner“ keine Zahlen vorliegen – es genügt, dass die Ausgeschlossenen überall präsent waren – wenn nicht real, dann eben medial – und zeigen, welchen Stellenwert konformen Verhalten zugeschrieben wird⁷²⁹. Erst als sich der Untertanenverband im späten 18. und vor allem im 19. Jahrhundert als Gemeinschaft der Staatsbürger fest etabliert hatte, konnte der Eindruck überwunden werden, dass „Leute ohne Stand und ohne Disziplin, ohne Herr und ohne Haus eine Gefahr für die Gemeinschaft darstellen“⁷³⁰ und sie wurden in diese (zwangsweise) integriert.

9 Zusammenfassung und Fazit

Fasst man die Ergebnisse der Untersuchung zusammen, so zeigt sich, dass sowohl indirekte wie auch direkte Steuern in Sachsen relativ früh, bereits im 15. Jahrhundert, etabliert wurden. Betrachtet man deren Bewilligung, Erhebung und Verwaltung, so ist außerdem ein relativ bruchloser Ausbau des ständischen Einflusses feststellbar, der mit dem Landtag 1660/61 sein Ende fand. Wichtige Etappen auf diesem Weg waren die mit der Übernahme eines Teil der landesherrlichen Schulden verbundene Übertragung der Tranksteuerverwaltung 1552, dessen Weiterführung mit der Übertragung der Landsteuerverwaltung 1570, weswegen auch das Obersteuerkollegium gegründet wurde, die umfassende Bestätigung der gesamtständischen Privilegien 1628 und schließlich die ständische Machtdemonstration auf dem Dresdner Landtag 1660/61, als die Stände nicht nur den landesherrlichen Steuerrecess verwerfen konnten, sondern auch die Einheit der Landschaft und damit der Steuerverwaltung, der nun endgültig die Kontrolle über alle Steuern zustand, erhalten und zusätzlich

⁷²⁹ In freier Anlehnung an die Beschreibung des indischen Kastenwesens von Niklas Luhmann, siehe: LUHMANN: Gesellschaft der Gesellschaft, S. 621.

⁷³⁰ EBD., S. 623.

noch das Recht der willkürlichen Zusammenkunft erringen konnten, das auch dazu geeignet war, die errungenen Rechte zu flankieren.

Gleichzeitig wurde die territoriale Raumerfassung sowohl durch die Stände als auch durch die Landesherren vorangetrieben. Beide teilten das Territorium im 16. Jahrhundert aus pragmatischen Gründen und auf Basis der Ämterverfassung in Kreise auf. Im 17. Jahrhundert verloren die Stände aber ihre Position in diesem Bereich, als die durch die Landstände bewilligte Erstellung der Kataster und später der Register in den Kategorien der landesherrlichen Kreise vorgenommen wurde. Dies ebnete den Weg, dass der Landesherr gegen Ende des 18. Jahrhunderts das Land auf der Grundlage seiner Ämter umfassend tabellarisch erfassen konnte. Trotzdem nahmen die Stände auch weiter auf die territoriale Gestalt Sachsens Einfluss und verhinderten die komplette Aufteilung Sachsens bei der Landesteilung von 1656 und machten so *Gesamtsachsen* weiterhin als territoriales Gebilde wahrnehmbar und erleichterten so nach dem Aussterben der Sekundogeniturlinien auch deren Rückfall an das Kurfürstentum. Wahrnehmbar war die Einheit unter anderem durch die eben beständige Gesamtsächsische – da ständische – Steuerverfassung.

Die Einflussmöglichkeiten der zwei maßgeblichen Kurien des Landtages, der Städte- und der Ritterkurie, wurden dabei in zunehmenden Maße ungleich gewichtet: Bis zur Einrichtung des Obersteuerkollegiums 1570 waren immer Vertreter beider Corpora in den mit Steuersachen befassten Ausschüssen und Kommissionen vertreten, mit der Einrichtung dieses Kollegiums verloren die Städte – die die hauptsächliche Steuerlast trugen – den Einfluss auf dieses maßgebliche Gremium. Auch wenn die Städte dies regelmäßig auf den Landtagen kritisierten, war der zentrale strittige Punkt die Steuerexemtionen des Adels – die die Ritterschaft gegen Ende des 16. Jahrhunderts endgültig durchsetzen konnten und die die Städte nicht abschaffen konnten.

Dieses Zerwürfnis der beiden Stände verhinderte die Ausprägung einer landständischen Solidarität und damit auch ein gemeinsames Agieren gegen landesherrliche Steuerforderungen – beide Corpora versuchten sich regelmäßig die Gunst des Landesherrn zu sichern und ermöglichten so einen kontinuierliche Fluss der Steuergelder. Dieser Umstand wird auch eine Rolle dafür gespielt haben, dass die Stände ihr Steuerbewilligungsrecht über den Dreißigjährigen Krieg hinweg erhalten und nach diesem sogar ausbauen konnten – der Landesherr war seltener als in anderen Territorien dazu veranlasst, eigenherrlich Steuern auszuschreiben.

Als die Stände nach 1660/61 eine auch institutionalisierte Machtposition errungen hatten, suchte der Landesherr andere Wege, die Position der Stände zu marginalisieren. Die Erfassung der Untertanen hob die Steuererhebung auf eine planbare und kalkulierbare Ebene und nivellierte schon allein dadurch den Wissensunterschied zwischen der Zentrale und den lokalen Gewalten. Sowohl Stände als auch Landesherr konnten und mussten nun auf empirischer Grundlage verhandeln – der Landesherr war nicht mehr in dem Maße wie im 16. Jahrhundert auf das lokale Wissen der Stände angewiesen – und auch das Handeln der Stände an sich wurde damit in erhöhtem Maße kalkulier- und planbar. Gleichzeitig wurde das Handeln der lokalen ständischen Steuereinnahmer durch Verordnungen reguliert und formalisiert – also Rationalisierungsprozessen unterworfen, die potentiell dazu geeignet waren, den Spielraum der Stände zu mindern und dadurch deren lokale Machtgefüge zu beschränken.

Erst als dieser Prozess an seine Grenzen stieß, schlug der junge Friedrich August I. einen neuen Weg ein, um den Einfluss der Stände zu relativieren. Die Chancen, die Privilegien der Stände in einer direkten Konfrontation einzuziehen, können bei einer geteilten Landesherrschaft, aber einer geeinten Landstandschaft, die über zahlreiche – eben auch institutionalisierte – Rechte verfügte, als sehr gering eingeschätzt werden.

Der junge Herrscher mit großen Ambitionen versuchte daher die Rechte der Stände durch den Aufbau eines zweiten Steuersystems, dem der Generalkonsumtionsakzise, zu umgehen und sie damit de facto wirkungslos zu machen. Zu diesen Plänen konnte er den Unmut der Untertanen, die bereits im Steuereinkauf auf die politische Bühne – zwar noch nicht als Subjekt, aber zumindest als Objekt – erhoben wurden, ausnutzen, da sich deren Unmut vor allem auf die steuereinziehenden lokalen Obrigkeiten projizierte: Gerade die gegen Ende des 17. Jahrhunderts stark erhöhten Quatembersteuern wurden von diesen auf den einzelnen Untertan verteilt – Ungleichheiten, wie eigenherrliche Befreiungen der städtischen Eliten, waren dabei weit verbreitet und wurden entsprechend von den Untertanen beklagt.

Hier inszenierte sich der Kurfürst in zahlreichen öffentlichen Steuerausschreiben als *sorgender Landesvater*, der um das Wohl des einzelnen Untertanen ebenso besorgt sei, wie um das Wohl des ganzen Staates. Diese Verbindung zwischen individuellem und gesamtstaatlichem Wohlergehen endgültig herzustellen versprach die Einführung der Generalkonsumtionsakzise. Anfangs als Alleinsteuern geplant, hätte deren Einführung das Steuerbewilligungsrecht der Stände de facto abgeschafft und den Ständen damit ihre zentrale Einflussmöglichkeit auch auf andere Bereiche der kurfürstlichen Politik genommen. Da die Akzise im 18. Jahrhundert aber bei weitem nicht die erwarteten Erträge einbrachte, blieben die herkömmlichen Steuern in Gebrauch und diese wurden auch weiter durch Landtage bewilligt und durch die Stände eingezogen⁷³¹. Das zentrale Neue an der Generalkonsumtionsakzise, dass damit ein neuer rein landesherrlicher, territorial organisierter Verwaltungsapparat geschaffen wurde,

⁷³¹ Die Generalkonsumtionsakzise brachte im 18. Jahrhundert laut Uwe Schirmer im Mittel jährlich nur ca. 400.000 Taler ein, siehe: SCHIRMER: Staatsbildungsgeschichte, S. 68.

der in zahlreiche Rechte der lokalen Gewalten eingreifen konnte, wird durch den Fortbestand dieser ständisch bewilligten und von diesen eingezogenen und verwalteten Steuern aber in keiner Weise gemindert, da das zentral Neue dabei eben ist, dass der Landesherr sich als Landesvater inszenieren kann, sich direkt an den Untertan wendet und durch die Akzisbeamten auch direkt in verschiedene Bereiche deren Leben eingreifen kann und damit die Zuständigkeiten der lokalen Gewalten immer weiter marginalisiert.

Der Landesherr behauptet also durch die Ausschreiben die Zugehörigkeit des als in sich – zumindest in Bezug auf die Akzise – gleichen Untertanenverbandes und hat mit der Akziseordnung zugleich auch die Mittel an der Hand, diese Behauptung auch praktisch durchzusetzen.

Durch die Ordnung(en) der Generalkonsumtionsakzise und der Vermögens- und Kopfsteuer von 1711, die als Zwangsanleihe ausgeschrieben wurde, wurde also eine Personengruppe vom Landesherrn als diesem zugehörig behauptet. Durch die gleichzeitige Exklusion von „Juden“ und „Zigeunern“ wurde diese Gemeinschaft einerseits als permanent aus ihrem Inneren heraus bedroht gezeichnet, was sie umso stärker an den Schutz durch *ihren Landesvater* binden sollte, und andererseits ein Werterahmen konstruiert, an den sich dieses Kollektiv zu halten hatte. Eine Abgrenzung nach außen erfolgte dabei nur rudimentär und im merkantilistischem Verständnis: Nichtsächsische Händler hatten zwar einen höheren Akzisesatz zu erbringen, Peuplierung gehörte aber zum „Arbeitsfeld“ der Akzisbeamten. Auch das in Personalunion beherrschte Polen wurde dabei wie selbstverständlich (unter Kritik polnischer Adliger) zum Ausland gezählt, wodurch sich ein weiteres Mal die Relevanz der 1656 durch die Stände verhinderten Teilung der Landschaft zeigt – die Untertanen der Sekundogenituren wurden ebenso selbstverständlich als Sachsen betrachtet.

Kurz und vereinfacht: Durch die Generalkonsumtionsakzise und die Zwangsanleihe wurden die sesshaften, steuerzahlenden und arbeitsamen Untertanen als gute, in sich gleiche und dem Landesherrn zugehörige Gemeinschaft konstruiert, die mit der nichtzugehörigen Gegengruppe der „Juden“ und „Zigeuner“ konkreter charakterisiert und abgegrenzt wurde.

Dieser Befund muss aber in vielerlei Hinsicht problematisiert werden: So wurde der an sich entscheidende Akt, bei dem der Diskurs in die Verordnungen überführt werden sollte, in keiner Weise nachgewiesen – hier müssten Archivstudien den vorhandenen regen Briefkontakt zwischen Hoym und dem Statthalter sowie dem Kurfürsten ebenso wie die Akten der Landesregierung untersucht werden. Auch wäre ein Blick in die Leipziger Ratsprotokolle interessant, um die Vorgänge der Einführung der Generalkonsumtionsakzise in Leipzig genauer darstellen zu können – was veranlasste die Ratsherren zu deren Einführung? Erwarteten sie, die Akzise für längere Zeit in eigener Pacht behalten zu können und damit eine Machterweiterung im Bezug auf die vom städtischen Recht exemten Bereiche zu erlangen? Gaben sie einem Druck der Bürgerschaft nach? Sahen sie Vorteile in den mit der Akzise-einführung verbundenen wirtschaftspolitischen Maßnahmen? Konnte der Kurfürst die Räte durch die Verhaftung seines Günstlings Romanus auf seine Seite ziehen?

Aber selbst wenn diese Punkte untersucht worden wären und die Ergebnisse die Befunde dieser Arbeit stützen würden, wäre dann die konkreten Zugehörigkeiten der einzelnen Einwohner zu ermitteln: Hier müssten vor allem Selbstzeugnisse der verschiedenen in der Stadt lebenden sozialen Gruppen untersucht werden, da davon auszugehen ist, dass diese allein auf Grund ihrer unterschiedlichen Lebenswelten unterschiedliche Zugehörigkeitskonzepte entwickelten: Zumindest die Groß- und Fernhändler, die (zünftischen) Handwerker und die Schutzverwandten, die über kein eigentliches Bürgerrecht verfügten, müssten hier also jeweils für sich untersucht werden.

Eine solche Untersuchung würde auch erst die Relevanz der Steuerverfassung für Zugehörigkeitskonzepte an sich zeigen. Es darf nicht vergessen werden, dass auch ganz anderen staatlichen Bereichen auf das individuelle Zugehörigkeitsempfinden erheblicher Einfluss zugeschrieben werden muss: Zu nennen wären hier beispielsweise die zentralen Bereiche der Rechtsprechung und der Rechtsetzung und auch das, gerade nach der Konversion des Kurfürsten zum Katholizismus umgewertete, konfessionelle Moment.

Neben diesen „staatlichen Bereichen“ wären natürlich auch Mythen und Legenden in dieser Untersuchung zu berücksichtigen und – ich denke gerade darauf verweist der von Joanna Pfaff-Czarnecka geprägte Begriff der Zugehörigkeit – es müsste vor allem unvoreingenommen an die unterschiedlichen Zugehörigkeiten des einzelnen Individuums herangegangen werden, um überhaupt ermitteln zu können, welche Faktoren in der Vormoderne für die Konstituierung solcher relevant waren.

Erst diese unvoreingenommene Herangehensweise kann schlussendlich zeigen, ob die dieser Arbeit zugrunde gelegte Annahme, dass sowohl rechtliche wie verwaltungsorganisatorische Rahmenbedingungen wirkmächtige Zugehörigkeitsangebote darstellen, heuristisch sinnvoll ist. Wenn dies verifiziert werden kann, wäre die Einführung der Generalkonsumtionsakzise, die eben nicht nur in Sachsen als *die* Steuer des 18. Jahrhunderts betrachtet werden kann⁷³², ein wichtiger Schritt hin zum egalisierten Staatsvolk.

⁷³² So BOELCKE: *Accise*, S. 120.

Abkürzungsverzeichnis

AdB	=	Allgemeine deutsche Biographie
Cod. Aug.	=	Codex Augusteus
EdG	=	Enzyklopädie deutscher Geschichte
EdN	=	Enzyklopädie der Neuzeit
HRG	=	Handwörterbuch zur Rechtsgeschichte
HZ	=	Historische Zeitschrift
IPO	=	Instrumentum Pacis Osnabrugensis
LexMa	=	Lexikon des Mittelalters
NASG	=	Neues Archiv für Sächsische Geschichte
NDB	=	Neue deutsche Biographie
PKMS	=	Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen
SFB	=	Sonderforschungsbereich der Deutschen Forschungsgemeinschaft
SHStAD	=	Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden
ZHF	=	Zeitschrift für Historische Forschung

Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellenverzeichnis

- Carl Heinrich von RÖMER: Staatsrecht und Statistik des Churfürstentums Sachsen und der dabei befindlichen Lande, 2. Bd, Halle / Wittenberg 1787.
- Charles de MONTESQUIEU: De l'esprit des lois, Genf 1748.
- Christianus TEUTOPHILUS: Entdeckte Goldgrube in der Accise. Das ist: Kurzer jedoch gründlicher Bericht von der Accise, daß dieselbe die allerreichste, sondern auch politeste, billigste, ja eine ganze nötige collecte und als zwiefacher Ehren wert sey, Zerbst 1685.
- Corpus Juris Saxonici, 3 Bde. Dresden 1672.
- Daniel Gottfried SCHREBER: Ausfuehrliche Nachricht von den Churfürstlich=Saechsischen Land= und Ausschußtaegen von 1185. bis 1728. auch wie die Steuern und Anlagen nach einander eingefuehret und erhoehet worden, 2. Aufl., Halle 1769.
- Gottfried Wilhelm LEIBNIZ: Entwurf gewisser Staatstafeln, in: Gottfried Wilhelm LEIBNIZ: Politische Schriften (Hg. HOLZ, Hans H.), Band 1, Frankfurt / Wien 1966, S. 80 – 89.
- G[ottlob] C[hristian] H[APPE]: Nichts Bessers, Als die Accise, Wenn man nur will, Nichts Böasers, Als die Accise, Wenn man nicht wil, Augsburg u.a. 1717.
- Jacob THOMASIVS: Curiöser Tractat von Zigeunern. Aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzte von M.M., Dresden / Leipzig 1702.
- Johann Andreas EISENMENGER: Entdecktes Judenthum oder Gründlicher und wahrhafter Bericht... (eingezogene Erstausgabe: Frankfurt a.M. 1700), Königsberg 1711.
- Johann Christian Luenig: Codex Augusteus Oder Neu vermehrtes Corpus iuris Saxonici, Worinnen Die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörenden Landen, Auch denen Marggrafhümern Ober- und Niederlausitz, publicirte und ergangene CONSTITUTIONES, DECISIONES, MANDATA und Verordnungen enthalten, Nebst einem ELENCHO, dienlichen Summarien und vollkommenen Registern, 3 Bde., Leipzig 1724.
- Johann Gottfried Hunger: Kurze Geschichte der Abgaben, besonders der Konsumtions= und Handels=Abgaben in Sachsen, 2. Aufl., Dresden 1783.
- Johann Jakob Moser: von der Landeshoheit in Steuer=Sachen, wie auch anderen Geld= und Natural=Abgaben; Nach denen Reichs=Gesetzen und dem Reichs=herkommen, wie auch aus denen Teutschen Staats=Rechts=Lehrern, und eigener Erfahrung, Frankfurt / Leipzig 1773.

- Johann Stephan Pütter: Anleitung zum Teutschen Staatsrecht, aus dem lat. übersetzt von Carl Anton Friedrich Graf von Hohenthal, Bd. 2, Bayreuth 1793.
- Johann Wilhelm von der Lith: Politische Betrachtungen, über die verschiedenen Arten der Steuern, Breslau 1751.
- Justus Lipsius: *Politicorum sive civilis doctrinae libri sex, spectant*, 2. Aufl., Antwerpen 1599.
- [Karl Salomo] ZACHARIAE: Über den Ursprung der chursächsischen Steuercollegii, in: Christian Ernst WEIßE (Hg.): *Museum für die Saechsische Geschichte Litteratur und Staatskunde*, 3. Bd., Leipzig 1796, S. 114 – 138.
- Leipziger Eidbuch von 1590 (Hg. THIEME, Horst), Leipzig 1986.
- Martin LUTHER: Von den Juden und ihre Lügen, in: Weimarer Ausgabe, Bd. 53, *Schriften 1542/43*, Weimar 1920, S. 412 – 552.
- o.V.: Gepruefte Gold=Grube, der UNIVERSAL-ACCISE, Das ist: Gruendlicher Beweis: Daß dieselbe, Wie sie von CHRISTIANO TEUTOPHILO vorgestellet wird, nicht an allen Orten mit Nutzen koenne eingefuehret werden, entworfen von einem Liebhaber der Wahrheit, Magdeburg und Leipzig 1718.
- o.V.: *Codex Augusteus de Accisa generali*. Vollstaendiger Auszug der Chursaechsischen General=Accis=Gesetze und Rechte in alphabetischer Ordnung, Leipzig 1794.
- Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, 2. Bd.: Bis zum Ende des Jahres 1546 (Hg. BRANDENBURG, Erich), Berlin 1983.
- Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, 3. Bd.: 1. Januar 1547 – 25. Mai 1548, (Hg. HIST. KOMMISSION DER SÄCHSISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU LEIPZIG; Bearb. von HERRMANN, Johannes / WARTENBERG Günther), Berlin 1978.
- Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, 4. Bd.: 26. Mai 1547 – 8. Januar 1551, (Hg. HIST. KOMMISSION DER SÄCHSISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU LEIPZIG; Bearb. von HERRMANN, Johannes / WARTENBERG Günther), Berlin 1992.
- Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, 5. Bd.: 9. Januar 1551 – 1. Mai 1552, (Hg. HIST. KOMMISSION DER SÄCHSISCHEN AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN ZU LEIPZIG; Bearb. von HERRMANN, Johannes / WARTENBERG Günther / WINTER, Christian), Berlin 1998.
- Prager Frieden vom 30. Mai 1635, in: DUCHHARDT, Heinz / Martin ESPENHORST, Martin (Hg.): *Europäische Friedensverträge der Vormoderne online*, S. 63 – 64, URL: <http://www.ieg-friedensvertraege.de> (zuletzt eingesehen am 18.08.2014).

- Veit Ludwig von SECKENDORFF: Teutscher Fuersten=stat, oder: gruendliche und kurtze Beschreibung, welcher Gestalt Fuerstenthuemere, Graf= und Herrschafften im Heil. Roem. Reich Teutscher nation, welche Landes=Fuerstli. und hohe Obrigkeitliche Regalia haben (...) zu beliebigen Gebrauch und Nutz hoher Standes=Personen, Frankfurt 1660.
- Veit Ludwig von SECKENDORFF: Teutscher Fuersten=Staat, samt des seeligen Autoris Zugabe (Hg. von Andres Simson Biechlingen), Jena 1720.
- Quellen zur Geschichte Leipzigs. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig (Hg. von Gustav WUSTMANN), 2 Bde., Leipzig 1889 – 1895.

Literaturverzeichnis

- AGAMBEN, Giorgio: Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben, Frankfurt a.M. 2002.
- ANDERSON, Benedict: Imagined Communities. Reflections on the origin and spread of nationalism, London 1983.
- ASCH, Ronald G.: The Court and the Household from the Fifteenth to the Seventeenth Century, in: ASCH, Ronald G. / BIRKE, Adolf M. (Hgg.): Princes, Patronage, and the Nobility. The Court at the Beginning of the Modern Age c. 1450 – 1650, Oxford 1991, S. 1 – 38.
- BADER, Karl Siegfried: Territorialbildung und Landeshoheit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 90/1953, S. 109 – 131.
- BANNERT, Lutz: Gesuch nach Vorschrift. Zur Verregelung der Kommunikation zwischen Untertanen und albertinischen Landesherren im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit, in: NASG 80/2009, S. 129 – 162.
- BECKER, Peter: Beschreiben, Klassifizieren, Verarbeiten. Zur Bevölkerungsbeschreibung aus kulturhistorischer Sicht, in: BRENDENCKE, Arndt / FRIEDRICH, Markus / FRIEDRICH, Susanne (Hgg.): Information in der frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien, Berlin 2008, S. 393 – 419.
- BESCHORNER, Hans: Zur ältesten Geschichte der sächsischen Kartographie, in: NASG, 23/1902, S. 297 – 318.
- BIEDERMANN, Karl: Geschichte der Leipziger Kramer-Innung, 1477 – 1880. Ein urkundlicher Beitrag zur Handelsgeschichte Leipzigs und Sachsens, Leipzig 1881.
- BLICKLE, Peter: Deutsche Untertanen. Ein Widerspruch, München 1981.
- BLICKLE, Peter: Perspektiven ständegeschichtlicher Forschung. Ein Diskussionsbeitrag, in: BOOCKMANN, Hartmut (Hg.): Die Anfänge der ständischen Vertretung in Preußen und seiner Nachbarländer, München 1992, S. 34 – 38.

- BLASCHKE, Karlheinz: Die kursächsische Landesregierung, in: STAATLICHE ARCHIVVERWALTUNG IM STAATSSSEKRETARIAT FÜR INNERE ANGELEGENHEITEN (Hg.): Forschungen aus mitteldeutschen Archiven. Zum 60. Geburtstag von Helmut Kretzschmar, Berlin 1952, S. 270 – 284.
- BLASCHKE, Karlheinz: Die Ausbreitung des Staates und der Ausbau der räumlichen Verwaltungsbezirke in Sachsen, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 91/1954, S. 74 – 109.
- BLASCHKE, Karlheinz: Zur Behördenkunde der kursächsischen Lokalverwaltung, in: STAATLICHE ARCHIVVERWALTUNG IM STAATSSSEKRETARIAT FÜR INNERE ANGELEGENHEITEN (Hg.): Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner, Berlin 1956, S. 343 – 363.
- BLASCHKE, Karlheinz: Sächsische Verwaltungsgeschichte, Berlin 1958.
- BLASCHKE, Karlheinz: Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution, Weimar 1967.
- BLASCHKE, Karlheinz: Raumordnung und Grenzbildung in der sächsischen Geschichte, in: AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG (Hg.): Grenzbildende Faktoren in der Geschichte, Hannover 1969, S. 87 – 112.
- BLASCHKE, Karlheinz: Wechselwirkungen zwischen der Reformation und dem Aufbau des Territorialstaates, in: Der Staat, 9/1970, S. 347 – 364.
- BLASCHKE, Karlheinz: Geschichte Sachsens im Mittelalter, Berlin 1990.
- BLASCHKE, Karlheinz: Der Fürstenzug zu Dresden. Denkmal und Geschichte des Hauses Wettin, Leipzig / Jena / Berlin 1991.
- BLASCHKE, Karlheinz: Finanzwesen und Staatsräson in Kursachsen zu Beginn der Neuzeit, in: MADDALENA, Aldo de / KELLENBENZ, Hermann (Hgg.): Finanzen und Staatsräson in Italien und Deutschland in der frühen Neuzeit, Berlin 1992, S. 171 – 180.
- BLASCHKE, Karlheinz: Kritische Beiträge zu einer Biographie des Kurfürsten Friedrich August I. von Sachsen, in: KLECKER, Christine (Hg.): August der Starke und seine Zeit. Beiträge des Kolloquiums vom 16./17. September 1994 auf der Festung Königstein (= Saxonia, Bd. 1), Dresden 1995, S. 7 – 13.
- BLASCHKE, Karlheinz: Sachsen zwischen den Reformen 1763 – 1831, in: SCHIRMER, Uwe: Sachsen 1763 – 1832. Zwischen Rétablissement und bürgerlichen Reformen, Beuchda 1996, S. 9 – 23.
- BOELCKE, Willi A.: „Die saftmütige Accise“. Zur Problematik der „indirekten Verbrauchsbesteuerung“ in der Finanzwirtschaft der deutschen Territorialstaaten während der frühen Neuzeit, in: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands, 21/1972, S. 93 – 139.
- BÖNHOF, Leo: Die ältesten Ämter der Mark Meißen, in: NASG, 38/1917, S. 17 – 45.
- BOSL, Karl: Die Geschichte der Repräsentation in Bayern. Landständische Verfassung, Landesausschuss und altständische Gesellschaft, München 1974.

- BRATHER, Hans-Stephan: Die Verwaltungsreformen am kursächsischen Hofe im ausgehenden 15. Jahrhundert, in: STAATLICHE ARCHIVVERWALTUNG IM STAATSSSEKRETARIAT FÜR INNERE ANGELEGENHEITEN (Hg.): Archivar und Historiker. Studien zur Archiv- und Geschichtswissenschaft. Zum 65. Geburtstag von Heinrich Otto Meisner, Berlin 1956, S. 254 – 287.
- BREITER, Elisabeth: Die Schaffhauser Stadtschreiber. Das Amt und seine Träger bis 1798, Winterthur 1962.
- BRENDECKE, Arndt / FRIEDRICH, Markus / FRIEDRICH, Susanne: Information als Kategorie historischer Forschung. Heuristik, Etymologie und Abgrenzung vom Wissensbegriff, in: BRENDECKE, Arndt / FRIEDRICH, Markus / FRIEDRICH, Susanne (Hgg.): Information in der frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien, Berlin 2008, S. 11 – 43.
- BRUN, Emil: Die Zwangsverwaltung der Stadt Leipzig im 17. Jahrhundert, Leipzig 1919.
- BRUNNER, Otto: Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Südostdeutschlands im Mittelalter, Brunn / München / Wien 1939.
- BURKE, Peter: Reflections and the information state, in: BRENDECKE, Arndt / FRIEDRICH, Markus / FRIEDRICH, Susanne (Hgg.): Information in der frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien, Berlin 2008, S. 51 – 63.
- CAMPE, Rüdiger: „Barocke Formulare“, in: SIEGERT, Bernhard / VOGL, Joseph (Hgg.): Europa: Kultur der Sekretäre, Zürich / Berlin, S. 79 – 96.
- CZOK, Karl: Der „Calvinistensturm“ 1592/1593 in Leipzig. Seine Hintergründe und bildliche Darstellung, in: Jahrbuch zur Geschichte der Stadt Leipzig (1977), S. 123 – 144.
- CZOK, Karl: Die Entwicklung des kursächsischen Territorialstaates im Spätfeudalismus von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis um 1790, in: Sächsischen Heimatblätter 28/1982, S. 235 – 254.
- CZOK, Karl: August der Starke. Sein Verhältnis zum Absolutismus und zum sächsischen Adel, Berlin 1991.
- DROEGE, Georg: Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaates in West- und Ostdeutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 53/1966, S. 145 – 161.
- DUCHHARDT, Heinz: Das Zeitalter des Absolutismus, München 1992.
- ERLER, A[dalbert]: „Steuern, Steuerrecht“ (Art.), in: HRG, Berlin 1985, Sp. 1964 – 1974.
- EMMERICH, Werner: Der ländliche Besitz des Leipziger Rates. Entwicklung, Bewirtschaftung und Verwaltung bis zum 18. Jahrhundert, Leipzig 1936.
- FALKE, Johannes: Bete, Zise und Ungeld im Kurfürstentum Sachsen bis zur Teilung von 1485, in: Mitteilungen des Königlichen Sächsischen Altertumsvereins, 19/1869, S. 32 – 59.

- FALKE, Johannes: Die landständischen Verhandlungen unter dem Herzog Heinrich von Sachsen, 1539 – 41, in: Archiv für sächsische Geschichte 10/1872, S. 39 – 76.
- FALKE, Johannes: Geschichte der sächsischen Landstände. Die Regierungszeit des Kurfürsten Moritz 1547 – 1554, in: Mitteilungen des Königlichen Sächsischen Altertumsvereins, 22/1872, S. 77 – 132.
- FALKE, Johannes: Zur Geschichte der sächsischen Landstände. Die Regierungszeit des Kurfürsten August. 1553 – 1561, in: Mitteilungen des königlich-sächsischen Altertumsvereins 23/1873, S. 59 – 113.
- FALKE, Johannes: Zur Geschichte der sächsischen Landstände. Die Regierungszeit des Kurfürsten August. 1565 – 1582, in: Mitteilungen des königlich-sächsischen Altertumsvereins 24/1874, S. 86 – 134.
- FALKE, Johannes: Die Steuerbewilligungen der Landstände im Kurfürstentum Sachsen bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, in: Zeitschrift für die gesamt Staatswissenschaft, 30/1874 und 31/1875, S. 395 – 448 und 114 – 182.
- FALKE, Johannes: Die Steuerverhandlungen des Kurfürsten Johann Georgs I. Mit den Landständen während des dreißigjährigen Kriegs, in: Archiv für sächsische Geschichte – Neue Folge, 1/1875, S. 268 – 348.
- FALKE, Johannes: Die Steuerverhandlungen Johann Georgs II. mit den Landständen 1656 – 1660, in: Mittheilungen des Königlich Sächsischen Alterthumsvereins, 25/1875, S. 79 – 129.
- FELLMANN, Walter: Heinrich Graf Brühl. Ein Lebens- und Zeitbild, München / Berlin 2000.
- FINEISEN, August J.: Die Akzise in der Kurpfalz. Ein Beitrag zur deutschen Finanzgeschichte des 17. und 18. Jahrhunderts, Karlsruhe 1906.
- FORBERGER, Rudolf: Die Manufaktur in Sachsen vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, Berlin 1958.
- FOUCAULT, Michel: Sicherheit, Territorium, Bevölkerung (= Geschichte der Governementalität, Bd. 1), 3. Aufl., Frankfurt a.M. 2014.
- FRIEDBERG, Emil: Die Leipziger Juristenfakultät. Ihre Doktoren und ihr Heim, Leipzig 1909.
- FRIEDRICH, Susanne: „Zu nothdürfftiger information“. Herrschaftlich veranlasste Landeserfassungen des 16. und 17. Jahrhunderts im Alten Reich, in: BRENDENCKE, Arndt / FRIEDRICH, Markus / FRIEDRICH, Susanne (Hgg.): Information in der frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien, Berlin 2008, S. 301 – 334.
- FÜRBRINGER, Christoph: Necessitas und Libertas. Staatsbildung und Landstände im 17. Jahrhundert in Brandenburg (= Erlanger historische Studien, Bd. 10), Frankfurt a.M. u.a. 1985.
- GLAFEY, Woldemar: Die Streitigkeiten zwischen dem Rate und der Bürgerschaft der Stadt Leipzig während des dreißigjährigen Krieges, in: Jahresbericht des Nikolaigymnasiums in Leipzig, Leipzig 1888, S. 1 – 40.

- GLIEMANN, Benno: Die Einführung der Accise in Preußen. Die Brandenburgischen Accisen bis 1680 und 81, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 29/1873, S. 177 – 212.
- GOERLITZ, Woldemar: Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485 – 1539, Leipzig 1928.
- GOTTHARD, Axel: „Politice seint wir Bäpstisch“. Kursachsen und der deutsche Protestantismus im frühen 17. Jahrhundert, in: ZHF 20/1993, S. 275 – 319.
- GROHMANN, Ingrid / JÄGER, Volker: Regionale kursächsische Verwaltung: die ältere Kreishauptmannschaft Leipzig, die älteren Amtshauptmannschaften (1764 – 1816 und 1835/1873), in: ZWAHR, Helmut / SCHIRMER, Uwe / STEINFÜHRER, Hennig (Hgg.): Leipzig, Mitteldeutschland und Europa. Festgabe für Manfred Straube und Manfred Unger zum 70. Geburtstag. Im Auftrag des Leipziger Geschichtsvereins, Beucha 2000, S. 457 – 469.
- GROß, Reiner: Die Entwicklung der sächsischen Regionalverwaltung. Dargestellt am Beispiel des Leipziger Kreises (16. – 20. Jh.), Potsdam 1960.
- GROß, Reiner: Geschichte Sachsens, Berlin 2001.
- GROß, Reiner: Das „Politische Testament“ des Melchior von Osse 1555/1556 und die kursächsische Wirtschaftspolitik, in: JUNGHANS, Helmar (Hg.): Die sächsischen Kurfürsten während des Religionsfriedens von 1555 bis 1618. Symposium anlässlich des Abschlusses der Edition „PKMS“ vom 15. bis 18. September 2005 in Leipzig, Stuttgart 2007, S. 127 – 138.
- GROß, Reiner: Herzog/Kurfürst Moritz und die Ausprägung der sächsischen Landesverwaltung, in: BLASCHKE, Karlheinz (Hg): Moritz von Sachsen - Ein Fürst der Reformationszeit zwischen Territorium und Reich. Internationales wissenschaftliches Kolloquium vom 26. bis 28. Juni 2003 in Freiberg (Sachsen) (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 29), Stuttgart 2007, S. 225 – 234.
- GÜNZEL, Otto: Die Leipziger Ratswahlen von 1630 bis 1830. Ein Beitrag zur Geschichte des Städtewesens im Zeitalter des Absolutismus, Leipzig 1921.
- HASSE, Ernst: Geschichte der Leipziger Messen (Nachdruck; Original: 1885), Leipzig 1963.
- HAUG, Heinrich: Das sächsische Obersteuerkollegium, in: NASG 21/1890, S. 224 – 240.
- HAUG, Heinrich: Die oberste sächsische Finanzbehörde, in: Finanzarchiv 14/1897, S. 162 – 198.
- HEINKER, Christian: Der Geheime Rat Heinrich von Friesen der Ältere (1578 – 1659) – ein führendes Mitglied der Verwaltungselite Kursachsens im 17. Jahrhundert. Personen und Institutionen, in: NASG 78/2000, S. 27 – 48.
- HELBIG, Herbert: Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485, Münster / Köln 1955.

- HELD, Wieland: Der frühneuzeitliche kursächsische Landadel in seinen Beziehungen zu den Städten und ihren Bürgern, in: JOHN, Uwe / MATZERATH, Josef (Hgg.): Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag, Stuttgart 1997, S. 363 – 379.
- HELD, Wieland: Der Adel und August der Starke. Konflikt und Konfliktausgang zwischen 1694 – 1707, Köln / Weimar / Wien 1999.
- HELD, Wieland: Verbindungen des frühneuzeitlichen sächsischen Adels zur Stadt, in: BRÄUER, Helmut / SCHLENKRICH, Elke (Hgg.): Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig 2001, S. 393 – 412.
- HENNING, Friedrich-Wilhelm: „Kammerzieler“ (Art.), in: HRG, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 590 – 592.
- HEYDENREUTER, Reinhard: Der Steuerbetrug und seine Bestrafung in den deutschen Territorien der frühen Neuzeit, in: LINGELBACH, Gerhard (Hg.): Staatsfinanzen – Staatsverschuldung – Staatsbankrotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte, Köln / Weimar / Wien 2000 S. 167 – 183.
- HINTZE, Otto: Wesen und Wandlung des modernen Staates (Erstveröffentlichung 1931), in: OESTREICH, Gerhard (Hg.): Staat und Verfassung. Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte, 3. Aufl., Göttingen 1970, S. 470 – 496.
- HOFMANN, Hans: Hofrat und landesherrliche Kanzlei im meißnisch-albertinischen Sachsen vom 13. Jahrhundert bis 1547/48, Leipzig 1921.
- HOLZ, Klaus: Nationaler Antisemitismus. Wissenssoziologie einer Weltanschauung, Hamburg 2001.
- HUND, Wolf D.: Das Zigeuner-Gen. Rassistische Ethik und der Geist des Kapitalismus, in: HUND, Wolf D. (Hg.): Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, Duisburg 1996, S. 11 – 35.
- INAMA-STERNEGG, K(arl) Th(eodor) von: Der Accisenstreit deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 21/1865, S. 515 – 545.
- ISENMANN, Eberhard: Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7/1980, S. 1 – 76 und 129 – 218.
- IRLEIB, Simon: Moritz von Sachsen gegen Karl V. 1552, in: NASG 7/1886, S. 1 – 59.
- JELLINEK, Georg: Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Berlin 1914.
- JESERICH, Kurt A. / POHL, Hans / UNRUH, Georg C. (Hgg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983.

- JOHN, Uwe: Haushaltung im Dienste des Fürsten. Abraham von Thumbshirn als Hofmeister und Domänenverwalter des Kurfürst Augusts und Kurfürstin Annas, in: JOHN, Uwe / MATZERATH, Josef (Hgg.): Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 15), Stuttgart 1997, S. 281 – 301.
- KADEN, Herbert: Die Bergverwaltung des albertinischen Sachsen unter Herzog/Kurfürst Moritz zwischen 1542 und 1548, in: Mitteilungen des Freiburger Altertumsvereins, 72/1992, S. 36 – 46.
- KAISER, Elisabeth: Der sächsische Staatsmann Hans von Bernstein. Untersuchungen zur Landesverwaltung des 16. Jahrhunderts, Leipzig 1944.
- KAISER, Lisa: Die oberste Bergverwaltung Kursachsens im 16. Jh., in: STAATLICHE ARCHIVVERWALTUNG IM STAATSSSEKRETARIAT FÜR INNERE ANGELEGENHEITEN (Hg.): Forschungen aus mitteldeutschen Archiven, Berlin 1953, S. 255 – 269.
- KAPHAN, Fritz: Kurfürst und kursächsische Stände im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert, in: NASG 43/1922, S. 62 – 79.
- KELLER, Katrin: Kontakte und Konflikte. Kleinstadt und Adel am Beginn der Frühen Neuzeit, in: BRÄUER, Helmut / SCHLENKRICH, Elke (Hgg.): Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig 2001, S. 495 – 514.
- KLEIN, Thomas: Der Kampf um die zweite Reformation in Kursachsen 1586 – 1591 (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 25), Köln / Graz, 1962.
- KLEIN, Thomas: Kursachsen, in: JESERICH, Kurt A. / POHL, Hans / UNRUH, Georg C. (Hgg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, Stuttgart 1983, S. 803 – 843.
- KLUGE, Friedrich: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, Berlin 1989.
- KÖRNER, Martin: Steuern und Abgaben in Theorie und Praxis im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: SCHREMMER, Eckart (Hg.): Steuern, Abgaben und Dienste vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Referate der 15. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte vom 14. bis 17. April 1993 in Bamberg, 1994, S. 53 – 76.
- KÖTZSCHKE, Rudolf: Die Landesverwaltungsreform im Kurstaat Sachsen unter Kurfürst Moritz 1547/48, in: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde (42)1940, S. 191 – 217.
- KRELL, Hartmut: Das Verfahren gegen den 1601 hingerichteten kursächsischen Kanzler Dr. Nikolaus Krell, Frankfurt a.M. u.a. 2006.
- KROKER, Ernst: Leipzigs Bankerott und die Schweden in Leipzig seit 1642, in: NASG 13/1892, S. 341 – 346.

- KROKER, Ernst: Der finanzielle Zusammenbruch der Stadt Leipzig im Dreißigjährigen Krieg (Beiträge zur Stadtgeschichte, Bd. 2), Leipzig 1923.
- KRÜGER, Kersten: Die Landständische Verfassung (= EdG, Bd. 67), München 2003.
- KRÜGER, Nina: Landesherr und Landstände in Kursachsen auf den Ständeversammlungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. „... die zwischen Haupt und Gliedern eingeführte Harmonie unverrückt bewahren“, Frankfurt a.M. 2007.
- KÜHLING, Karin / MUNDUS, Doris: Leipzigs regierende Bürgermeister vom 13. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Beucha 2000.
- KÜNNEMANN, Otto / GÜLDEMANN, Martina: Geschichte der Stadt Leipzig, Gudensberg-Gleichen 2000.
- LANGE, Ulrich: Landtag und Ausschuss. Zum Problem der Handlungsfähigkeit landständischer Versammlungen im Zeitalter der Entstehung des frühmodernen Staates: die welfischen Territorien als Beispiel. 1500 – 1629, Hildesheim 1986.
- LANZINNER, Maximilian: Fürst, Räte und Landstände. Zur Entstehung der Zentralbehörden in Bayern 1511 – 1598, Göttingen 1980.
- LINGELBACH, Gerhard: Der „Codex Augusteus“ – zu Entstehung, Inhalt und Wirkungsgeschichte einer (fast) vergessenen Rechtssammlung, in: LÜCK, Heiner / SCHILDT, Bernd (Hgg.): Recht – Idee – Geschichte. Beiträge zur Rechts- und Ideengeschichte für Rolf Lieberwirth anlässlich seines 80. Geburtstages, Köln / Weimaer / Wien 2000, S. 249 – 274.
- LORENZ, Christian Gottlob: Die Stadt Grimma im Königreich Sachsen, historisch beschrieben, 3 Bde., Leipzig 1856.
- LUDWIG, Ulrike: Das Herz der Justitia. Gestaltungspotentiale territorialer Herrschaft in der Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548 – 1648 (= Konflikte und Kultur, Bd. 16), Konstanz 2008.
- LUHMANN, Niklas: Die Gesellschaft der Gesellschaft, 8. Aufl., Frankfurt a.M. 1998.
- MACIEJEWSKI, Franz: Elemente des Antiziganismus, in: GIERE, Jacqueline (Hg.): Die gesellschaftliche Konstruktion des Zigeuners. Zur Genese eines Vorurteils, Frankfurt a.M. / New York 1996.
- MAIER, Charles S.: Transformations of Territoriality 1600 – 2000, in: BUDDE, Gunilla / CONRAD, Sebastian / JANZ, Oliver (Hgg.): Transnationale Geschichte. Themen, Tendenzen und Theorien, Göttingen 2006, S. 32 – 55.
- MANN, Fritz K.: Beiträge zur Steuersoziologie, in: Finanzarchiv Neue Folge 2/1934, S. 281 – 314.
- MANN, Fritz K.: Steuerpolitische Ideale. Vergleichende Studien zur Geschichte der ökonomischen und politischen Ideen und ihre Wirkens in der öffentlichen Meinung, 1600 – 1935, Jena 1937.

- MATZERATH, Josef: Landstände und Landtage in Sachsen zwischen 1438 und 1831, in: BLASCHKE, Karlheinz (Hg.): 700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen (Ausstellungskatalog), Dresden 1994, S. 17 – 27.
- MATZERATH, Josef: „Pflicht ohne Eigennutz“. Das kursächsische Rétablissement: Restauration einer Ständegesellschaft, in: NASG, 66/1995, S. 157 – 182.
- MATZERATH, Josef: Raumverteilung und Sitzordnung auf sächsischen Landtagen, in: GROß, Reiner (Hg.): Landtage in Sachsen 1438 – 1831, Chemnitz 2000, S. 75 – 84.
- MATZERATH, Josef: „Freiwillige Zusammenkunft“. Der Landtag und die polnische Krone Augusts des Starken, in: MATZERATH, Josef (Hg.): Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Die Ständeversammlungen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts, Dresden 2013, S. 34 – 38.
- METZ, Karl H.: Die Geschichte der sozialen Sicherheit, Stuttgart 2008.
- MEUSER, Maria: Vagabunden und Arbeitsscheue. Der Zigeunerbegriff der Polizei als soziale Kategorie, in: HUND, Wolf D. (Hg.): Zigeuner. Geschichte und Struktur einer rassistischen Konstruktion, Duisburg 1996, S. 107 – 128.
- MEYER, Robert: Die Principien der gerechten Besteuerung in der neueren Finanzwissenschaft, Berlin 1884.
- MOLZAHN, Ulf: Adel und frühmoderne Staatlichkeit in Kursachsen. Eine prosopographische Untersuchung zum politischen Wirken einer Führungsschicht in der frühen Neuzeit (1539 – 1622), Leipzig 2005.
- MORAW, Peter: Der „Gemeine Pfennig“. Neue Steuern und die Einheit des Reiches im 15. und 16. Jahrhundert, in: SCHULTZ, Uwe (Hg.): Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1993, S. 130 – 142.
- MÜLLER, Frank: Kursachsen und der Böhmisches Aufstand 1618 – 1622 (= Schriftenreihe der Vereinigung zur Erforschung der Neueren Geschichte, Bd. 23), Münster 1997.
- NEUHAUS, Helmut: Zwänge und Entwicklungsmöglichkeiten reichsständischer Beratungsformen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: ZHF 10/1983, S. 279 – 298.
- NEUHAUS, Helmut: Wandlungen der Reichstagsorganisation in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: KUNISCH, Johannes (Hg.): Neue Studien zur frühneuzeitlichen Reichsgeschichte (Beiheft zur ZHF, Bd. 3), Berlin 1987, S. 113 – 140.
- NIPPERDEY, Justus: 'Intelligenz' und 'Staatsbrille': Das Ideal der vollkommenen Information in ökonomischen Traktaten des 17. und 18. Jahrhunderts, in: BRENDECKE, Arndt / FRIEDRICH, Markus / FRIEDRICH, Susanne (Hgg.): Information in der frühen Neuzeit. Status, Bestände, Strategien, Berlin 2008, S. 277 – 299.

- OESTREICH, Gerhard: Ständetum und Staatsbildung in Deutschland, in: OESTREICH, Gerhard (Hg.): Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 277 – 289.
- OESTREICH, Gerhard: Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständische Verfassung, landständische Verfassung und landschaftliche Verfassung, in: ZHF, 6/1979, S. 63 – 80.
- OHNSORGE, Werner: Zur Entstehung und Geschichte der geheimen Kammerkanzlei im albertinischen Kursachsen, in: NASG 60/1940, S. 158 – 215.
- OPGENOORTH, Ernst: Stände im Spannungsfeld zwischen Brandenburg-Preußen, Pfalz Neuburg und den niederländischen Generalstaaten: Cleve-Mark und Jülich-Berg im Vergleich, in: BAUMGART Peter (Hg.): Ständetum und Staatsbildung in Brandenburg-Preußen. Ergebnisse einer internat. Fachtagung, Berlin / New York 1983, S. 243 – 262.
- OTT, Herbert: Die Akzise in Bayern im 18. Jahrhundert, Erlangen 1951.
- PANNACH, Heinz: Das Amt Meißen vom Anfang des 14. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Studien zur Sozialstruktur, Verfassung und Verwaltung, Berlin 1960.
- PERLICK, Alfons: „Hoym, Adolph Magnus v.“ (Art.), in: NDB, Bd. 9, Berlin 1972, S. 670 – 671.
- PFÄFF-CZARNECKA, Joanna: Zugehörigkeit in der mobilen Welt. Politiken der Verortung (= Das Politische als Kommunikation, Bd. 3), Göttingen 2012.
- PRESS, Volker: Steuern, Kredit und Repräsentation. Zum Problem der Ständebildung ohne Adel, in: ZHF 2/1975, S. 59 – 93.
- PRÖVE, Ralf: Herrschaft als kommunikativer Prozess: Das Beispiel Brandenburg-Preußen, in: PRÖVE, Ralf / WINNIGE, Norbert (Hgg.): Wissen ist Macht. Herrschaft und Kommunikation in Brandenburg-Preußen 1600 – 1850, Berlin 2001, S. 11 – 22.
- RACHEL, Walther: Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627, Leipzig 1902.
- RACHEL, Walther: Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627 [Kurzfassung], Leipzig 1902.
- REINHARD, Wolfgang: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.
- REUSCHEL, Arthur: Die Einführung der Konsumtionsakzise in Kursachsen und ihre wirtschaftspolitische Bedeutung, Leipzig 1930.
- RHEINHEIMER, Martin: „Erbarmen, oder laß mich mit ihnen ziehn“. Dämonisierung, Verfolgung und Idealisierung der Zigeuner im vormodernen Schleswig-Holstein, in: PELC, Ortwin / IBS, Jürgen (Hgg.): Arme, Kranke, Außenseiter. Soziale Randgruppen in Schleswig Holstein seit dem Mittelalter, Neumünster 2005, S. 41 – 100.

- RICHARD, August Victor: Der kurfürstlich sächsischen Kanzler Dr. Nicolaus Krell. Ein Beitrag zur Sächsischen Geschichte des 16. Jahrhunderts, Dresden 1859.
- RICHTER, Otto: Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden, 1. Bd., Dresden 1885.
- ROECK, Bernd: „Lünig, Johann Christian“ (Art.), in: NDB, Bd. 15, Berlin 1987, S. 468 – 469.
- RÜDIGER, Bernd: Kriminalität während des Dreißigjährigen Krieges in Leipzig. Ein Sonderfall innerstädtischer Kommunikation, in: BRÄUER, Helmut / SCHLENKRICH, Elke (Hgg.): Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig 2001, S. 609 – 632.
- RUGE, Sophus: Die erste Landesvermessung des Kurstaats Sachsens, auf Befehl des Kurfürsten Christian I. ausgeführt von Matthias Oeder (1586 – 1607), Dresden 1889.
- SACHSE, Richard: „Thomasius, Jacob“ (Art.), in: ADB, Bd. 38, Leipzig 1894, S. 107 – 112.
- SCHAER, Otto: Der Staatshaushalt des Kurfürstentums Hannover unter dem Kurfürsten Ernst August 1680 – 1698, Hannover 1912.
- SCHIRMER, Uwe: Grundzüge einer Staatsbildungs- und Staatsfinanzgeschichte in Sachsen. Vom Spätmittelalter bis in die Augusteische Zeit, in: NASG 67/1996, S. 31 – 70.
- SCHIRMER, Uwe: Die Finanzen der Kurfürsten und Herzöge zu Sachsen zwischen 1485 und 1547, in: JOHN, Uwe / MATZERATH, Josef (Hgg): Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 15), Stuttgart 1997, S. 259 – 283.
- SCHIRMER, Uwe: Wirtschaftspolitik und Bevölkerungsentwicklung in Kur-sachsen (1648 – 1756), in: NASG 68/1997, S. 125 – 155.
- SCHIRMER, Uwe: Grundriß der kursächsischen Steuerverfassung (15.–17. Jahrhundert), in: SCHIRMER, Uwe (Hg.): Sachsen im 17. Jahrhundert. Krise, Krieg und Neubeginn (= Schriften der Rudolf-Kötzschke-Gesellschaft, Bd. 5), Beucha 1998, S. 161 – 207.
- SCHIRMER, Uwe: Die Institutionalisierung fürstlicher Schulden im 15. und 16. Jahrhundert, in: LINGELBACH, Gerhard (Hg.): Staatsfinanzen – Staatsverschuldung – Staatsbankrotte in der europäischen Staaten- und Rechtsgeschichte, Köln / Weimar / Wien 2000, S. 277 – 292.
- SCHIRMER, Uwe: Staatlichkeit und Steuerverfassung in der Oberlausitz in der frühen Neuzeit, in: DONNERT, Erich (Hg.): Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlpfordt, Bd. 6: Mittel-, Nord- und Osteuropa, Köln u.a. 2002, S. 181 – 202.

- SCHIRMER, Uwe: Kursächsische Staatsfinanzen (1456 – 1656). Strukturen – Verfassung – Funktionselemente (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 28), Stuttgart 2006.
- SCHLECHTE, Horst: Die Staatsreform in Kursachsen 1762 – 1763. Quellen zum kursächsischen Rétablissement nach dem siebenjährigen Kriege, Berlin 1958.
- SCHLENKRICH, Elke: „Tränen des Vaterlandes“. Leipzig in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges, in: *Dresdner Hefte* 16/1998, S. 37 – 44.
- SCHMID, Peter: Reichssteuern, Reichsfinanzen und Reichsgewalt in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: SEYBOTH, Reinhard / ANGERMEIER, Heinz (Hgg.): *Säkulare Aspekte der Reformationszeit*, München / Wien 1983, S. 153 – 198.
- SCHNEIDER, Susanne: „wider Treu und Glauben gar gröblich gehandelt“. Der „Fall“ des Leipziger Bürgermeisters Franz Conrad Romanus, in: WUNDER, Heide (Hg.): *Jedem das Seine. Abgrenzung und Grenzüberschreitung im Leipzig des 17. und 18. Jahrhunderts (= Zeitsprünge, Bd. 4)*, Frankfurt a.M. 2000, S. 355 – 377.
- SCHOEPS, Hans-Joachim: „Eisenmenger, Johann Andreas, in: *NDB*, Bd. 4, Berlin 1959, S. S. 419.
- SCHOLZ, Roswitha: Homo Sacer und „Die Zigeuner“. Antiziganismus – Überlegungen zu einer wesentlichen und deshalb „vergessenen“ Variante des modernen Rassismus, in: *EXIT! Krise und Kritik der Warengesellschaft*, 4/2007, S. 177 – 227.
- SCHUBERT, Ernst: *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (= EdG, Bd. 35)* München 1996.
- SCHULER, Peter-Johannes: „Steuer, -wesen“ (Art.), in: *LexMa*, Bd. 8, München 1997, Sp. 142 – 145.
- SCHULZ, Hermann: *Das System und die Prinzipien der Einkünfte im werdenden Staat der Neuzeit, dargestellt anhand der kameralwissenschaftlichen Literatur (1600 – 1835) (= Schriften zum öffentlichen Recht, Bd. 421)*, Berlin 1982.
- SCHULZE, Winfried: Reichstage und Reichssteuern im späten 16. Jahrhundert, in: *ZHF* 2/1975, S. 43 – 58.
- SCHULZE, Winfried: *Reich und Türkengefahr im späten 16. Jahrhundert. Studien zu den politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen einer äußeren Bedrohung*, München 1978.
- SCHUMPETER, Joseph: *Die Krise des Steuerstaats [Erstveröffentlichung 1918]*, in: HICKEL, Rudolf (Hg.): *Die Finanzkrise des Steuerstaats. Beiträge zur politischen Ökonomie der Staatsfinanzen*, Frankfurt a.M. 1976, S. 329 – 379.
- SCHUSTER, O(scar) / FRANKE F. A.: *Geschichte der sächsischen Armee von deren Errichtung bis auf die neueste Zeit*, Leipzig 1885.

- SCHWAB, Irina: Aufsicht und Förderung: Der Leipziger Kreis 1547 – 1835, in: GROHMANN, Ingrid (Hg.): *Bewegte sächsische Region. Vom Leipziger Kreis zum Regierungsbezirk Leipzig 1547 – 2000*, Leipzig 2001, S. 17 – 37.
- SCHWENNICKE, Andreas: „Ohne Steuer kein Staat“. Zur Entwicklung und politischen Funktion des Steuerrechts in den Territorien des Heiligen Römischen Reiches (1500 – 1800), Frankfurt a.M. 1996.
- SCOTT, James: *Seeing like a state. How Certain Schemes to Improve the Human Condition Have Failed*, New Haven / London, 1998.
- STARKE, Ursula: *Die Veränderung der kursächsischen Stände durch Kriegsergebnisse im 17. Jahrhundert*, Göttingen 1957.
- STOLLBERG-RILINGER, Barbara: *Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des alten Reiches (= Historische Forschungen Bd. 64)*, Berlin 1999.
- STRAUBE, Manfred: *Die Leipziger Messe im Dreißigjährigen Krieg*, in: JOHN, Uwe / MATZERATH, Josef (Hgg.): *Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz Blaschke zum 70. Geburtstag (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 15)*, Stuttgart 1997, S. 421 – 441.
- STÜRMER, Michael: *Hungriger Fiskus – schwacher Staat. Das europäische Ancien Regime*, in: SCHULTZ, Uwe (Hg.): *Mit dem Zehnten fing es an. Eine Kulturgeschichte der Steuer*, München 1993, S. 174 – 188.
- TANCRÉ, Johannes: *Die Anfänge der Akzise in der Kurmark Brandenburg*, Göttingen 1909.
- THIER, Andreas: „Akzise“ (Art.), in: HRG, Bd. 1, Berlin 2008, Sp. 135 – 137.
- TREITSCHKE, Carl-Heinrich: *Die Entstehung und Entwicklung der sächsischen Kreiseinteilung unter Kurfürst Moritz und seinem Nachfolger*, Dresden 1933.
- VOGEL, Dagmar: *Heinrich Graf von Brühl. Eine Biografie. Bd. 1*, Hamburg 2003.
- VOGL, Joseph: „Leibniz, Kameralist“, in: SIEGERT, Bernhard / VOGL, Joseph (Hgg.): *Europa. Kultur der Sekretäre*, Berlin / Zürich 2003, S. 97 – 109.
- VOLKMAR, Christoph: *Die kursächsischen Kreishauptleute im 18. Jahrhundert. Wandel und Kontinuität einer Beamtengruppe im Spiegel landesherrlicher Instruktionen*, in: NASG 70/1999, S. 245 – 260.
- WAGNER, Georg: *Die Beziehungen Augusts des Starken zu seinen Ständen während der ersten Jahre seiner Regierung (1694 – 1700)*, Leipzig o.J. (wahrscheinlich 1902).
- WARTENBERG, Günther: *Landesherrschaft und Reformation. Moritz von Sachsen und die albertinische Kirchenpolitik bis 1546*, Weimar 1988.
- WEBER, Max: *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen 1972.

- WELLER, Thomas: *Thatrum Praecedentiae*. Zeremonieller Rang und gesellschaftliche Ordnung in der frühneuzeitlichen Stadt: Leipzig 1500 – 1800, Darmstadt 2006.
- WIESE-SCHORN, Luise: Von der autonomen zur beauftragten Selbstverwaltung. Die Integration der deutschen Stadt in den Territorialstaat am Beispiel der Verwaltungsgeschichten von Osnabrück und Göttingen in der frühen Neuzeit, in: *Osnabrücker Mitteilungen*. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück, 82/1976, S. 29 – 59.
- WINNIGE, Norbert: Von der Militärfinanzierung zur Akzise. Militärfinanzierung als movens staatlicher Steuerpolitik, in: KROENER, Bernhard / PRÖVE, Ralf (Hgg.): *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der frühen Neuzeit*, Paderborn u.a. 1996, S. 59 – 83.
- WINTER, Christian: Kurfürst Moritz und seine Räte in der albertinischen Bündnispolitik der Jahre 1551 bis 1553, in: BLASCHKE, Karlheinz (Hg.): *Moritz von Sachsen - Ein Fürst der Reformationszeit zwischen Territorium und Reich*. Internationales wissenschaftliches Kolloquium vom 26. bis 28. Juni 2003 in Freiberg (Sachsen) (= *Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte*, Bd. 29), Stuttgart 2007, S. 202 – 224.
- WIPPERMANN, Wolfgang: „Wie die Zigeuner“. Antisemitismus und Antiziganismus im Vergleich, Berlin 1997.
- WOLF, Jürgen R.: *Steuerpolitik im schlesischen Ständestaat*. Untersuchungen zur Sozial und Wirtschaftsstruktur Schlesiens im 17. und 18. Jahrhundert, Marburg 1978.
- WOLF, Jürgen R.: „... zu Einführung einer Gott wohlgefälligen Gleichheit auf ewig...“. Steuerreformen im Zeitalter des Absolutismus und der Aufklärung, in: SCHULTZ, Uwe (Hg.): *Mit dem Zehnten fing es an*. Eine Kulturgeschichte der Steuer, München 1986, S. 162 – 173.
- WÜGLER, Andreas: *Bitten und Begehren*. Suppliken und Gravamina in der deutschsprachigen Frühneuzeitforschung, in: NUBOLA, Cecilia / WÜGLER, Andreas (Hgg.): *Bitschriften und Gravamina*. Politik, Verwaltung und Justiz in Europa (14. – 18. Jahrhundert), Berlin 2005, S. 17 – 52.
- WUTTKE, Robert: *Die Einführung der Land-Accise und der Generalkonsumtionsakzise in Kursachsen auf Grund von archivalischen Quellen dargestellt*, Leipzig-Reudnitz 1890.
- WUSTMANN, Gustav: *Der Bürgermeister Romanus*, in: *Quellen zur Geschichte Leipzigs*. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig (Hg. von WUSTMANN, Gustav), 2. Bd., Leipzig 1895, S. 263 – 352.
- WUSTMANN, Gustav: *Einleitung*, in: *Quellen zur Geschichte Leipzigs*. Veröffentlichungen aus dem Archiv und der Bibliothek der Stadt Leipzig (Hg. von WUSTMANN, Gustav), 2. Bd., Leipzig 1895, S. 59 – 128.

No. 1.

S C H E M A,

Nach welchem die neuen Steuer-Anschläge bey der General-Revision einzurichten.

Stück Schick de Anno 1628.	Amts N.	Beschreibung	Moderirte Schöck.		Aus Schenker Erlaffen und befreit.	Bistoff gegen den vordem Anschlag.
			Sampter Schöck.	Schöck an absonderl. möglichen und an dem wahren Schöck.		
I. Unmittelbare Dorffschaffen,						
		als:				
		N.				
100	N. N.	auf eine Hufe Land nach wachss	Schl. Feld	30	30	30
		Ucker Holz	Ucker oder	Walhausen, Weinberg		
80	N. N.	Eine halbe Hufe Lands nach Ucker Holz	Schl. Feld	70	70	70
		Ucker oder	Walhausen, Weinberg			
		der Zugehör	vermöge gnädigsten Befehls sub dato			
		wegen Brand-Wasser oder andern Schadens befreiet	bis zum	80	80	80
70	N. N.	Eine halbe Hufe Lands nach wachss.	Schl. Feld	70	70	70
		liegt ganz caduc				
60	N. N.	Eine halbe Hufe Landes nach Schl. Feld	Schl. Feld, davon liegen	40	20	20
		Ucker, oder anders im Wasser oder wirklich caduc	Ubrige Schl. Feld oder Wiese			
		Ubrige Schl. Feld oder Wiese	aber wird gebraucht			
20	N. N.	Ein Haus, Garten, oder was sonst für Grundstücke seyn, ist aus N. N. Ursachen vermöge Concession sub sign. in perpetuum oder bis	gnädigst befreiet		20	20
330	Summa dieses Dorffs			110	30	170
		Summa dieses Dorffs			20	220
Notandum.						
<p>Ob man zwar allhier, was das Quantum der Schöcke betrifft, ein certum pro incerto nur zu mehrer Fürstellung, wie mit deren Eintheilung ratione facta befindlicher wahrhaftigen Schöcke auf solch Quantum keinesweges zu reflectiren, sondern vielmehr diejenige Anzahl volle Schöcke, welche jedwedem Grundstück nach dem Anschlag de Anno 1628. auf sich hat, vorn an, auch so fort, was daran erträglich, schriftschriebener Instruktion gemäß, in gehörigen Classen nachzusehen, wie nicht weniger die rechte Anzahl Schl. Feld, Ucker, Wiesenwachs, Ucker Holz, Ucker oder Walhausen, Weinberg, ingleichen die Data derer ergangenen Befehliche und Concessionen, die Zeit, wie lang nach denselben die Befreyung oder Moderation noch währet, und dann die Signa der Beylagen in das hiezu gelassene Spatium einzulegen und zu exprimiren.</p>						
2. Dorff N. und so fort						
Summa der unmittelbaren Amts-Dorffer						
II. Folgt die Amtsfähige Ritterschafft						
1. Ritter-Gut N.						
und zwar						
Dorff N. 1c. 2c.						
Summa des Ritterguts N.						
2. Rittergut N. 1c. 2c.						
und so fort 1c.						
Summa der Amtsfähigen Ritterschafft						
III. Amtsfähige Städtlein						
und zwar						
1. Städtlein N. 1c. 2c.						
Summa des Städtleins N.						
2. Städtlein N.						
und so fort						
Summa der Amtsfähigen Städtlein 1c. 2c.						
Summa des Amts N. unmittelbarer auch Amtsfähiger Untertanen						
IV. Schriftfähige Ritterschafft						
Nota. Wird gehalten wie bey der Amtsfähigen Ritterschafft.						
V. Schriftfähige Städte						
Nota. Wird auch gehalten wie bey den Amtsfähigen Städten.						
Summa dieses ganzen Amts N. samt dessen einbezirkten Ritterschafft und Städten.						

Dorf N. Parrinnen wohnet	Ist angeheffen mit einer	Hand- u. Berg oder andere Handthun- gung.	Seld nach Julen, Schiffen oder Wetter.	Garten.	Wiesen.	Weinberg.	Holzung.	Hat volle Ehefch. Gangbare Ehefch.	Giebt zu jedem Datember	Hat ein Weib.	Söhne, so über 12. Jahr und an fei- nem Weib.	Töchter, so über 12. Jahr und an fei- nem Weib.	Knechte.	Lohn.	Mägde.	Lohn.	Haus-Genossen.	Hat ein Weib.	Söhne, so über 12. Jahr und an fei- nem Weib.	Töchter, so über 12. Jahr und an fei- nem Weib.	Knechte.	Derer Lohn.	Mägde.	Derer Lohn.		
N. N.	Ein-Schnecke.	Dauer.																								
N. N.	Erdeh-Nichtreugut.	Dauer.																								
N. N.	Waldreze-Bur.	Schnecke																								
N. N.	Julen-Bur.	Dauer.																								
N. N.	Jahs-Schiffen.	Kleinweber.																								
N. N.	Wetter's-Schiffen.	Schiffen.																								
N. N.	ic. ic.																									
Nicht Mitter/Gute halsch.	Bediene.	Sind ver- heurathet.	Habe Söh- ne über 12. Jahr.	Habe Töch- ter über 12. Jahr.	bekommen Lohn.	Knechte	Mägde																			
N. N.	Durchvorwaller.																									
N. N.	Hausvorwaller.																									
N. N.	Hocher.																									
N. N.	Hofmeister.																									
	Foren-Beckener.																									
	Schirer-Meister.																									
	Grnd.																									
	Saus-Snecht.																									
	Lammer-Snecht.																									
	Sch-Schir.																									
	Schweim-Schir.																									
	Müller.																									
	späth-Snapper.																									
	WBücker.																									
	Jäger.																									
	Därner.																									
	ic. ic.																									

Mer aber von diesen mit Schickem angeheffen
kämmt in die Dorf / Tabell, jedoch
mit Zamerung seines Aufhanges.

Im Fokus der Studie steht die Kursächsische Landstadt Leipzig. Anhand dieses Beispiels wird eine der Komponenten der klassischen Definition des modernen Staates untersucht: die des rechtlich homogenen Staatsvolkes und dessen Konstituierung durch die, der Steuerverfassung zugrunde liegenden, territorialen Ordnungsvorstellungen. Durch die Untersuchung von Maßnahmen der zentralen landesherrlichen Akkumulation von Wissen über lokale Begebenheiten, Prozessen des „otherings“ und vor allem von Aushandlungsprozessen zwischen Landesherrn und Ständen auf und um den Landtag, die schließlich in den 1710er Jahren die bis ins 19. Jahrhundert maßgebliche Steuerverfassung hervorbrachten, wird die wichtige Rolle der Zwischengewalten für Territorialisierungsprozesse gezeigt und so ein Baustein zur Analyse des übergeordneten Prozesses der (sächsischen) Staatsbildung geliefert.

ISBN 978-3-944057-73-6

